NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07588666 7

Digitized by Google

Digitized by Google

Friesland
Wiarda
EKz

Digitized by Google

EKZ

Digitized by Google

Digitized by Google

Ostfriesische Geschichte

von

Tileman Dothias Wiarda,
Secretair der ostfriesischen Landschaft.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Neunter und letzter Band.
von 1758 bis 1786.

Aurich,
bei August Friedrich Winter.
1798.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des neunten Bandes.

Sieben und dreyßigstes Buch.

Von 1748—1763.

Erster Abschnitt.

§. 1. Emden erhält nach Abzug der Feinde eine englische Besatzung. §. 2. und 3. Verschiedene englische Flotten kommen in die Emse. Die englischen Truppen landen in Ostfriesland und gehen zu der alliirten Armee. §. 4. Ein englisches Invaliden-Regiment wird in Emden eingelegt. §. 5. Neue Besorgnis für eine französische Invasion. §. 6. 7. und 8. Preußische Kaper kreuzen auf feindliche Schiffe. §. 9. Die geringhaltigen in Aurich geschlagenen Münzen §. 10. veranlassen einen Aufstand in Emden. §. 11. Errichtung des Bataillons Volontaires d'Ostfrise.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Vier Compagnien der Emder englischen Invaliden-Garnison, werden aus Furcht für eine französische Invasion nach Bremen transportiret. §. 2. Unvermuthet fallen die Franzosen unter dem Marquis de Conflans in Ostfriesland ein. Sie schreiben in Leer eine Brandschatzung aus. §. 3. Verfügungen der Landes-Regierungen in Aurich. §. 4. Die Franzosen treffen in Aurich ein. Die Gewaltthätigkeiten, Erpressungen und Unfug der Franzosen in Aurich §. 5. in Emden, §. 6. auf dem platten Lande, §. 7. in Norden, §. 8. und in Reiderland. §. 9. Veranlassen einen Aufstand der Bauern, wobei viele Franzosen blei-

Digitized by Google

ben. § 10. Die Franzosen räumen Aurich und Emden, und ziehen sich nach Leer. §. 11. Sie werden von einem Corps Bauern verfolget. §. 12. Ein andres Corps Bauern rückt in Emden ein, bemächtigt sich des Arsenals und bewaffnet sich. § 13 Dem General Conflans wird der Einzug in Emden verwehrt, und muß sich nach Leer zurückziehen. §. 14. Action zwischen den Franzosen und Bauern bei Loga. §. 15. Grausamkeiten der Franzosen in Loga. §. 16. Neue Rüstung der Bauern. §. 17. Rückzug der Franzosen über die Emse. §. 18. Der General Conflans kömmt mit einem Succurs von 2000 Mann regulärer Truppen nach Leer zurück. §. 19. Chef dieser Truppen ist der General von Wurmser. Er verspricht die strengste Mannszucht zu halten, und erneuert die mit Emden abgeschlossene Capitulation. §. 20. Der General von Wurmser rückt in Emden ein §. 21. missbilliget das Verfahren des Conflanzischen Corps, ruft die Flüchtlinge zurück, und läßt eine allgemeine Amnestie publiciren, worauf die Bauern auseinander gehen. §. 22. Nach einer über die Contributionen getroffenen Convention § 23. erfolgt der Abzug der Franzosen, die nach Westphalen zurückgehen. §. 24. und 25. Bemerkungen über diese Invasion. §. 26. welche einige gedruckte Piecen veranlasset hat. §. 27. Berechnung des Verlustes, den die Provinz durch diese Invasion erlitten hat. §. 28. Abtrag der Contribution.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Unwille der Landleute zum Contributions-Beitrag veranlasset das Einrücken eines Detachements Hannoveraner und Hessen. §. 2. Unruhen in Emden über die Einquartierung. §. 3. Abzug der Hannoveraner und Hessen. § 4 und 5. Tumult in Emden über das schlechte Geld. §. 6. letztere französische Invasion unter dem Brigadier Blomesnil. §. 7. Die Franzosen werden abgefunden, und verlassen diese Provinz §. 8. Hubertsburger Friede und Ende des siebenjährigen Krieges §. 9. Kosten-Ertrag des siebenjährigen Krieges für Ostfriesland. §. 10. Die Landschaft

schaft übernimmt die sämmtlichen Krieges-Schulden. §. 11. Das leichte Geld, welches auch diese Provinz so sehr gedrückt hatte, wird §. 12. durch den wiederhergestellten graumannischen Münzfuß verbannt, und §. 13. die Auricher Münze wieder in Gang gebracht.

Acht und dreyßigstes Buch.

Von 1763 bis 1777.

Erster Abschnitt.

§. 1. Das Bataillon von Courbiere rückt in Emden zur Besatzung ein, und wird §. 2. durch das reducirte Bataillon von Trimbach verstärket. §. 3. Mißhelligkeiten zwischen der Emder Bürgerschaft und der Garnison über die Einquartierung. §. 4. Auf königl. Befehl wird zur Abstellung der naturellen Einquartierung die Erbauung der Casernen in Vorschlag gebracht. §. 5. Die Stände lehnen erst die Kosten der Casernen ab, §. 6. übernehmen aber unter gewissen Bedingungen nachher die Kosten und ein jährliches Servis-Geld. Nach Erbauung der Casernen hört die naturelle Einquartierung auf.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der König ertheilt einer in Emden errichteten ostindischen Compagnie eine Octroy. §. 2. Diese Compagnie scheitert gleich bei ihrer Geburt. §. 3. Auch kömmt eine zweite octroyrte ostindische Compagnie nicht zu Stande. §. 4. In Witmunder Amte wird der Friedrichs-Polder eingedeichet. §. 5. Der von dem

Grafen von Redern angelegte neue Plan zu einer ostindischen Compagnie, findet wiederum Schwierigkeiten, und wird nicht ausgeführt. §. 6. Wolfs-Jagden. §. 7. Einführung des Mindenschen Salzes. §. 8. Errichtung der Feuer-Societäten. §. 9. Rang und Prärogative des Administrations-Collegii. §. 10. Flor des ostfriesischen Seehandels. §. 11. und 12. Errichtung und Wachsthum der Herings-Compagnie. §. 13 Anstellung einer Banque in Emden. §. 14. Viehseuche. §. 15. Mißwachs und Theurung. §. 16. Allodification der ostfriesischen Lehngüter. §. 17. Mausefraß und abermalige Viehseuche. §. 18. und 19. Große Wasserfluthen. §. 20. Deichanstalten.

Neun und dreyßigstes Buch.

Von 1777—1786.

Erster Abschnitt.

§. 1. Der Ausbruch des Bayerschen Successions-Krieges, §. 2. veranlasset eine Aushebung der Stück- und Train-Knechte in Ostfriesland, §. 3. die eine starke Sensation in der Provinz und die Flucht der jungen Mannschaft würket. §§. 4 und 5. Die ständische Repräsentanten werden auf die bei dem Könige unmittelbar und dann bei dem königl. Hoflager eingereichten Beschwerden abschlägig beschieden. §. 6. Durch eine freiwillige Werbung werden die noch fehlenden Stück- und Trainknechte herbeigeschaffet. §. 7. Rückkunft der Knechte nach geschlossenem Teschenschen Frieden. §. 8 und 9. Nach fruchtlosen bei dem Könige unmittelbar angebrachten Versuchen, die Provinz bei dem etwai-

etwaigen Ausbruch eines Krieges für eine Stellung der Knechte zu ſichern, §. 10. erklären ſich die Stände ſtatt der Knechte auf den Fall eines Krieges 300 Artillerie-Pferde zu liefern. Nach einer hierauf erfolgten abſchlägigen königlichen Reſolution, §. 11. projectiren ſie erſt eine eventuelle freiwillige Werbung, §. 12. und ſuchen dann nochmals die Stellung der Knechte mit 400 Artillerie-Pferden abzuwenden. Da auch dieſe Offerte nicht angenommen wird, §. 13. und die bei dem Herzog von Braunſchweig nachgeſuchte Interceſſion von keiner Würkung iſt, verliehren die Stände die Ausſichten, zur Befreiung der Provinz von Stück- und Train-Knechten.

Zweiter Abſchnitt.

§. 1. Landesherrliche auf den Wohlſtand der Provinz abzweckende Edicte und Verordnungen. §. 2. Vorſchläge und Projecte zur Verbeſſerung des Landes §. 3. Neue Juſtiz-Reform. §. 4. Wachsthum und Aufnahme des Handels und der Schiffarth. §. 5. Neue Veranſtaltungen zur Verbeſſerung und Begünſtigung der Schiffarth. §. 6. Handel nach Oſt- und Weſtindien. §. 7. Stockung des ausgebreiteten oſtfriſiſchen Seehandels nach geendigtem Seekriege. §. 8. und 9. Miswachs und unfruchtbare Jahre. §. 10. Großer Brand in Jemgum. §. 11. Waſſerfluth, Miswachs und Mäuſefraß. §. 12. Geldmangel. §. 13. 14 und 15. Neue Verhandlungen über die bei dem Ausbruch eines Krieges zu ſtellende Pack- und Trainknechte.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Benehmen der Emder Prediger bei einer königlichen Ehe-Dispensation. § 2 Streitigkeiten zwischen lutherischen Predigern unter sich, §. 3. und zwischen einem reformirten und mennonitischen Prediger. §. 4. Streitigkeiten über einen kleinen Propheten Jonas in Timmel. §. 5. Aufkommen des Urispergianismus. §. 6. Betragen des Magisters Röllings. §. 7. Lutherische Gesangbücher. §. 8. Reformirte Psalmen. §. 9. Lutherischer Thurmbau in Leer. §. 10. Katholischer Gottesdienst in Weener und Leer. §. 11. Lutherischer Kirchenbau in Emden. §. 12. Verfolgung der Juden in Gödens. §. 13. Kirchen-Ordnungen §. 14. Absterben des Königs Friedrich II. §. 15. Rückblick auf die ostfriesische Geschichte unter königlicher Regierung. §. 16. Schluß.

Sieben

Siebenund dreyßigstes Buch.

Von 1758 bis 1763.

Erster Abschnitt.

§. 1. Emden erhält nach Abzug der Feinde eine englische Besatzung. §. 2 und 3. Verschiedene englische Flotten kommen in die Emse. Die englischen Truppen landen in Ostfriesland und gehen zu der alliirten Armee. §. 4. Ein englisches Invalidenregiment wird in Emden eingelegt. §. 5. Neue Besorgnis für eine französische Invasion. §. 6. 7. und 8. Preußische Kaper kreuzen auf feindliche Schiffe. §. 9. Die geringhaltigen in Aurich geschlagenen Münzen, §. 10. veranlassen einen Aufstand in Emden. §. 11. Errichtung der Bataillon Volontaires d' Ostfrise.

§. 1.

Franzosen und Oestereicher hatten nunmehr Ostfriesland geräumt. Dieser Abzug der Feinde war durch die Ankunft zweier englischen Kriegsschiffe unter dem Oberbefehl des Commandeurs Carl Holmers beschleuniget. Zur Dankbarkeit ertheilte der Emder Magistrat ihm und seinen Descendenten in einem lateinischen Diplom das große Bürgerrecht. Holmer erwiederte dieses ihm angenehme Geschenk mit einem festlichen Tractament, womit er den ganzen Magistrat am Bord seines Schiffes, des Seepferdes, bewirthete. Bald nachher, ohngefehr vier Wochen nach dem Abzuge der Feinde, erhielt Emden eine englische Besatzung. Es waren nämlich

1758 im Anfang Aprils aus Portsmouth drei Transportschiffe unter Bedeckung des Jasons, einer Fregatte von 40 Kanonen, ausgesegelt. Diese kleine Flotte lief in die Emse ein. Das in den Transportschiffen befindliche Regiment des Obersten Brüdenels wurde in Larrelt ausgeschiffet. Dieses Regiment bestand aus 9 Compagnien, jede zu 100 Mann gerechnet. Am 21 April traf es in Emden ein. So erhielt denn nunmehr Emden eine englische Besatzung, die nach einer zwischen dem Obersten Brüdenel und dem Magistrat getroffenen gütlichen Vereinbarung in ledige Häuser einquartieret wurde (a).

§. 2.

Der Sieg bei Creseld und die Fortschritte der allirten Armee, machte bei dem englischen Parlement viele Sensation. Es hatte bisher unter der Leitung des großen Staatsministers Pitt seine Kräfte und seine Aufmerksamkeit dem Seekrieg allein geweihet. Nun aber beschloß es am 24 Juni ein Corps von 18000 Mann nach Deutschland übersetzen zu lassen. Diese Truppen, sie machten indessen nur 10000 Mann aus, wurden am 10 Juli von dem Könige in Heidepark in Augenschein genommen, und größtentheils am 26 Juli zu Harwich eingeschiffet. Bereits am 29 Juli kamen der Herzog von Marlborough, Chef dieses ganzen Corps, Lord Blaindford, Mylord Waldgrave, Mylord Sackville und mehrere der vornehmsten englischen Officiere in Emden. Diese verweilten dorten einige Tage, um die Flotten abzuwarten. Die Truppen kamen in drei Divisionen im Ausgang Juli und im Anfang Augusts. Die erste Flotte bestand aus einem Kriegsschiffe

(a) Emder Acten.

schiffe und einer Advisjacht, und 15 Transportschif- 1758
fen; die zweite aus vier Kriegsschiffen und 136 Transportschiffen, und die dritte aus zwei Kriegs- und zehn Transportschiffen, zusammen aus 169 Schiffen. Diese mit den beiden ersten Flotten übergebrachten Truppen, wurden theils mit den Transportschiffen, theils in kleinern Schiffen, die größtentheils gepresset waren, die Emse hinauf bis nach Hatzum geführet. Dort waren vier große Schiffsbrücken zum Debarquement der Pferde geschlagen. Dieses ganze Corps bezog bei Rheen und Heerde ohnweit der ostfriesischen Gränze, am 5 Aug. ein Lager. Es bestand aus 5 Regimentern englischer Infanterie, einem Regimente grauer Schotten und 6 Regimentern Cavallerie, und dann aus dem in Emden bisher gelegenen Regiment von Brüdenel. Diese Truppen, welche größtentheils aus Garde-Regimentern bestanden, machten wie uns Tempelhof und Archenholz (b) versichern, ein überaus schönes Corps an Menschen und Pferden aus. Das Lager faßte nur 8000 Mann. Es war schon aufgebrochen, wie am 11 Aug. die dritte Flotte anlangte. Diese hatte, wenn ich nicht irre, 2000 Mann Bergschotten am Bord. Diese sämmtlichen englischen Truppen haben sich mit den Bundesgenossen ohne Hindernisse bei Coesfeld vereiniget (c).

§. 3.

Es folgten vor und nach noch mehrere Transporte. So kamen am 2 Oct. in Emden einige englische Schiffe an, die 42 kupferne Pontons und dazu gehörige Wagen überbrachten. Sie wurden entladen,

(b) Tempelhof II. 192. Archenholz I. 234.
(c) Cammer- und Emder-Acten.

1758 laden, und von einem aus der alliirten Armee abgesandten Officier in Empfang genommen. Dieser führte sie mit 230 Pferden zur Armee ab. Am 19 März 1759 lief wieder eine neue Flotte in die Emse ein. Diese hatte durch einen schweren Sturm sehr gelitten. Zwei Schiffe, das eine hatte Pferde, das andre Fußvolk am Bord, waren bei Borkum auf eine Sandbank geworfen. Eine hohe Fluth machte sie aber wieder flott und rettete sie von der Strandung. Vier Schiffe hatten ihre Masten verlohren. Mit dieser übelzugerichteten Flotte kamen 1200 Infanteristen und 650 Cavalleristen über. Auch dieses Corps wurde bei Hatzum debarquiret. Endlich, dies war der letzte Transport, wurden im September bei Emden 600 Mann ausgesetzet. Die Landung geschah diesmal nicht bei Hatzum, weil die Route über Reiderland wegen der Annäherung des Herzogs von Armentieres für unsicher gehalten wurde. Daher gieng dieses Corps über Detern nach Frisoite und so weiter zur Hauptarmee. Diese Transporte sind der Stadt Emden theuer zu stehen gekommen. Ihre Ausgaben bei den Landungen von 1758 betrugen 24412 Thlr. Hierauf hat sie von dem englischen Commissair nur 13000 Thlr. abschlägig erhalten. Auch ist sie bei dem Transport im März 1759 2297 Thlr. in Vorschuß geblieben. Nach vielen vergeblichen Anmahnungen und darauf ausgewirkten Vorschreiben des Herzogs Ferdinand, kam zwar endlich der englische Commissair Midleton im May 1759 in Emden an, dieser wußte aber den Magistrat so zu schicaniren, daß er mit vollem Beutel wieder abreiste. Dies bewog den Magistrat, alle angemuthete Ausgaben für den letzten Transport im September 1759 abzulehnen. So wird denn wohl Emden immerhin

hin Gläubigerin des englischen Commissariats blei- 1758
ben (d).

§. 4.

Das zuerst in Emden gelegene Regiment des Obersten Brüdenel war am 3. August aufgebrochen, und mit den debarquirten Truppen zur Hauptarmee abgegangen. Kurz vor dem Abzuge war ein Invaliden-Regiment am 30. Juli wieder eingerückt. Es bestand aus 414 Mann. Diese führten 96 Weiber und 68 Kinder mit sich. Chef dieses Regiments war der Oberste Parker. Die Emder Bürgerschaft war wegen der Einquartierung sehr schwürig. Niemand wollte gerne einen Engländer aufnehmen. Dies veranlaßte den Magistrat, theils die Soldaten bei einigen Bürgern gegen ein behandeltes Wochengeld auszuverdingen, theils den Soldaten ledige Häuser anzuweisen, und sie mit einem gewissen Quartier-Gelde abzufinden. Der Hang dieser Invaliden zum Trunk war eine der ersten Ursachen, warum die Bürgerschaft ihnen abgeneigt war. In der That machten sie es so arg, daß des Abends eine Wache und oft mit einem Schlitten durch die Stadt zog, um die auf den Gassen liegenden besoffenen Soldaten aufzuheben. Daß eine solche Aufführung viele Unordnungen und daraus entspringende Beschwerden veranlassen mußte, ist leicht zu erachten. Dagegen beklagte sich öfters der Oberste Parker über die schlechten Quartiere und über das unfreundliche Betragen der Bürgerschaft gegen seine Leute. Diese wechselseitige Beschwerden bewogen den Herzog Ferdinand, 1759
den preußischen General-Major Reichsgrafen von Finkenstein nach Emden zu senden, um diese Strei-

(d) Cammer- und Emder-Acten.

1759 tigkeiten beizulegen. Durch dessen Vermittelung wurde unter dem 19. Februar 1759 zwischen dem Magistrat und dem Obersten eine Convention abgeschlossen. Darnach sollte Emden nur gehalten seyn, von denen zur Armee abgehenden oder von der Armee zurückkommenden Truppen 50 Mann aufzunehmen. Die übrigen sollten auf die nächstbelegenen Dörfer verlegt werden. Dann sollte der schon in dem vorigen Jahre in Emden niedergesetzten Servis-Commission ein Officier von der Garnison zugefüget werden. Die schlecht a gegebenen Quartiere sollten von der Servis-Commission und einem Officier in Augenschein genommen, und darnach die Klagen abgeholfen werden. Ferner sollte vor Ablauf eines Monats keine Umquartierung vorgenommen werden, und dann sollte die neue Quartierung mit Zuziehung der Garnison gemachet werden. Endlich gab der Reichsgraf dem Obersten Parker auf, dahin zu sehen, daß dem übermäßigen Trinken Einhalt geschehe. Nach dieser abgeschlossenen Convention verminderten sich die wechselseitigen Beschwerden. Die Soldaten wurden für ein Wochengeld ausverdungen, und so blieben die Bürger, welche nicht freiwillig für Wochengeld einen Soldaten aufnahmen, von der naturellen Einquartierung verschonet. Das Quartiergeld, welches aus der Stadt-Cämmerei-Casse genommen wurde, betrug sich ohngefähr 7000 Thlr. im Jahre. Außerdem mußten noch die Lazarethkosten bestritten werden. Diese waren auf 1300 Thlr. jährlich angeschlagen. Es fiel also diese englische Garnison der Stadt sehr kostbar (e).

§. 5.

(e) Cammer- und Emder Acten.

§. 5. 1759

Der Herzog von Broglio hatte am 10. Juli Minden erobert, und hielt Münster eingeschlossen. Gleich hierauf giengen Nachrichten ein, daß ein französisches Corps nach Meppen rückte, um sich des dortigen Fourage-Magazins zu bemächtigen. Man besorgte, bei der Annäherung der Franzosen einen abermaligen feindlichen Besuch. Der englische Oberste Parker meldete dem Magistrat in Emden, daß er mit seinen Invaliden die Stadt bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen wollte. Es wurden hierauf verschiedene auf eine neue feindliche Invasion Bezughabende Verfügungen getroffen. So wurden die damaligen beiden Staatsgefangenen von dem Appelle und Hitier erst nach Emden und dann weiter nach Stade abgeführet. Die königlichen Gelder wurden gepackt und vorerst nach Emden in Sicherheit gebracht. Auch wurde wieder eine Landes-Deputation angeordnet. Diese sollte während einer feindlichen Invasion alle Publica des Landes besonders aber das Contributions-Wesen besorgen. Diese Deputation bestand aus zweyen Gliedern der Regierung, zweien Gliedern der Kammer, und drey ständischen Deputirten. Die Besorgniß für einen feindlichen Einfall war allerdings gegründet. Am 26. Juli fanden sich 20 französische Cavalleristen in Weener ein. Ihnen folgten an dem andern Morgen 60 Mann theils Infanteristen auf Wagen, theils Reuter nach. Ein Commando gieng über die Ems und holte den Amtmann Rösing und einen Schütmeister aus Leer ab. Beide mußten zu Fusse den Weg nach Weener machen. Der commandirende Officier verlangte von ihnen, die Leute nahmhaft zu machen, welche im März 1758 bei dem Abzug der französischen Truppen die Bagage geplündert hatten. Er

1759 drang auf eine Genugthuung und drohte in deren Entstehung Weener zu plündern und in Brand zu stecken. Nach vorgebrachter Entschuldigung ertheilte er dem Amtmann eine Frist von 48 Stunden, diese Leute zu benennen, oder Genugthuung zu verschaffen. Dann erkundigte sich der Officier nach der Stärke der Emder Garnison, eröfnete dem Amtmann, daß binnen drey Tagen 4 bis 5000 Mann einrücken würden, und bestand auf die Herbeischaffung der benöthigten Fourage. Ein närrischer Kerl machte bei dieser Gelegenheit viel Aufsehen. Er neckte eine Schildwache, und warf ihn auf den Grund. Er wurde hierauf gefangen, zu dem Commandanten geführet. Auch diesem grif er in die Gurgel, und warf ihn nieder. Er hatte dem Officier den Hals so feste zugedrückt, daß er keinen Ton von sich geben konnte. Zwar endigte sich diese Affaire mit tüchtigen Prügeln, wie indessen gleich nachher zehn Bauern mit Mistgabeln von dem Lande in Weener zurückkamen; so glaubte der Commandant, der sich von dem Schrecken noch nicht erholet hatte, einen Auflauf. Er ließ sogleich seine Leute ins Gewehr treten, und drohte nun mit Sengen und Brennen, womit er so fort den Anfang machen wollte. Ihm wurde bedeutet, daß die Bauern die Mistgabeln blos zu ihrem Landgebrauch geführet hätten, und so ließ er sich endlich mit vieler Mühe besänftigen. An dem folgenden Tage brachen die Feinde so schleunig als unvermuthet wieder auf und eilten nach dem Stifte Münster zurück. Dieser Rückmarsch war durch die ihnen durch zwey Estafetten überbrachte Nachricht, daß ein Corps der Alliirten Vechte eingenommen, und nach Meppen rückte, veranlasset. Dieser kurze Besuch der Feinde in Reiderland ist also von keiner Bedeutung gewesen. Der am 1. August von dem Herzog Ferdinand erfochtene

Sieg

Sieg bei Minden entledigte den Oſtfrieſen von der Beſorgniß für eine neue Invaſion (f). 1759

§. 6.

Die Annalen des ſiebenjährigen Krieges melden uns, daß der König eilf bewafnete Fahrzeuge in Stettin ausrüſten laſſen, um die Küſten und Mündungen der Oder gegen die Landungen der Schweden zu ſichern, und daß dieſe kleine Flotte durch die Uebermacht der Schweden 1759 zernichtet worden (g). Nirgends aber finden wir, ſo viel mir bewußt, daß der ſchwarze Adler von der ſchwediſchen Küſte an bis an den Ausflus des Nils in Egypten zum Nachtheil der Feinde geflagget habe. Und doch verhält es ſich ſo. Im Anfang des Jahres 1759 ertheilte der König Commiſſions- oder Marque-Briefe, um auf feindliche Schiffe zu kreuzen. Ein ſolcher Kaper mußte 3000 Pfund Sterling Caution ſtellen, ſich der preußiſchen Gerichtsbarkeit unterwerfen, und einen gewiſſen Theil des reinen Ertrags der gemachten Preiſe zur königlichen Diſpoſition abgeben. So lautet die Hauptſtelle einer ſolchen abgedruckten Lettre de Marque: Nous lui avons accordé la presente Commiſſion & l' autorisons à courir sous Notre Pavillon Royal de Pruſſe, à prendre, à bruler, à couler à fond & à detruire tous les Vaiſſeaux de Guerre, Vaiſſeaux Marchands, Effects & Marchandiſes apartenant à l'Imperatrice Reine, au Roi de Suede & au Grand Duc de Toſcane & à leurs Sujets. — Die Kaper ſollten alſo, nach dieſer ihnen ertheilten Commiſſion, nicht auf ruſſiſche, nicht auf franzöſiſche, ſondern blos auf kaiſerlich-königliche,

(f) Cammer- und landſchaftliche Acten.
(g) Archenholz II. 13.

1759 auf schwedische und toscanische Schiffe kreuzen. Der hiesigen ostfriesischen Regierung wurde eröfnet, daß der König einigen Armateurs Commission ertheilet habe, auf feindliche Schiffe zu kreuzen. Ihr war aufgegeben, jedesmal, wenn ein feindliches Schiff nach einem ostfriesischen Hafen aufgebracht worden, ohne processualische Weitläuftigkeit zu untersuchen, ob die Prise rechtmäßig sey, oder nicht? und nach Bewandniß der Umstände, die Schiffer und die Rheder zu condemniren, oder zu absolviren. Die Untersuchung und Entscheidung sollte von der ganzen Regierung, also von beiden Senaten vorgenommen werden. Die zweite Instanz gehörte vor eine besondere in Berlin niedergesetzte Prisencommission. Eine dritte Instanz sollte nicht statt finden (h).

§. 7.

Das erste Schiff, der Emder genannt, war von 150 Tonnen, und hatte 16 Kanonen an Bord. Der Capitain hies Wake. Das zweite Schiff hieß Lissa. Es war 400 See-Tonnen groß, hatte 34 Kanonen und 160 Mann Equipage. Der Kapitain nannte sich Hugh Cain. Diese beide Schiffe liefen im Jun. 1759 aus dem Emder Hafen aus. Bald nachher kam noch ein dritter Kaper, Meerysield hinzu, dessen Schiff, Prinz Ferdinand, 12 Kanonen führte. Ihm folgte der vierte Kaper, Daniel Hurlay mit dem Schiffe Berlin. Die Zahl der von diesen Kapern genommenen Schiffe ist gewiß nicht unbeträchtlich. Die Lissa nahm in der Mündung der Elbe ein schwedisches Schiff, die drei Schwestern. Es war mit Zucker, Wein, Spezereien, Kaffe, Seide und andern Waaren beladen. Ferner nahm sie ein mit Eisen und Holz beladenes Schiff, die drei schwedische Kro-

(h) Regierungs-Acten.

Kronen, und noch ein mit Ballaſt beladenes ſchwe- 1759
diſches Schiff. Beide erſtern wurden in Emden, letzteres in Guernſey aufgebracht. Der Emder eroberte in der mittelländiſchen See das ſchwediſche Schiff Juſtitia von 400 Tonnen, welches von Cagliari mit Salz beladen zurückkam. Dieſes wurde nach dem Texel aufgebracht. Prinz Ferdinand brachte la Luna, ein Toscaniſches von Palermo nach Livorno beſtimmtes Schiff mit Korn nach Malta auf. Dann nahm er an der Egyptiſchen Küſte die heilige Dreifaltigkeit. Auch dieſes Schif wurde nach Malta aufgebracht. In dem Canal eroberte er eine ſchwediſche Fregatte, Oern, welche zehn Kanonen führte und Ballaſt in hatte. Dieſe iſt nach Emden aufgebracht. Noch ſind von dieſen Kapern genommen die toscaniſche Schiffe Madonna, Fortunatus, Antonius, Francesco di Paola, Pina d'oro, l'immaculata Conceptione et St. Blaſio, Giorgio und St. Giuſeppo, und dann die ſchwediſchen Schiffe, die Reparation, Maria Chriſtina, die Unie und Tjurſken. Vielleicht ſind noch mehrere Schiffe genommen. Ich kann nur die nahmhaft machen, die ich in den Acten verzeichnet finde. Unter dieſen ſind durch förmliche Sentenzen, theils von der hieſigen Regierung, theils von der Priſen-Commiſſion in Berlin, die drei Schweſtern, die drei Kronen, Juſtitia, Luna, Oern, Giorgio und St. Giuſeppo für gute Priſen erkläret. Wegen der Pina d'Oro iſt der Armateur ſachfällig geworden, und condemniret, Schiff und Ladung zurück zu geben. Das Schickſal der übrigen Schiffe iſt mir nicht bewuſt. Ich bemerke nur noch, daß die drei Schweſtern, Juſtitia, Oern, und, wenn ich nicht irre, auch die drei Kronen mit den Ladungen öffentlich in Emden verkauft worden (i).

§. 8.

(i) Regier.-Acten.

1759 §. 8.

Einem gewissen Douglas gelang es, dem königl. preußischen Minister von Knyphausen in London einige unterschriebene und besiegelte, aber unausgefüllte Commissions-Briefe, zu entwenden. Er gab sich für einen preußischen Agenten aus, verkaufte die Commissions-Briefe, füllte sie aus, und machte sich darnach unsichtbar. Auf diese Marque- oder Commissions-Briefe hatten die vorbemeldeten Capitains Merrifield und Hurley ihre Schiffe Ferdinand und Berlin in guter Treue ausgerüstet. Schon hatten sie verschiedene Prisen gemacht, wie der Betrug entdecket wurde. Daher wurden im December 1759 ihre Commissions-Briefe, als erschlichen, aufgehoben und revociret. Indessen schwärmten beide Kaper noch eine geraume Zeit, da ihnen die Aufhebung nicht sobald bekannt gemachet werden konnte, in der mittelländischen See herum. Der eine Kaper Merrifield, soll ein Erz-Corsar gewesen seyn. Dieser hat sehr viele Schiffe unter türkischer Flagge genommen, und nach Malta aufgebracht. Daselbst ist er endlich auf Befehl des Großmeisters eingezogen. Ob er auf die von dem englischen Consul eingelegte Intercession seine Freiheit wieder erhalten, ist mir unbewust (k). Endlich arbeitete man in Emden an der Ausrüstung noch zweier neuen Kaperschiffe, Prinz Heinrich und der schwarze Husar. Der König fand aber für gut unter dem 8. März 1760 alle Commissions-Briefe wieder einziehen zu lassen (l).

§. 9.

An dem Schlusse der Geschichte des siebenjährigen Krieges, wirft der gekrönte Verfasser, zur Befrie-

(k) Harlemmer Cour. 1762. N. 33.
(l) Regierungs-Acten.

friedigung der Nachwelt, die Frage auf: wie ein 1766
Fürst von so geringer Macht, wie der König von Preußen, einen so verderblichen Krieg, sieben Feldzüge hindurch, wider die größten Monarchen von Europa habe aushalten können? Unter den Hülfs-Quellen, die diese unbegreiflich-große Sache, möglich machten, rechnete er vorzüglich die Münze. Diese warf eine Pacht von sieben Millionen auf, indem der Werth des Geldes um die Hälfte verringert wurde (m). Auch hier in Aurich wurde dieses geringhaltige Geld gepräget. Unter der Regierung des letzten Fürsten, Carl Edzards, war blos in Esens eine Münze, worinn aber zuletzt nur Scheidemünze geschlagen wurde. Mit dem Absterben des Fürsten hörte auch diese Esener Münze auf. Im Jahre 1746. übernahm der vormalige fürstliche Münzmeister Gittermann gegen Erlegung eines Schlagschatzes 10000 Mark fein in guten Groschen, Marien-groschen, und Viertelstüber auszuprägen. Aber auch dieses Werk gerieth bald in Stecken, weil der König im Anfange 1747 die Esener Münze eingehen ließ. Wie der geheime Rath Graumann 1749 ein neues Münz-System angab, wornach statt 12 Thlr. zufolge des bisherigen Leipziger Münz-Fußes, nun 14 Thlr. aus einer Mark fein gepräget wurden, so fand die Berliner Münze so viele Beschäftigung, daß sie die große Silber-Lieferungen nicht ausprägen konnte. Es wurden daher in Breslau, Magdeburg, Stettin und Königsberg neue Münzwerkstäte angeleget. Auch in Aurich wurde die alte Münze auf dem Schlosse wieder eingerichtet, und 1752 in Gang gebracht. Diese Auricher Münze wurde so, wie

(m) Hinterlassene Werke Friedrichs II. 4. Band p. 315.

1760 wie alle übrigen, für königliche Rechnung administrirt. Es wurden $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$ Thlr. nach dem graumannschen Fuß, und dann auch einfache und doppelte Mariengroschen geschlagen. Indessen waren die Mariengroschen schlechter, indem sie nur zu 16 Thlr. aus der Mark fein gepräget waren. Dennoch hatten sie mit dem übrigen Courant gleichen Cours, wurden auch bei den Cassen angenommen. Im Jahre 1755 pachtete der Berliner Hof-Juwelier Ephraim die Auricher Münze. Er übernahm eine Million Thaler in Schillingen, wovon 9 einen Reichsthaler ausmachten, zu münzen. Von diesen Schillingen sollten 144 Stück oder 16 Thlr. auf die Mark fein gehen. Dafür mußte Ephraim einen gewissen Schlagschatz entrichten. Herz Moses Gumperz überzeugte den König durch Cours-Zetteln und richtige Balanzen, daß er einen weit grösseren Schlag-Schatz für die Ausmünzung der Million Thaler entrichten, und dennoch einen ansehnlichen Vortheil behalten könnte. Dies veranlaßte den König den Ephraim von dem Contract zu entbinden, und dem Gumperz die Auricher Münze anzuvertrauen. Gumperz setzte die Ausmünzung der Million Reichsthaler, wovon Ephaim ohngefähr 50000 Reichsthaler schlagen lassen, jedoch unter einem andern Stempel fort. Die Ephraimschen Schillinge waren mit IX. ein Reichsthaler, die Gumpertschen mit IIII. Mariengroschen bezeichnet. Obgleich diese 4 Mariengroschen ohngefähr 20 proc. schlechter waren, als die Pistole zu 5 Thlr. so hielten sie doch in und außerhalb der Provinz mit dem übrigen Silbergelde gleichen Werth. Mit der feindlichen Invasion 1757 stockte die Auricher Münze, und blieb bis 1760 außer Activität. Es gehöret nicht hieher, wie sich in dieser Epoche die Münzen von Zeit zu Zeit verän-

ringerten. Wie 1760 die bekannten sächsischen ⅓ 1760 unter der Jahrzahl 1753 hervorkamen, hatten Ephraim und Itzig die sämmtlichen königlichen Münzen gepachtet. Es konnte nicht soviel geschlagen und umgeschmolzen werden, als zum Behuf der zahlreichen Armeen erfordert wurde. Dies bewog die Entrepreneurs Ephraim und Itzig 1760 die Auricher Münze um so mehr wieder in Gang zu bringen, weil ihnen Aurich so wohl in Absicht des Einkaufs des Silbers aus Holland, als des Transports des geschlagenen Geldes zur alliirten Armee in Westphalen sehr gelegen war. In Aurich wurden denn erst sächsische ⅓ unter der Jahrzahl 1753 und mecklenburgische ⅓ unter der Jahrzahl 1754 ausgeprüget. Auch wurden einige Mariengroschen, jedoch unter königlich preußischen Stempel geschlagen; indessen waren auch diese so geringhaltig, daß drey neue Mariengroschen auf einen alten giengen. Tag und Nacht war die Auricher Münze beschäftiget, und doch konnte nicht so viel Geld ausgepräget werden, als zur alliirten Armee abgesandt werden mußte. Dies veranlaßte Ephraim 1760 eine zweite Münzwerkstätte, ebenfalls auf dem Auricher Schloß anzulegen. Nun wurden die Transporte zur alliirten Armee verdoppelt. Dorthin giengen vorzüglich die sächsischen ⅓. Das meklenburgische Geld aber schickten die Ephraimischen Commissionaire größtentheils an ihren Correspondenten, den Schutz-Juden Arend Heiman in Emden (n).

§. 10.

Das leichte meklenburgische Geld war schon seit einiger Zeit in Ostfriesland im Gange gewesen, diese in

(n) Aus Cammer-Acten und sonstigen Nachrichten.

1761 in Aurich geprägten ⅓ waren aber noch geringfügiger. Man lernte sie bald an dem Stempel kennen. Weil sie so häufig aus dem Comtoir des Heiman kamen, nannte man sie Heimänchen. Der geringe Werth des Geldes steigerte die Preise aller Waaren. Diese Theurung legte in Emden der Arbeiter, der Taglöhner, und besonders das Schifsvolk den Heimänchen zur Last. Groß war in Emden die Erbitterung gegen die Juden, von denen man glaubte, daß sie das schlechte Geld einführten. Am 13. Februar 1761 rottete sich der Pöbel zusammen, die verschlossene Thüre des Schutz-Juden Arend Heimans wurde gesprenget. Alle Meublen wurden in Stücken geschlagen, auf die Gasse geworfen, und mit Füßen getreten. Die Betten wurden aufgeschnitten, und die Federn dem Winde Preis gegeben. Nur eine schleunige Flucht rettete dem Juden und seinen Hausgenossen das Leben. Noch mehreren Unfug würde der Pöbel in andern Häusern begangen haben, wäre er nicht von der Rateler Wache, und von einem durch den Magistrat schnell requirirten Commando der englischen Garnison auseinander gejaget. An dem folgenden Tage ließ der Magistrat durch Trommel-Schlag bei schwerer Ahndung allen Auflauf untersagen, und befahl der sämmtlichen Ratelet Wache mit Gewehr und scharfen Patronen die Bürgerwache zu beziehen. Kaum war dieses geschehen, so fieng der Lerm wieder an. Der Magistrat ließ hierauf den Obersten Parker durch einen Secretär ersuchen, ein Commando anrücken zu lassen. Dieser erwiederte, daß der Magistrat selbst diesen Tumult veranlasset habe, indem derselbe zugäbe, daß von den Juden so schlechte Münzen in die Stadt und in das Land gebracht würden; indessen wollte er sich näher erklären, wenn er schriftlich requirirt werden würde.

Dies

Dies geschah, und nun traten die Engländer ins 1761
Gewehr. Der commandirte Capitain Terret ließ dem Magistrat andeuten, daß nach englischer Verfassung bei einem Auflauf ein Mitglied des Magistrats mit den Nachtwächtern voran gehen müßte. So lange auch dieses nicht geschehen, würde er nicht vorwärts gehen. Auch dazu mußte sich der Magistrat entschließen, und nun wurde der Pöbel auseinander gesprenget. Inzwischen waren vier Juden-Häuser rein ausgeplündert. Um dergleichen Auftritten vorzubeugen, zogen alle Abend zwei Bürger-Compagnien auf. Die eine bezog die Bürger-Wache, die andre den Rummel des Rathauses. Um den Eingesessenen ein gutes Beispiel zu geben, traten einige Glieder des Magistrats, und selbst auch der königl. Commissarius Loci, Krieges-Rath Krüger, ins Gewehr. Die Bürgerschaft und die Nachtwächter erhielten Ordre, bei dem ersten Auflauf auf die Tumultuanten scharf zu feuern. Durch diese und andere Anstalten wurde die Ordnung und Ruhe wieder hergestellt (o).

§. 11.

Zufolge königlichen Befehls traf der Oberste Quintus Jrilius zur Errichtung sieben neuer Freybataillonen schleunige Vorkehrungen. Der künftige Chef des einen Bataillons, der Oberst-Wachtmeister von Jenney, erhielt den Auftrag, dieses Bataillon, unter der Benennung, Volontaires d'Ostfrise in Ostfriesland und in der benachbarten Gegend anzuwerben. Emden war ihm zum Sammelplatz der Recruten angewiesen. Im Januar fand sich der Oberst-Wachtmeister in Ostfriesland ein. Er ließ die

(o) Cammer und Emder Acten.

1761 die Werbe-Patente an öffentlichen Oertern in den Städten und in den vornehmſten Dörfern anſchlagen und von den Cänzeln abkündigen. Die Werbung gieng nicht ſo glücklich, ſo ſchleunig, als Jenney es ſich vermuthet hatte. Faſt allenthalben ſpürte er Widerwillen des gemeinen Mannes. In der Mitte des Februars hatte er erſt 55 Recruten angeworben. Die Einquartierung dieſer Recruten veranlaßte viele Mißhelligkeiten zwiſchen ihm und dem Magiſtrat. Dieſer war zu einem mäßigen Servis-Geld für Officiere und Soldaten nach dem Fuß, wie ſolches Servis-Geld von der Bürgerſchaft für die damalige engliſche Beſatzung aufgebracht wurde, erbötig; er aber beſtand ſchlechterdings auf die naturelle Einquartierung. Nach einigen Verhandlungen wurde endlich dieſer Streit beigeleget. Die Recruten wurden in den Baraquen einquartiert, und erhielten von dem Magiſtrat Betten und Servisgeld. Auch zwiſchen der Jeveriſchen Regierung und dem Oberſt-Wachtmeiſter entſtanden einige Mishelligkeiten über Deſerteurs, zu deren Auslieferung ſich die Regierung nicht bequemen wollte. Jenney faßte hierauf im April den Entſchluß, dieſe ausgetretene Soldaten mit gewafneter Hand aus Jever abzuholen. Dagegen ſetzten ſich die Jeveraner in Vertheidigungs-Stand. Schon hatte er den jeveriſchen Boden betreten, wie dieſe Streitſache zwiſchen ihm und der Regierung ausgeglichen wurde (p). Die Abſicht des Oberſt-Wachtmeiſters zur Erreichung ſeines Augenmerkes war wohl nicht ſo ſehr, Ernſt zu gebrauchen, als nur zu ſchrecken; denn ſeine Mannſchaft, die er nach Jever

(p) 1767. iſt zwiſchen Oſtfriesland und Jever zur mutuellen Auslieferung der Deſerteurs ein Cartel geſchloſſen. Cammer-Acten.

ver führte, war kaum 50 Mann stark, und am 1761
Pulver scheint es ihm ganz gefehlt zu haben, weil er erst bei seinem Durchzug in Aurich Pulver kaufen wollte, welches aber dorten nicht vorräthig war. Indessen hatte Jenney im Ausgang May 395 Mann fast lauter Ostfriesen in Emden beieinander. Ausserdem hatte er noch verschiedene Recruten auswärts anwerben lassen. Diese waren vor und nach nach Magdeburg abgeliefert. Daß der Oberst-Wachtmeister Jenney eine gute Mannszucht in Emden gehalten habe, dies bewähret das Attest, welches ihm der Magistrat bei seinem Abzug ertheilet hat. Am 29. May brach Jenney mit seinen Recruten von Emden auf. Bei seinem Durchmarsch in Stickhausener Amte nahm er 55 Arbeiter, größtentheils oldenburgische Unterthanen, die nach Holland gehen wollten, um bei der bevorstehenden Ernte Arbeit zu suchen, mit Gewalt weg. Diese Leute sind aber nachher auf angebrachte Beschwerde des dänischen Hofes, bis auf einige wenige, die freiwillig Dienste genommen haben, wieder losgegeben. Was indessen aus den Volontaires d'Ostfrise geworden, ist mir unbewußt. Der Sage nach soll dieses Bataillon in Schlesien ganz zusammen gehauen seyn (q).

(q) Cammer- und Emder Acten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Vier Compagnien der Emder englischen Invalidengarnison werden aus Furcht für eine franzöſiſche Invaſion nach Bremen transportiret. §. 2. Unvermuthet fallen die Franzoſen unter dem Marquis de Conſtans in Oſtfriesland ein. Sie ſchreiben in Leer eine Brandſchatzung aus. §. 3. Verfügungen der Landesregierung in Aurich. §. 4. Die Franzoſen treffen in Aurich ein. Die Gewaltthätigkeiten, Erpreſſungen und Unfug der Franzoſen in Aurich, §. 5. in Emden, §. 6. auf dem platten Lande, §. 7. in Norden, §. 8. in Reiderland §. 9. veranlaſſen einen Aufſtand der Bauern, wobei viele Franzoſen bleiben. §. 10. Die Franzoſen räumen Aurich und Emden, und ziehen ſich nach Leer. §. 11. Sie werden von einem Corps Bauern verfolget. §. 12. Ein andres Corps Bauern rückt in Emden ein, bemächtiget ſich des Arſenals und bewafnet ſich. §. 13. Dem General Conſtans wird der Einzug in Emden verwehrt, und muß ſich nach Leer zurück ziehen. §. 14. Action zwiſchen den Franzoſen und Bauern bei Loga. §. 15. Grauſamkeiten der Franzoſen in Loga. §. 16. Neue Rüſtung der Bauern. §. 17. Rückzug der Franzoſen über die Emſe. §. 18. Der General Conſtans kommt mit einem Succurs von 2000 Mann regulairer Truppen nach Leer zurück. §. 19. Chef dieſer Truppen iſt der General von Wurmſer. Er verſpricht die ſtrengſte Mannszucht zu halten, und erneuert die mit Emden abgeſchloſſene Capitulation. §. 20. Der General von Wurmſer rückt in Emden ein, §. 21. mißbilliget das Verfahren des Conſtanziſchen Corps, ruft die Flüchtlinge zurück, und läßt eine allgemeine Amneſtie publiciren, worauf die Bauern auseinander gehen. §. 22. Nach einer über die Contributionen getroffenen Convention §. 23. erfolgt der Abzug der Franzoſen, die nach Weſtphalen zurück gehen. §. 24 und 25. Bemerkungen über dieſe Invaſion, §. 26. welche einige gedruckte Blecen veranlaſſet hat. §. 27. Berechnung des Verluſtes, den die Provinz durch dieſe Invaſion erlitten hat. §. 28. Abtrag der Contribution.

§. 1.

1761 Die Emder Beſatzung beſtand bisher noch aus 4 Compagnien engliſcher Invaliden. Der zeitige Commandant war, nachdem im May dieſes Jahrs der General-Maior Parker nach England zurück gegangen war, der Oberſt Lieutenant Godefrey. Am 21. Auguſt wurde die Beſatzung mit zwei Compagnien

In-

Invaliden verstärket. Diese waren unter Bede- 1761
kung eines Krieges-Schiffes von England gekommen. Am 3. September erhielt der Oberst-Lieutenant Godefrey von Mylord Gramby Befehl, mit vier Compagnien Invaliden schleunig nach Bremen aufzubrechen. In 9 Transport-Schiffen wurden diese vier Compagnien, sie bestanden aus 338 Männern und 154 Weibern und Kindern am 6. September eingeschiffet und nach Bremen geführet. Nicht mehr als zwei Compagnien blieben also in Emden zur Besatzung zurück. Chef dieser Besatzung war der Capitain Marchal. Hier bemerke ich nur noch, daß die englische Garnison vom 1. August 1758 bis auf den 24. September 1761 der Emder Cämmerey an bezahlten Quartier-Geldern 16636 Thlr. gekostet habe (r).

§. 2.

Lord Gramby befürchtete eine Ueberrumpelung der Stadt Emden, und die Krieges-Gefangenschaft der ohnehin zum Widerstande unfähigen Invaliden-Besatzung. Dies hat ihn zu der Ordre an den Oberst-Lieutenant Godefrey, um vier Compagnien nach Bremen abzuführen, veranlasset. Diese Besorgnis war allerdings leider! gegründet. Während der Zeit der Herzog Broglio einen Anschlag auf Hannover machte, und von dem Prinzen Ferdinand zur Vereitelung dieses Planes beobachtet wurde, gieng der Prinz von Soubise vorwärts über die Lippe und lagerte sich bei Coesfeld. Von hier aus sandte er verschiedene Partheien aus, die Westphalen durchstrichen. Mit forcirten Märschen rückte von Coesfeld aus über Lingen am 22. September der Mar-

(r) Emder Acten.

1761 quis de Conflans mit seinem Corps in Ostfriesland ein. Noch an diesem nämlichen Tage gieng zuerst ein Detachement von 200 Mann über die Emse und quartirte sich in Leer ein. Von dem Flecken und Amte Leer wurde eine Brandschatzung von 150000 Thlr. gefodert. So lautet die Zahlungs-Ordre: „Auf Befehl Seiner Durchlaucht, Prinzen von „Soubise, commandirenden Generals der französi„schen Armee am Niederrhein, wird die Stadt Leer „samt seinem Amte auf die Summe von 150000 „Thaler taxiret. Dieselbe Summe wird bis auf Mor„gen früh um 7 Uhr richtig in Ducaten-Münze, „Schild-Louisd'or oder Guineen bei Strafe militairi„scher Execution und der ganzen Stadt-Plünderung „bezahlet. Leer den 22 September 1761. Conflans.“ Solche Zahlungs-Ordres ergiengen durch das ganze Land in den Gegenden, wohin die Detachementer kamen (s).

§. 3.

Schon war dieses Detachement über die Emse gegangen, schon hatte es in Leer Quartier genommen, wie man in Aurich noch nicht das mindeste von einer feindlichen Invasion wußte. So wie dahin das Gerüchte der feindlichen Anwesenheit erscholl, versammlete sich die Regierung, Cammer und das Administrations-Collegium. Diese drey Landes-Collegien trafen die Verfügung, daß schleunig die königlichen und landschaftlichen Gelder eingepacket, und über Emden nach Delfzyhl transportiret wurden. Im Juli 1759 war vorläufig eine Deputation angesetzet, welche bei einer etwaigen feindlichen Invasion die öffentlichen Angelegenheiten und beson-

ders

(s) Landschaftl. Acten.

bers die Behandlung der von dem Feinde zu machen 1761
den Anfoderungen besorgen sollte. Diese Deputation bestand aus zwey Gliedern der Regierung, zwey Gliedern der Cammer, und drey landschaftlichen Deputirten, da dann aus jedem Stande ein Deputirter genommen war. Da indessen der angesetzte ritterschaftliche Deputirte verstorben war, der städtische Deputirte krank darniederlag, und keiner der Administratoren, denen die Inquisitionen aus der vorigen Invasion noch in frischem Andenken waren, die abgängigen Stellen vertreten wollte: so blieb nur von ständischer Seite des dritten Standes Administrator Warsing allein über, der sich dieser Commission zu unterziehen annahm. Wie der Regierungs-Präsident von Derschau an dem folgenden Tage am 23. September diese Deputation zusammen laden ließ, hatten sich der Kammer-Präsident und die sämmtlichen Kriegesräthe entfernet, und die Provinz verlassen. Außer dem Präsidenten von Derschau, dem Regierungsrath Russel und dem Administrator Warsing war also Niemand aus der Deputation anwesend. Weil nun diese drey Männer ein solches wichtiges Werk nicht allein übernehmen wollten: so fand der Präsident gerathen, alle auf die feindliche Invasion Bezug habende Angelegenheiten in Pleno der Regierung mit Zuziehung des Administrators Warsing vorzunehmen. So sind denn auch diese Sachen bis zu dem feindlichen Abzuge von der Regierung behandelt (x).

§. 4.

Am 23ten September gegen Mittag rückte ein Commando von 50 Husaren unter Anführung des

(x) Landschaftliche Acten.

1761. Rittmeisters Martin in Aurich ein. Der Regierungs-Präsident von Derschau bewillkommte den Rittmeister gleich bei dessen Ankunft auf dem Markte, und ersuchte ihn andringlich, der Stadt, so viel als es nach den Umständen, möglich seyn möchte, zu schonen. Auf specialen Befehl des General Conflans foderte der Rittmeister von der Stadt Aurich und dem Amte eine Brandschatzung von 200000 Reichsthaler. Bei Strafe militairischer Execution und unausbleiblicher Plünderung der Stadt sollte dieses Geld an dem folgenden Morgen um sieben Uhr abgeliefert seyn. Außerdem verlangte der Rittmeister innerhalb 24 Stunden 30 Paar Stiefeln und 400 Paar neue Schuhe. Da die kleine Schusterzunft zu Ablieferung so vieler Stiefeln und Schuhe nicht im Stande war; so mußte, nach publicirter Verordnung, jeder Eingesessene, seine Stiefeln und Schuhe, die er entbehren konnte, auf das Rathhaus bringen. Der Rittmeister Martin stattete kurz nach seiner Ankunft einen Besuch bei dem Münz-Juden ab, ließ Kisten und Schränke öfnen, nahm das vorräthige Geld und das Silbergeschirr zu sich und überließ seinen Husaren den ansehnlichen Vorrath Wein. Unter der Beute waren einige Beutel mit Mariengroschen. Diese öfnete er und warf das Geld aus dem Fenster dem vor seinem Quartier sich versammleten Auricher Pöbel zu. Schlecht war das Betragen dieses Commando in Aurich. Der Husar preßte seinem Wirthe Hemde, Kleidungsstücke, und baares Geld ab, raubte mit Gewalt, was ihm verweigert wurde, ließ sich mehr und besser auftischen, als Küche und Keller vermochten, trieb unsäglichen Muthwillen, und prügelte noch oben drein nach Gutfinden seinen Wirth durch. Viele Leute flüchteten aus ihren Häusern, und gaben sie den Husaren preis. Niemand war in sei-

seinem Hause, so wenig als draußen, sicher. Der 1764
Husar entblödete sich nicht, die Leute auf öffentlicher Straße zu plündern. So wie das Commando es in Aurich machte, so betrug sich das ganze Corps überall in dem Lande. Immittelst wurde von der Landes-Deputation die Anstalten getroffen, vorerst von der gefoderten Contribution schleunig soviel herbeizuschaffen, als man an Baarschaften auftreiben konnte. Auf die Stadt Aurich wurde $\frac{1}{4}$. und auf das Amt $\frac{3}{4}$. der Contribution geleget. Die Taxation der Eximirten machte die Deputation. Die Taxation der übrigen Eingesessenen in der Stadt wurde dem Magistrat, und der Communen auf dem Lande den Beamten überlassen (u).

§. 5.

Am 24. September stand schon der General, Marquis Conflans, selbst mit einem Corps zu Walhusen nahe vor Emden. Er foderte die Stadt auf. Ihm wurde die vorige Capitulation vom 3. Juli 1757 vorgeleget. Unter den nähmlichen Bedingungen erboth sich der Magistrat die Stadt zu ergeben. Conflans nahm diese Capitulation an, und schrieb darunter: Il sera accordé la même Capitulation, que cy dessus pour la Ville. Indessen war der General Conflans noch nicht mit dem Chef der englischen Garnison fertig. Er bestand darauf, daß die Besatzung sich zu Kriegsgefangnen ergeben sollte, da sie denn zur Auswechselung sich nach Bremen oder England transportiren lassen konnte. Anfänglich wollte sich der commandirende Capitain dazu nicht verstehen; wie aber der General drohte, die Stadt mit Sturm einzunehmen, die Garnison über die

(u) Landschaftliche Acten.

1761 Klinge springen zu lassen, und dann die Stadt auszuplündern, unterwarf er sich dem Willen der Feinde. Hierauf zog Conflans mit seinen Husaren und Grenadieren nebst vier Kanonen durch das ihm geöfnete Norder Thor ein. Hier standen die englischen Invaliden in Reihe und Gliedern. Wie diese das Gewehr gestreckt hatten, gieng der Zug nach dem neuen Markt hin, wo Conflans die Kanonen aufpflanzen und durch ein Commando bewahren ließ. Die Officiere so wohl als die Gemeinen wollten die auszutheilende Billette nicht abwarten. Sie suchten und nahmen nach ihrem Gutfinden selbst Quartiere. Der General Conflans gieng selbst auf das Rathhaus. Er foderte bei Strafe der Plünderung und des Brandes eine Contribution von 30000 Ducaten. Der Magistrat ließ hierauf öffentlich bekannt machen, daß jedweder Eingesessene sein vorräthiges baares Geld bei schwerer Strafe zur Vorbeugung der gedachten Plünderung auf das Rathhaus liefern sollte; es konnten indessen aller angewandten Bemühung des Magistrats ohnerachtet erst an dem folgenden Tage 10524 Ducaten zusammen gebracht werden. Nach vielen Bitten bewürkte indessen der Magistrat, daß der General außer vorgedachten baar ausgezahlten Geldern sich mit einem Nachschuß von 12000 Ducaten in acceptirten Wechseln begnügen ließ. Außerdem mußten starke Gratifications-Gelder entrichtet werden; wie denn der Oberste Kühlwein und einige andre Officiere 1765 Ducaten erhielten. Das Betragen der Officiere und der Gemeinen in Emden war eben so schlecht, und fast noch schlechter, wie in Aurich; wenigstens ist in Emden mehr gestohlen und geraubet. Selbst die zu Kriegsgefangnen gemachte englische Garnison ist wider den Brauch gesitteter Völker durch Prügeln und andre Unannehmlichkeiten

miß-

mißhandelt. Das baare Geld, welches die Engländer bei sich hatten, und andre Sachen von Werth wurden ihnen größtentheils genommen. Einige Officiere hatten ihre beste Effecten in Porto franco gebracht, auch diese wurden geraubet. Ein solches Schicksal mußte denn auch diese Invaliden-Garnison zwey Tage lang, also bis zum 26. September erdulden, da sie mit dem Hospital eingeschiffet und nach Bremen abgeführet wurde (v). 1761

§. 6.

Am 25. September kam der General Conflans mit 50 Husaren selbst nach Aurich. Er drohte diese Stadt in den Brand zu stecken, wenn die von ihr und dem Amte Aurich gefoderte Contribution von 200000 Thlr. nicht an dem folgenden Tage entrichtet seyn sollte. Auch die vorgestellte Unmöglichkeit, eine so große Summe aufzubringen, änderte seine Befehle nicht. Endlich ließ er sich besonders durch Zuspruch des Regierungs-Präsidenten von Derschau bewegen, die Contribution auf die Hälfte zu erniedrigen, und die andre Hälfte von dem Amte Witmund einzufodern. Der Rittmeister Martin gieng hierauf mit einem Commando von 50 Husaren zur Beitreibung dieser Contribution nach Witmund ab. So wurden überall aus Emden, Leer und Reiderland Detachementer abgesandt, die Contributionen von dem platten Lande aufzuholen. Sie durchzogen an der einen Seite Emder und Gretmer Amt, und ließen allenthalben Spuren ihrer Barbarei und Plünderungen nach. In dem Flecken Gretsyhl, welchem nur eine Stunde zu Aufbringung der Brandschatzung verstattet war, waren schon durch Strohkränze und

(v) Reg. und landschaftl. Acten.

1781 und andere brennbare Sachen Anstalten gemachet, diesen Flecken in Flammen aufgehen zu lassen, wie durch schleunige Herbeischaffung der Gelder dieses Unglück abgewendet wurde. Eben so ergieng es in Auricher und Leerer-Amt, welche Aemter diese wilde Schaaren durchzogen. Im Stickhäuser Amte wurden die Contributionen durch ein Detachement, welches der Oberste Campfort aus Reiderland dahin abgesandt hatte, beigetrieben. So wurde überall in dem Lande, besonders am 25. und 26. September gewirthschaftet (u).

§. 7.

Aus Emden war der Oberst-Lieutenant von Kühlwein nach Norden commandiret. Am 25. Sept. des Nachmittags rückte er mit 83 Husaren in Norden ein. Bei seiner Ankunft wurde er von dem Amtsverwalter Dam und dem Bürgermeister Franzius bewillkommet. Auf die Frage, was zu seinem Befehle wäre? antwortete er, nur 30000 Ducaten von der Stadt und dem Amte. Durch Zuspruch erniedrigte er diese Foderung auf 10000 Ducaten, davon sollten ein Drittel die Stadt und zwei Drittel das Amt erlegen. Diese müßten aber an dem andern Morgen, so wie die Glocke 6 schlagen würde, abgeliefert werden, wo nicht, so sollte die Stadt an vier Ecken angezündet werden. Unterdessen der Oberst-Lieutenant mit dem Amtsverwalter und dem Magistrat über die Contribution handelte, bestellte der Major Schmid die Quartiere, und schrieb mit Kreide vor jeder Thüre, wie viele Husaren der Hauswirth einnehmen sollte. Das ganze Commando wurde auf dem Markte und in der Nähe desselben einquartieret.

Be-

(u) Regier. und Landschaftl. Acten.

Besonders ließ sich der Major Schmid es angelegen 1761
seyn, daß eine hinlängliche Quantität Wein von dem Magistrat für die Husaren auf dem Markt herbeigeschaffet würde. Mit Aufbringung der Contribution wurde nun der Anfang gemacht. Jedweder lieferte sein Geld, was er hatte, Gold oder courant, auf das Rathhaus. Der Major Schmid kam jede Stunde auf das Rathhaus, und sah nach, was, und wie viel eingegangen war. Des Abends spät fand er sich wieder ein. Er bedeutete dem Magistrat, daß nach 12 Uhr die Executions-Gelder zu laufen anfangen würden. Wäre das Geld nicht beieinander, so sollten um 3 Uhr 100 Ducaten, und um 5 Uhr 200 Ducaten verfallen seyn. Um 6 Uhr, sagte er, machen wir mit Brennen den Anfang. Sah er Silber-Geld, so fluchte er entsetzlich. Es ist nicht werth, schrie er, daß man solches Lumpenzeug unter die Stiefeln flicket. Gold, alte Pistolen oder Speciesducaten müssen wir haben! Die Stadt vor dem gedrohten Brande zu retten, giengen die Glieder des Magistrats in der Nacht mit Laternen durch die Straßen, und suchten in den Häusern, worin sie Baarschaften vermutheten, die Hauswirthe durch Bitten und vernünftige Vorstellungen zur Ablieferung zu bewegen. So ganz fruchtlos war nun zwar diese Nachtwanderung nicht, indessen war das Gold noch lange nicht beieinander. Gerade um 6 Uhr stellte sich der Oberstlieutenant Kühlwein und der Major Schmid, in Begleitung von vier Husaren mit entblößten Säbeln auf das Rathhaus ein. Sie verlangten 200 Ducaten Executionsgebühren. Diese wurden ihnen aus den vorräthigen Geldern ausgezahlet. Der Magistrat bath andringend um Erniedrigung der Contribution, und dann nur um Frist. Allein die beiden Officiere ließen sich nicht erbitten.

Hier-

1761 Hierauf erboth sich der Magistrat, ihnen Wechsel auf Holland zu verschaffen. Was haben wir mit euren Papieren zu schaffen? Baares Geld wollen wir haben, dies war die Antwort. Sie verließen hierauf das Rathhaus und stellten eine Wache vor die Gerichtsstube, mit der Ordre, Niemanden herauszulassen. Das Amt Norden sollte zwölf vierspännige Wagen und zwey Drittel der Contribution herbeischaffen. Beides war nicht geschehen. Der Oberstlieutenant ertheilte hierauf am 26 Sept. des Morgens die Ordre, das Amthaus zu plündern. Inzwischen holte der Major den Amtsverwalter Dam ab, und führte ihn auf den Markt. Hier, in einem von Husaren gemachten Zirkel eingeschlossen, frug der Major den Amtsverwalter, ob er binnen einer halben Viertheilstunde die Contribution herbeischaffen könnte? Wie dieser ihm die Unmöglichkeit vorhielt, und ihn dringend ersuchte, das vorräthige sächsische und mecklenburgische Geld gegen Aufgeld anzunehmen, commandirte der Major vier Unterofficiere, dem Amtsverwalter 50 Stockprügel zu geben. Die Protestation wider ein solches unanständiges Verfahren fand keinen Eindruck auf den Major. Ohngefähr 14 Schläge hatte der Amtsverwalter ausgestanden, wie die auf dem Markte versammleten Norder Eingesessenen, Männer, junge Bursche, sogar Weiber mit einem großen Geschrei auf die Husaren losdrangen, um diesen so allgemein, besonders bei Bürgern und Bauern beliebten Mann zu retten. Der Major commandirte: zu Pferde Husaren! aufgesetzt Husaren! dadurch erhielt der Amtsverwalter Luft, und entsprang den Händen seiner Henker. Es fielen fünf Schüsse nach ihm. Keiner traf, und so kam er in Sicherheit. Der Oberstlieutenant von Kühlwein lief gleich auf das Rathhaus.

haus. Diesmal war er artiger. Haltet euch nur 1761
stille, lieben Leute, sagte er zu dem Magistrat. Ich weiß, ihr nehmet an dem Lärm keinen Antheil. Eilet nur mit Abzählung des Silbergeldes. Wir kommen bald zurück, alles Geld abzuholen. Gleich hierauf kam der Major, nahm das Gold und holländisch Silbergeld, welches in zwei Beuteln abgezählet war, und ohngefähr 6000 Thlr. betrug, zu sich, und ließ alles übrige courante Geld liegen. Dies war denn alles, was sie von der gesalzerten Contribution aus der Stadt erhielten. Nun sprengten die Husaren mit verhängtem Zügel durch die Stadt, schossen auf den Straßen, durch Fenster und offen stehende Thüren, und verwundeten verschiedene Eingesessene. Einen Mann, der in der Thüre seines Hauses stand, erschossen sie, und ein anderer ebenfalls wehrloser Mann hatte das nämliche unglückliche Schicksal. Noch waren von ihnen, ich weiß nicht ob bei diesem Abzuge, oder dem Einzuge in oder bei Norden, vier andere unschuldige Menschen mit kaltem Blute massacrirt. So verließen diese Barbaren ohngefehr gegen 11 Uhr des Morgens die Stadt, und trafen gegen Abend wieder in Emden ein. Die Dörfer, wodurch ihr Rückzug gieng, besonders Osteel und Marienhave waren hart von ihnen mitgenommen. Viele Eingesessene hatten sie mißhandelt. Einigen hatten sie sogar Stricke um den Hals gebunden, um sie zu erwürgen oder aufzuhängen, wenn sie ihnen nicht ihr baares Geld darreichten (x).

§. 8.

Reiderland hat unstreitig das härteste Schicksal getroffen. In Reiderland und Oberledingerland stand der

(x) Regier. Landsch. und Norder Acten.

1761 der Oberste Cambfort. Dieser schrieb eine Contribution von 15000 Ducaten in Weener, 100000 Thlr. in Jemgum und 75000 Thlr. in Bingum aus, die er, soviel er deren zusammen bringen konnte, mit der äußersten Strenge beitreiben ließ. Seine Mannszucht war die schlechteste, die sich denken läßt. Kein Schloß und Riegel setzte den gierigen Händen dieser Räuberbande Gränzen, keine Keuschheit sicherte Weiber und Mädchen für die wollüstigen Triebe dieser Unholde. Nicht genug, daß der Husar raubte und plünderte, er vernichtete auch aus Bosheit, was er vorfand. So wurden viele Meublen zerschlagen und zertreten. In Jemgum wurde das schöne Haus des Administratoren Gronefeld, welcher nach Gröningen entwichen war, bis auf den Boden niedergerissen. Fast kein Stein blieb auf dem andern. Zum Beweise, wie sehr die Eingesessnen mißhandelt wurden, will ich nur einige Beispiele anführen. Einem Mann, bei dem man mehr Geld vermuthete, als er vorräthig hatte, wurde die Zunge und das Gesicht aufgeschnitten. An dem folgenden Tage wurde er über einen Stuhl geleget und erbärmlich geprügelt. In Weener war der Thurm das allgemeine Gefängniß. Die begütertsten Eingesessnen aus Reiderland und Oberledingerland, sollten für ihre Communen haften. Sie wurden als Geisseln aufgehoben und in den Thurm gebracht. Wer sich nicht mit einer ansehnlichen Geldsumme lösen konnte, mußte in diesem Gefängnisse ausharren. Funfzig und mehrere Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes saßen hier zusammen. Eine alte Frau, die nicht fortkommen konnte, wurde an den Pferdeschweif gebunden, und so nach dem Thurm geschleppet. Ein achtzigjähriger Prediger wurde nach Auszahlung von 56 Thlr. dieses Arrestes entlassen. An dem

folgen-

folgenden Tage, mußte er den gedrohten Brand sei- 1761
nes Hauses mit der nämlichen Summe abkaufen, und am dritten Tage mußte er mit allem, was ihm an Geld, Silber und Leinenzeug noch übrig geblieben war, sich von dem wieder angekündigten Arreste befreien. Der Prediger Eilseinus legte eine Fürbitte für den Flecken ein. Diese seine Gutmüthigkeit wurde mit einer Ohrfeige und dem Arrest in dem Thurm bestrafet. Der Raum in dem Thurm war an sich enge, und war durch die Todtenbahren, die darin standen, noch mehr beengert. Keiner von den Arrestanten, deren gewöhnlich funfzig und noch mehrere waren, wurde herausgelassen. Einige saßen drei, vier, fünf und noch mehrere Tage gefangen. Alle Morgen wurde ein Eimer mit Wasser hereingebracht. Dieses Wasser überzog sich gleich mit einem blauen Schleim und wurde stinkend, weil die aufeinander gepfropften Arrestanten nicht die Erlaubniß erhalten konnten, außer dem Thurm ihre Nothdurft zu verrichten. Nicht die geringe Bitte um ein Glas, das Wasser aus dem Eimer zu schöpfen, war ihnen gewähret. Ja! einst mußten diese bedauernswürdigen Arrestanten 36 Stunden ohne Wasser und Brod in diesem finstern und engen Loche sitzen. Einige Arrestanten, worunter auch Prediger waren, wurden des Morgens herausgeführet, auf ein Bund Stroh geleget, durchgeprügelt, und dann wieder hereingeführet. Alle diese barbarischen Behandlungen hatten Erpressungen zum Entzweck (y).

§. 9.

(y) Regier. und Landsch. Akten. Historisch Verhael, Naukeurig Verhael. Berlin. Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen Nov. 1761.

1761 §. 9.

So übel wirthschaftete denn das ganze Constanzische Corps überall in dem Lande, wo die Detaschementer hinkamen. Niemand war seines Lebens und seines Eigenthums sicher. Der entblößte Säbel und eine auf die Brust gesetzte Pistole veranlaßte öfters, daß der Hauswirth aus dem verborgenen Winkel die versteckten Sachen herholen mußte. Aus den Laden der Kaufleute holten die Officiere und Gemeinen, ohne Zahlung, was ihnen anstand. Auf Straßen und Heerwegen mußte der Wanderer seinen Geldbeutel abgeben, die Schnallen wurden ihm von den Schuhen gelöset, die Uhr wurde ihm abgenommen, und die silbernen Knöpfe, die hier gewöhnlich der Landmann an den Brusttüchern trägt, wurden ihm mit dem Messer abgeschnitten. Selbst die Landleute, die die Contribution für ihre Commune nach der Stadt brachten, waren nicht sicher. Sie mußten auch dieses Geld den ihnen begegnenden Räubern abgeben. Sogar der Postwagen, sonst ein Heiligthum, wurde zwischen Leer und Aurich angegriffen. Ohngefehr 7000 Thlr. war die Beute, die die streifenden Husaren, auf diesem Postwagen vorfanden, und zu sich nahmen. Auch waren in etlichen Kirchen die silbernen Gefäße ein Gegenstand des Raubes. Der Abend und die einbrechende Nacht war immer vorzüglich furchtbar, weil dann der gemeine Husar sowohl, als der Officier besoffen war. Selbst der Chef, Marquis Conflans, lag der Neigung zum Trunke unter. Daher konnten nicht einmal die Klagen der leidenden Eingesessnen bei ihm angebracht werden. Solche barbarische Auftritte brachte hin und wieder die zur Verzweiflung gebrachten Bauern in Wuth. Sie schnoben Rache. Ein Commando Husaren, welches zu Holtland in Stickhauser Amte

stand,

stand, begnügte sich nicht mit dem Plündern. Es 1765
wollte auch Mädchen entkräften. Eine solche Schande konnte die Dorfschaft nicht erdulden. Die Bauern griffen zu den Waffen, erlegten fünf Husaren, und verfolgten die übrigen bis nach Hesel. Die Communen der Holtdorper Vogtei bei Aurich waren die ersten, welche förmlich sich vereinbarten, keinen Husar in ihrer Gegend zu dulden, und sich der Gewalt zu widersetzen. Sie gruben den Heerweg von Aurich nach Schirum, zwischen den letztern Kämpen kurz vor der Schirumer Brücke auf, und füllten denselben mit spitzigen Instrumenten, Pflugscharen und Eggen aus. Ein Husarenpiquet ritt diesen Weg am 25 Sept. hinan, wurde angegriffen und kam mit Verlust eines Husaren nach Aurich zurück. Durch diesen Auftritt fürchtete man in Aurich vieles. Dies veranlaßte die Regierung, allen Auflauf und Tumult bei schwerer Strafe zu untersagen. Der General Conflans ließ indessen ein Detaschement nach Schirum rücken, die Bauern auseinander zu jagen. Die Bauern waren aber auf ihrer Hut. Sie schossen einige Husaren, der Sage nach zehne, von den Pferden herunter. Die übrigen, und darunter einige verwundete flohen ohngefehr um zehn Uhr des Abends nach Aurich zurück. Der hierüber äußerst aufgebrachte General Conflans ließ nun den Husaren freien Spielraum. Er wollte von der nothleidenden Bürgerschaft durchaus keine Beschwerden mehr anhören. Er gab der vor seinem Quartier in Aurich stehenden Schildwache Ordre, den ersten klagenden Bürger von der Treppe herabzuschießen. Und gleich nachher schrie er aus dem Fenster: Husaren! plündert, brennt! Doch dieser in Wuth und Besoffenheit ausgestoßene Befehl wurde nicht vollzogen. Am folgenden Morgen, den 26sten schwor Conflans,

1751 wenn die Bauern sich nicht stille halten wollten, alles mit Feuer und Schwerdt zu verwüsten, und Weiber und Kinder auf dem platten Lande in den Häusern einsperren und verbrennen zu lassen, damit von diesem vermaledeiten Geschlechte, wie er sich ausdrückte, nichts übrig bleiben sollte. Dann ließ er das nach Witmund abgesandte Commando schleunig zurück kommen, und 300 Grenadiere aus Emden nach Aurich marschiren. Dem Amtmann Stürenburg gab er auf, sofort nach den Bauern bei Schirum herauszugehen, sie zu besänftigen und zu überreden, auseinander zu gehen und die Waffen niederzulegen. Wenn dieses geschehen, versprach er eine völlige Amnestie. Aus den Ausdrücken und dem Benehmen des Generals merkte man, daß er sich ungemein für die Bauern fürchtete. Gegen Mittag kam der Amtmann zurück. Er brachte die beunruhigende Nachricht mit, daß nicht nur sein Zureden fruchtlos gewesen, sondern sich auch die Zahl der bewafneten Landleute häufte. Kurz vor der Rückkunft des Amtmanns war der General Conflans nach Emden abgegangen, und hatte den Obersten von Geyler, als Commandanten zurückgelassen. Zwar hatte er versprochen, noch an demselben Abend mit Kanonen zurückzukommen, er aber sowohl wie seine Kanonen blieben aus. Inzwischen rückten gegen Abend die 300 Grenadiere aus Emden und das Commando aus Witmund in Aurich ein. Dieses ganze in Aurich stehende Corps hielt sich in der Nacht auf dem Auricher Markte versammlet. Man hörte indessen in Aurich die ganze Nacht hindurch das Schießen der Bauern um die Stadt. Diese waqten sich so nahe an die Stadt, daß sie aus der Julianenburg eine bleierne Statüe nahmen, um Kugeln daraus zu

gießen.

gießen. Sie schossen mit Kugeln, gehacktem Bley, Zinn und Nägeln (z). 1761

§. 10.

Nach dieser den Eingesessenen der Stadt Aurich fürchterlichen Nacht, machte des andern Morgens am 27. Sept. das ganze Corps sich marschfertig. Dem Vorgeben nach sollte es auf die Bauern bei Schirum anrücken. Keine lebendige Seele, sagten die Officiere, sollte von ihnen überbleiben. Allein, statt nach Schirum zu gehen, zogen die Feinde die andere Seite in aller Stille, ohne Rührung der Trommeln und ohne Feldmusik um acht Uhr des Morgens durch das Burgthor aus. Den Regierungs-Präsidenten von Derschau und den Amtmann Stürenburg nahmen sie als Geisseln in einer Kutsche mit. Der Zug gieng von Aurich nach Emden. Auf dieser ganzen Route stand noch kein Bauer in den Waffen. Gleich hinter Aurich begegneten ihnen zwei wehrlose Bauern. Diese wurden von ihnen massacrirt. Der Zug gieng weiter bis Haxtum. Dieses Dorf zündeten sie an. Es brannte bis auf zwei Häuser ab. Eine zur Seiten von Haxtum aus auf Raub abgewichene Parthie begieng vorzüglich vielen Unfug. Eine 76 jährige Frau wurde bei Rahe mit der Flinten-Kolbe vor den Kopf geschlagen, und todt in einen Graben geworfen. In Barstede wurde der Prediger sehr mishandelt. Ihm wurden die silbernen Kirchengeräthe abgedrungen. Bei Bangstede stieß diese Bande wieder zu dem Hauptcorps. Hier schnitten sie einem alten Mann, der sich in dem Garten verborgen hatte, lebendig den Leib auf. Ochtelbur und Riepe wurden ausgeplündert. In

(z) Die vorhin allegirten Acten und Pieces.

1761 Ochtelbur säbelten sie einen achtzigjährigen Greis nieder, und in Riepe erstachen sie mit einem Bajonet eine alte Frau, die im Begriff stand einem Husaren ein Glas Brantwein zu reichen. So wurden überhaupt in diesem Auricher Amte zehn unschuldige Menschen ermordet, und zwölfe schwer verwundet. Von Riepe giengen die Feinde weiter bis nach Wolthusen. Hier machten sie Halte, zogen die ihnen entgegen gerückte Emder Garnison an sich, und marschirten dann über Oldersum nach Leer. In Leer trafen die Husaren um 7 Uhr und eine Stunde später die Grenadiere mit drei Kanonen ein. Der General Conflans verfügte sich auf die Bürger-Kammer. Er bezeigte seine Zufriedenheit, daß die Leerer Eingesessenen sich so ruhig gehalten und an dem Bauernaufstande keinen Theil genommen hatten. Er versicherte dabei, daß Leer nichts zu fürchten haben sollte, und er diesen Flecken in seinen Schutz nehmen wollte. In der That hielten die Officiere, und besonders der Husarenmajor Müller gute Mannszucht; indessen fehlte es doch hin und wieder nicht an Plünderungen und Excessen (a).

§. 11.

Ohngefähr eine halbe Stunde nach Abzug der Franzosen aus Aurich, rückte eine Schaar Bauern aus der Bagbander- und Holtorper Vogtei in Aurich ein. Sie waren mit Flinten, Pistolen, Mistgabeln, Säbeln und Knütteln bewafnet. Ihr Anführer war ein ungemein großer Kerl, Hajo Cordes. Dieser trug eine Husaren-Mütze, die er einem erschlagenen Husaren abgenommen hatte. Am Nachmittag trafen ohngefähr 200 Bauern aus Friedeburger

(a) Die vorhin angeführten Acten und Pieces.

ger Amt in Aurich ein. Sie lagerten sich auf dem 1761
Markte, vereinigten sich denn mit den übrigen Auricher Amts-Bauern, und zogen gegen Abend mit einander durch das Osterthor aus. Sie schlugen den Weg nach Leer ein, um dem Feinde den Uebergang über die Emse zu erschweren, und ihm die geraubte Beute wieder abzujagen. Unterwegens entwarfen sie ihre Plane, und ernannten unter sich Hauptleute und andere Officiere. So eingerichtet fanden sie gleich Gelegenheit, nach Kriegesbrauch ein Stand-Recht zu halten. Ein junger Mann begegnete ihnen auf der Heerstraße. Sie hielten ihn für einen Spion. Nach einem kurzen Vernehmen, sprach ein Bauern-Hauptmann folgende Sentenz: Wird zu Recht erkannt, daß der Kerl als Spion arquebusiret werden soll. Von Rechtswegen. Es wurden sofort einige Bauern zur Execution commandirt. Der Anführer rief: legt an! Feuer! da lag der unglückliche Mann, ein Schuster-Gesell aus Reiderland. Nach dieser Execution rückten sie weiter nach Hesel, und dann hernach nach Loga hin (b).

§. 12.

Wir wenden uns, nach der andern Seite, nach Emden hin. So bald die Franzosen Emden geräumet hatten, wurden die Thore geschlossen, und von den Bürgern besetzet. Der Pöbel hingegen schien mit einer Revölte zu drohen. Dies veranlaßte den Magistrat in der Eil ein Freycorps aus den angesehensten Personen und besten Bürgern aufzurichten. Diese besetzten das Rathhaus und die Hauptwache, patroullirten dann durch die Stadt, und stellten die

(b) Landschaftl. und Regier. Acten, und aus mündlicher Erzälung eines Augenzeugen.

1761 Ruhe, bald wieder her. Am folgenden Morgen, den 28ten September fanden sich viele Bauern aus Gretmer Amte in Emden ein. Sie giengen auf das Rathhaus und foderten Gewehr, Blei und Pulver. Wie der Magistrat ihnen dieses Gesuch abschlug, sprengten sie die Thüre des Arsenals, plünderten es aus und versahen sich nach Gutdünken mit den vorräthigen Waffen. Zu ihnen gesellten sich viele Einwohner der Stadt, jedoch von der niedrigsten Classe. Sie besetzten gemeinschaftlich die Thore und die Wälle. So war Emden denn nun in der Gewalt der Bauern und ihres eignen Pöbels (c).

§. 13.

Inzwischen hatte der General Conflans einen Besuch von den Herzögen von Coigny und Fronsac erhalten. Diese waren von Osnabrugge nach Leer herübergekommen. Ihren geäußerten Wunsch zu befriedigen, um Emden in Augenschein zu nehmen, reiste Conflans mit ihnen dahin. Seine Absicht war, mit ihnen das Mittagsmahl in Emden einnehmen, und dann gegen Abend wieder in Leer einzutreffen. Zur Bedeckung hatte Conflans 70 Husaren mit sich genommen. Er traf um 12 Uhr vor Emden an, wie die Bauern sich ohngefähr eine Stunde vorher des Arsenals bemächtiget, und nun Thore und Wälle besetzet hatten. Conflans, der von dem Einzug der Bauern nichts vernommen hatte, fand die Brücke aufgezogen. Er ließ durch einen vorreitenden Husaren die Niederlassung der Brücke, und Oefnung des Thores anbefehlen. Einige Flintenschüsse war die Antwort der Bauern. Auch lösten sie zwei Kanonen mit einer brennenden Tobakspfeife ab. Einige

(c) Landschaftl. und Regier. Acten und hist. Verhael.

nige Huſaren wurden verwundet, oder, wie man ſagt, gar getödtet. Unter den Verwundeten war Cache, Adjutant des Herzogs von Fronſac, welcher hernach an dieſer Wunde geſtorben iſt. Conflans eilte nun mit ſeinen Gäſten, mit ſeiner Bedeckung und den Verwundeten nach Leer zurück. Er entließ, ſo wie er in Leer ankam, zwei Bauern, die als Geiſſeln aus Wittmunder Amt mitgenommen waren. Dieſen gab er auf, ſich ſo fort nach Emden zu verfügen, und dem Magiſtrat anzudeuten, daß wenn ſie nicht ſogleich Jemand aus ihrer Mitte nach Leer deputiren würden, um wegen des Schießens Entſchuldigung anzubringen, er die Stadt mit Feuer und Schwerd vertilgen würde. Auch ſchrieb an dem folgenden Tage, den 29ten September, der Regierungs-Präſident von Derſchau, der noch als Geiſſel in dem Hauptquartier zu Leer war, an den Magiſtrat, daß ſchleunig ein Deputirter, um Verzeihung bei dem ſo ſehr aufgebrachten General nachzuſuchen, abgeſandt werden möchte. Der Magiſtrat trug dieſes Geſchäfte dem Rathsherrn, nachherigen Adminiſtrator Detelef auf. Er kam aber nicht weiter als in Oldarſum, vielleicht durfte er wegen der Bauern nicht weiter vorwärts gehen; vielleicht aber, mag er auch dorten ſchon vernommen haben, daß Conflans die Emſe paſſiret ſey (d). 1761

§. 14.

Kaum war Marquis Conflans nach Leer zurückgekommen, wie ſich, alſo an dem nämlichen Tage, nämlich am 28. September ein andrer blutiger Auftritt bei Loge ohnweit Leer ereignete. Die Bauern aus Auricher, Frideburger und Berumer Amt zogen

(d) Landſchl. und Reg. Acten und hiſtoriſch Verhael.

1761 ohngefähr um 4 Uhr Nachmittags durch Loga den Weg nach Leer hinaus. Sie attaquirten ein Piquet von neun Husaren. Hierauf rückten ohngefähr 500 Franzosen mit zwei Feldstücken von Leer aus nach Loga an. So wie diese auf die Bauern losdrangen, nahmen letztere gegen fünf Uhr die Flucht. Einige retirirten sich zur rechten Hand nach den Morästen, andere zur linken Hand nach den Loger Kämpen. Die, welche mit Flinten versehen waren, haben während des Rückzugs immer geschossen. Einige hielten sich eine kurze Zeit zusammen, und sollen pelotonsweise gefeuert haben. Von den Franzosen sollen 30 Mann geblieben seyn. Von den erschlagenen Bauern lagen ohngefähr vierzig auf dem Felde. Weit mehrere würden von ihnen das Leben eingebüsset haben, wenn die Franzosen sie verfolget hätten. Wie stark die Zahl der Bauern bei Loge gewesen, läßt sich nicht angeben. Der Verfasser der authentischen Relation berechnet ihre Zahl zwischen 5 und 600 Mann, andere aber vergrößern mit mehrerer Wahrscheinlichkeit diese Anzahl. Es war gar kein Wunder, daß sie so bald auseinander gejaget wurden, weil es ihnen theils an gehörigen Waffen fehlte, theils aber auch einige gezwungen, den Zug mit angetreten hatten. Hätten sie einige geschickte Unterofficiere zu Anführern gehabt, und die Ankunft der Bauern aus den übrigen Aemtern abgewartet, vielleicht dürften nicht viele Franzosen über die Emse zurück gekommen seyn (c).

§. 15.

So bald die Bauern auseinander gejaget waren, wurde durch Trommelschlag das Signal zur Plünderung

(c) Landschaftl. und regier. Acten und naukeurig Verhael.

rung gegeben. Der Freyherr von Wedel, Besitzer 1761
des Lehnguts Loga, war, wahrscheinlich zu seinem Glück, damals abwesend, und hielt sich in seiner Herrlichkeit Gödens auf. Sein Haus Evenburg hatte einen von dem dänischen Gesandten, dem Grafen Wedel-Fryß ausgewürkten königlichen französischen Salvegarde-Brief. Diese vor dem Thor bemerkte Salvegarde wurde nicht respectirt. Das stark verriegelte Außenthor wurde gesprengt. In das Haus selbst drangen die Feinde ein, wie ihnen ein Husar, der durch das eingeschlagene Fenster eingestiegen war, die Thüre öfnete. Sie begnügten sich nicht mit Plündern und Rauben. Kostbare Meublen, die sie nicht mit sich führen konnten und für sie keinen Werth hatten, Kronleuchter, Spiegel, Schränke und dergleichen Sachen, wurden entzweigeschlagen und zernichtet. So verfuhren in allen übrigen Häusern in Loga und Logabierum Officiere und Gemeinen. Durch Schläge und barbarische Handlungen gelang es ihnen, die verborgensten Winkel auszuspähen, worinn baares Geld, Silber, Gold und andre kostbare Sachen versteckt waren. Dem Prediger Schormann, den sie in seinem Bette aufhängen wollten, der Rentmeisterin Stockstrom, die mit einem Bajonet in die Brust gestoßen wurde, und durch Stöße der Flintenkolben ohnmächtig zu Boden sank, dem Rentmeister Stockstrom, den sie, mit den Händen auf dem Rücken gebunden wegführten und den sie erschossen hätten, wenn ihm nicht der hinzugekommene Major Schmid durch einen Peitschenschlag ins Angesicht, den Pardon angekündiget hätte, und so fast allen übrigen Eingesessenen in Loga, die mehr oder weniger gelitten haben, blieb bei ihren Wunden, Schmerzen und dem Verlust ihrer Habe, dennoch der Trost über, daß sie ihr Leben als eine Beute davon

1761 von getragen hatten. Dagegen behiengen diese Barbaren den Kaufmann und Ausmiener Schröder mit Pulver, und ließen ihn unter den entsetzlichsten Schmerzen verbrennen. Den Bauerrichter Harms ermordeten sie bei seinem Feuerherde, den Organisten Wachsel tödteten sie durch Schüsse und Säbelhiebe. Den Schuster Roden schleppten sie von seinem Bette herab und erschossen ihn an der Thürschwelle in dem Arm seiner für sein Leben bittenden Frau. Ich enthalte mich mehrere Beispiele anzuführen, und bemerke nur überhaupt, daß funfzehn unschuldige und unbewafnete Menschen in Loga und Logabierum unter diesen Mörderhänden ihren Geist aufgegeben haben. Dieses schwere Schicksal der Loger und der Logabierumer war um so viel härter, weil kein einziger aus diesen Communen an dem Aufstande Theil genommen hatte. Gegen den Abend rückte das Corps mit gefüllten Säcken und blutigen Händen wieder in Leer ein (f).

§. 16.

Die Bauern waren nun zwar auseinander gejaget. Sie haben sich aber, wie es scheinet, bei Bagband oder in der Gegend wieder gesammlet und gesetzet. Frühmorgens an dem folgenden Tage, als den 29. September kamen drey Bauern aus Gretmer Amt in Norden angesprenget. Sie verlangten, daß die Bürger in der Stadt und die Bauern aus dem Norder Amte aufgeboten werden sollten, um mit gemeinschaftlicher Hand die Feinde anzugreifen. Der Magistrat suchte diese drey Deputirten und verschiedene schon zu ihnen getretene Bürger zu besänftigen. Die Abmahnung des Magistrats hatte aber

nicht

(f) Landschaftl. Acten und authent Relation.

nicht die mindeste Würkung. Wider Willen des 1761.
Magistrats wurde die Sturmglocke angezogen und die Bürger-Tambour mußten Lärm schlagen. Gleich versammleten sich eine große Menge Bürger und Bauern. Ihr Gesuch, daß der Magistrat sie anführen sollte, wurde abgeschlagen, doch erboth sich der Magistrat zur Herbeischaffung der Proviant-Wagen, die dem Train folgen sollten. Indessen wurde der Bürgermeister und Administrator Hanß gezwungen oder überredet, die Norder anzuführen. Noch an diesem Tage wurde der Zug nach Emden angetreten (g).

§. 17.

Die Franzosen hielten sich diesen Tag über ruhig und stille in Leer. Dieser Flecken war nicht im Stande gewesen, die ausgeschriebene große Contribution zu entrichten. Die Eingesessenen hatten nicht blos ihr baares Geld, sondern auch ihr vorräthiges Silber und Gold, zufolge der von den Beamten abgekündigten Verordnung, zur Ergänzung des fehlenden Quanti aufgebracht. Der Marquis Conflans ließ sich mit dem baaren Gelde begnügen, dem Flecken eine völlige Quittung über die Contribution ausstellen, und das aufgebrachte Silber und Gold wieder zurück geben. Dabei rühmte er wieder das stille und friedfertige Betragen der Leerer Eingesessenen. Furcht für die Bauern scheint wohl die geänderte Gesinnung des Generals und eine bessere Mannszucht bewürket zu haben. In der That waren die Franzosen bange für einen Angriff. Sie hatten zwey Feldstücke bei dem Eingange des Fleckens im Osten und zwey im Westen aufgepflanzet. Noch an diesem

(g) Cammer- und Norder Acten.

1761 sem Tage machten die Franzosen Anstalten zum Aufbruch. Einige giengen schon an diesem Abend über die Emse. Die übrigen folgten früh an den folgenden Morgen. Den 30 Sept. um 7 Uhr war kein Franzose mehr diesseits der Emse. Sie hatten zwar den Regierungspräsidenten von Derschau mit sich genommen, ihn aber bald nach ihrem Abzug auf sein Ehrenwort entlassen. Dagegen war der zweyte Geisel, der Amtmann Stürenburg, ihnen an dem vorigen Tage entwischt. An diesem nähmlichen Tage, am 30. Sept. rückten des Morgens die Norder in Emden ein. Bei keinem Trupp der Landleute herrschte eine bessere Ordnung, als bei diesen Nordern. Auch hatten sie für gehörige Waffen und Lebensmittel gesorget. Ihrem Zuge folgten die Proviant-Wagen. Noch vor dem Mittage marschirten sie, vereiniget mit den übrigen in Emden befindlichen Landleuten, aus der Stadt, um den Feind bei Leer anzugreifen. Zu dem Ende hatten sie drey Kanonen mit sich genommen. Ein Theil der bewafneten Landleute blieb aber in Emden zur Defension der Stadt zurück. Wie die ausmarschirten Landleute in Petkum kamen, vernahmen sie, daß der Feind die Emse passiret sey. Da ihre Expedition nun keinen fernern Nutzen schaffen konnte; so kehrten sie wieder um, und gaben die Kanonen der Stadt Emden wieder zurück (h).

§. 18.

Gerecht war die Freude des Ostfriesen, daß sein acht Tage hindurch so sehr mitgenommenes Vaterland durch den Abzug der Feinde von den Drangsalen nun

(h) Landschaftl. und Reg. Acten. Naukeurig Verhael und Hist. Verhael.

nun befreiet war. Aber kurz war diese Freude. Schnell 1761
stellten sich neue Aussichten von feindlicher Rache, von wahrscheinlicher Verheerung, Plünderung und Mordbrand ein. Conflans war zwar über die Emse zurückgegangen, hatte aber an dem nähmlichen Abend einen beträchtlichen Succurs erhalten. Dies setzte ihn in den Stand, von neuen wieder vorzudringen. Am 1. October des Morgens um 9 Uhr ließ Marquis Conflans sein Corps über die Emse setzen. Er pflanzte die mitgebrachten sechs Kanonen bei Leer-Ort auf, und blieb in dieser Stellung, um die Bauern zu observiren, bis ohngefähr um 1 Uhr. Hierauf gieng er weiter und rückte in Leer ein. Ihm folgten gegen Abend um 9 und 10 Uhr über 2000 Mann regulaire Truppen. Die unvermuthete feindliche Rückkunft breitete sich durch Eilboten schnell wie ein Laufeuer, durch das ganze Land aus. Jeder Eingesessene war, befangen von dem Vorgefühl der feindlichen Rache, auf seine Sicherheit bedacht. Vermögende Leute packten in möglichster Eil ihre besten Sachen ein, und verließen mit ihren Familien in Kutschen, auf Frachtwagen, Mist- und Torfwagen, oder an der Emsseite zu Schiffe ihr Vaterland. Ape, Oldenburg, Varel, Jever und Delfsyl war voll von Ostfriesischen Flüchtlingen. Doch blieben die ganze Regierung, das ganze Administrations-Collegium, Beamte und Magistrate auf ihren Posten. Nur hatten diese Männer, die bei dieser anscheinenden Noth ihr Vaterland nicht verlassen wollten, für die Sicherheit ihrer Frauen und Kinder gesorget. Wir alle, die wir uns dieser fatalen Epoche erinnern können, wissen es, welche Thränen geflossen sind, wie sich die fliehende Frau von dem Manne und der Sohn und die Tochter von dem zurückbleibenden Va-

ter

1761ter trennen, und es der Vorsicht überlassen mußte, ob man sich je wieder sehen würde (i).

§. 19.

Der Chef der neu eingerückten regulairen Truppen war der General, Freyherr von Wurmser. Diese Truppen bestanden aus den beiden Infanterie-Regimentern Orleans und St. Maurice und dreyhundert Dragoner von dem Regimente Dauphiné. Diese Truppen waren, außer dem leichten Conflanzischen Corps, 2300 Mann stark. So bald man in Emden die feindliche Rückkunft erfahren hatte, sandte der Magistrat den Rathsherrn Detelef nach Leer, um dem General Conflans vorzustellen, daß weder der Magistrat noch die Bürgerschaft an dem Abfeuern der Kanonen Theil genommen, sondern dieser Vorfall vom 28. September blos von den Bauern veranlasset worden. Er sollte also die Stadt entschuldigen, wie sie denn würklich schuldlos war, und sie den gnädigen Gesinnungen des Generals bestens empfehlen. Wie dieser Deputirte um 8 Uhr des Abends in Oldarsum kam, fand er bereits diesen Flecken, woraus die mehresten Einwohner geflüchtet waren, durch ein Commando von 150 Mann unter dem Capitain Brissac besetzet. In Oldarsum nahm der Rathsherr Detelef eine Escorte mit sich und kam erst in der Nacht in Leer an. Der General, Marquis Conflans, wurde auf sein Anhalten geweckt, und ließ, im Bette liegend, ihn vor sich kommen. Der General nahm die Entschuldigung an, und unterhielt sich eine geraume Zeit sehr höflich mit diesem Deputirten. Doch bedeutete er ihn nachher,

(i) Landschaftliche Acten. Voll. Verh. Naukeuris Verhael.

her, daß er seinen Auftrag bei dem General von 1761
Wurmser anbringen müßte, weil dieser Oberbefehlshaber der sämmtlichen anwesenden Truppen wäre. Indessen gab er dem Rathsherrn einen Wink, bei der Conferenz mit dem General, der von den leichten Truppen begangenen Excesse nicht zu erwähnen. Der Rathsherr erwiederte aber, daß er sich verpflichtet hielte, die Warheit zu sagen, wenn er befraget werden würde, und nicht schweigen könnte, wenn mit der Eröfnung der vorgefallenen Thatsachen die Wohlfahrt des Vaterlandes verbunden wäre. Hierauf verfügte sich der Rathsherr zu dem General Wurmser, der, ebenfalls in seinem Bette liegend, ihn vor sich ließ. Beinahe zwei Stunden unterhielt sich der General mit dem Rathsherrn über die Excesse der leichten Truppen und über die Revölte der Eingesessenen. Er misbilligte beides, versicherte, daß alle Einwohner der Provinz sowohl für ihre Personen als ihre Güter sich seines Schutzes zu erfreuen haben sollten; nur bestand er darauf, daß die Landleute die Waffen niederlegen und abgeben sollten. Uebrigens ließ er sich die von der Stadt Emden angebrachte Entschuldigung gefallen, und stellte dem Rathsherrn bei seiner Entlassung folgenden Versicherungs-Schein zu: „Wir Christian Ludwig, Freyherr von „Wurmser ꝛc. entbieten allen Bürgern und Eingesessenen der Stadt Emden unsere Gunst und Zuneigung. „Weil wir beschlossen haben, mit den königl. französischen regulairen Truppen in gemeldete Stadt einzuziehen, und daselbst Garnison zu halten, so kann „jeder auf unser Ehren-Wort versichert seyn, daß „die strengste Disciplin bei diesen unter unserm Commando stehenden Truppen observiret, auch die „Stadt, so viel möglich, nicht mit einer schweren „Garnison beschweret, sondern vielmehr davon ver-

1761 „schonet werden soll. Uebrigens soll die erste mit „dem Herrn Grafen von L. Lille-Bonne und nun „letztlich durch Sr. Excellenz den Herrn Marquis „Conflans geschlossene Capitulation in allen Stücken „gehalten werden. Dann sollen der Magistrat und „die Geistlichkeit von militairischer Einquartierung, „wenn die Stärke der Garnison es zuläßt, befreiet „seyn.“ Dabei versprach der General noch mündlich, schriftliche Salve-Garden ohnentgeltlich auszustellen. Mit dieser guten Nachricht traf schon um 8 Uhr des Morgens der Rathsherr Detlef wieder in Emden ein (k).

§. 20.

Am 2. Oct. Nachmittags kam der General Wurmser vor Emden. Ihn empfing vor der Stadt eine Deputation, und überreichte ihm die Schlüssel der Thore. Mit einer freundlichen Miene nahm er die Schlüssel an, und sagte: Nun, meine Herren, ist der Flecken vom vorigen Montag völlig abgewaschen. Sie können sich versichert halten, daß ich für das Wohl der Stadt stets sorgen werde. Hierauf rückten in der besten Ordnung die Infanterie und Cavallerie ein. Erstere wurde in der Stadt einquartieret, letztere auf die umliegende Dörfer verleget. Der General gab kurz nach seiner Ankunft dem Magistrat auf, durch Trommelschlag bekannt zu machen, daß jeder Bürger oder Eingesessene der Stadt, welcher durch irgend eine Militair-Person belästiget werden sollte, unmittelbar bei dem General oder bei der Hauptwache sich beschweren könnte, da denn so gleich der Klage abgeholfen werden sollte. Auch ließ er ein Patent ergehen, worinn er allen Kauf-

(k) Historisch Verhael.

Kaufleuten, die ſich auf den bevorſtehenden Vieh- und Krammarkt in Emden einfinden wollten, alle Sicherheit und ſeinen Schutz verſprach (l). 1761

§. 21.

Der General von Wurmſer hatte das ſchlechte Betragen des conflanziſchen Corps gleich bei ſeinem Eintritt in Oſtfriesland erfahren. So wie er in Weener gekommen, ließ er den fürchterlichen Thurm öfnen, und gab denen bisher eingekerkerten unglücklichen Leuten ihre Freiheit wieder. Ueberzeugt, daß die leichten Truppen die franzöſiſchen Waffen mit Schandflecken beſudelt, und ſich nicht wie Soldaten, ſondern als Räuber, betragen hatten; überzeugt, daß die Landleute nicht aus Hang zur Revolte, ſondern aus gerechtem Eifer zur Verzweiflung gebracht, und die Waffen ergriffen hatten, rief er nun alle Flüchtlinge zurück, ſicherte allen Eingeſeſſenen ſeinen Schutz zu, und verkündigte ſelbſt den aufgeſtandenen Landleuten die Amneſtie. Bereits am 1. Octbr. hatte er dieſes Patent gezeichnet. So wie er in Emden kam, ließ er es abdrucken und publiciren. So lautet dieſes Patent: „Wir Chriſtian Ludwig, Freyherr von „Wurmſer zu Ventenheim und Minnenheim, Com„mandeur von dem Orden du Merite militaire, Ma„rechal de Camp der königl. franzöſiſchen Armeen ꝛc. „Da wir heute bei unſerer Ankunft in Weener ver„nommen, daß die Einwohner ſowohl gedachten Or„tes, als mehrerer Oerter in Oſtfriesland ſich ſammt „ihrem Vieh, Haus- und Landgeräthe flüchtig ge„machet; ſo haben wir — uns vorgenommen, „ſämmtlichen Unterthanen des Landes Sr. aller„chriſtlichſten Majeſtät, und des Herrn General-

(l) Hiſtoriſch Verhael.

1761 „Feldmarschall Prinzen von Soubise Durchlaucht „Special-Protection, wie auch unserer Huld zu ver„sichern, vermöge welcher wir sie sämmtlich anmah„nen, daß sie eines bessern Vertrauens halber ihre „Wohnungen wieder beziehen — auch wollen wir, „wo sie einen billigen Grund zu klagen haben wer„den, ihnen die vollkommenste Gerechtigkeit wider„fahren lassen, uns hingegen von ihnen versprechen, „daß sie keinen Anlaß zu unserm Mievergnügen ge„ben werden. Falls auch einige dieses Landes Ein„gesessene, aus welchem Vorwand es auch seyn möch„te, die Waffen ergriffen und den königl. französischen „Truppen Widerstand geboten haben, denenselben „wird hiemit eine völlige Amnestie angeboten, der„gestalt und also, daß das Vorgegangene in voll„kommene Vergessenheit gesetzet, und keiner darüber „in Anspruch genommen werden solle. Falls aber „der eine oder andre dieser unser wohlmeinenden „Verordnung die schuldige Folge nicht leisten sollte, „so werden wir nicht ermangeln, alle unsere Macht „zu gebrauchen, den oder dieselbe über dieses unbe„sonnene und widerrechtliche Verfahren alles Ern„stes und nach den strengsten Kriegesregeln zu be„strafen ꝛc.“ Die Regierung, welcher dieses Patent schleunig von dem General Wurmser zugestellet war, ließ ungesäumt durch Glockenschlag in dem Lande bekannt machen, daß der General eine vollkommne Amnestie ertheilet habe, und nach seiner schriftlichen Versicherung die Provinz gelinde behandeln, auch die beste Mannszucht halten würde, wenn sich die Eingesessenen nur stille und ruhig betragen würden. Sie ermahnte daher alle Einwohner dieses Fürstenthums, die Waffen niederzulegen und sich stille zu halten, um die französische Generalität nicht auf das neue zu reitzen, und das Vaterland in ein

unab-

unabsehbares Unglück zu stürzen. Die Folge davon war, daß die noch hie und da zum Streit gerüsteten Landleute auseinander giengen (m). 1761

§. 22.

Der General von Wurmser hatte Deputirte aus der Regierung zu sich beschieden, um mit ihnen über die Regulierung der Winterquartiere und Festsetzung der Contributionen zu handeln. Am 3. Oct. fanden sich der Regierungs-Präsident von Derschau und der Regierungs-Rath Rüssel in Emden ein. Der General beharrte anfänglich auf die vom Marquis Conflans auf Befehl des Prinzen von Soubise ausgeschriebene und über die ganze Provinz vertheilte Contribution. Diese betrug eine Million Reichsthaler in Golde oder altem Gelde. An dieser Million sollte gekürzet werden, was wirklich an Contribution dem Conflanzischen Corps entrichtet worden. Diese Reste von der Conflanzischen Contribution überstiegen, nach dem damals gemachten ohngefehren Ueberschlag, die Summe von 700000 Thalern alten Geldes. Außerdem bestand der General auf

(m) Regier. und Landschaftl. Acten und das gedruckte Patent. Der General Wurmser hat also die Bauern nicht hängen lassen, wie es sonst vorgegeben wird. „Viele der braven Bauern mußten nachher, da ein anderes französisches Detaschement ankam, ihre Selbstvertheidigung mit dem Strang büßen, schreibt Archenholz II. 57.“ Dies ist eben so unwahr, als es in der Historie des Krieges zwischen Preußen und Oestereich heißt: „Da drangen die Bauern in Emden, und schlu„gen todt, was ihnen vorkam, und es wurden „140 Franzosen, die zur Besatzung da waren, ge„tödtet und erschlagen.“ VI. 168.

1761 die Lieferung von 2000 Pferden, und auf die Aufsetzung von 100000 Thlr. für die Winterquartiere. Durch seine Beredsamkeit, durch eine treffende Schilderung des elenden Zustandes dieser so hart mitgenommenen Provinz, durch ein anhaltendes Bitten, wußte der Präsident von Derschau das ohnehin sanfte Herz des Generals so zu rühren, daß er, treu von seinem Mitdeputirten, dem Regierungs-Rath Rüssel unterstützet, einen nach den vorwaltenden Umständen guten Vergleich am 4. October zu Stande brachte. Der General schlug alle Contributions-Reste nieder, stand von der geforderten Lieferung der 2000 Pferde ab, und bestimmte die noch nachzuzahlende Contributions-Summe auf 30000 Ducaten. Diese sollten durch gültige und binnen vier Wochen zahlbare Wechsel nach Cöln oder Frankfurt am Mayn übermachet werden. Dann bedung sich noch der General besonders aus, daß die Stände sich verpflichten sollten, binnen acht Tagen 100000 französische Livres — den Ducaten zu 10 Livres 10 Stüber gerechnet — aufzubringen. Diese Gelder sollten zur Entschädigung des Freyherrn von Wedel, und auch anderer unschuldigen Eingesessenen, die vorzüglich gelitten hatten, verwendet werden. Dies war der Einhalt des Vergleiches, welcher gleich hierauf von der ganzen Regierung, und von dem Administrations-Collegio Namens der Stände, an dem folgenden Tage genehmiget, bestätiget und unterschrieben wurde. Der Regierungs-Präsident machte sich hierauf durch einen schriftlichen Revers verbindlich, sich als Geissel zu stellen, wenn die 30000 Ducaten nicht ausgezahlet werden sollten. Von Gratifications-Geldern, wurde zwar in dem Vergleiche nichts gemeldet, sie waren indessen auf 24000 Livres festgesetzet. Diese wurden größtentheils aus der Regie-

Regierungs-Depositat-Casse vorgeschossen. Der Rest wurde auf Privat-Credit des Regierungs-Raths Rüssel aufgebracht. Dadurch war die Deputation in Stand gesetzet, diese Gratifications-Gelder so fort zu entrichten. Da es nicht in der Macht des Generals stand, der Provinz eine Erleichterung von den Winterquartieren zu verschaffen; so wurde dieser Punct in dem schriftlichen Vergleich übergangen, indessen versprach der General auf sein Ehrenwort, es bei dem Prinzen von Soubise dahin einzuleiten, daß diese Provinz wegen des sie betroffenen harten Schicksals von der Winter-Quartierung verschonet bleiben sollte (n). 1761

§. 23.

Bis am 5. October blieb der General von Wurmser in Emden stehen. Er machte an diesem Tage dem Magistrat sein Gegen-Compliment auf dem Rathhause, bezeigte seine Zufriedenheit über das Betragen des Magistrats und der Bürgerschaft, und bedauerte nochmals das Schicksal, welches die Stadt und das Land durch die Excesse des Conflanzischen Corps betroffen hatte. Wie sehr er mit dem Betragen der Eingesessenen der Stadt zufrieden gewesen, bewähret das Attest, welches er dem Magistrat einreichen ließ. So lautet es: „Nous Marechal de Camp des Armées du Roy — certifions, que la ville d'Emden s'est comportée dans le sejour, que les Trouppes y ont fait, avec tout le zele, que Nous en pouvions attendre, pour leur bien être, et que menageant ce qu' elle devoit au Roy son maitre, elle a cherché à remplir également les intentions de l'un et de l'autre partie.“ Dann ließ er die

(n) Reg. und Landschaftl. Acten.

1761 Stadt-Schlüssel wieder auf das Rathhaus bringen, und zog gegen vier Uhr mit seinem Corps wieder aus der Stadt. Von Leer aus schrieb er unter dem 6. October an den Präsidenten von Derschau und Regierungs-Rath Rüssel: „Ich habe die Stücke „empfangen, welche zur Versicherung der Arrange„mens, so ich mit Ihnen wegen der Contributions„Zahlung getroffen, dienen sollen. Es ist nun ihre „Pflicht, solchem ihrem Versprechen auf das genaue„ste nachzukommen und dadurch ihre Erkenntlichkeit „für die große Gnade, womit der König und sein „Feldherr gegen sie verfährt, zu bezeugen. Es war „ein gefährlicher Stand, worinn sich Ostfriesland „durch die Unbedachtsamkeit seiner Eingesessenen ver„setzet sahe, und diese hatte, allem Anschein nach, „eine exemplarische Bestrafung verdienet. Gleich„wohl hat man sich keines der harten Mittel, welche „nach den Gesetzen des Krieges in dergleichen Fällen „erlaubt und gewohnt sind, gegen sie bedienet, son„dern man hat sogar den Schuldigen ihre Verge„hungen verziehen, man hat die Contributionen ver„mindert, ja, man hat selbst eine Summe von „100000 Livres ausgesetzet, um damit diejenigen, die „bei dem Einrücken unserer leichten Truppen in Ost„friesland am meisten gelitten haben, zu entschädigen. „Ich werde nicht nöthig haben, Ihnen, meine Her„ren, nochmals zu Gemüthe zu führen, daß, wenn „sich der geringste Verzug in der Zahlung finden soll„te, Sie sich keine Hoffnung weiter machen dürfen, „daß man ihrer auf irgend eine Weise schonen werde. „Ich verlange auch, daß sie mir innerhalb sechs „Wochen den Repartitions-Etat zuschicken, über „die 100000 Livres, welche ich Ihnen im Namen des „Königes und seines Feldherrn gegeben habe, um „damit diejenigen, die es nach ihrem Erachten am

„nöthig-

„nöthigsten haben, zu entschädigen. Die Schad- 1761
„loshaltung, welche der König von Frankreich, dem
„Herrn Baron von Wedel zugestanden hat, lieget
„mir sehr am Herzen, und soll die Regierung demsel-
„ben solche aus den ersten Geldern, die einkommen
„werden, zur Hand stellen (o).“ Der General Wurm-
ser, welcher das Conflanzische Corps schon voraus-
geschicket hatte, gieng am 6. Oct. des Morgens bei
Leer-Ort mit seinen Truppen über die Emse. An
dem folgenden Tage brach er aus Reiderland auf,
und zog sich nach Osnabrück zurück. So war denn
schon am 7. October die ganze Provinz von den
Feinden wieder geräumet (p), und blieb durch die
von dem Herzog Ferdinand getroffene Verfügungen
vorerst vor einer neuen Invasion gesichert. Denn
der Herzog hatte den Erbprinzen von Braunschweig
mit einem Corps gegen Soubise detaschiret, und ihn
bis an den Rhein wieder zurückgejaget (q).

§. 24.

Ohngefähr vierzehn Tage hindurch, war denn
unser Vaterland zum zweiten Male in feindliche
Hände gerathen. Vor vier Jahren hielten die
Franzosen, neun Monate lang diese Provinz beset-
zet. Nichts können wir zum Nachtheil, vieles zum
Ruhm der Truppen von der ersten Invasion sagen.
Die Chefs waren rechtschaffene biedere Männer, und
das Betragen der übrigen Officiere und der Gemei-
nen war untadelhaft. Die gute Mannszucht über-

(o) Historisch Verhael. und Ostfr. Wochenblatt von 1761. Num. 41.
(p) Regierung und landschl. Acten.
(q) Geschichte des Herzogs Ferdinand von Maubillon II. 209.

1761 traf die Hoffnung und Erwartung. Ganz anders war das Betragen des Conflanzischen Corps. Dieses war das vormalige Fischersche Freycorps, welches durch Diebe und sonstiges Gesindel verstärket war. Es bestand aus grünen Husaren und Grenadieren. Wenige Franzosen waren darunter. Fast alle Officiere und Gemeine waren Deutsche, und unter diesen waren auch einige Ostfriesen. Mit einem Theil dieser unbändigen Horde, ohngefähr 1000 Mann stark, war der Chef Marquis Conflans, der schon vor vier Jahren als Oberster eines Cavallerie-Regiments, hier im Quartier gelegen, und die Provinz genau kannte, über die Emse gegangen. Eine andere Abtheilung hatte er unter dem Obersten Cambfort, jenseits der Emse, in Reiderland stehen lassen. Die unerhörten Excesse dieser Truppen brachten den Landmann, der, wenn er alles hergegeben hatte, wenn er ausgeplündert war, noch obendrein mishandelt wurde, zur Verzweiflung und zu den Waffen. Selten gelinget ein Aufstand wider militärische Truppen, und gewöhnlich ist eine harte Züchtigung die schlimme Folge eines solchen Aufstandes. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel fand diesmal statt. Die Furcht für einen allgemeinen Aufstand beschleunigte den Rückzug des Feindes. Conflans führte sein um 50 bis 60 Mann (r) geschwächtes Corps, — denn so viel waren ohngefähr bei Schirum, Holtland und Loga geblieben, — mit der geraubten Beute

(r) Genau läßt sich die Zahl nicht angeben, weil die Franzosen sie verheimlichet haben. So haben sie die bei Loga gebliebenen Husaren und Grenadiere, mit einem Stein an dem Halse gebunden, in die Emse versenket, und die Blessirten haben sie in verdeckten Wagen nach Leer gebracht.

Digitized by Google

Beute und der in der Eil beigetriebenen Contribu- 1761
tion über die Emse zurück. Durch die Revolte der Landleute war also der feindliche Aufenthalt verkürzet, und dies gewährte der Provinz den größten Nutzen. Der Feind getraute sich nicht, nach dem ersten Aufstand kleine Detaschementer abzusenden. Die Commando's in Norden, Witmund, Gretsyl und Stickhausen, wurden schleunig eingezogen. Die guten Früchte davon waren, daß die ausgeschriebenen Brandschatzungen nicht beigetrieben werden konnten. Jedes Commando brachte nur zurück, was es in der Eil erpressen können. Ganze Aemter, wie Esens, Berum und Friedeburg blieben völlig verschont, und in viele Districte der andern Aemter war kein Feind gekommen. Hätte der Feind Ruhe und Zeit gehabt, die ganze Provinz zu durchstreifen, so möchte sie wahrscheinlich außer Stand gesetzet seyn, sich in Reihen von Jahren zu erholen. Kaum aber hatte nun der Feind unser Vaterland geräumt, so brach unvermuthet der General von Wurmser, wahrscheinlich von dem fliehenden Marquis Conflans zur Hülfe gerufen, an der Spitze von 2300 Mann regulairer Truppen, und zugleich mit dem conflanzischen Corps wieder in Ostfriesland ein. Außerdem standen ohnweit der ostfriesischen Gränze noch zahlreichere französische Truppen, unter dem Commando des General-Lieutenants von Voyer, der Meppen eingenommen hatte. Einer solchen fürchterlichen Macht sich zu widersetzen, dazu war die Schaar der bewafneten Landleute viel zu ohnmächtig. So wohlthätig, so ersprieslich für das Vaterland anfänglich die Folgen des Aufstandes waren; so schrecklich, so fürchterlich schienen nun die Aussichten. Aller Vermuthung nach stand den Eingesessenen dieser Provinz, und besonders denen, die die Waffen ergriffen hatten, ein hartes

Schick-

1761 Schicksal vor. Allein auch dieses fürchterliche Gewitter zog glücklich vorüber. Wurmser, dieser edeldenkende Mann, der als Rächer der Rebellion von dem Marquis Conflans hereingeruffen war, wurde der Schutzengel dieser Provinz. Gleich bei seinem Eintritt in die Provinz, überzeugte er sich von dem schändlichen Betragen der leichten Truppen, lößte die Bande derer, die in dem Weener Thurm gefangen saßen, bezeugte seinen Unwillen bei jedem Schritt, den er tiefer in die Provinz that, über die vorgefundene Spuren der Verheerungen, verzieh den Rebellen, milderte die ausgeschriebenen Contributionen, und ließ bei seiner Rückkehr den warmen Dank der Nation, und einen nie zu erlöschenden guten Namen zurück.

§. 25.

Bei dieser zweiten Invasion haben wir also zwei Männer kennen gelernet, die sich so sehr um diese Provinz verdient gemacht haben, den Freyherrn General von Wurmser (s), der das wieder gut gemacht, was Conflans verdorben hatte, und den Regierungspräsidenten von Derschau, der bei der ersten Anwesenheit des Marquis Conflans seiner siechen und schwachen Leibesconstitution ohnerachtet sich der schwersten Arbeiten bei Tage und bei Nacht unterzogen, der mit großmüthiger Uebersehung persönlicher Beleidigung und selbst der Lebensgefahr ausgesetzt, keine Mittel unversucht gelassen, das Schicksal des Vaterlandes zu mildern, und der endlich durch sein kluges

(s) Er war der würdige Greis, der als kaiserl. General in dem französischen Freiheitskriege in Mantua seine militairische Laufbahn schloß, und in dem vorigen Jahre gestorben ist.

ges und patriotisches Benehmen eine nach den Um- 1761
ständen bestmöglichste Convention mit dem General von Wurmser getroffen hatte. So wie dieses herrliche Monument, welches sich diese beiden biederen Männer gesetzet haben, immerwährend seyn wird, so wird auch der Schandpfahl, woran Conflans und Cambfort ihre Nahmen selbst geschrieben haben, der spätesten Nachkommenschaft sichtbar bleiben. Der General Wurmser hatte zwar gedrohet, daß er die begangenen Excesse bei dem Prinzen von Soubise angeben würde, und daß sie alsdann nicht ungerüget bleiben würden; wahrscheinlich ist aber Marquis Conflans wegen seiner vornehmen Familie mit einer Weisung davon gekommen; indessen soll doch der Oberste Cambfort nach Paris gerufen, und zur Verantwortung gezogen seyn (t). Die Selbstrache, die der Ostfriese sich nehmen konnte, war, daß er Conflans in einen Provinzial-Schimpfnahmen ummandelte, und der Reiderländer seinen großen Hund gewöhnlich Cambfort nannte. Auch tunkten Dichter ihre Feder in Galle. Hier folgt ein solches Gedicht.

Olim truncus eras, post stipes, stemmate quamvis
Editus illustri, conspicuaque domo (u).
Cum pater incertus monachum facerenne, ducemne?
Fallaci auspicio maluit esse ducem.
Ergo parantur opes, emitur vaga turba latronum,
Et his praeficeris dux novus, ipse latro (v).

Tali-

(t) Historie des Krieges zwischen Preußen und Oesterreich VI. 171.

(u) Der Vater war der berühmte Herzog von Armentieres, General-Lieutenant der französischen Armee.

(v) Man muß aber auch dem Feinde Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Niemand wird sagen können, daß

1761 Talibus armatus furiis, numeroque nocentum
Irruis in noſtros, proh dolor! hoſtis agros.
Diruis, incendis, ſpoliaris, congeris aurum,
Et nihil intactum vis rabiesque ſinunt.
Non ſatis eſt manibus congeſta pecunia plenis,
Frangitur occultum quae tenet arca lovem.

Parque tibi miles thalami ſacraria foedat,
Virgineique ſinus vincula rupta patent.
Nec legis praecepta valent, non publica regis
Iuſſa fides (w), clauſae nil potuere fores.
Donec ruricolis tantus furor arma miniſtrat,
Excitumque genus ſedibus omne ſuis.
Aggreditur ſparſos, et nulla lege vagantes,
Atque profanatos vindicat igne lares.
Tunc revocare pedes, Amaſique fluente repente,
Praedibus abductis, quaerere tempus erat,
Atque rapinarum moles imponere plauſtris,
Et pecudum raptus ducere Veſaliam.
O lux! infando Friſiae ſignando lapillo
O ſcelus! o Cives! quale latrocinium!

§. 26.

Dieſe zweite Invaſion, die dem Lande ſo fühlbar geweſen, ſcheint eine beſondere Periode bei dem Oſtfrie-

daß Conſtans von den Plünderungen einen Antheil genommen, noch weniger, daß er ſelbſt geraubet habe. Nur ließ er ſeinem unbändigen Corps zu vielen Spiel-Raum, und da er dem Trunk ergeben war, ſo ſchienen Officiere und Gemeine wenige Achtung für ihn gehabt zu haben.

(w) Hier zielt der Dichter auf die Salve-Garde-Patente, die vor dem geplünderten Hauſe Evenburg angeſchlagen waren.

Oſtfrieſen gemacht zu haben, indem der Landmann 1762
gewöhnlich die Zeitrechnung vor und nach der conflanziſchen Invaſion beſtimmet. Minder wichtig muß ſie den Verfaſſern der Annalen und der allgemeinen Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges angeſchienen haben, denn einige gedenken derſelben gar nicht, andere berühren ſie nur im Vorbeigehen, und ſtellen außerdem die Thatſachen unrichtig dar (x). In Oſtfriesland ſind indeſſen vier kleine Piecen, gleich nach der Invaſion, herausgekommen.

1) Authentique Relation der in der Herrlichkeit Evenburg bei der Plünderung von den franzöſiſchen leichten Truppen begangenen Exceſſen.

2) Hiſtoriſch en Waeragtig Verhael van alle het geene by de Invaſie der Franſchen in Ooſt-Friesland en voornamelyk in Emden 1761. voorgevallen.

3) Volledig Verhael van alle het gene by den laatſten Inval der Franſchen in Ooſtvriesland is voorgevallen, und 4) Naukeurig en Onsydig Verhaal der Intrekking van het franſe Corps van den Generaal de Conflans.

Alle dieſe vier Stücke enthalten vorzüglich locale Begebenheiten, das erſtere, was bei Loga vorgefallen iſt, das zweite und dritte die Begebenheiten in Emden, und das letztere, was ſich in Leer zugetragen hat. Außerdem findet man in den Berliniſchen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen, in der Nummer 141 von 1761 eine kurze Relation dieſer Invaſion.

§. 27.

(x) Am richtigſten findet man die Geſchichte dieſer Invaſion in den Danziger Beiträgen zur Staats- und Krieges-Geſchichte, im 17. Bande p. 277. ꝛc. vor.

1761 §. 27.

Am Schluß der Geschichte dieser zweiten Invasion bleibt uns nun noch die Aufmachung des Schaden-Standes über. Weit mehr würde durch diese zweite Invasion die Provinz erschöpfet worden seyn, wenn das Conflanzische Corps nicht so eilfertig hätte aufbrechen müssen. Aus den Aemtern Stickhausen, Friedeburg, Esens, Berum und verschiedenen Herrlichkeiten haben die Conflanzischen Truppen durchaus keine Contribution gehoben, und unbeträchtlich waren die Brandschatzungen, nach Verhältniß der Ausschreibung, die sie aus den Aemtern Emden und Leer diesseits der Emse, ferner aus den Aemtern Aurich, Gretsyl, Norden und Witmund mit sich genommen haben. Nur die Städte Emden, Norden und Aurich, und dann Reiderland oder die Aemter Emden und Leer jenseits der Emse haben vorzüglich gelitten. Marquis Conflans hatte von dem ganzen Lande eine Krieges-Steuer von einer Million Reichsthaler in Golde, oder altem Gelde ausgeschrieben, und davon die Repartition auf die Aemter selbst gemacht. Allein von dieser starken Contribution ist nur ohngefähr der fünfte Theil (y) eingegangen, und weit weniger wird zu der Krieges-Casse geflossen seyn, weil darunter auch die beträchtlichen Gratificationen steckten, die die Officiere gezogen haben. Indessen sind doch diese vierzehn Tage dieser kleinen Provinz außerordentlich theuer zu stehen gekommen. Folgende Designation weiset den Verlust nach.

An

(y) 409163 Thlr. die Pistole zu 9½ Thlr. gerechnet, also nur etwas über 220000 Thlr. Gold.

An Contribution und Douceur-Geldern sind den 1765 Conflanzischen Truppen entrichtet:

	Thlr.	Schl.	Wl.
Aus der Stadt Aurich —	19035	—	—
— — — Emden —	134030	19	10
— — — Norden —	6565	—	$9\frac{6}{7}$
Aus dem Amte Aurich —	17682	21	7
— — — Emden —	37309	9	$4\frac{1}{7}$
— — — Norden —	3524	10	16
— — — Gretsyl und Pewsum	12002	20	5
— — — Leer —	160232	9	$4\frac{5}{7}$
— — — Witmund	18780	24	$16\frac{2}{7}$
	409163	7	13
Zur Erfüllung der mit dem General von Wurmser eingegangenen Convention sind verwandt:			
a) an Gratifications-Geldern 1000 Schild-Louisd'or, diese haben der Landrentei durch Einwechselung und einige Nebenabgaben gekostet —	12063	2	5
b) an Contribution 30000 Ducaten. Diese haben mit Verwechselung und Transport-Kosten betragen —	178435	6	—
c) An Indemnisations-Geldern 100000 Livres de France — —	50000	—	—
d) Noch einige Neben-Kosten	3489	—	$7\frac{1}{2}$
Also an genau liquidirten Kriegs-Kosten —	653151	16	$\frac{1}{3}$

1761	Thlr.	Schl.	Pf.
Transport	653151	16	½
Die geraubten Gelder und sonstige durch Plünderung verursachten Schaden betragen zusammen 353308 Rth. (z) Hievon kommen die Indemnisations-Gelder in Abgang 50000 Rth.			
bleiben über 303308 —	303308	—	—
Ist also der ganze Verlust	956459	16	½

nach damaligem mecklenburgischen Gelde gerechnet.

Die Contributionen waren mit dem vorräthigen baaren Gelde mit Pistolen, Ducaten, holländischen Gelde und Courrent-Münze bezahlet. Man hat daher sämmtliche Posten nach dem damaligen Mittelgelde, die Pistole zu 9¼ Thlr. gerechnet, ausgezogen. Der auf 956459 Thlr. berechnete Schadenstand beträgt also 517005 Thlr. im Golde oder altem Gelde. Es hat also diese zweyte Invasion dem Lande über eine halbe Million Reichsthaler in Golde gekostet. Beträchtlich war nun freilich für eine solche kleine Provinz dieser Verlust; noch mehr aber bedauern wir das unglückliche Schicksal der wehrlosen Menschen, die mit kaltem Blute hingerichtet sind. Auf eine solche Art büßten 33 Menschen ihr Leben ein. Außer diesen fielen ohngefähr 40 Landleute mit den Waffen in der Hand bei Loga. Die große Zahl der ver-

(z) Die durch Plünderungen verursachten Schäden und die mit Gewalt erpreßten Gelder haben sich ohnstreitig höher betragen, weil Jedweder seinen Privatschaden eidlich angeben müssen, viele aber, welche nach Verhältniß ihres Vermögens wenig geltten, den Schaden nicht angegeben haben.

verwundeten, geschlagenen und mishandelten Per- 1761
sonen läßt sich nicht angeben (a).

§. 28.

So bald der Feind die Provinz geräumet hatte, kamen der Cammer-Präsident und die Kriegsräthe, die sich bis dahin entfernet hatten, wieder nach Ostfriesland zurück. Die durch diese Entfernung zwischen der Regierung und Cammer veranlaßten Debatten gehören zwar nicht hieher, nur bemerke ich, daß der Hof die Flucht der Cammer bei der Gefahr des Landes zwar nicht gut geheißen; indessen doch, dem Widerspruch der Regierung ohnerachtet, durch ein Rescript vom 6. November verordnet habe, daß die Cammer wieder in die zur Regulierung der Kriegs-Angelegenheiten niedergesetzte Deputation eintreten solle. Inmittelst war ein Schreiben von dem Prinzen von Soubise an die Regierung eingegangen. Darinn genehmigte der Prinz die mit dem General von Wurmser getroffene Convention, und foderte nunmehr die Landschaft auf, sich zu bestreben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Da auch das Conflansische Corps, und besonders das Cambsortische Detaschement, viele Pferde vorzüglich aus Reiderland geraubet und mit sich genommen hatte; so versprach der Prinz die Restitution derselben. Zu dem Ende sollten einige Landleute ungesäumt sich nach Wesel begeben, um die noch vorhandenen Pferde auszusuchen. Es giengen hierauf einige Bauern nach Wesel, und brachten von den geraubten 694 Pferden 249 wieder zurück. Auch hatte Cambsort 356 Stück Hornvieh mit weggetrieben. Aber davon waren nur 15 mehr vorräthig. Diese wurden ebenfalls den Eigenthümern wieder zugestellt. Die Provinz mußte nun noch 30000 Ducaten an Contribution, und 100000 livres zur Entschädigung der vorzüglich mitgenom-

(a) Landschaftl. Acten.

1761 menen Eingeseſſen aufbringen. Auch mußten die vorgeſchoſſenen 1000 Schild-Louisd'or, oder die Gratifications-Gelder, wieder abgetragen werden. Zu dieſem Behuf und zur Beſtreitung anderer nothwendigen Ausgaben wurden nach dem gemachten Anſchlag 227900 Reichsthaler erfodert. Dieſe Summe wurde über die Aemter und Diſtricte, wohin der Feind nicht gekommen war, oder die wenigſtens nicht beträchtlich gelitten hatten, verhältnismäßig vertheilet. Zwar giengen dieſe ausgeſchriebene Gelder nicht ſo ſchnell und richtig ein, wie man gehoffet hatte; da aber in der Landescaſſe, die bei der erſten Nachricht von der feindlichen Invaſion nach Delfſyl in Sicherheit gebracht war, ein Beſtand von 66000 Thlr. ſich befand, ſo wurde dieſer Beſtand, der zu dem Abtrag der holländiſchen Zinſen beſtimmt war, vorgeſchoſſen. Dadurch und durch andere Hülfsmittel war die Landſchaft im Stande, die mit dem General Wurmſer getroffene Convention zur rechten Zeit größtentheils zu erfüllen. Mit 22000 Ducaten wurde der Landſyndicus Kettler zur franzöſiſchen Armee abgeſandt. Dieſe Gelder lieferte er dem Prinzen von Soubiſe in dem Hauptquartier zu Düſſeldorf am 25. November ab. Er ſuchte zwar den Nachlaß der noch fehlenden 3000 Ducaten zu erbitten; der Prinz wollte ſich aber nicht darauf einlaſſen. Er gab nur zu dem Abtrag eine zweymonatliche Friſt. Dieſer Reſt iſt zur rechten Zeit, durch gültige Wechſel abgeführet. So iſt denn die ganze Contribution völlig entrichtet worden. Da auch die von dem General Wurmſer ausgeſetzten 100000 Livres zur Indemniſation des Freyherrn von Wedel und anderer Eingeſeſſenen, die vorzüglich gelitten hatten verwandt ſind; ſo iſt die Landes-Deputation der Convention völlig nachgekommen.

Drit-

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Unwille der Landleute zum Contributionsbeitrag veranlasset das Einrücken eines Detaschements Hannoveraner und Hessen. §. 2. Unruhen in Emden über die Einquartierung. §. 3. Abzug der Hannoveraner und Hessen. §. 4 und 5. Tumult in Emden über das schlechte Geld. §. 6. Letztere französische Invasion unter dem Brigadier Vlomesnil. §. 7. Die Franzosen werden abgefunden, und verlassen diese Provinz. §. 8. Hubertsburger Friede, und Ende des siebenjährigen Krieges §. 9. Kostenertrag des siebenjährigen Krieges für Ostfriesland. §. 10. Die Landschaft übernimmt die sämmtlichen Kriegsschulden. §. 11. Das leichte Geld, welches auch diese Provinz so sehr gedrücket hatte, wird §. 12. durch den wiederhergestellten Graumannischen Münzfuß verbannt, und §. 13. die Aurichter Münze wieder in Gang gebracht.

§. 1.

Diese starke Ausgabe welche diese zweyte Invasion 1761
veranlasset hatte, war größtentheils durch Vorschüsse bestritten. Diese Vorschüsse mußten nun wieder abgetragen werden. Von den ausgeschriebenen 227900 Thlr. gieng wenig ein. Der Grund davon lag nicht sowohl in dem Geldmangel, als in dem Unwillen der Landleute. Sie hielten es für eine unerlaubte Handlung, daß man dem Feinde baare Gelder nachsendete. Sie glaubten, daß man einem Feinde nicht dürfte Wort halten. Sie sahen so gar die nach Düsseldorf übermachten Gelder als eine Belohnung des Feindes für seine Plünderungen und Excesse an. Die Aemter Aurich, Friedeburg und Stickhausen erklärten sich, durchaus nichts zu bezahlen. Einige Eingesessene giengen noch weiter. Sie streuten aufrührerische Billette aus, und drohten die Häuser derer, welche Zahlung leisten würden, in den Brand zu stecken. Auch in Emden spürte man eine Gährung. Sie hatte vorzüglich das coursirende geringhaltige Geld zum Grunde. Denn das

1761 holländische Geld war nun bereits von 40 proc. auf 120 proc. gestiegen. Am 17. November rottete sich der Pöbel zusammen. Der Magistrat both die Bürgerschaft auf. Sie erklärte sich aber, daß sie wider ihre eigene Eingesessene nicht fechten wollte. So gefährlich dieser Auflauf indessen anfänglich anschien, so unbedeutend war der Ausgang. Der Pöbel begnügte sich mit der Bestürmung und Zernichtung dreyer in diesem Kriege entstandenen Bordels, des Oranienbaums, der drey Grenadieren und des Porto. Da aber der Magistrat schlimmere Auftritte besorgte, so wurde das Rateler Corps bis auf 60 Mann verstärket und mit gehörigen Waffen versehen. Auch entschloß sich die brave Schifferzunft, auf Ersuchen des Magistrats, zu patrouilliren und Wache mit zu halten. Solchem Unwesen, besonders auf dem platten Lande, Wandel zu schaffen, und dann auch vorzüglich, um von den widerspenstigen Landleuten die Contributionen beizutreiben, hatte die Cammer, nach erhaltener Concession vom Hofe, bei dem Herzog Ferdinand bewürkt, daß einige Truppen von der alliirten Armee, die Provinz besetzen sollten.

1762 Unvermuthet am 9. Januar 1762 rückten 200 Hannoveraner und Hessen ein. Der Chef dieses Corps war der hannöverische Oberste von Hodenberg. Dieser nahm sein Standquartier in Aurich. Die Truppen selbst wurden in der Provinz vertheilet. In Emden wurden 70, in Leer 25 Hessen, in Norden 30, in Aurich 30, in Horsten 25 und in Timmel 20 Hannoveraner eingelegt (b).

§. 2.

Die unvermuthete Ankunft der Hessen in Emden veranlaßte große Unruhen unter der Bürgerschaft. Sie

(b) Cammer- und Emder Acten.

Sie weigerte sich die Hessen in ihre Häuser aufzuneh- 1762
men. Der Magistrat wieß den Hessen einige ledig stehende Häuser an, worinn vorher das französische und englische Lazareth gewesen war. Diese weigerten sich, solche Häuser zu beziehen. Sie verweilten einige Tage auf der Hauptwache. Am 16. Januar traf der Magistrat mit dem Hessischen Commandanten, Hauptmann von Blumberg, folgenden Accord: Die Bürgerschaft sollte von der Einquartierung verschonet bleiben, dagegen aber jedem Soldaten drey Gulden Quartiergeld monatlich entrichten, und der Magistrat sollte aus der Cämmerey-Casse ein gewisses bestimmtes Brodgeld entrichten. Der Soldat war mit diesem Vergleich unzufrieden. Dies bewog den Hauptmann den Vergleich zu widerrufen. Am 18. Januar bestand er darauf, daß seine Leute dichte beieinander in zwey Straßen einquartieret werden sollten. Er verlangte die Ausgabe der Billette. Drohend setzte er hinzu, daß die Billette um eilf Uhr angefertiget seyn müßten; wo nicht: so wollte er den Generalmarsch schlagen lassen, und dann würde er nach Militairbrauch weiter verfahren. Gleich nachher fanden sich viele Schiffer auf dem Rathhause ein. Sie bezogen sich auf die mit dem Könige getroffene Convention, und die darinn der Stadt versicherte Befreiung von der Einquartierung. Sie erklärten sich keine Soldaten in ihre Häuser aufzunehmen, und das Commando aus der Stadt zu werfen, wenn es Gewalt gebrauchen würde. Gegen zwölf Uhr ließ der Hauptmann die Trommel rühren. Hierauf traten wieder die Schiffer hervor. Sie verlangten von dem Magistrat, daß sofort zwey Bürger-Compagnien ins Gewehr treten sollten, oder daß ihnen vergönnet werden möchte, mit ihren Bootsleuten die Wache zu beziehen. Nach vielem Zureden

1762 gelang es endlich dem Magistrat, die Schiffergilde, und auch wahrscheinlich den Hauptmann zu besänftigen; wenigstens ließ dieser es bei dem Rühren der Trommeln bewenden. Inzwischen hatte der Hauptmann einen Officier nach Aurich gesandt. Durch diesen ließ er der Cammer anzeigen, daß, wenn keine schleunige Anstalten zur Einquartierung getroffen würden, das Detachement abziehen und sich selbst in dem Lande Quartiere suchen sollte. Der Officier brachte ein Cammeral-Rescript zurück. Hierinn wurde die Bürgerschaft angewiesen, die Hessen gutwillig in ihre Häuser aufzunehmen. Zugleich wurde dem Magistrat eröfnet, daß der Oberstlieutenant von Hodenberg requiriret werden sollte, mit dem ganzen Commando nach Emden aufzubrechen, um dieser Resolution, wenn sie nicht sollte befolget werden, Nachdruck zu verschaffen. Noch einen ganzen Tag wurde über die Einquartierung zwischen dem Militair, dem Magistrat und der Bürgerschaft gehandelt. Endlich bequemten sich die Bürger gegen ein bedungenes und aus der Cämmerei-Casse zu bezahlendes Quartier- und Kostgeld die Hessen aufzunehmen. Indessen beschwerte sich der Magistrat und die Bürgerschaft, die fest an der Convention hielt, unmittelbar bei dem König über diese naturelle Einquartierung. Diese Beschwerde hatte den gewünschten Erfolg. Im Februar mußte der Hauptmann mit 50 Mann abziehen. Sie wurden nach Oldarsum und den umliegenden Dörfern verlegt (c).

§. 3.

Die Contributionen waren auf solche Gegenden und Districte vertheilet, die am wenigsten durch die

(c) Cammer Acten.

die Conflanſiſche Invaſion gelitten hatten. Um dieſe 1762
beizutreiben, waren die Hannoveraner und Heſſen eingerücket. Die ſtärkſten Commando's wurden immer dahin abgeſandt, wo man die größte Widerſpenſtigkeit bei dem Landmann befürchtete. Dieſe Expedition hatte den beſten Erfolg. Von den ausgeſchriebenen 227900 Thlr. waren bereits im März 205325 Thlr. eingegangen. Die Landes-Caſſe war dadurch im Stande, nicht nur die größten Vorſchüſſe zu tilgen, ſondern auch die noch rückſtändigen 8000 Ducaten an das franzöſiſche General-Kriegs-Commiſſariat abzuführen. Die längere Anweſenheit der Hannoveraner und Heſſen war alſo nicht mehr erforderlich. Am 23 März brach der Oberſtlieutenant von Hodenberg mit dem ganzen Detachement auf, und gieng zur alliirten Armee zurück (d).

§. 4.

Die immer zunehmende Theurung der Lebens-Mittel und das geringhaltige Geld verurſachten in Emden bei dem gemeinen Mann und ſelbſt bei einigen angeſehenen Bürgern viele Unzufriedenheit. Man glaubte, daß vorzüglich die Judenſchaft dieſes ſchlechte Geld einſchleppe. Am 30 May des Nachmittags rottete ſich der Pöbel zuſammen, und ſchrie an allen Ecken der Stadt Rache über die Juden. Emden hatte damals keine militairiſche Beſatzung. Täglich bezog eine Bürger-Compagnie die Wache. So bald der Magiſtrat den Auflauf ſah, ließ er die bewafnete Rateler verſammlen, und beorderte den Bürger-Hauptmann mit ſeiner Compagnie vorzurücken. Der Rateler Corporal meldete dem Magiſtrat, daß ſeine Leute nicht geſonnen wären, wider

(d) Cammer- und Landſchaft. Acten.

1762 ihre Miteinwohner zu fechten. Gleich darauf fand sich der Bürger-Hauptmann auf dem Rathhause ein. Er zeigte an, daß seine Compagnie nicht ins Gewehr treten würde; so lange es über die Juden hergienge. Der Magistrat wiederholte nochmals diesen Befehl den Ratelern und der Bürgerwache, und ließ zugleich die zweyte Compagnie aufbieten. Der Chef derselben erwiederte aus Unwillen oder Schwachheit: Ich bin nicht Willens, mir Arme und Beine entzwey schlagen zu lassen. Hierauf wurde die dritte Compagnie aufgeboten. In dieser Zwischenzeit hatte der Pöbel einen weiten Spielraum zu wirthschaften, wie es ihm gut deuchte. Vier Häuser der angesehensten und bemitteltsten Juden wurden rein ausgeplündert. Keine Glasscheibe blieb in den Häusern ganz, keine Feder blieb in den aufgeschnittenen Betten zurück, Spiegel, Tische, Schränke und alles Hausgeräthe wurden zernichtet, zerschlagen und auf die Gasse geworfen. Ein Glück war es für einige Bewohner dieser Häuser, daß sie bei dem ersten Auflauf sich mit der Flucht gerettet und versteckt hatten; denn einige dieser Aufrührer hatten Stricke bei sich geführet, um die Juden vor der Synagoge aufzuhängen. Nicht Neigung zum Raube, sondern Rachsucht scheint die Tumultuanten allgemein geleitet zu haben. Daher wurde nichts entwendet, sondern alles zerschlagen und zernichtet. Ein gemeiner Kerl hatte heimlich eine Hand voll Ducaten zu sich gestecket. Wie seine Mitgenossen diese entdeckten, führten sie ihn zu dem Delft (Canal) und prügelten ihn so lange, daß er die Hand öfnen und die Beute in das Wasser fallen lassen mußte. Noch einen ähnlichen Zug kann ich nicht unbemerket lassen. In einem oder vielleicht mehrern der spoliirten Häuser war baares Geld vorgefunden. Noch während des Tumultes wurde dieses Geld dem

Buch-

Buchhalter der Armen-Diaconie gebracht, um den 1762
Armen dafür Brod zu kaufen. Die Tumultuanten fügten die Drohung hinzu, daß man auch ihn zu finden wissen würde, wenn er den Juden einen Heller zurück zahlen würde. Der Magistrat gab sich indessen ungemein viele Mühe, den Tumult in der Güte oder mit Gewalt zu stillen. Die beiden Bürgermeister von Wingene und Suur zeichneten sich besonders dabei aus. Beide warfen sich mitten unter den Pöbel. Dem ersten gelang es anfänglich den Pöbel zu besänftigen. Allein diese Umstimmung verrauchte wieder nach einigen Minuten. Er drohte nun, aber diese Drohungen hatten wenigere Würkungen. Sich für Mishandlungen zu sichern, zog er sich zurück. Schlimmer kam der Bürgermeister Suur in das Gedränge. Er mußte sich mit seinem Degen Luft machen, und so entkam er den drohenden Händen der Tumultuanten. Mit den Häusern der vier Juden war der Pöbel dann fertig geworden, und nun sollte es auf die Häuser einiger Kaufleute losgehen. Der erste Angriff geschah auf das Haus des Brackenhofs. Dieser war Empfänger der sogenannten Emder Stüber-Gelder. Man beschuldigte ihn, daß er das gute gehobene Geld in schlechteres verwechselt, und dadurch die Armuth betrogen habe. Der Brackenhof hatte sein Haus feste verrammelt. Er setzte sich zur Wehr und schoß scharf aus seinem Fenster. Indessen waren denn doch endlich die drey aufgebotenen Bürger-Compagnien vorgerückt. Bei dem Angriff auf des Brackenhofs Haus kam es zu einem Waffenstillstand. Man capitulirte eine geraume Zeit, und traf denn einen Vergleich. Der Einhalt desselben war: Brackenhof sollte in Arrest gezogen werden, und jeder sollte denn ruhig nach Hause gehen.

1762 gehen. Bis um vier Uhr des Morgens hatte dieser Lärm gewähret (e).

§. 5.

Wie der Aufstand nun gestillet war, ließ der Magistrat an dem folgenden Tage eine große Anzahl der Aufrührer aufheben und gefänglich einziehen. Der Magistrat handelte, nach den damaligen Umständen, da Emden von einer Garnison entblößet war, mehr nach den Regeln der Klugheit, als der strengen Justiz. Er sah durch die Finger, wenn einige aus dem Gefängnisse entwischten, entließ nach einem summarischen Verhör viele Inquisiten der Haft, enthielt sich der Nachforschung mehrerer Theilhaber des Aufruhres, und hielt dagegen die ersten Rädelsführer feste. Dreie dieser Tumultuanten, dies war nach der publicirten Sentenz ihre Strafe, wurden mit einem Bret auf der Brust, worauf das Wort, Aufrührer, stand, vor dem Rathhause und an allen öffentlichen Oertern der Stadt zur Schau ausgestellt, und darnach theils zur Festungsarbeit nach Wesel, theils nach dem Zuchthause abgeführet. Die erste Quelle des Aufruhres war das gangbare schlechte Geld und die daraus entspringende Theurung. Der Magistrat suchte diese Quelle, so viel in seinen Kräften stand, zu verstopfen. Die fremden ganz geringfügigen Münzsorten waren in diesem Jahre auf königlichen Befehl verboten; dennoch wußten einige Wucherer Wege einzuschlagen, diese verrufenen Münzen einzuführen. Dies veranlaßte den Magistrat, die Klagen des Volks über dieses wucherliche Gewerbe unmittelbar an des Königs Majestät, in dem damaligen Standquartier zu Breslau gelangen zu lassen.

(e) Ember- und Regier. Acten.

lassen. Auch ließ der Magistrat gleich nach dem Tumulte 3000 Thlr. verrufene Münze, die ein Jude nach Emden kommen lassen, anhalten und zum Theil confisciren. Vorzüglich klagten die Gesellen und Knechte der Zimmermeister, der Mauermeister, der Fuhrleute und anderer Handwerker über das Lohn, welches sie in dem schlechten Gelde erhielten. Viele hatten die Stadt verlassen und die übrigen wollten nicht arbeiten. So stand alles Gewerbe stille und alle Arbeit stockte. Aber auch diese mißliche Lage hob der Magistrat durch solche Verfügungen, wornach die Meister sich mit den Gesellen und Knechten über das Lohn nach dem Werthe des Geldes setzen musten. Um für Tumulten und Unruhe die Stadt zu sichern, entschlossen sich die vornehmsten Personen, Civilbediente, Glieder des Magistrats, Kaufleute und die ersten und bemittelten Bürger, sich zu bewafnen, und alle Abend bis zu dem anbrechenden Morgen die Wache zu beziehen. Man nannte dieses Corps, die Freycompagnie. Selbst die Officiere der Bürger-Compagnien traten in diese bewafnete Gesellschaft, nur dienten sie nicht an dem Tage, wenn ihre Compagnie aufzog. Um allen Misverständnissen zwischen der Frey-Compagnie und den Bürger-Compagnien vorzubeugen, entwarf der Magistrat ein Regulativ, wie jene sich zu dieser verhalten sollte. Der Frei-Compagnie wurde die Militair-Wache angewiesen, die wechselsweise eine der verschiedenen Rotten, worinn diese große Compagnie eingetheilet war, jeden Abend bezog. Wenn die Noth es erfoderte, trat nur die ganze Compagnie zusammen. Chef dieser Frey-Compagnie war der Vierziger Peter von Hoorn, ein Mann, auf den sich der Magistrat und die Bürgerschaft sicher verlassen konnte. Diese Frey-Compagnie erhielt die Ruhe in der Stadt, und 1762

gieng

1762 gieng in dem folgenden Jahre aus einander, wie eine militairische Garnison wieder einrückte (f).

§. 6.

Unvermuthet erfolgte in diesem Sommer eine abermalige feindliche Invasion. Der französische Brigadier, Baron von Viomesnil rückte an der Spitze von 1500 Mann am 9. Jul. in Reiderland ein. In der Nähe, im Stifte Münster, stand das Corps von Cambfort und Milfort. Allem Anschein nach sollte denn wieder diese Provinz von feindlichen Truppen überschwemmet werden. Aller Vermuthung nach stand ihr die Aushebung einer neuen schweren Contribution vor. Allgemein war die Flucht der Eingesessenen jenseits der Emse nach Gröningen, und allgemein die bange Erwartung ihres Schicksals der übrigen Ostfriesen diesseits der Emse. Der Brigadier entboth, gleich bei seiner Ankunft, eine Deputation zu sich in Weener. Diese sollte mit ihm über die Contribution handeln. Eilig brachen, diesem zu folge, der Regierungs-Präsident von Derschau und der Kriegesrath Colomb, aus Aurich nach Weener auf. Am 10ten gegen Abend trafen sie in Weener ein. Ihnen zeigte der Brigadier die ihm zugekommene originale Ordre von dem Prinzen von Conde' und dem General-Intendanten du Blaire vor. Darnach sollte er von Ostfriesland eine Contribution von 500000 Thlr. in Ducaten fodern, und im Mißzahlungsfall von der Provinz Geissel ausheben. Erstaunt über eine so große, die Kräfte der schon so sehr gelittenen Provinz weit übersteigende Contribution, fanden beide Deputirte Bedenken, sich auf diese Foderung einzulassen. Sie suchten den Brigadier zu

(f) Emder, Regierung- und Cammer-Acten.

zu bedeuten, daß er nach den Rechten des Krieges 1762
nur von dem Districte, den er würklich occupiret hatte, eine Contribution fodern könnte, er also solche blos auf Reiderland einschränken müßte. Der Brigadier erwiederte, daß er sogleich Anstalten vorkehren wollte, über die Emse zu gehen, und ganz Ostfriesland zu besetzen, wenn er dadurch der Provinz dienen könnte. Da durch diese Replik der vorgebrachte Einwand verwässert wurde, schritt man zu Tractaten. Der Baron von Viomesnil war in dem vorigen Jahre mit dem General von Wurmser in diese Provinz gekommen. Bei dieser Gelegenheit hatte er den Präsidenten von Derschau bei den damaligen Verhandlungen persönlich kennen gelernet, und zu demselben eine Zuneigung gefasset. Auch war er schon von dem kläglichen Zustande, worinn die Provinz durch die Conflanzische Invasion gerathen war, als Augenzeuge unterrichtet. Beides, vorzüglich aber der leutselige und milde Character des Brigadier, trug ungemein viel zur Erleichterung der Tractaten bei. Durch eine kluge Einleitung und eine treffende Schilderung der bisherigen Drangsalen der Provinz, des erschöpften Vermögens der Eingesessenen und der gehäuften Schulden-Last der Landschaft gelang es den Deputirten, die Contributions-Foderung in Verhältniß ihrer Größe auf eine Kleinigkeit herunter zu bringen. Der Vergleich wurde nämlich, unter Vorbehalt der Genehmigung der Landes-Collegien, dahin abgeschlossen, daß die Provinz binnen zwei Monaten eine Contribution von 5000 Ducaten aufbringen sollte (g).

§. 7.

(g) Landschaftl. und Regier. Acten.

1762 §. 7.

Der Brigadier hatte auſſer der Contributions-Foderung den beſondern Auftrag, die vorräthigen Magazine zu vernichten. In Weener war ein Magazin von 200 Laſten Rocken. Um doch etwas zu thun, und den Schein anzunehmen, ſeine Ordre befolget zu haben, ließ er einige Tonnen in die Emſe werfen, und einige Laſten für eine Kleinigkeit verkaufen. Mehrere Laſten ließ er unentgeltlich unter die Armen austheilen, und das übrige blieb unberührt. Immittelſt gieng ſchleunig die Ratification des Vergleiches von den Landes-Collegien aus Aurich in Weener ein. Der Brigadier, Baron von Vionesnil machte ſo fort Anſtalten zum Aufbruch. Bei ſeinem Abſchiede misbilligte er nochmals das Betragen des Conflanziſchen Corps, bedauerte das Schickſal der Provinz, und verſprach auf ſeine Ehre, bei dem Prinzen von Conde' alles anzuwenden, daß Oſtfriesland dieſe Campagne hindurch mit keiner neuen Anfoderung behelliget werden ſollte. Nicht einmal völlige drei Tage währte dieſe dritte und letzte Invaſion. Denn ſchon am 11. Jun. gieng der Brigadier mit ſeinem Corps über die Gränze, und verließ unſer Vaterland. Zur beſtimmten Zeit wurden die behandelten 5000 Ducaten durch gültige Wechſel übermacht. Dies war das Ende und der Ausgang dieſer Expedition (h). Wie ſehr ſich der Regierungs-Präſident von Derſchau bei der Conflanziſchen Invaſion, und bei der mit dem General von Wurmſer getroffenen Convention um das Vaterland verdient gemacht habe, dies haben wir vorhin angeführet. Auch für dieſen dem Lande vortheilhaften Vergleich, den er, unterſtützt von dem Kriegesrath

(h) Landſchaftliche Acten.

rath Colomb, mit dem Baron von Viomesnil getrof- 1762
fen, wird ihm die Nation stets dankbar bleiben (i).

§. 8.

(i) Der Regierungs-Präsident Christoph Friedrich von Derschau ist am 12 Januar 1714 zu Königsberg gebohren. Sein Vater war Vicepräsident bei dem preußischen Hofgerichte, Erbherr auf Großsausgärten und Suppliten. In Königsberg vertheidigte er unter dem Vorsitz des Professors Kuntzen die philosophische Disputation: de aeternitate mundi impossibili als Respondent. Nach vollendeter academischen Laufbahn begab er sich nach Berlin, und gieng im Jahre 1735 und 1736 über Dresden, Cassel, Wetzlar, Frankfurt am Mayn nach Holland. Auf dieser seiner Reise besuchte er vorzüglich die Universitäten und machte mit vielen Gelehrten Bekanntschaft. Von Holland reisete er über Brüssel nach Paris. Dort hielt er sich wegen Familien-Angelegenheiten bis zu Anfang 1739 auf. Nach seiner Zurückkunft in Berlin, und da er bereits Hoffnung hatte, eine Civil-Bedienung zu erhalten, begegnete ihm einst König Friedrich Wilhelm I. auf der Straße. Er wurde befehliget, näher zu treten, und der König ernannte ihn auf der Stelle zum Fähnrich bei dem Regimente des General-Major von Derschau in Spandau. Er machte die ersten Feldzüge des schlesischen Krieges mit. Im Jahre 1742 suchte er seinen Abschied nach. Bei dessen Ertheilung ernannte ihn König Friedrich II. aus eigener Bewegung zum Consistorialrath und Assessor bei der Oberamts-Regierung zu Glogau. 1749 wurde er als geheimer Regierungsrath nach Cleve und 1751 als Regierungs-Präsident nach Ostfriesland versetzet. Seine Gemahlin, eine Baronesse von Wedel ist 1774 vor ihm Kinderlos verstorben. Bei einem 70 jährigen Alter und zunehmender Harthörigkeit erhielt er auf wiederholtes Ansuchen seine Dimission im Jahre 1785 und nahm seinen Wohnsitz auf seinem Landgut Wilhelminenholz bei Aurich. Hier lebt noch dieser

1763 §. 8.

Der Brigadier von Viomesnil war der letzte, welcher als Feind den Boden unsers Vaterlandes betreten hat. Der 15te Februar 1763 war der wichtige Tag, in welchem die noch zulezt auf dem Kampfplaz stehenden Mächte durch ihre Bevollmächtigte den oesterreichischen Hofrath von Kellenbach, den preußischen damaligen geheimen Legations-Rath von Herzberg, und den sächsischen geheimen Rath von Fritsch auf Hubertsburg den Janustempel schlossen. Friedrich, dessen Staaten zerstückelt werden sollten, so war es in dem Rathe der mächtigsten Fürsten Europens beschlossen, verlohr bei dem Ausgang dieses Krieges kein Dorf, keinen Fusbreit Landes. Räumung der eroberten und besezten Länder und Verzicht auf Entschädigungen waren von allen Seiten die Hauptartikel des Hubertsburger Friedens. So waren auch diesmal die Wege der Vorsehung, die so sichtbar über unsern stets verehrungswürdigen König

würdige Greis in seinem hohen Alter. Seine Schriften sind: 1) Pylades und Orestes. Dieses zu Lignitz gedruckte Trauerspiel ist in Wien an dem Geburtsfest der Kaiserin Maria Theresia in Gegenwart des Hofes mit Beifall aufgenommen. 2) Lutheriade ein historisches Lehrgedicht 1760. 3) Der Tempel der Gerechtigkeit, 2 Theile Berlin 1777. 4 Andenken für meine Freunde (eine Sammlung der vermischten Gedichte des Verfassers) Aurich 1772. 5) Ueber Verminderung der Kriege 1782. 6) Betrachtung eines Greises über die Religion. 7) Neue Muthmaßung über die Bilder an der Martenhafner Kirche und 8) Kleine theologische Aufsätze eines Layen 1792. Er ist Ehrenmitglied der gelehrten Gesellschaften zu Königsberg, Duisburg und Bremen.

nig gewachet hatte, nicht die Wege der Fürsten. 1763
Friedrich steckte nun sein siegendes Schwerdt, welches er wider Oestereich, das deutsche Reich, Sachsen, Schweden, Rusland und Frankreich zu ziehen gezwungen war, in die Scheide, und kam mit Lorbeeren gekrönet, in seine Residenz zurück. Am 20. März geschah in Ostfriesland die solenne Proclamation des Friedens von allen Canzeln. Der von dem hierländischen Consistorio vorgeschriebene Text war 3. Mos. 26. v. 6. „Ich will Friede geben in eurem „Lande: daß ihr schlafet und euch Niemand schrecke. „Ich will die bösen Thiere aus eurem Lande thun, „und soll kein Schwerdt durch euer Land gehen.“ Festiglich wurde dieser Tag in allen Gegenden dieser Provinz begangen und beschlossen. Auf den von dem Administrations-Collegio im Namen der Stände dem Könige abgestatteten Glückwunsch für den so glücklich beendigten Krieg, erfolgte ein Cabinets-Schreiben vom 2. April. Hierinn dankte der König dem ständischen Repräsentanten für die bezeigten redlichen Gesinnungen, mit der Versicherung, daß Sr. Königl. Majest. sich das Wohl der Provinz huldreichst angelegen seyn lassen würden (k).

§. 9.

So endigte sich dieser blutige siebenjährige Krieg. Wie viel dieser Krieg unserm Vaterlande gekostet hat, weiset folgende Berechnung aus.

Bei der ersten Invasion sind verausgabet	—	734801 Thlr.
Bei der zweiten, nach damaligen mecklenburgischen Gelde gerechnet,		956459 —
Diese betragen, die Pistole zu 9 Thlr.		6 gr.

(k) Landschaftliche Acten.

17636 gr. gerechnet, im gutem altem Gelde	—	517005 —
und bei der dritten und letzten Invasion 5900 Ducaten	—	13750 —
Es beträgt also der ganze Verlust für Ostfries- und Harlingerland		1265556 Thlr.

Gewis eine große Summe für eine so kleine Provinz! Daß sie im Stande gewesen, eine so schwere Bürde zu tragen, daß sie nicht bis auf den Boden erschöpfet worden, dies läßt sich einigermaßen begreifen, da von der ersten und an sich kostbarsten Invasion wenig baares Geld von dem Feinde mit geführet worden. Die Landschaft verausgabte zwar diese Gelder, sie flossen aber größtentheils in die Hände der Eingesessenen wieder zurück. Fourage, Lieferungen, Anlegungen der Lazarethe und der Magazine, die Fortification der Stadt Emden machten die beträchtlichsten Posten aus. Die darauf verwandten Kosten blieben in dem Lande. Selbst von der ausgeschriebenen Contribution hat der Feind wenig baar gezogen. Dies haben wir vorhin nachgewiesen. Dagegen haben die vielen hier gelegenen französischen Regimenter ihre Tractamente in der Provinz verzehret. Sie haben alle ihre Bedürfnisse — ich nehme Quartier-Gelder, Feuer und Licht und Fourage aus — baar bezahlet. Weder ein Franzose noch Oestereicher ist einen Heller schuldig geblieben. Dadurch erhielten die Eingesessenen, oder vielmehr einige Classen der Eingesessenen, der Landmann, der Kaufmann, der Handwerker, der Schiffer einen beträchtlichen Zuwachs am baaren Gelde. Alles dieses zusammen genommen, läßt sich vermuthen, daß die erste Invasion wenig baares Geld der Provinz entrissen hat. Der folgende Sommer und Herbst lieferte

eine

eine der reichsten Erndten aus, die Ostfriesland je ge- 1763
habt hat. Da das Korn in einem ungewöhnlich hohen Preise stand, so konnte es nicht fehlen, es mußten große Summen von dem Auslande wieder eingehen. Die Preise erhielten sich bis zur zweiten Invasion. In diesen vier Jahren hatte sich Ostfriesland dadurch so erholet, daß bei der erfolgten zweiten Invasion die Scharte der ersten Invasion völlig ausgeschliffen war. Sie vermochte nun, da die Constanzischen Truppen mit der äußersten Strenge die Contributionen beitrieben, und der Baron von Wurmser mit dem behandelten Reste Frist ertheilte, diese Contribution aufzubringen. Diese Krieges-Steuer gieng dann rein aus dem Lande heraus, und eben daher war sie die drückendste. Weit mehr wurde also auch durch diese 14 tägige zweite Invasion diese Provinz in einen geldlosen Zustand gesetzet, als durch die so lange angehaltene erste Invasion. Dagegen war die dritte Invasion wegen der so sehr mäßigen Krieges-Steuer von keinem sonderlichen Belange.

§. 10.

Zu allen diesen Krieges-Kosten war aus dem Auslande kein Pfennig aufgenommen. Die Krieges-Kosten der ersten Invasion waren mit dem Bestande der landschaftlichen Casse, mit einem Theil der königlichen Subsidien (l), mit der currenten Ein-

 nahme

(l) Dieses hängt so zusammen. Während der Invasion von 1757 bis 1758 war die Landschaft an den Königl. Subsidien 23412 Thlr. in Rückstand geblieben. Nach Anleitung des 3ten Artikels der ständischen Erklärung in der Convention von 1744 trugen die Stände 1759 um Nachlaß dieses Rück-

1763 nahme der Landrentei, und mit theils freiwilligen, theils aber erzwungenen einländischen Anlehnen, wofür jedem einzeln Theilhaber Contributions-Scheine ausgestellet waren, bestritten. Die, welche solche Vorschüsse geleistet hatten, erhielten nachher zweijährige Zinsen ausgezahlet. Hierauf wurde mit Bewilligung des Hofes beschlossen, alle Contributions-Scheine gegen förmliche landschaftliche Obligationen zu 5 proc. einzulösen. So übernahm die Landschaft alle diese Schulden, und Niemand konnte sich über eine Ungleichheit beklagen. Nach dem ersten Plan sollten die Obligationen von drei Administratoren und einem Deputirten Harlingerlandes unterschrieben werden. Die Harlingerlandschaft fand aber Bedenken bei der Unterschrift. Sie übernahm es, sich mit ihren eignen Harlinger Eingesessenen, die zu der Contribution Vorschüsse geleistet hatten, selbst zu setzen. Es sind daher nur die Contributions-Scheine der ostfriesischen Eingesessenen von der Landschaft eingelöset, und dafür ihnen gedruckte Obligationen ausgehändiget. Zu dem Zins-Termin wurde der 1. Decemb. jeden Jahres bestimmt. Die Obligationen wurden unter dem 28. Januar 1763 ausgestellet. Bei den Kopfschatzungen war an sich schon eine Gleichheit beobachtet, und daher trug jedes einzelne Individuum diesen geringen Verlust für sich. Mehrere Schwierigkeiten fanden sich bei den abzuführenden Krieges-Kosten der zweiten oder der Conflanzischen Invasion vor. Unter dem 6. Nov. 1761 war schon vom Hofe der niedergesetzten Landes-Deputation anbefohlen, auf Mittel zu denken, wie die theils

Rückstandes an. Der König remittirte hierauf diesen Rückstand, und so ist dann derselbe auch mit zu den Kriegeskosten verwandt.

theils gewaltsam, theils eilfertig zusammen gebrach- 1761
ten Gelder zur Bestreitung der neuen Krieges-Kosten auf das ganze Land reportiret werden könnten, damit diese Last mit gleichen Schultern getragen würde. Die Landes-Deputation fand gerathen, über diesen wichtigen und critischen Punct die Meinung der Stände zu vernehmen. Diese beratheten sich durch einen engern Ausschus ganze zwei Monate lang, vom 5. Jan. bis 5. März 1762 darüber. Man brachte bald eine Vermögens-Steuer, bald die Multiplication der Schatzungen und des Surrogats, und dann wieder eine Lotterie in Vorschlag. Für eine Lotterie war man so eingenommen, daß schon der Plan dazu abgedrucket war. Darnach sollte die Einnahme von 80000 Loosen 1160000 Thlr. und eben soviel die Gewinnste oder die Ausgabe betragen. Von diesen Gewinnsten sollte die Landschaft hohe Procente, und gröstentheils 50 von 100 ziehen, und so in Stand gesetzet werden, die Krieges-Lasten der zweiten Invasion abzuführen. Es wurde aber diese Lotterie vom Hofe nicht zweckdienlich gefunden. Darauf wurde die Multiplication der Schatzungen und des Surrogats oder des Consumtions-Geldes als das beste Mittel zur Peraequation angenommen. Darnach sollten sieben halbjährige Consumtions- und 17 Schatzungs-Termine ausgeschrieben werden. Jedweder Eingesessener sollte an seinem zu entrichtenden Quanto seine Contributions-Vorschüsse so lange kürzen, bis seine immer abgeschriebene Vorschüsse dadurch getilget worden. Man nahm dabei zu einem Fundamental-Grundsatz an, daß Niemand, der auch sonst bisher kein Surrogat entrichtet hatte, von dem Surrogat-Beitrage befreiet seyn sollte, wie auch daß von den Grundstücken, die bisher nicht Schatzungspflichtig gewesen, diese neue extraordi-

1763 naire Schatzung entrichtet werden sollte. Die Stadt Emden bezahlte bisher ein gewisses behandeltes Quantum zur Landes-Casse; und aus Harlingerland, welches mit der ostfriesischen Landschaft in keiner Verbindung stehet, floß nichts zur Landrentei. Die natürliche Billigkeit erfoderte es nun, daß Harlingerland einen Beitrag zur Abführung der Krieges-Kosten an die Landrentei liefern, und Emden das behandelte Quantum verhöhen mußte. Man einigte sich nach vielen Verhandlungen in der Art, daß Harlingerland und Emden ein Viertel dieser Kriegeskosten übernehmen sollten. Das Verhältniß zwischen Harlingerland und Emden, wurde so bestimmt, daß von diesem ein Viertel Harlingerland drei Fünftheile, und Emden zwei Fünftheile (m) tragen sollten. Schon sollte diese beschlossene Einrichtung ausgeführet werden, wie die Stände auf der Landrechnungs-Versammlung May 1763, bei der Multiplication der Schatzungen und des Surrogats viele Schwierigkeiten vorfanden. Sie hielten die Ausstellung landschaftlicher Obligationen an die, welche die Contributionen aufgebracht hatten, zweckmäßiger. Um der Landschaft die Abführung der Zinsen zu erleichtern, brachten sie ein jährlich aufzubringendes halbes Surrogat in Vorschlag. Dieses außerordentliche Surrogat und die ansehnlichen Etats-Ueberschüße sollten zum successiven Abtrag des Hauptstuhls, oder zur Einlösung der Obligationen verwendet werden. So befremdend anfänglich dieser neue Vorschlag dem Hofe anschien; so wurde doch bei näherer Erwägung selbiger genehmiget. Die Land-

(m) Mit Emden haben sich die Stände 1766. über die Krieges-Kosten verglichen. Dies ist bei dem Jahre 1749 angeführet.

Landschaft übernahm also auch die Kriegeskosten der 1763
zweiten und dritten Invasion, in so ferne sie von ost-
friesischen Eingesessenen bestritten waren, und stellte
den ostfriesischen Contribuenten gegen Auslösung der
Contributions-Scheine landschaftliche Obligationen
zu. Diese betrugen 298231 Thlr. in gutem Gelde.
Harlingerland wurde die Peräquation ihrer eignen
Eingesessenen überlassen. Die Landschaft erhielt also
dadurch eine neue Schulden-Last. Diese betrug aus
der ersten Invasion — 308431 — 22 — —
aus der 2ten und 3ten Invasion 298231 — 6 — 17

zusammen 606663 — 1 — 17

Diese erfoderten ein Zinsquantum von 30833 Thlr.
4 Sch. 2 Pf. Auf Allerhöchsten Befehl, vom 9
May 1764 wurden diese Capitalien auf den Etat ge-
bracht und mit den alten Landesschulden verbunden.

Letztere betrugen (n)	590517	24	5
und diese neueren Kriegsschulden	606663	1	17

Folglich war damals die landschaftliche ganze zu verzinsende Schulden-last — 1197190 Thl. 26 Sch. 2 Pf.

Vortreflich war diese Einrichtung. Sobald die Land-
schaft sich zur Uebernahme der Kriegsschulden ver-
pflichtet hatte, galten die Contributionsscheine, und

(n) Was eine gute Oeconomie vermag, ist aus dieser Summe zu ersehen. 1751 betrugen die Landesschulden 1219734 Thlr. und itzt waren sie schon über die Hälfte vermindert. Hätte der siebenjährige Krieg nicht diesen Zuwachs veranlaßt, und wären nicht noch einige extraordinaire Ausgaben hinzugetreten, so würde die Landschaft nunmehr Schuldenfrey gewesen seyn.

1763 die nachher unter dem 1 Oct. 1764 von dem Administrationscollegio Nahmens der Landschaft ausgestellten Obligationen (o), wie Banconoten. Bemittelte Leute kauften viele an sich, und hatten die beste Gelegenheit, ihre Baarschaften zu 5 Procent sicher unterzubringen. Dagegen wurden die, welche baaren Geldes benöthiget waren, aus ihrer Verlegenheit gerissen, und erhielten die von ihnen entrichtete Contribution zurück (p). Es hat also eigentlich

(o) Die Contributionsscheine lauteten auf holländisch Courant, alte Pistolen, Ducaten, mittlere Pistolen und sächsisch- und meklenburgisch-Courant. Alle diese verschiedenen Münzsorten mußten auf gutes Geld, die Pistole zu 5 Thlr. und der Ducaten zu 2¼ Thlr reducirer werden, und nach dieser Reduction waren die Obligationen ausgestellet.

(p) Bald nachher gerieth die Landschaft, wahrscheinlich durch wucherliche Kunstgriffe, so in Mißcredit, daß die landschaftlichen Obligationen zu 70 Procent und niedriger verkaufet wurden. Noch 1775 standen die Obligationen nicht nach dem alten Werthe. Daher wurde damals verordnet, daß in Cessionsfällen dem Inhaber bei dem Abtrag des Capitals, nur die Summe, wofür die Obligation angekaufet worden, entrichtet werden sollte. Wie aber 1776 der König 200000 Thlr., aus deren Zinsenertrag die Schulmeister in Westpreußen salarisiret werden, der Landschaft vorschoß, und darauf der Abtrag des Rückstandes der ersten Kriegsschuld von 60000 Thlr., und anderer Kriegsobligationen unter 150 Thlr. erfolgte, und endlich die in Emden errichtete königl. Banque die landsch. Obligationen für den vollen Werth annahmen; so mußten nun schon den landsch. Creditoren die denuncirten Capitalien aufgedrungen werden. So war denn der Credit der Landschaft wieder hergestellt.

Digitized by Google

lich kein Ostfriese, außer der bei der ersten Invasion 1763
ausgeschriebenen unbedeutenden Kopfschatzung, bei den Kriegssteuern etwas verlohren. Nur die, welche von den Conflanzischen Truppen geplündert waren, hatten gelitten. Die ausgesetzten 100000 Livres Indemnisationsgelder waren zwar nach der Billigkeit unter sie vertheilet, reichten aber lange zu ihrer Entschädigung nicht hin. Es mußte nun freilich noch das außerordentliche halbe Surrogat, als eine Nachsteuer jährlich aufgebracht werden. Diese Nachsteuer war aber nicht drückend. Sie betrug aus dem ganzen Lande, mit Einschluß der Stadt Emden, die dazu einen Beitrag von 1300 Thlr. lieferte, 19152 Thlr. 9 Sch. 17½ Pf. (q), und diese Nachsteuer hörte auch schon wieder mit dem Jahre 1772 auf. Damals war die Landschaft schon wieder im Stande, aus der currenten Einnahme die Zinsen zu bestreiten. Die Etatsüberschüsse dienten zum Abtrag des Hauptstuhls (r). Uebrigens kann ich nicht unbemerket lassen, daß zu den Kriegsschulden, die die Landschaft übernommen hat, kein einziger

(q) Der mit der landschaftlichen Verfassung bekannte Leser möchte hier vielleicht einen Irrthum finden, weil der Ertrag des halben Surrogats 22014 Thlr. damals war, und diese Summe durch den Emder besondern Beitrag noch höher steigen mußte. Da aber die Commerzianten, die ein so hohes Surrogat entrichten, von dieser Abgabe befreiet waren, und also nur blos das Haushaltungssurrogat in Anschlag kam, dagegen aber die eximirten Personen, als die Geistlichen, und die, welche königl. Häuser bewohnten, herbeigezogen wurden; so lieferte dies halbe Surrogat die angeführte Summe aus.

(r) Landschaftl. Acten.

Digitized by Google

1763 ziger Fremder, kein Münsterländer, kein Oldenburger, kein Jeveraner, kein Holländer, der in Ostfriesland liegende Gründe hatte, herbeigezogen ist. Der Ostfriese erwartet daher in ähnlichen Fällen, die der Himmel lange verhüten wolle, solche freundnachbarliche reciproque Gesinnungen.

§. 11.

Lange so drückend waren die von dem Feinde verursachten Kriegsschulden nicht, als die geringhaltigen Münzen, womit auch diese Provinz von 1759 an, überschwemmt war. Diese Münzen, die von einer Zeit zur andern immer schlechter wurden, veranlaßten eine außerordentliche Steigerung aller Waaren. Doppelt, ja dreifach mußten einige Waaren, und selbst die unentbehrlichsten Lebensmittel, bezahlet werden. Der Civilofficiant erhielt seinen Gehalt, der Pfarrer seine Pfarreinkünfte, der Capitalist seine Zinsen, der Gutsbesitzer seinen Pacht, und der Handwerksmann sein Lohn in diesem schlechten Gelde bezahlet. Nur Kaufleute, die nach Verhältniß des geringhaltigen Valeurs der Münzen die Preise der Waaren erhöheten, wußten zwischen Einnahme und Ausgabe ein richtiges Ebenmaaß zu halten, und die, welche sich bei jedem neuherausgekommenen dem Publico noch unbekannten Gepräge mit dem Agiotiren beschäftigten, nutzten diese traurigen Zeitläufte. Kümmerlich mußten sich besonders die königl. Civilbedienten, die für sich keine Mittel hatten, behelfen. Sie erhielten nur Dreivierthel ihres Gehaltes ausgezahlet, und für den Rest bekamen sie Cassenscheine. Zwar wurden diese nach geschlossenem Frieden richtig wieder mit dem baaren Nachschuß eingelöset; allein die Zwischenzeit war doch immer eine drückende Periode für sie. Noch einen schlimmern

Stand

Stand hatten die Gläubiger, die im guten Courant- 1763
gelde die Vorschüsse geleistet hatten, und den Abtrag der Hauptstühle von ihren Schuldnern in dem damaligen schlechten Courantgelde annehmen mußten. Welcher Schuldner nur baares Geld vorräthig hatte, oder auftreiben konnte, schritt zum Nachtheil seines Gläubigers zur Denunciation des Capitals. Zwar wurde dem Gläubiger nach den Münzedicten verstattet, auf den Nachschuß des Aufgeldes anzutragen, wenn er mit Vorbehalt des Agio quittiret hatte, allein wenige Hausväter hatten diese ihnen unbekannte Vorsicht gehabt. Viele erlitten dadurch einen beträchtlichen ihren Nachkommen noch itzo fühlbaren Verlust.

§. 12.

Nach geendigtem Kriege war die erste Sorge unsers weisen Königes, die fremden geringhaltigen Münzen aus seinen Staaten zu verbannen, und den Graumannischen Münzfuß von 1750, wornach die Mark fein zu 14 Thlr. oder 21 Reichsgulden ausgepräget war, wieder herzustellen. Alle diese Münzsorten auf einmal zu verdrängen, war nicht möglich. Vorerst wurde nur dem Wucher und dem Agiotiren in den königlichen Edicten vom 21 April und 18 May 1763 dadurch Einhalt gethan, daß, nach Verschiedenheit der noch gangbaren Münzsorten, ein bestimmtes Agio festgesetzet wurde, wornach selbige in allen Zahlungen sowohl bei königl. Cassen, als im gemeinen Handel und Wandel angenommen werden mußten. Wie nun der König hierauf eine beträchtliche Quantität sowohl an Golde, als schwerem Silbergelde nach dem Münzfuß von 1750 ausprägen ließ; so erfolgte das neue Münzedict vom 29 März 1764. Zufolge dieses Edicts sollte in allen königlichen

1763 lichen Staaten der Münzfuß von 1750 völlig wieder hergestellet, und alle Zahlungen sollten darnach geleistet werden. Alle Contracte mußten nach diesem aufs neue festgesetzten Münzfuß eingerichtet, und alle abzutragende Geldschulden nach diesem Münzfuß, als dem alleinigen wahren Maaßstab, abgemessen, reducirt und bezahlet werden. Einige der noch gangbaren Münzen vom geringen Valeur wurden nach den beigefügten Reductionstabellen abgewürdiget, andere aber sollten zum Einschmelzen in die königlichen Münzen gebracht werden, und wurden sogleich gänzlich verrufen. Dann wurden in diesem Edicte vorzüglich die Fälle festgesetzet, wie es mit der Zahlung solcher Schulden zu halten sey, die von der Zeit zwischen dem 1 März 1759 und dem 21 April 1763 und in den verschiedenen Perioden dieses Zeitpunctes contrahiret worden. Vom 1 Jun. 1764 an, trat das Edict in seine Kraft, und dies war denn der wichtige Termin, worin der alte Münzfuß von 1750 wieder hergestellet und aufs neue festgesetzet war (s).

§. 13.

Die nun einige Zeit stillgestandene Auricher Münze wurde gleich nach dem Hubertsburger Frieden wieder in Gang gebracht. Das vorhandene reducirte Geld wurde aus den öffentlichen Cassen und von Privatpersonen in die Münze abgeliefert. Diese schmolz das Geld ein, und prägte nach dem Graumanschen Fuß $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke aus. Wie kein reducirtes Geld mehr vorräthig war, stand die Auricher Münze ohngefähr zwey Jahre wieder still. Im Jahre 1767 übernahm der berlinische Schutz-Jude Meyer

(s) Aus den angeführten Münzedicten.

Meyer Salomon, nach einem mit dem General-Münz-Director Krönecke abgeschlossenen Contract, 65000 Thlr. in 2, 4 und 8 Groschen, und 85000 Thlr. in Scheidemünze in Aurich ausprägen zu lassen. Schon eine geraume Zeit war die Münze mit dem Ausprägen dieses Geldes beschäftiget, wie sich unvermuthet ein Verstoß ereignete. Das hiesige Publicum, besonders das Emder setzte ein Mißtrauen auf die Scheide-Münze. Es hielt die neuen Mariengroschen und vier Pfennige oder Groten nicht besser, als die, welche 1760 zu 40 Thlr. aus der Mark fein geschlagen waren. Jedweder weigerte die Annahme dieser Scheide-Münze. Auf Veranlassung des Berliner Münz Directorii, ließ die Cammer in den hierländischen Wochenblättern erst ein Publicandum ergehen. Darnach sollte jedweder im Handel diese Scheide-Münze bis zu zwey gute Groschen unweigerlich annehmen (s). Diese Verordnung hatte fast gar keine Würkung, weil Niemand über zwey Groschen diese Scheide-Münze annehmen wollte. Das Emder Publicum gieng noch weiter. Es setzte eigenmächtiger Weise diese Scheide-Münze, die in der That so gut war, wie die Berliner, indem 18 Thlr. aus der Mark fein gepräget waren, unter ihren Werth um den dritten Theil herab. Der Mariengroschen galt denn nun nur einen Stüber, und die Groten nur einen halben Stüber. Die Mariengroschen kamen endlich ganz außer Cours, und noch jetzo gehen die Groten nur für einen halben Stüber. Da die Auricher Münzcasse dadurch einen Verlust von einigen 1000 Reichsthaler litt; so mußte die Münze aufhören. Dies war das Ende der Auricher Münze (t). 1763

(s) Wochenblatt 1768 No. 22.
(t) Aus einigen Münz-Nachrichten.

Acht und dreyßigstes Buch.

Von 1763 bis 1777.

Erster Abschnitt.

§. 1. Das Bataillon von Courbiere rückt in Emden zur Besatzung ein, und wird §. 2. durch das reducirte Bataillon von Trimbach verstärket. §. 3. Mißhelligkeiten zwischen der Emder Bürgerschaft und der Garnison über die Einquartierung. §. 4. Auf königlichen Befehl wird zur Abstellung der naturellen Einquartierung die Erbauung der Casernen in Vorschlag gebracht. §. 5. Die Stände lehnen erst die Kosten der Casernen ab, §. 6. übernehmen aber unter gewissen Bedingungen nachher die Kosten und ein jährliches Servicegeld. Nach Erbauung der Casernen hört die naturelle Einquartierung auf.

§. 1.

1763 Bald nach dem Hubertsburger Friedens-Schluß erhielt Emden wieder eine preußische Besatzung. Am 27 März 1763 rückte der Oberstlieutenant, L'Homme de Courbiere (a) mit seinem Bataillon in Emden ein. Dieses Bataillon war 1757 von dem General-Major Meyer in Dresden errichtet. Wie dieser 1758 an seinen Wunden bei Plauen verstorben war, hatte der Oberstlieutenant von Courbiere dieses Ba-

(a) 1771 wurde er Oberster. 1780 General-Major der Infanterie und 1787 Brigadier der Magdeburgischen leichten Infanterie. Hierauf wurde der Oberstlieutenant von Boubrye sein Nachfolger und Commendant von Emden. Nachher hat der König den General Courbiere zum General-Lieutenant und Ritter des rothen Adlers erhoben. Cammer-Acten.

Bataillon erhalten. Die Officiere und Soldaten des 1763
von Courbierschen Bataillons wurden in Emden vorerst in ledige Häuser einquartieret. Einige Tage nachher rückte auch das Bataillon von Trimbach in Emden ein. Dieses Bataillon war 1759 von dem damaligen Major von Trimbach in Minden errichtet. Es war anfänglich ein Freycorps und hieß Volontaires de Prüsse. Nachher hat dieses Bataillon die Form eines ordentlichen Feld-Regiments angenommen. Es hatte eine vollständige Feld-Musik, war sehr wohl mondiret und gut eingerichtet. Besonders soll sich die Grenadier-Compagnie vortreflich ausgezeichnet haben. Der Oberstlieutenant von Trimbach hatte von dem Könige den Befehl erhalten, nach Emden zu marschiren. Dort sollte er die fernere Verfügung wegen seines künftigen Standquartiers abwarten. Der Einzug erfolgte am 3 April mit klingendem Spiel (b).

§. 2.

Wie der Oberstlieutenant von Trimbach in Emden einrückte, war der General von Linden, General-Inspector der westphälischen Regimenter anwesend. Dieser ließ an dem folgenden Tage, am 4 April, jede Compagnie des Trimbachischen Regiments vor den Quartieren ihrer Hauptleute sich versammlen. Der General commandirte Gewehr bei dem Fuß! und dann mußten die Soldaten das Gewehr ablegen. Unterdessen war das Bataillon von Courbiere schleunig und in aller Stille mit scharfen Patronen versehen, und war, um alle Unordnungen zu verhüten, beordert, die Thore zu besetzen. Hierauf mußte sich das entwafnete Trimbachische Regiment,

(b) Cammer Acten.

1763 ment, ohngefähr 600 Mann stark, nach dem Strohdeich verfügen. Hier publicirte der General dem Oberstlieutenant den königlichen Befehl, wornach Trimbach mit allen seinen Oberofficieren entlassen werden sollte. Der Oberstlieutenant von Trimbach und die Officiere blieben noch den Tag über in Emden, und ritten an dem folgenden Morgen zum Thor hinaus. Sie verließen diese Provinz und traten größtentheils in fremde Dienste über. Die Gemeinen wurden theils unter das Courbiersche Bataillon gesteckt, theils aber durch ein von Wesel gekommenes Commando abgeholet, und unter andere Regimenter vertheilet. Das von Courbiersche Bataillon war bei seinem Einzug in Emden nur ohngefähr 350 Mann stark, nun aber war es nach der Reduction des Trimbachischen Bataillon bis zu 600 Mann vermehret, und in fünf Compagnien abgetheilet (c).

§. 3.

Emden hatte, wie wir vorher gemeldet haben, schon viele Jahre lang vor Antritt der königlichen Regierung, eine preußische Garnison gehabt. Sie bestand aus zwey Compagnien. Man nannte sie brandenburgische oder preußische Mariniers. Nach Erlöschung des fürstlichen Regierhauses war die fürstliche Miliz in den königlichen Dienst getreten. Aus den Mariniers und dieser vormaligen fürstlichen Miliz hatte der König ein Bataillon von drey Compagnien formiret, dessen Chef der Oberste Ernst Georg von Kalkreuth war. Dieses Bataillon wurde bei der Occupation der Stadt Emden 1757 Kriegsgefangene. Die wenigen übrig gebliebenen Soldaten, denn fast alle waren theils vor, theils nach der Occupation desertiret, wur-

(c) Cammer Acten.

wurden nach Geldern transportiret. Dies war das Schicksal und der Ausgang des nie wieder retablirten Kalkreuthischen Bataillons, dessen vormaliger Chef 1763 verstorben war. So hatte denn Emden seit 1757 keine preußische Besatzung gehabt. Das von kalkreuthische Bataillon hatte von 1749 an, aus der Stadt-Cämmerei Casse für Quartier- und Servisgeld jährlich 874 Thlr. erhalten, und hatte sich für sein eignes Geld Quartiere verschaffen müssen. Auf eben denselben Fuß wollte nun die Emder Bürgerschaft es mit dem Courbierischen Freybataillon gehalten haben. Der Magistrat hatte auch zur Aufnahme der neuen Garnison keine weitern Vorkehrungen getroffen, als daß einige ledige Häuser mit Feuer und Licht und Victualien zwar hinlänglich, aber nur vorläufig bis zu dem 1. April versehen wurden. Dies war der von dem Magistrat und der Bürgerschaft beliebte Termin, nach dessen Ablauf das Bataillon sich für baares Geld selbst einquartieren, und dagegen 874 Thlr. Quartier- und Servisgeld genießen sollte. Mit dieser Verfügung war der Oberstlieutenant sehr unzufrieden. Er bestand auf die naturelle Einquartierung bei den Bürgern, und verlangte zu dem Ende von dem Magistrat die Billettirung. Wie der Magistrat sich aber damit nicht befassen wollte, und sich weigerte, Billetten auszutheilen, so entstanden darüber zwischen dem Oberstlieutenant und dem Magistrat heftige Debatten. Erster ertheilte hierauf seinem Bataillon die Freyheit, sich selbst Quartiere zu suchen. Da die mehresten Bürger ihre Thüre und Fenster verschlossen und verrammelt hatten, so wurden sie eingestoßen und gesprengt, und so nahm denn der Soldat sich selbst Quartier (d). 1763

(d) Cammer Acten.

1763 §. 4.

Der Magistrat hatte sich inzwischen gleich nach dem Einzug des von Courbierschen Bataillons über die verlangte naturelle Einquartierung unmittelbar bei dem Könige beschweret. Die Gründe waren aus dem 16 Artikel der am 14. März 1744 mit der Stadt getroffenen Convention, und dann auch aus der königlichen Vereinbarung mit den Ständen vom 7 Juli 1744 hergenommen. Hierauf erfolgte ein Allerhöchstes Cabinets-Schreiben unter dem 6 April. Dieses lautete so: „Wird dem Magistrat zur aller„gnädigsten Resolution ertheilet, wie es Sr. königl. „Majestät Intention nicht ist, daß durch die jetzo in „Emden eingerückte Garnison die vorige Verfassung „wegen Quartierung derselben im geringsten alteriret, „vielmehr das Servis deshalb eben so, als vormals „und nicht mehr, nicht weniger deshalb bezahlet; im „übrigen alles auf dem Fuß darunter bleiben solle, „wie es damit vorhin und vor Anfang des letztern „Krieges gehalten worden.“ Emden erhielt sofort dadurch eine Erleichterung, daß eine Compagnie ohngefähr 90 Mann stark, unter dem Capitain Schmid, nach Aurich verleget wurde. Es blieben also nur vier Compagnien in Emden liegen. Inzwischen verblieb es noch vorerst bei der Einquartierung. Wie nun auch die Stände unter dem 16 May ihre Klagen bei dem Könige anbrachten, erhielt der Cammer-Präsident Lenz ein Cabinets-Schreiben vom 27 May. Hierinn wurde dem Präsidenten aufgegeben, die Einquartierung nach dem vorigen Receßmäßigen Fuß zu reguliren. Inmittelst war auch der General von Linden auf königlichen Befehl in Ostfriesland gekommen, um zweckmäßige Verfügungen bei dem Einquartierungswesen zu treffen. Günstig mag nun vielleicht der von dem General abgestat-

gestattete Bericht nicht abgefasset seyn. Dieser Be- 1763
richt veranlaßte folgendes Cabinets-Schreiben aus Potsdam vom 11. Juli: „Auf Euren aus Emden „mir erstatteten Bericht, ertheile ich Euch zur Resolu„tion, daß ihr dem Magistrat zu Emden so wohl, „als dem Cammer-Präsidenten Lenz von meinetwe„gen rein heraus sagen sollet, daß ich die Leute der „dortigen Garnison nicht in die Tasche stecken könnte, „und daß selbige also Quartiere dorten haben müßten. „Es würde keine große Sache seyn, dorten Caser„nen zu rechte machen zu lassen, inzwischen aber „und bis solches zu Stande wäre, ich die Leute von „der Garnison nicht auf der Straße liegen lassen „könnte, und sie also bis dahin einquartieret bleiben „müßten — Was demnächst den Artikel des Brods „anbetrifft, da kann es bei denen von Euch gemelde„ten Umständen nicht anders seyn, als daß solches „geliefert werden muß, dannenhero ihr denn nur mit „den dortigen Ständen darüber zu conveniren su„chen sollet.“ — Der General von Linden verfügte sich hierauf nach Aurich, legte dem Administrations-Collegio das königliche Cabinets-Schreiben vor, und brachte ein aus der Landescasse zu entrichtendes Servisgeld und dann die Erbauung der Baraquen in Vorschlag. So sehr auch der General in die Administratoren drang, so bestanden sie doch anfänglich unter Provocation auf die Convention schlechterdings auf die Befreiung von der naturellen Einquartierung. Wie sie aber fühlten, daß die Provinz, nach vorwaltenden Umständen, nicht ganz unentgeltlich diese Befreiung erhalten würde, so suchten sie, um sich bei den Ständen nicht verantwortlich zu machen, die Ausschreibung eines prorogirten Landtages nach (c).

(c) Cammer- und Landschaftl. Acten.

1763 §. 5.

Der nachgesuchte Landtag war von dem Könige bewilliget. Dieser Landtag wurde auf den 6. Sept. ausgeschrieben. Da dies kein neuer sondern ein prorogirter Landtag war, so wurde derselbe von den vorigen Landtags-Commissarien dem Regierungsrath Coldewey und Kriegesrath Colomb eröfnet. Gegenstände dieses Landtages waren die naturelle Einquartierung und die Brodlieferung. Das Resultat der ständischen Berathschlagungen war, daß sie sich der Einquartierung und der Brodlieferung unter Beziehung auf die Convention, wornach dieses Land weder mit Einquartierung, noch mit einer gewaltsamen Werbung unter irgend einem Prätext beleget werden solle, verbathen. Um aber ihre Devotion gegen ihren verehrungswürdigsten Landesherrn zu bezeugen: so erbothen sie sich aus der Landescasse 30000 Thlr. als ein Opfer ihrer treugehorsamen Gesinnungen darzubringen. Bei dem Schluß dieses prorogirten kurzen Landtages setzten die Stände eine Deputation nieder, die mit den Administratoren und ordinair Deputirten diese Sache weiter behandeln sollte. Da die 30000 Thlr. von dem Könige nicht angenom-
1764 men wurden, so blieb es bis in das folgende Jahr bei der naturellen Einquartierung in Emden sowohl, als Aurich bewenden. Die Stände selbst machten zwar auf der Landrechnungs-Versammlung nochmals durch eine wiederholte Vorstellung den letzten Versuch, um sich von der Einquartierung und den Brodgeldern zu entlasten, allein auch dieser Versuch schlug fehl (f).

§. 6.

(f) Landschaftl. Acten.

§. 6. 1764

Der König hatte dem hieſigen Cammer-Director von Wegner (g) das Servis- und Einquartierungs-Weſen beſonders aufgetragen. Mit dieſem trat die ſtändiſche Deputation in Conferenz. Nach verſchiedenen Verhandlungen entſchloß ſich die Deputation Namens der Stände zu einem jährlichen Beitrag zu dem Servis- und Brodgelde, zu den Koſten eines neuen Caſernenbaues in Emden und der Erweiterung der Auricher Caſernen. Die Bedingungen waren, daß dieſer Schluß nicht als eine Abweichung von der Convention, ſondern als ein freiwilliger Beitrag angeſehen, die Landſchaft von dem künftigen Unterhalt der Caſernen verſchonet bleiben ſollte, und auch Harlingerland und die Stadt Emden zu den Servis- und Brodgeldern herbeizuziehen ſey. An Servis- und Brodgeldern wurden jährlich 5971 Thlr. erfordert. Davon hatte der König ſchon vorhin 1430 Thlr. und Emden 1000 Thlr. übernommen. Der Landſchaft blieb mit Concurrenz von Harlingerland u. Emden der Ueberſchuß zu 3656 Thlr. — · — zur Laſt. Hierzu ſollten Harlingerland $\frac{1}{5}$ mit 731 — 5 — 8
u. Emden $\frac{1}{10}$ mit 365 — 16 — 4 1096 — 21 — 12

ſtehen. Der Reſt zu — 2559 — 5 — 8
blieb denn der accordirte jährliche Beitrag der Landſchaft, welcher zufolge der königlichen Reſolution vom 11. Auguſt 1764 auf den Etat gebracht, und wobei

(g) Ernſt Bogislov von Wegner wurde 1763 Cammer-Director und 1767 Cammer-Präſident. Dieſe Stelle bekleidete er nur ohngefähr ein halbes Jahr. Er fiel 1768 in Ungnade und erhielt ſeine Entlaſſung. Ihm folgte der vormalige hieſige Kriegsrath, ſeit 1765 Geheimer-Ober-Finanzrath Peter von Colomb.

Digitized by Google

1764 bei es noch bis jetzo unveränderlich geblieben ist. In Emden wurde mit dem Casernenbau, unter der Direction des Stadtbau-Meisters Magot im October 1764 der Anfang gemachet. An diesem räumlichen und großen Gebäude, wozu 1020000 Steine vermauert waren, wurde ein ganzes Jahr lang gearbeitet. Im Sept. 1765 wurde das Werk besteckmäßig abgenommen. Am 16 November wurden die Casernen zur ungemeinen Freude der Bürgerschaft von der Garnison bezogen. Im December desselben Jahres wurde auch die in Aurich gestandene Compagnie in die dortigen durch einen neuen Flügel erweiterte Baraquen verleget. Hiemit endigte sich die naturelle Einquartierung in Emden und Aurich. Ich füge nur noch hinzu, daß die Emder Baraquen und die Auricher

49394	— 13	— 15	
5624	— 4	— 7½	
zusammen 55018	— 18	— 2½	

der Landschaft gekostet haben (h). Bei dieser Gelegenheit bemerke ich noch beiläufig, daß in den ersten Jahren öftere Desertionen vorfielen, und eben diese Desertionen dem Lande sehr lästig waren. Es musten nämlich bei jedem Desertions-Fall 168 Bothen durch die Provinz abgesandt, und 48 Stunden lang 209 Wächter ausgestellt werden (i). Die baaren Auslagen bei jedem Desertions-Fall berechnete man auf 502 Thlr. Zwar erhielt die Provinz nachher durch Einschränkung einiger Wachen Erleichterung (k), doch blieben immer die Postierungen und die Absendung der Boten noch drückend genug. Da einige

(h) Landschaftl. Acten.

(i) Edicte von Verfolgung der Deserteurs vom 17. Sept. 1768 und 20. April 1769.

(k) Regulativ vom 19. Aug. 1771 und 12. November 1779.

einige Communen hiedurch vorzüglich litten, andre 1764
nach ihrer Lage gar keine Peſtirungen hatten, alſo dieſe Laſt nicht mit gleichen Schultern getragen wurde; ſo übernahmen die Stände 1783 von 1780 an und ſo oft ſich künftig ein Deſertions-Fall ereignen würde, unter königlicher Genehmigung die Zahlung der Koſten aus der Landescaſſe. Zu dem Ende wurden die Koſten jeder auszuſtellenden Wache, des Bothenlohns und eines Stations-Pferdes genau beſtimmt. Hiedurch wurden die Klagen der beſchwerten Communen gehoben (l).

(l) Landſchaftl. Acten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der König ertheilt einer in Emden errichteten ostindischen Compagnie eine Octroy. §. 2. Diese Compagnie scheitert gleich bei ihrer Geburt §. 3. Auch kömmt eine zweite octroyrte ostindische Compagnie nicht zu Stande. §. 4. In Wittmunder Amte wird der Friedrichspolder eingedeichet. §. 5. Der von dem Grafen von Redern angelegte neue Plan zu einer ostindischen Compagnie, findet wiederum Schwierigkeiten, und wird nicht ausgeführt. §. 6 Wolfsjagden. §. 7. Einführung des Mindenschen Salzes. §. 8. Errichtung der Feuersocietäten. §. 9. Rang und Prärogative des Administrationscollegii. §. 10. Flor des ostfriesischen Seehandels. §. 11. und 12. Errichtung und Wachsthum der Heringscompagnie. §. 13. Anstellung einer Banque in Emden. §. 14. Viehseuche. §. 15. Mißwachs und Theurung. §. 16. Allodification der ostfriesischen Leyngüter. §. 17. Mausefraß und abermalige Viehseuche. §. 18. und 19. Große Wasserfluthen. §. 20. Deichanstalten.

§. 1.

1764 Während des siebenjährigen Krieges war die Emder ostindische Compagnie eingegangen. Nach Endigung dieses Krieges suchte der König die Kaufleute aufzumuntern, den Handel nach Ostindien wieder zu eröfnen. Auf königlichen Antrag entschloß sich der Kaufmann Teegel in Emden, eine ostindische Handlungs-Compagnie zu errichten, und erboth sich für eine Octroy auf zwanzig Jahre von dem ersten Schiffe 5000 Thlr. und von jedem der übrigen zurückkommenden Schiffe 15000 Thlr. zur königl. Disposition zu erlegen. Seine erste und Hauptbedingung dabei war, daß das berlinische Handlungs-Directorium sich mit den Angelegenheiten der ostindischen Compagnie nicht befassen sollte. Der König genehmigte diesen Antrag, ernannte den Teegel zum geheimen Commerzien-Rath und Director der ostindischen Compagnie, und ertheilte der Compagnie unter dem 21. April 1764 eine Octroy auf 20 Jahre zu einem Handel nach China und nach allen Theilen

In-

Indiens, jenseit des Vorgebirges der guten Hofnung. 1764
Nach dieser Octroy wurde die Zahl der auszurüsten-
den Schiffe lediglich der Compagnie anheimgestellt.
Ihr wurde die königliche Versicherung gegeben, daß
während der zwanzig Jahre Niemand mit einer der-
gleichen Octroy begünstiget werden sollte. Der Com-
pagnie wurde die Einrichtung ihrer innern Verfas-
sung, die Direction und die Verwaltung völlig und
dergestalt überlassen, daß sie Niemand als ihren In-
teressenten von ihren Handlungen Rechenschaft ge-
ben sollte. Das Haupt-Comtoir sollte zu allen Zei-
ten in Emden seyn, auch sollten zwei Directoren und
zwei administrirende Haupt-Participanten in Emden
wohnen. Die Directoren sollten befugt seyn, alle
Bedienten der Compagnie anzusetzen und zu verab-
schieden. Ihnen wurde auch die Niedergerichtsbar-
keit über ihre Officianten und die Jurisdiction zur
See, so wie solche bei andern Seemächten üblich ist,
verstattet. Dann erhielt sie die Erlaubniß unter
königl. Autorität mit den Souverains und Mächten
in Indien, jedoch auf ihre Kosten und Gefahr, Tra-
ctaten und Bündnisse zu schließen, welche sie zur Be-
förderung und Ausbreitung ihres Commerzes gut
finden möchten. Ferner wurde der Compagnie von
den Transito Waaren die Befreiung von ausgehenden
Rechten zugesichert. Endlich sollten die in die Com-
pagnie eingebrachten Capitalien von allem Angelde
und irgend einer Belästigung frei bleiben, und we-
der mit Arrest beleget, noch sequestriret werden kön-
nen (m).

§. 2.

Kaum war diese Octroy dem geheimen Commer-
zien-Rath Teegel ertheilet, wie sich ein gewisser Paul
Hanse-

(m) Cammer-Acten.

1764 Hanssen unmittelbar an den König wandte. Dieser bath sich eine Octroy nur auf ein einziges Schiff aus, welches er unter königlichem Pavillon ausrüsten wollte. Er hatte dieses Schiff zu einer einzelnen Reise nach Canton in China bestimmt. Es sollte aus Emden auslaufen und wieder in den Emder Hafen zurückkehren. Für diese ihm zu ertheilende Begünstigung bath er 5000 holländische Ducaten dar. Durch eine Cabinets-Ordre vom 14. Jun. 1764 bewilligte der König dieses Gesuch; indessen wurde in dem ausgefertigten Patent reservirt, daß der Paul Hanssen sich mit der Emder ostindischen Compagnie verstehen sollte. Vielleicht mag er dem Könige vorgespiegelt haben, daß die Ausrüstung eines einzeln Schiffes zu einer einzelnen Reise der octroyirten Compagnie nicht nachtheilig seyn könnte, und daß er gar schon mit der Compagnie einverstanden sey, um nur erst die Octroy zu erhaschen. Sobald sich dieses neue Patent des Paul Hanssen, welches der der Emder Compagnie so kurz vorher ertheilten Octroy widersprach, verlautbarte, wurden die Interessenten mistrauisch. Alle Associirten traten zurück. So sehr sich auch der geheime Rath Tegel bemühete; so konnte er doch die Interessenten nicht wieder zusammen bringen, und so scheiterte die Compagnie, die schon im Begriff stand, das erste Schiff auszurüsten. Auch verschwand Paul Hanssen, der nie in Emden gekommen ist, der sich wahrscheinlich nie mit der würklichen Ausrüstung eines Schiffes hat befassen wollen, und der sogar der Sage nach, eigentlich nie existiret hat, indem dieser Avanturier den fingirten Namen Paul Hanssen angenommen haben soll. Wenn die Holländer, wie es wohl nicht bezweifelt werden kann, hier die Hand in dem Spiel gehabt haben, um der

Emder

Emder Compagnie einen Querstrich zu machen, so 1765
ist ihnen dieser Kunstgriff gelungen (n).

§. 3.

In dem folgenden Jahre suchte ein französischer Kaufmann, Franciscus Lazarus Rouband eine Octroy für eine in Emden zu etablirende Compagnie, zu einem ausschließenden Handel, nach allen Gewässern, jenseits des Vorgebürges der guten Hoffnung nach. Er erreichte das Ziel seiner Wünsche. Der König cassirte die sowohl dem geheimen Rath Tegel, als dem Paul Hanssen verliehene Octroy, und ertheilte ihm unter dem 10. Jul. 1765. eine neue Octroy auf zwanzig Jahre. Aber auch aus dieser Entreprise wurde nichts. Rouband eilte mit der Octroy von Berlin nach Frankreich zurück, unter dem Vorwande, dorten viele reiche Kaufleute zu dem Eintritt in diese asiatische Compagnie zu bewegen. Er hatte indessen bei dieser Reise eine ganz andre Absicht. In Marseille suchte er die Octroy zu verkaufen. Er foderte für den Abstand 20000 Thlr. fand aber keinen Liebhaber. Dieser Rouband war ein in Marseille angesessener Kaufmann. Er hörte gleich nachher zu zahlen auf, und mit seinem Banquerott verschwand die ganze Entreprise (o).

§. 4.

Im Frühjahr 1765 ließ der König den Anwachs bei Carolinen-Syl im Wittmunder Amte, so wie der Fürst von Zerbst den daran liegenden Anwachs bei Sophien-Syhl in der Herrschaft Jever, eindeichen. Bei dieser Eindeichung wurde nach der Gränz-Linie, zufol-

(n) Cammer-Acten.
(o) Cammer-Acten.

1765 zufolge der zwischen den ostfriesischen und jeverischen Regierhäusern 1666 und 1743 getroffenen Vergleichen, verfahren (p). Die Bedeichung in der Herrschaft Jever gieng nicht so frisch vorwärts, wie in dem Amte Wittmund. Die Jeverischen Arbeiter hatten Lavey gemacht, und sich dem angerückten Commando widersetzet. Wie aber Kanonen angeführet waren, und viele Arbeiter blessiret wurden, nahm die Arbeit wieder ihren Fortgang, so daß der Deich noch im Sommer geleget war. Der neu eingedeichte jeverische Polder erhielt den Namen, August-Polder, so wie der preußische Friederichs-Polder. Noch während der Bedeichung, wurde auf der Landrechnungs-Versammlung May 1765 dieser neue Polder der ostfriesischen Landschaft zum Ankauf angebothen. Die Hauptbedingungen waren, daß auf diesen Polder durchaus keine Lasten geleget werden sollten, und die Harlinger Landschaft, welche nach ihrer Verfassung den Deich und den Syhl auf ihre Kosten geleget hatte, auch den Unterhalt des Deiches und des Syhls auf immer stehen sollte. Diesen Antrag lehnten die Stände wegen Geldmangels ab, denn die Landschaft war durch die feindliche Invasion in tiefe Schulden gerathen, und nun mußte sie die Kosten des großen Casernen-Baues bestreiten. Der König verlieh hierauf diesen aus 522 Diematen bestehenden Polder verschiedenen Interessenten in Erbpacht, erhielt an Standgeld 31320 Thlr. und einen Canon von 2½ Thlr. für jedes Diemath, also jährlich 1305 Thlr. Dieser Canon oder das Dominium directum wurde im Jul. der Landschaft zu

5 Proc.

(p) Von diesen Vergleichen hat umständlich gehandelt Freese I. 444-457.

5 Proc. also für 26100 Thlr. wieder angetragen. 1765
Die in Abwesenheit der Stände versammleten Administratoren hielten um die Ausschreibung eines anderweitigen prorogirten Landtages an. Dieses Gesuch wurde bewilliget und der Landtag, nach erlossenen gewöhnlichen Universalien, auf den 9ten September ausgeschrieben. Auf diesem Landtag entschlossen sich die Stände zu dem Ankauf dieses Polders. Sie nahmen den Polder für 57420 Thlr. über, wogegen ihnen die Erbstands-Gelder mit 31320 Thlr. überwiesen wurden, so daß das eigentliche Kaufpretium sich 26100 Thlr. betrug. Nach dem unter dem 14. Julii 1766 vollzogenen Kaufbriefe, wurde der ostfriesischen Landschaft von dem Könige für sich und den Erben und Nachkommen in dem Reiche und den Landen, dieser Polder frei von allen Abgaben und Lasten, besonders frei von Verbesserung, Reparatur und Herstellung des der Harlinger Landschaft zur Last liegenden Deiches und Syhls überlassen. Auch erhielt die Landschaft die Befugsamkeit, den Polder zu jeder beliebigen Zeit ganz oder zum Theil wieder zu veräußern, ohne Recognition Häuser zu bauen, und die freie und privative Jagd auf dem Polder zu exerciren oder zu verpachten. So hatte denn die Landschaft binnen zehn Jahren zwei Polder, den großen Bunder, und diesen kleinen Wittmunder Polder an sich gekaufet. Ich bemerke nur noch, daß dieser zum Ankauf des Wittmunder Polders ausgeschriebene prorogirte Landtag am 28. Sept. 1765 geschlossen ist. In dem hierauf folgenden Zeitraum von 21 Jahren, sind die Stände nicht wieder auf einen Landtag zusammen getreten. Bis dahin haben sie sich nur jährlich im May bei Ablegung der Landrechnungen versammlet.

1765let. Der erste neue Landtag wurde 1786 wieder ausgeschrieben (q).

§. 5.

Der königliche Obermarschall, Graf von Redern, war sehr warm für die Errichtung einer asiatischen Compagnie unter preußischer Flagge. Zu der Roubandischen Entreprise, hatte er sich zur Zeichnung von 50 Actien verstanden. Nach dem Fallissement des Roubands, gab er sich ausserordentliche Mühe, die Compagnie wieder in Gang zu bringen. Er erhielt 1766 von dem Könige eine neue Octroy zu einem ausschließenden Handel auf Ostindien und China auf

(q) Landschl. Acten. Ausser den vorerwähnten 1752 bedeichten landschl. Bunder Polder, und diesem 1765 bedeichten Friedrichs-Polder, sind unter königl. Regierung noch folgende Polder eingedeichet. Im Leerer Amte 1773 der neue Bunder Interessenten Polder, welcher, nachdem er 1775 und 1776 weggerissen war, 1795 unter dem Namen Heinitz Polder zum zweiten male bedeichet worden. Im Gretner Amte 1768 der Grimerssumer Polder, und 1770 der Hagen-Polder. Im Norder Amte 1769 der Leysands-Polder, 1775 der Buscher-Polder, 1774 der nachher durchgebrochene und 1781 von neuen bedeichte Schulenburger-Polder, 1774 der Zucker-Polder, und 1789 der Lorenz-Polder. Im Berumer Amte 1772 der Nesmer Polder, 1775 der Nesmer-Osterhellers-Interessenten-Polder, und 1775 der Boyhamm. Im Esener Amte 1771 der Westerburer Polder und 1766 der Tummeldeichs-Kolk. Das überhaupt in einem Zeitraum von 190 Jahren durch Eindeichungen der See entrissene Land beträgt 6577 Diematen. Umständlich von dem Entstehen und der Größe aller Poldern hat gehandelt Freese I. 347-463.

Digitized by Google

auf 25 Jahre. Darnach sollte diese neue Compagnie 1766
sich eben der Vortheile zu erfreuen haben, womit der geheime Rath Teegel in der Octroy vom 21. April 1764 begünstiget worden. Zum Chef und Präsidenten der Compagnie war der Graf von Redern selbst ernannt. Das Directorium sollte in Emden und Berlin seyn, indessen sollte die Compagnie unter keinem königlichen Departement stehen. In Emden sollte zwar die Compagnie den Sitz ihrer Handlung haben, doch sollte ihr auch erlaubt seyn, in Berlin, Stettin und Königsberg, Niederlagen anzulegen. Der Fond der Compagnie war in der Octroy auf 1250000 Thlr. festgesetzet. Jede Actie sollte aus 250 Thlr. bestehen. Auswärts, besonders in Hamburg, würden einige Actien gezeichnet. Sie reichten aber lange nicht zu dem dritten Theil des bezielten Zweckes hin. Die in Ostfriesland angestellten Versuche um Actien zu nehmen, schlugen ganz fehl. Dies veranlaßte den Grafen von Redern im Jul. 1766 selbst nach Ostfriesland zu reisen. Der Graf suchte besonders das Administrations-Collegium zu überholen, sich für die Hälfte des Fonds, also mit 625000 Thlr. zu interessiren, dagegen versprach er, daß ein landschaftlicher Deputirter, als erster Director neben ihm, dem Präsidenten, Sitz und Stimme in dem neuen Handlungs-Collegio haben sollte. Die Administratoren lehnten bei den so sehr verschuldeten Landes-Mitteln, diesen Antrag völlig ab. Indessen gaben sie dem Grafen zu vernehmen, daß sie gerne die Ausschreibung eines prorogirten Landtages geschehen lassen könnten, da denn die Stände selbst ihre Erklärung abgeben möchten. In den ostfriesischen öffentlichen Anzeigen (r) wurde hierauf bekannt gemacht,

(r) vom 14. und 18. Aug. 1766.

1766 gemacht, „daß sich eine starke Subscription zu dem Etablissement einer ostindischen Compagnie in Berlin, Hamburg, Lübeck, Bremen, Braband und Holland gefunden, in Ostfriesland aber bisher gar keine Actien gezeichnet worden. Da indessen die Anstalten zum Ankauf und Ausrüstung eines Schiffes le Royal Frederic von 1200 Tonnen zu einer Expedition nach Canton nicht länger verschoben werden könnte, so würde das Publicum hiemit aufgefodert, zum Wohl der Provinz, ohne Anstand Actien zu zeichnen. Im Fall einer nicht geneigten Erklärung stünde zu befürchten, daß dieses Equipement anderweitig vollzogen werden möchte, indem schon in Vorschlag gebracht worden, die Compagnie an einem andern Ort, mit Ausschließung dieser Provinz, zu etabliren, welches aber noch von dem Präsidenten, Grafen von Rebern, vorerst abgewendet worden.“ Dieses Publicandum hatte nicht die gehofte Würkung. Nur einige entschlossen sich zur Subscription. Wie aber der Graf in Emden zu verstehen gab, daß die Compagnie auch landschaftliche Obligationen statt baaren Geldes annehmen würde; so fanden sich verschiedene Subscribenten ein, so daß ohngefähr für 80000 Thlr. Actien gezeichnet wurden. So bald die Administratoren dieses erfuhren, reichten sie bei dem Grafen ein Protest ein. Sie erklärten sich darinn, daß sie die Cessionen der landschaftlichen Obligationen geschehen lassen könnten, sie auch für die richtige Zinszahlungen an die Einhaber der Obligationen sorgen würden, nur aber könnte die Compagnie auf die Auszahlung der Hauptstühle keine Rechnung machen, weil der zu verlangende Abtrag den ganzen landschaftlichen Etat und dessen Einrichtung zerrütten würde. Inzwischen wurde die erste Versammlung der Interessenten unter dem Vorsiz

des

des Grafen am 24. Sept. 1766. in Emden gehal- 1766
ten. Um eine stärkere Subscription zu Stande zu bringen, kam man bei dieser Versammlung auf den sonderbaren Einfall, daß alle landschaftliche Creditoren ihre Obligationen nach einem gewissen Rabbat gegen Empfang von Actien der Compagnie cediren sollten. So sollten denn die landschaftliche Obligationen in Actien verwandelt und den ungewissen Zufällen eines Seehandels ausgesetzet werden. Die versammleten Interessenten sahen nun freilich wohl voraus, daß wenige Gläubiger die jährlichen sicheren landschaftlichen Zinsen, mit einer unsichern asiatischen Dividende um so viel weniger vertauschen würden, weil sie, nach dem Rabatte, so gar weniger an Actien wieder erhalten sollten, als sie an Obligationen cediren würden. Um nun die Creditoren zu dieser Cession zu veranlassen, glaubten die Interessenten der Compagnie bei Hofe den Befehl auswürken zu können, daß die Landschaft den unwilligen Gläubigern die Capitalien loskündigen und mit einem weit stärkern Abzug auszahlen sollte. Weil aber eines Theils dadurch das ganze landschaftliche Creditwesen mit einmal wieder sinken mußte, andern Theils aber jeder Actien-Zwang schlechterdings wider die Intention des weisen und gerechten Königes war: so sind die Interessenten entweder abschlägig beschieden, oder haben bei näherer Erwägung dieses nicht weiter in Anregung gebrachte Project von selbst fahren lassen. Dem Grafen von Rebern, der sich eine sichere Hoffnung zu einer starken Subscription in Ostfriesland gemachet hatte, waren auch hier die vielfach angestellten Versuche fehlgeschlagen. Diese asiatische Compagnie, wäre sie würklich etabliret, würde der Provinz vielen Nutzen, und auch wohl den Interessenten eine reiche Ausbeute gewähret haben; allein

1766 sie hatte das Schicksal der beiden vorigen Compagnien. Sie kam nicht zu Stande. Kunstverständige wollen die Ursache darin finden, daß man erst eine Octroy gesuchet hatte, bevor man Associrte hatte, und auf den benöthigten Fond Rechnung machen konnte; ferner daß den freien Handlungs-Gesellschaften zuwider, der Compagnie ein Präsident vorgesetzt war, und dann, daß die Einlage zu groß war, indem bei vortheilhaften Aussichten die Compagnie durch neue Actien sich immer hätte erweitern können. Einen bessern Fortgang hatte die fast zu eben dieser Zeit errichtete levantische Compagnie. Die mehresten Interessenten derselben waren Berliner. Sie rüstete zuerst ein Schiff, Friedenburg genannt, und gleich darauf ein zweites, Constantin, in Emden aus. Das erstere kam 1767 im Jun. und das letztere am 10. December aus Smirna zurück. Aber auch hiermit endigte sich diese Compagnie (s).

§. 6.

In diesem Jahre spürte man hier einen Wolf, eine seltene Erscheinung in dieser nicht waldigten und ebenen Provinz. Da der Wolf viele Schaafe zerriß, so wurden häufige Versuche gemacht, ihn zu fangen. Oefters wurden Wolfsjagden angestellt. Man hatte ihn einigemal in dem Kreis, und dennoch gieng er zwischen den Treibern durch, obschon einst vier Schüsse auf ihn fielen. Alle Abend lauerte ihm ein Jäger in einer besonders errichteten Wolfshütte auf. Dem Jäger wurde auf landschaftliche Kosten, um ihn aufzuspüren oder nachzusetzen, ein Pferd gehalten. Endlich wurde auf seinen Kopf erst eine Prämie von 50 und dann von 100 Thlr. gesetzet. Alles

(s) Cammer- und landschaftl. Acten.

Alles dieses half nichts. Zehn Jahr lang wirthschaftete der Wolf bald in Auricher-, bald in Berumer-, bald in Friedeburger-Amt herum, und trotzte den Jägern und allen zu seinem Untergang abzweckenden kostbaren Anstalten. Endlich gelang es 1776 einem Bauer den Wolf ohnweit Arle zu erschießen, und sich dadurch die Prämie zu verschaffen (t). 1765

§. 7.

Zur Beförderung des königl. Mindenschen Salzwerkes war verordnet, daß dieses Mindensche Salz in Ostfriesland 1766 eingeführet werden sollte. Da das Mindensche Salz in dieser Provinz unbekannt war, indem man sich bisher des Lüneburgischen Salzes bedienet hatte; so wurden in allen Aemtern auf Veranlassung der Administratoren mit dem Mindenschen Salze Proben angestellet. Einige wollten, nach angestellter Untersuchung, besonders bei Bearbeitung der Käse und Butter, dieses Salz nicht so kräftig und gut, wie das Lüneburgische finden; andere hielten jenes nur gröber und körnigter, wie dieses. Viele aber waren der Meinung, daß das Mindensche Salz in den Tonnen nicht das gehörige Maaß hielte. Die Administratoren und nachher die Stände selbst, suchten die Einführung des Mindenschen Salzes aus diesen Gründen abzulehnen. Der Hof bestand indessen nicht allein auf die Einführung des Salzes, sondern auch auf die Erfüllung des für Ostfriesland und Harlingerland auf 500 Lasten bestimmten Salzetats. Um die Beschwerden der ostfriesischen Stände zu heben, war der Mindenschen Cammer aufgegeben, dafür zu sorgen, daß das Salz weiß, fein, rein und wohl durchgelagert und in gehöriger

(t) Landschaftl. Acten.

1766 riger Quantität geliefert werden sollte. So wurde denn schon 1766 dieses Salz eingeführet. Nun aber sollte die Landschaft auch den Salzetat erfüllen, oder den Ausfall des jährlich undebitirt bleibenden Salzes stehen. Dazu glaubten die Stände um soviel weniger verbindlich zu seyn, weil sie bei der Anfertigung des Salzetats gar nicht zugezogen worden, und der Etat ohnehin viel zu hoch anschien. Sie befürchteten jährlich einen großen übrigbleibenden Salzbestand, und daraus, als eine natürliche Folge, eine schwere neue Augabe für die Landescasse. Der Bestand sollte nämlich außerhalb der Provinz abgesetzet werden, und dann konnte die Landschaft für jede undebitirte Last, die mit 60 Thlr. bei der Generalsalzcasse berechnet werden mußte, nur ohngefähr die Hälfte wieder erhalten. Wie nun die Stände aus diesem Grunde sich zu der Uebernahme des Salzetats nicht entschließen konnten; sollten 1767 die Eingesessenen conscribiret und Salzbücher eingeführet werden. Da jedweder Eingesessene sich von jeher nach seinem eigenem Gutfinden so viel Salz anschaffen konnte, als er nöthig fand und gebrauchte; so fanden die, in Abwesenheit der Stände sich versammleten Ordinairdeputirten es bedenklich, daß der Eingesessene wider seinen Willen sich von den Salzfactoreyen eine gewisse Quantität Salz aufbürden lassen sollte. Dies bewog sie, den undebitirten Salzbestand von dem Etatsjahre 1766 bis 1767, zu 164 Lasten zum auswärtigen Verkauf, jedoch unter der Protestation, daß diese einjährige Uebernahme zu keiner Folge gezogen werden sollte, zu übernehmen. So stand diese Sache hin bis 1779. Wie bis dahin niemals der Etat erfüllet war, und bald wenigere bald mehrere
1767 Lasten übrig geblieben waren; so wurde den Ständen das Maniement des ganzen Salzdebits angetragen.

Die-

Dieſes verbathen ſich die Stände, weil ſie dafür hiel- 1767
ten, daß die Kammer mehrere Mittel in Händen hätte, die Erfüllung des Etats zu bewirken, wie ſie. Wie die Stände nun unter Provocation auf die Convention und auf die Landesverfaſſung bei der Ablehnung für den Salzetat zu haſten, beharrten; ſo kam 1780 die Einführung der Salzbücher und Anſetzung der Salzinſpectoren wieder in Anregung. Dieſes abzuwenden, erklärten ſich die Stände im May 1781 wieder zur bedinglichen Annahme des einjährigen Ausfalls bei der Salzcaſſe. Die Bedingungen waren, daß dieſe Erklärung zu keinen Folgen auf künftige Jahre gezogen werden ſollte, die Cammer für einen hinlänglichen Vorrath zu ſorgen habe, die Tonnen das beſtimmte Maaß von 5 Berliner Scheffeln halten mußten, das Salz in guter Qualität zu liefern ſey, und Harlingerland ein Fünftheil des Ausfalls ſtehen mußte. Zwar wurde nun auf die beſtändige Uebernahme des Salzetats angedrungen; allein die Stände blieben bei dieſer ihrer abgegebenen Erklärung, und dieſe wurde jährlich bei der Landrechnungsverſammlung bis zulezt 1786 wiederholet, ſo daß die Stände immer für ein Jahr bis dahin mit Concurrenz von Harlingerland den Ausfall übernommen haben. Wie bei der 1786 von des itzt regierenden Königs Majeſtät eingenommenen Huldigung die Stände verſchiedene Gravamina überreichten, machte das Salzweſen eines der vorzüglichſten Beſchwerden aus. Dieſes Gravamen wurde auf dem Landtage 1790 gehoben. Die Stände übernahmen nämlich innerhalb zehn Jahren alſo bis 1800 den Ueberſchuß des Etatsquanti von 500 Laſten auf die bisherige Art mit Concurrenz von Harlingerland. Dagegen erhielten ſie die königl. Verſicherung, daß das Etatsquantum in guter Quali-

1767 tät und Quantität geliefert, und ihnen jährlich eine Nachweisung des Empfangs und Debits von der Kriegs- und Domainencammer zugestellet werden sollte. Auch sollte ein Plusdebit der Landschaft bei dem von ihr gedeckten Minusdebit auf die betragende Summe der Lasten zu Gute gerechnet werden, wie denn auch Sr. königl. Majestät bei ungewöhnlichen und außerordentlichen Landescalamitäten auf die Minderung des Etatsquanti Landesväterliche Rücksicht nehmen würde. Uebrigens bemerke ich, daß die glücklichen Zeitläufte, worin diese Provinz von der Viehseuche verschont geblieben, dieses Gravamen von selbst verwischet haben, indem seit einigen Jahren so viele Lasten über das Etatsquantum debitiret sind, daß bis zu dem Jahre 1800 ein von der Landschaft zu übernehmender Salzbestand, da ihr das bisherige Plusdebit zu Gute kömmt, gar nicht denkbar ist (u).

§. 8.

Im Jahre 1754 wurde unter Direction der Kriegs- und Domainen Cammer für die vier Städte Emden, Norden, Aurich, und Leer eine Feuer-Societät errichtet (v). In diese Societät wurden auch die großen Flecken Leer, Weener, Jemgum, Greetsyhl, Gödens, Dornum und Witmund aufgenommen. Das erste versicherte Quantum der in diesen Städten und Flecken befindlichen 4864 Häuser betrug 1268418 Thlr. Diese in aller Absicht vortrefliche Einrichtung, die den Werth der Häuser steigerte, den Credit der Eigenthümer erhöhte, und dem Eigen-

(u) Landschaftl. Acten.
(v) Der Plan dieser Societät ist abgedruckt in dem Wochenblatte von 1754 p. 126.

Eigenthümer bei erlittenem Brandschaden eine sichere 1767
Entschädigung verlieh, leitete die Stände auf den Gedanken hin, eine ähnliche Einrichtung für das platte Land zu treffen. Das Administrations-Collegium erhielt den Auftrag, einen Plan zu dem Behuf zu entwerfen. Diesen Plan legte das Collegium den Ständen bei der Landrechnungs-Versammlung im May 1766 vor. Nach einigen unbedeutenden Abänderungen wurde über diesen Plan die königliche Genehmigung nachgesuchet. So bald diese erfolget war, wurde das mit der königlichen Unterschrift versehene Feuer-Societäts Reglement für das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und Harlingerland vom 1 October 1767 abgedruckt. Nach diesem Reglement und einigen näheren Declarationen bleibet die für die Städte und einige Flecken besonders errichtete Societät völlig von dieser neuen Societät abgesondert. Dagegen werden alle in den übrigen Flecken, Dörfern und sonst auf dem platten Lande stehende königliche, adliche, bürgerliche und bauerpflichtige Gebäude, jedoch mit Ausschluß der Kirchen, Thürme und Mühlen, in diese Societät aufgenommen. Die erste Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher, die Umschreibung der jährlichen Abänderungen, die Ausschreibung der Beiträge, die Entschädigung der abgebranten Eingesessenen und überhaupt die ganze Führung des Werkes wurde dem Administrations-Collegio überlassen, jedoch ist die Oberdirection dieser Societät der Cammer anvertrauet. Die vorzüglichsten allgemeinen Regeln dieser Societät sind: Jeder Eigenthümer kann sein Gebäude selbst anschlagen, nur darf er den wahren Werth nicht überschreiten, auch das Gebäude nicht gar zu niedrig ansetzen. Jedem Eigenthümer stehet frei, sein Gebäude in dem Lagerbuche jährlich zu erhöhen oder herunter zu setzen.

1767 Jeder Eigenthümer ist zur Entrichtung des Beitrags bei Strafe der paraten Execution verpflichtet. So bald der Abgebrannte sich legitimiret hat, erhält er das catastrirte Quantum, nach Abzug der taxirten übrig gebliebenen Materialien aus der Feuer-Societäts-Casse ausgezahlt. Diese Indemnisations-Gelder müssen durchaus zum Wiederaufbau des abgebrannten oder beschädigten Hauses verwandt werden. Sie können mit keinem Arreste oder einer Abgabe beleget, noch zu Concursen gezogen werden. Nur die, welche einer Ruchlosigkeit oder gar einer Bosheit bei dem Brande überwiesen sind, werden der Indemnisations-Gelder verlustig. Die Beitragegelder werden immer ausgeschrieben, wenn beträchtliche Brandschaden vorfallen. Von 100 Thlr. werden gewöhnlich 5 Sch. ausgeschrieben. Alle Feuer-Societätssachen sind Porto-frey. Das Administrations-Collegium leget jährlich den Ständen von der Einnahme und Ausgabe der Feuer-Societäts-Casse Rechnung ab. Dies sind die Cardinal-Grundsätze dieser Societät, welche mehrentheils gleich bei ihrer Errichtung festgesetzet, und wie die Stände immer auf eine Verbesserung dachten, durch die abgedruckte allerhöchste Declaration vom 20 März 1794 näher bestimmet worden. So vortheilhaft, so nützlich auch diese Anstalt für das ganze Publicum war; so fand sie doch anfänglich nicht allgemeinen Beifall. Viele schüttelten den Kopf, und glaubten in dieser Anstalt einen Maasstab zu einer künftigen noch unbekannten Abgabe zu finden. Um solche Schwachgläubige zu stärken, führet das vorgedachte Reglement vom 1. October 1767 folgenden § an der Spitze. „Sr. königlichen Majestät geben „allen und jeden Landes-Eingesessenen und Einwohnern die kräftigste Versicherung, daß die blos wegen dieser Feuer-Societät erfolgenden Angaben und

„Taxen

„Taxen der Wohnungen und Gebäude zu keinen 1767
„Zeiten Jemand, so wenig in Ansehung der königli-
„chen, landschaftlichen, und andern Gefälle und
„Lasten, als wegen einiger Privat-Contracten, Hand-
„lungen und Dispositionen zu einigem Präjudiz und
„Nachtheil gereichen, und darauf nimmer provociret,
„am allerwenigsten aber bei diesen oder jenen gericht-
„lichen Erkenntnissen reflectiret werden solle.“ Wie sehr man sich aber in der Folge von dem Nutzen dieser Societät, die mit dem 1. May 1768 ihren Anfang nahm, und in der besten Ordnung bis auf den heutigen Tag fortgeführet wird, überzeugte, dies bewähret der Erfolg. Der erste Anschlag aller Gebäude 1778
des platten Landes in Ostfriesland und Harlingerland war 3542801 Thlr. Zehn Jahre nachher war das catastrirte Quantum schon über vier Millionen Reichsthaler, und jetzo im Oct. 1797 beträgt es 5377429 Thlr. (w). Hier kann ich nicht umhin zu bemerken, daß die Mühlen wegen ihrer größern Brandgefahr von der Feuer-Societät ausgeschlossen worden. Dies veranlaßte die Mühlen-Eigenthümer 1779 zusammen zu treten. Der Advocat-Fisci Ihering entwarf einen Plan zu einer Mühlen-Societät, welcher allgemeinen Beifall fand. Das darnach entworfene und Allerhöchst bestätigte Reglement, vom 29 Febr. 1780 ist in den preußischen Verordnungen mit abgedruckt. Im ersten Jahr traten nur 41 Müller in die Societät. Das versicherte Mühlen-Capital betrug 372150 F. holl. Im Jahre 1787 ließ auch die Cammer die königlichen Mühlen von der Societät versichern, welche von May zu May ihre jährliche Police erhalten. Das ganze assecurirte Capital von 112 Mühlen betrug außer den königlichen Mühlen

(w) Landschaftl. Acten.

1768len 1795 schon 530900 F. holl. Letztere stehen mit 37282 F. für das Jahr 1795 versichert. Diese Einrichtung ist so solide, daß die Policen für baares Geld gehen, und auch bei Cassen als gute Hypotheken gelten. Auch ist sie selbst für die Societät sehr vortheilhaft. Vorhin mußten nähmlich die Müller eine Abgabe von $1\frac{1}{2}$ proc. wofür sie ihre Mühlen in Holland versichern ließen, unwiederbringlich in das Ausland senden. Nunmehr aber deponiret jedes Mitglied seine jährliche Abgabe, die noch ohnehin Zinsen trägt, bei der Societäts-Casse, und dieses Capital gehet auf jeden folgenden Besitzer mit über (x).

§. 9.

Die gute Ordnung, welche nunmehr in dem Administrations-Collegio und in dem ganzen landschaftlichen Cassenwesen herrschte, veranlaßte den König aus Allerhöchst eigener Bewegung das Administrations-Collegium mit dem Range gleich nach der Regierung und der Cammer zu begnadigen. So lautet das Rescript vom 11. May 1768: „Sr. königl. „Majestät haben wegen der von dem Administrations-„Collegio bisher geführten guten Wirthschaft, als „eine Marque Allerhöchster Zufriedenheit festgesetzet, „daß das landschaftliche Administrations-Collegium „gleich auf die Regierung und Cammer folgen, folg-„lich dessen Glieder den Regierungs- und Cammer-„Bedienten gleich nachgehen sollen (y).“ Wie diese Verordnung angefochten wurde, bestätigte der König sie durch ein neues Rescript vom 7 März 1769 „Da das Administrations-Collegium Namens der „Stän-

(x) Aus den Mühlen-Societäts-Acten.
(y) Landschaftliche Acten und Wochenblatt 1769 Num. 50.

„Stände wirklich einen groſsen Theil der Landes- An. 1768
„gelegenheiten und Landesherrlichen Revenüen zu ver-
„walten, alle Steuern und Accisen, welche weit über
„200000 Thlr. gehen, zu erheben und über deren
„Repartition die erste Cognition vom ganzen Lande
„hat; daneben auch demselben das wichtige Landes-
„Schuldenwesen obliegt, wobei selbiges allezeit das
„gemeine Beste mit rühmlichen Eifer und Vorsorge
„wahrgenommen, auch bei solchen vorzüglichen An-
„gelegenheiten das Administrations-Collegium sich
„immerhin in Ansehen und Dignität erhalten, und
„von Alters her schon Poenal-Befehle an die Magi-
„strate erlassen hat, ferner auch alle ständische Privi-
„legien und Vorrechte von Uns confirmiret worden,
„und Wir mehrgedachtem Administrations-Collegio
„die natürlichen Prärogativen des Ranges, gleich
„unsern andern Landes-Collegien ausdrücklich verlie-
„hen haben. — So bleibt es, Unserer höchsten Inten-
„tion gemäß, ein vor allemal dabei bewenden.“ Nun hatte freilich das Administrations-Collegium den Rang gleich nach den beiden Landes-Collegien, ob aber mit diesem Rang auch die Vorzüge verknüpfet werden sollten, die die Officianten der Regierung und Cammer hatten, dies war noch nicht ausdrücklich festgesetzet. Folgende königliche Entscheidung vom 17 Juni 1784 hob auch diese Streitfrage. „Da das
„Administrations-Collegium würklich einen Theil
„des Cameral-Wesens der Provinz verwaltet, und
„Wir höchstselbst besagtem Collegio und dessen Mit-
„gliedern und Bedienten durch die Allerhöchst vollzo-
„gene Resolution vom 11 May 1768 das Vorrecht
„accordiret haben, daß sie gleich nach den Räthen
„und Bedienten der Regierung und Cammer ran-
„giren sollen: So werden ihnen, da die Administra-

„to-

1768 „toren, als würkliche Räthe zu betrachten, auch de„ren Vorzüge nicht zu entziehen seyn (z).“

§. 10.

Bisher hatte man die Landes-Producte, besonders den Haber und den Waitzen, nur nach Holland, Bremen oder Hamburg gesandt. Die dortigen Kaufleute handelten mit dem angekauften Ostfriesischen Getraide wieder auswärts. Den Haber verschifften diese ausländischen Kaufleute gewöhnlich nach England und den Waitzen nach Frankreich. Wie die Vermehrung der portugiesischen Cavallerie eine stärkere Consumtion des Habers, welchen die Portugiesen aus England erhielten, erfoderte, und dadurch der Preis des Habers im Februar 1768 in England mit einmal ungewöhnlich stieg; kamen die Emder Kaufleute auf den vernünftigen Gedanken, selbst einen Immediathandel mit Haber auf England zu eröfnen. Dadurch zogen sie nun selbst den Vortheil, den sie vorhin den Hamburgern, Bremern und holländischen Kaufleuten hatten ziehen lassen. Sie waren nun auch im Stande, dem Landmann einen höhern Preis für den Haber zu bezahlen, und dieser beschäftigte sich dann wieder mehr wie vormals, mit dem vortheilhaften Haberbau. Es erhielt dadurch der Handel und der Ackerbau von dieser Zeit an eine andere und bessere Richtung. So wie der Kaufmann nunmehr den Haber selbst nach England sandte; so ließ er auch unmittelbar den Waitzen nach Frankreich abgehen. Dadurch erhielt der Emder Handel neues Leben. Dies veranlaßte den Emder Magistrat auf die Verbesserung des Hafens zu denken, und die Ein- und Ausfahrt den Schiffern bequ-

(z) Landschaftl. Acten.

quemer zu machen. Der Emder Hafen hatte bisher 1768
eine krumme Ausfarth, welche eben wegen der Krümmung der Verschlemmung sehr ausgesetzet war. Der Magistrat ließ nun von dem Mund des Hafens an, in einer graden Directions-Linie durch den rohen See-Schlamm, einen neuen Canal ziehen, und den alten abdammen. Diese Veranstaltung gewährte einen doppelten Nutzen; denn vorerst konnten nun die Schiffe, weil der neue Canal keine Krümmungen hatte, geschwinder auf die Tiefe des Doliarts kommen, und dann war das aus den Syhlen strömende Wasser mehr vermögend, diese Ausfarth von dem Schlamm zu reinigen. Auch waren die Kaufleute selbst darauf bedacht, die immer mehr zunehmende Schifsrhedereien und den Seehandel zu begünstigen. Daher stifteten einige Emder Kaufleute zum Behuf der einheimischen Schiffe 1772 eine Assecuranz-Compagnie, deren erster Fond 60900 F. holländisch war (a).

§. 11.

Emden gewann am Gewerbe und Nahrung, besonders durch die in dieser Stadt etablirte Härings-Compagnie (b). Schon in dem Jahre 1753 war der König darauf bedacht, in Emden eine Härings-Compagnie zu errichten; aber nun erst gelang dieses Project zur Reife. Unter dem 4ten August 1769 stellte

(a) Cammer-Acten.

(b) Auch in dem Jahre 1553 war schon in Emden eine Heringscompagnie errichtet. Beninga bei dem Jahre 1553. Die Ordonanz dieser alten Heringscompagnie von 1593 ist abgedruckt in den historischen Beiträgen der preußischen Staaten I. 144. Bald nach dieser Zeit scheint sie eingegangen zu seyn.

Digitized by Google

1769 stellte der König für die sich in Emden vereinigte Societät eine Octroy auf 15 Jahre aus. Nach dieser Octroy erhielt die Compagnie ein ausschließendes Privilegium, aus Emden den Härings-Fang auf holländische Art zu betreiben. Die Compagnie wurde in allen preußischen Staaten von allen ein und ausgehenden Rechten und Abgaben in Absicht dessen, was zum Betrieb des Fanges, oder zur Ausrüstung der Schiffe erforderlich ist, befreiet. Ihr wurde verstattet, sich selbst ihre Directoren zu wählen, und diese sollten denn wieder alle Bediente der Societät ernennen, und sie mit Bestallungen und Instructionen versehen. Der General-Versammlung wurde die Erlassung aller auf die innere Verfassung Bezug habenden Reglements und Verfügungen überlassen. Dann wurde der Compagnie zugesichert, daß, sobald sie die westphälischen Provinzen mit Häringen versorgen könnte, darinn die fremden Häringe mit einem schweren Impost beleget werden sollten. Wenn nachher die Compagnie die übrigen preußischen Staaten hinreichend versehen könnte, sollten alle fremde Häringe gänzlich verboten werden. Indessen sollte die Compagnie, die Häringe eben so wohlfeil liefern, wie die Holländer. Möchten aber diese zum Druck der Emder Compagnie den Preis erniedrigen und mit Verlust verkaufen; so sollte, nach Billigkeit, der Preis der Emder Häringe bestimmet werden. Zwar sollte von den Emder Häringen, die in die königlichen Provinzen eingehen, die tarifmäßige Accise und der Zoll überall erleget werden; doch sollten die Schiffe der Compagnie in allen preußischen Häfen von Tonnen-Baaken-Hafen-Liege- und Last-Geldern befreiet seyn. Der Compagnie sollte sowohl zu Krieges- als Friedens Zeiten, die völlige Gewalt in Ansehung ihrer Schiffe, Mannschaft und Actien verblei-

bleiben. Die Direction sollte blos der gesammten 1769
Societät responsable seyn, und über die Bediente der Compagnie in Compagnie- und Dienstsachen die Jurisdiction in der ersten Instanz haben. Dies ist der Hauptinhalt der königlichen Octroy (c). Am 9. August versammleten sich zum ersten mal die Interessenten. Bei dieser Versammlung wurde der Fond auf 60000 Fl. holl. vorerst festgesetzt, die in 300 Actien, jede zu 200 Fl. holl. vertheilet wurden. Dabei wurde festgesetzet, daß jeder Einhaber einer ganzen Actie Sitz- und Stimmfähig bei der jährlichen General-Versammlung seyn sollte. Hierauf wählte die Compagnie drei Directoren, einen Equipage-Meister, Magazin-Inspector, Cassirer, Buchhalter und Commis, und setzten alle diese Officianten mit einem gewissen verhältnißmäßigen Gehalt an (d).

§. 12.

So klein anfänglich der Fond, so gering die Anzahl der Schiffe war, und so sehr auch die Compagnie verschiedene Hindernisse zu bekämpfen hatte; so hat sie sich doch allmälig so ausgebreitet, daß wir itzo eine ansehnliche Flotte haben. Richtig hatte der weise König, wie solches schon aus der Octroy erhellet, es vorausgesehen, daß die Holländer Masregeln zu Unterdrückung der Compagnie treffen würden. Sobald die Errichtung einer in Emden zu errichtenden Compagnie ruchtbar wurde, ließen die Holländer die Ausfuhr aller zum Härings-Fang zu ge-

(c) Sie ist auch abgedruckt in Krünitz Encyclop. XX. 778.
(d) Cammer- und Landschaftl. Acten.

1769 gebrauchenden Schiffe und Geräthschaften untersagen. Dann ließen sie in alle ihre Zeitungen rücken, daß die Härings-Fischerei in diesem Jahre schlecht ausgefallen, und die Engländer, um nicht mit Schaden zu handeln, die Härings-Fischerei ganz einstellen würden. Die Absicht war, die Interessenten abzuschrecken, an der Emder Compagnie Theil zu nehmen (e). Das vorgedachte Ausfuhr-Verboth sollte dahin abzwecken, der Compagnie die Anschaffung der Schiffe und der Geräthschaften zu erschweren. Aber aller dieser Kunstgriffe ohnerachtet, war die Compagnie durch das kluge Benehmen der Directoren in den Stand gesetzet, den Plan auszuführen. In dem folgenden Jahre liefen zum ersten mal sechs Buisen aus dem Emder Hafen aus. Zwar war diese erste Fischerei sehr mäßig ausgefallen, indem die Buisen nur ohngefähr 100 Lasten einbrachten, doch ließ sich die Compagnie nicht abschrecken, das angefangene Werk fortzusetzen. Die Emder spürten bald den Vortheil, den die Compagnie der Stadt verschafte; denn obgleich der Anfang ganz unbeträchtlich war, so waren doch schon in dem ersten Jahre zum Garnspinnen, Netzstricken, Tauschlagen, Faßbinden und andern Verrichtungen ohngefähr 300 Menschen in Arbeit gesetzet, die dabei reichlich ihr Brod fanden. Dies veranlaßte die Emder durch Zeichnung neuer Actien sich stärker bei der Compagnie zu interessiren. Auch nahm das Administrations-Collegium aus Patriotismus, im Namen der Landschaft, erst 20 und dann wieder 20 Actien. In dem folgenden Jahre 1771 liefen schon zehn Buisen aus. Die Holländer erniedrigten hierauf die Preise der Häringe so tief, daß von dem Preise die Kosten des

(e) Krünitz XX. 790.

des Fanges nicht bestritten werden konnten, und er- 1769
ließen ihren Compagnien die Aus- und Einfuhr Ab-
gaben in allen ihren Häfen. Dies veranlaßte den
König, auf alle in die jenseits der Elbe belegene
preußische Staaten eingehende holländische Häringe
einen Impost von 8 ggr. und auf die nordischen Hä-
ringe von 4 ggr. von jeder Tonne zu legen. Aus
diesem Impost ließ der König der Emder-Com-
pagnie eine Gratification von 16 gr. für jede Tonne
ihres Fanges zufließen. Nun wurde die Compagnie
von neuem belebet. Sie sandte 1775 zwölf Buisen
aus. Diese kamen mit den Ladungen von 4260
Tonnen zurück. Die Holländer, misvergnügt über
die königliche Verfügung, ließen nun die Ausfuhr
der Tonnen-Bänder, zum Nachtheil der Emder Com-
pagnie verbieten. Hierauf wurden Pflanzungen von
holländischen Bandweiden in Ostfriesland angeleget,
und in der Zwischenzeit fand die Emder Compagnie
einen Schleichweg, durch die dritte Hand, die nö-
thigen Tonnen-Bänder aus Holland einzuführen.
Der Emder Compagnie stand ihr Untergang vor,
wie sogar die Holländer eine Prämie von 500 Gul-
den auf jede auslaufende Buise aussetzten. Diese
Prämie lieferte für die ganze Flotte von 167 Buisen
die große Summe von 83500 F. holl. aus (f).

(f) Diese Prämie war blos deshalb ertheilet, um die Emder Compagnie zu stärken. Deeze gunste (premie) hadden zy noodig, om Duitschland beter Koop dan in de voorgande Iaaren van Haring te voorzien, in staande te kunnen blyven, ondanks het woelen hunner Mededingern die, door hunne Vorsten ondersteund, niet ophielden, niet alle Zeilen by te zetten, om de Hollansche Vischery de Loef af te winnen. Vervolg van Wagenaars vaderl. Hist. I. 153. Man siehet hieraus, wie ge-

häs-

1769 Wie denn nun die Holländer die Häringe weit wohlfeiler verkaufen konnten, wie die Emder; so setzte der König den Impost auf fremde Häringe auf 1 Thlr. für jede Tonne. Diesen ganzen Impost, welcher jährlich zwischen 20 bis 30000 fl. betrug, ließ der König der Emder Compagnie zufließen. Bisher war die Compagnie theils wegen der niedrigen Preise der Häringe, theils aber, weil nach Ausbruch des Americanischen Krieges alle Schifsbedürfnisse gestiegen waren, sehr zurückgekommen. Durch diese königliche Begünstigung aber, war sie nicht nur in Stand gesetzet, ihren Credit zu erhalten, und sich zu erholen, sondern auch sich von einem Jahre zum andern weiter auszubreiten. 1780 war der Fond schon auf 386870 F. und 1783 auf 603900 F. holl. gestiegen. Im Jahre 1777 hatte sie schon 16 Buisen. 1782, 36 Buisen und 2 Jäger, und 1785 ausser den beiden Jägern 43 Buisen, die in dem letztgedachten Jahre 1280 Lasten aufbrachten. Im vorigen Jahre machte die Flotte schon 54 Buisen, und drei Jäger aus, und wird sich wahrscheinlich noch weiter vermehren. Die Buisen sind, welches ich im Vorbeigehen bemerke, nach den Städten der königlichen Provinzen, als Minden, Berlin, Aurich, Emden, Esens, Norden, Potsdamm, Stettin ꝛc. benannt (g).

§. 13.

Die Ausbreitung des Commerzes in den sämmtlichen preußischen Staaten war einer der wichtigsten Gegenstände, die der große König stets vor Augen hatte. Hiemit verband dieser weise Monarch seine Sorg-

häffig die Emder Compagnie den Holländern gewesen ist.

(g) Landschaftl. und Cammer-Acten.

Sorgsamkeit, den öffentlichen Credit zu vergrößern, 1769
und den Umlauf des Geldes zu vermehren und den Unterthanen bequemer zu machen. Auſſer der Haupt-Banque in Berlin und der Breslauer Banque, waren bisher noch keine dergleichen öffentliche Anstalten in den preußischen Staaten vorhanden. Nun wurde auch 1768 ein Banco-Comtoir erst in Königsberg und dann auch in Minden errichtet. In diesem Jahre 1769 ordnete auch der König ein Banco-Comtoir und ein Lombard in Emden unter der Direction des Krieges-Raths Schnedermann an. Diese Banque, welche wie die übrigen Provinzial-Banquen von dem Berliner Haupt-Banco-Directorio abhängt, wurde mit dem nöthigen zum eisernen Bestande bestimmten Fond versehen und am 1. Febr. 1769 eröfnet. Nunmehr konnten sicher Wechsel-Briefe auf fremde Handels-Plätze negotiiret werden, jeder konnte gegen Sicherheit auf eine kurze oder längere Zeit baares Geld oder Banco-Noten erhalten, und der Capitalist hatte nun Gelegenheit seine vorräthige Baarschaften gegen mäßige Zinsen sofort unterzubringen. Dieses Etablissement fand daher allgemeinen Beifall, und das Publicum hielt sich von dem großen Nutzen desselben und der Bequemlichkeit überall überzeugt. Der Zufluß der Capitalien, die zur zinsbaren Belegung dargeboten wurden, war endlich so stark, daß die Banque einen beträchtlichen Theil derselben müßig liegen lassen mußte. Da nun dadurch die Banque sehr viel verlohr; so wurde 1778 der Zinsfus erniedriget; wodurch denn dieses Institut im Stande blieb, sich zum Besten des Publicum und des Landesherrn zu erhalten (h).

(h) Cammer-Acten und Wochenblatt von 1769. Num. 50. und 1778. N. 4.

1769 §. 14.

Unser Vaterland wurde wieder mit einer schweren Landplage, mit der leidigen Viehseuche, heimgesucht. Von 1747 an bis 1760 hatte diese Seuche bald schwächer, bald stärker gewüthet. Seit dieser Zeit war die Provinz von dieser Plage bis hiezu verschont geblieben. Zwar war in dem Herbste und in dem Winter des vorigen Jahres 1768 vieles Vieh umgefallen, die Ursache aber davon lag blos in der nassen Witterung, die eine Gallen-Seuche hervorgebracht hatte. Nun aber brach im Oct. 1769 die würkliche epidemische Rindvieh-Seuche zuerst in Emder-Amt aus, und verbreitete sich dann durch das ganze Land. Heftig war die Seuche gleich im
1770 Anfange, ließ in dem Sommer 1770 etwas nach, und verdoppelte dann wieder ihre Wuth im Herbste. So waren im December schon 47979 Stück Rindvieh an dieser Pest verreckt. Man ließ es an keinen Versuchen fehlen, dieser landverderblichen Seuche Einhalt zu thun. Das königliche Patent und die Instruction, wie bei dem Viehsterben verfahren werden sollte, vom 13. April 1769 (i) wurde in allen Wirthshäusern, und an öffentlichen Gebäuden zur Nachachtung angeheftet, und die Kammer hielt scharf auf die Befolgung desselben. Das Administrations-Collegium ließ sich von dem berühmten Professor von Douvern aus Grönigen ein Consilium Medicum ertheilen. Nach diesem Gutachten wurde unter der Direction des Doctors Weiß in Leer, die Inoculation des gesunden Viehes, um es vor der Seuche zu bewahren, vorgenommen. Die Kosten wur-

(i) Diese Instruction war von dem königl. Obercollegio Sanitatis ausgearbeitet.

wurden durch eine Societät bestritten, die das gesunde 1770
Vieh wohlfeil einkaufen, und nach der Inoculation theuer wieder verkaufen ließ. Weil wenige durchkamen, so stellte man die weitern Versuche ein. Im Frühjahre 1771 ließ die Seuche allmälig nach, und im August hörte sie völlig auf. Noch nicht völlige zwei Jahre hatte diese Seuche gewüthet, und dennoch hatte sie 51408 Stück Rindvieh weggerafft. (k).

§. 15.

Nicht blos die Seuche, sondern auch Mißwachs 1771
drückte den Landmann. Die Feldfrüchte waren 1770 und 1771 so wenig in diesem Lande, als überhaupt in allen übrigen deutschen Provinzen gerathen. Man befürchtete sogar eine Hungersnoth, die sich bereits in verschiedenen Gegenden Deutschlands eingefunden, und, vergesellschaftet mit ansteckenden Krankheiten, viele Menschen weggerafft hatte (l). Dies veranlaßte die Cammer, die Ausfuhr aller Getraidearten zu verbieten, doch wurde die Ausfuhr des Habers unter der Bedingung verstattet, daß der Kaufmann für jede exportirte Last Haber wieder eine Tonne ausländischen Rocken hereinführen mußte. Auch ließ die Landschaft 150 Lasten Rocken in Amsterdam aufkaufen, und davon ein Magazin anlegen, um im Nothfall dahin seine Zuflucht zu nehmen. Das Korn stieg von einem Tage zum andern, und die Theurung nahm dergestalt Ueberhand, daß im Jun. 1772 ein Berliner Scheffel Rocken 2 Thlr. 16 Gr. galt. Zum Besten der Unvermögenden öfnete nun das Administrationscollegium das landschaftliche Magazin, und

(k) Cammer- und Landschaftl. Acten.
(l) Allgemeine Welthistorie LXII. 58.

1771 ließ die Tonne Rocken für 8 Thlr. verkaufen. Wie nun hierauf eine gute Erndte folgte; so fielen die Preise, und die Sperre wurde wieder aufgehoben (m).

§. 16.

Zu der Herrlichkeit Gödens gehören auch die Gödenster Groden und Harenburg. Mit diesen Groden und Harenburg ist Haro von Fridag, Häuptling von Gödens 1606 von dem Grafen Enno III. belehnet. Wie dieses Gödenster Lehn nach dem Tode des ohne Descendenten verstorbenen Grafen Fridag 1747 dem Regierhause anheim fiel, hat der König es dem General von Winterfeld verliehen. Dieser überließ 1748 mit königlicher Genehmigung gegen ein Ab-
1772 standsquantum von 40000 Thlr., dieses Lehn dem damaligen Besitzer der Herrlichkeit Gödens, Freyherrn von Wedel (n). In diesem Jahre 1772 allodificirte der König aus höchsteigener Bewegung, dieses sogenannte Gödensche Lehn, hob alle mit der Lehnsbarkeit verbundene Lasten auf, und legte diesem nunmehr erbeigenthümlichen und der freien Disposition des Besitzers Freyherrn von Wedel unterworfenen Gute, den Nahmen Wedelfeld bei. Dieses vormalige Lehn ist noch ein von der Herrlichkeit separirtes Gut, weil es durch die Allodification nicht mit der Herrlichkeit incorporiret worden. Dann besaß auch dieser Reichsfreyherr, Anton Franz von Wedel (o) das wichtigere Lehngut Loga und Logabierum

(m) Landschaftl. und Cammer-Acten.

(n) Beiträge zur juristischen Litteratur in den preuß. Staaten I. 340.

(o) Sein Großvater war der 1717 verstorbene Graf Gustav Wilhelm von Wedel, Dänischer Generalfeldmarschall, Ritter des Elephanten-Ordens und

rum (p). Auch dieses Lehngut ist bald nachher ver- 1772
möge der von dem Könige Höchstselbst unter dem 19 Febr. 1776 vollzogenen Acte allodificiret. Hiebei bemerke ich noch, daß in Ostfriesland überhaupt nur drei Lehngüter vorhanden gewesen sind, nämlich die beiden vorgedachten Gödenschen und Logaischen Lehnen, und dann das Stempelsche oder Stamlerische Lehn. Letzteres bestand nur aus einem im Wittmunder Amte belegenen Heerd, nebst einigen dazu gehörigen Stückländern. Mit diesem Gute wurde 1600 vom Grafen Enno III. der Wittmunder Drost, Balthasar von Rittberg, und 1627 dessen Enkel Balthasar und Johann Stempel beliehen. 1690 wurde dieses Lehn dem Canzler Hinrich von Stamler, und 1717 dem Hofmarschall von Wurm conferiret. Auch dieses Lehngut ist 1775 von dem Könige allodificirt (q). Solchemnach ist in Ostfriesland kein

und Statthalter zu Oldenburg. Sein Vater war der Reichsfreyherr Erhard von Wedel, Dänischer General und Ritter des Dannebrogs-Ordens. Dieser starb 1740. Er selbst der Graf Anton Franz von Wedel war 1707 gebohren, war erst Dänischer Major, nahm nachher seine Entlassung, wurde dann königl. preußischer geheimer Kriegsrath und Cammerherr, gelangte 1747 zu dem Besitz der auf ihn verstammten Herrlichkeit Gödens, wurde 1776 mit seinen Descendenten von dem Könige in den Grafenstand erhoben, und wurde endlich 1784 als ältestes ritterschaftliches Mitglied, Präsident der Stände. Diese Stelle bekleidete er mit Würde bis an sein Absterben, welches 1787 im May erfolgte, grade zu der Zeit, wie er das ständische Präsidium führete.

(p) S. 4 Band p. 478.

(q) Beiträge zur jur. Litter. l. c. und Reg. Acten. Für die Aufhebung der Lehnsbarkeit hat sich der Graf

1773 einziges Lehngut mehr vorhanden, und wir können nun wieder von ganz Ostfriesland mit Wahrheit sagen, was Emmius von den alten Friesen behauptet: In rebus pari jure agunt nobiles, cives, agricolae. Feuda nemo novit. — Quae quisque aut a parentibus agnatisque relicta acceperat, aut sibi legitime acquisiverat, ex arbitrio suo administrat, secundum leges et instituta gentis, deque iis a morte disponit (r).

§. 17.

1774 In dem Jahre 1773 hatte der Landmann die besten Aussichten zu einer gesegneten Erndte; aber auch diese seine Hofnung wurde wieder getäuschet. Es fand sich eine ungeheure Menge Mäuse ein. Durch Mäusefraß gieng mehr, wie der vierte Theil des Korns verlohren. Noch mehr beugte den Landmann die leidige Viehseuche nieder, die sich in dem Ausgange dieses Jahres wieder einstellte. Man hatte längst die Bemerkung gemacht, daß diese epidemische Seuche vom Abend nach Morgen sich zöge. So auch diesesmal. In Gröningerland hatte sie schon einige Zeit gewüthet, und nun kam sie nach Ostfriesland über. Zuerst brach sie im Monath December in Ditzum aus. Bald darauf spürte man sie im Januar 1774 in den weit von einander entlegenen Oertern, Oldarsum, Forlitz, Auricher Amtes, Eil-

Graf von Wedel verpflichtet, von Gödens einen Canon von 65 Thlr. und von Loga und Logabirum von 100 Thlr. jährlich zu entrichten. Von dem vormaligen Stempelschen Lehn wird 30 Thlr. bezahlet. Diese Gelder fließen theils zur Domainen und Kriegscasse, theils zu der Regierungssportelcasse.

(r) Emm. rer. fris. hist. L. 2. p. 32.

Eilsum Gretmer Amtes, und dann in einigen Dör- 1774
fern Oberledingerlandes. Vor und nach breitete sie sich durch das ganze Land aus. Im October war nur Friedeburger Amt allein verschont geblieben. Der Wuth dieser Seuche Einhalt zu thun, und ihre Ausbreitung zu verhindern, wurde bald dieses, bald jenes Mittel versuchet und angewandt. Erst wurden die inficirten Häuser besetzet. Weder Vieh noch Menschen durften heraus kommen. Victualien und andere Bedürfnisse wurden in freier Luft in einem gewissen Abstand zum Abholen hingebracht. Nachher wurden Schoppen errichtet, wohin das kranke Vieh geführet wurde. Diese Vorsicht brachte wenigen Nutzen. Die Seuche schlich sich nicht in der Nachbarschaft herum. Sie sprang von einem zu dem andern weit entlegenen Orte über. Sie stellte sich sogar in Gegenden ein, die mit Wasser umgeben waren, und in keiner Verbindung mit andern Oertern standen. Daher war man fast allgemein der Meinung, daß das Miasma dieser verderblichen Seuche sich durch die Luft fortpflanze. Indessen wurde fest und mit Recht auf die Vorschriften gehalten, die auf die gehofte Hemmung der weitern Ausbreitung abzweckten. So war das Vertreiben des Viehes von einem Orte zu dem andern bei schwerer Strafe verboten; das Abledern der Häute war streng untersagt, und das verreckte Vieh mußte tief in der Erde verscharret werden. Unter den vielen Mitteln (s), die zur

(s) Auf die Ausfindung eines bewährten Mittels wider die Seuche hatten die Generalstaaten eine Prämie von 5000 F. holl. gesetzet. Auch der König, dem das Wohl seiner Unterthanen stets am Herzen lag, hatte dem Erfinder eines solchen Mittels eine Prämie von 1000 Ducaten zugesichert. Ostfr. Wochenblatt 1766. p. 362.

1774 zur Abhaltung der Seuche, oder zu Wiederherstellung des erkrankten Viehes angewendet wurden, waren das Begießen des Viehes mit kaltem Wasser, das häufige Striegeln, das Räuchern der Ställe und das Tränken des Viehes mit Kalkwasser die gewöhnlichsten. Die Inoculation des Viehes war auch auswärts in verschiedenen Gegenden, doch mit keinem sonderlichen Erfolg, in dieser Epoche vorgenommen. Ein Bauer aus der Provinz Gröningen, Gerd Reinders, kam auf den Einfall, Kälber von Kühen, die die Seuche überstanden hatten, zu inoculiren. Er war so glücklich bei seinen öfteren Operationen, daß im Durchschnitt von 25 Kälbern nur eines umfiel. Seine Erfindung verschafte ihm eine Denkmünze, und erhob ihn zum Ehrenmitglied der Amsterdammer Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues (t). Auch hier wurde von dem Doctor Börchers in Weener und einigen dortigen Eingesessenen, diese Inoculation an 300 Kälbern von 5 bis 12 Wochen mit dem besten Erfolg nachgeahmet (u). Warum man diese Versuche nicht fortgesetzet und allgemeiner gemacht hat, ist mir nicht bekannt. Da nach eingezogenen Nachrichten in dem Herzogthum Mecklenburg die Inoculation vortrefliche Wirkung that; ließ das Administrationscollegium 1780 dorther einen Förster Hesse kommen. Dieser inoculirte 66 Stück Rindvieh. Davon überstanden 44 die Seuche, und 22 fielen um. Dies war die lezte Probe, die hier mit der Inoculation gemacht wurde. Diese leztere Seuche war im December 1773 zuerst ausgebrochen, wüthete in den ersten Jahren heftig, und

(t) Vervolg van Wagenaer I. 168.
(u) Wochenblatt von 1775. N. 37. Hier ist die ganze Curmethode abgedruckt.

und ließ im Sommer 1777 fast völlig nach, so daß 1774
unter dem ersten Jul. 1777 die Ausfuhr des zehnjährigen geseuchten Viehes, der geseuchten aber zur Zucht untauglichen jungen Kühe, und des ungeseuchten jungen Viehes zum auswärtigen Handel auf Cammerpässe verstattet wurde (v). In dem folgenden Jahre setzte die Seuche wieder scharf an, 1780 nahm sie allmählig ab, und hörte 1782 in dem Amte Wittmund, worin sie sich noch zuletzt herumschlich, völlig auf. Ostfriesland hat durch die Seuche vom October 1769 bis Aug. 1771, und vom December 1773 bis März 1782 überhaupt 127103 Stück Rindvieh verlohren. Nur jedes Stück zu zehn Reichsthaler gerechnet; so beträgt dieser Verlust doch schon über $1\frac{1}{4}$ Million Reichsthaler. Nach dieser Zeit ist diese Provinz bis hiezu von der Seuche verschonet geblieben (w).

§. 18.

In der Nacht vom 14 bis 15 November 1775 1775
entstand ein heftiger Sturm, welcher die ganze Nacht durch bis an den folgenden Morgen anhielt. Die See war so hoch aufgeschwollen, daß das Wasser mit der Kappe der Deiche in gerader Linie stand. Das Wasser überstieg 9 Fuß 7 Daum rheinländisches Maaß die gewöhnliche tägliche Fluth. Ein Glück war es für diese Provinz, daß der Wind sich noch während des Sturms aus Nordwesten in Südosten drehte. Dadurch blieben unsere Seedeiche erhalten, ob sie schon sehr gelitten hatten. Indessen war der Schaden beträchtlich, den dieser Sturm anrichtete. Einige Schiffe scheiterten im Angesicht vieler Menschen, die nur

(v) Wochenblatt von 1777. N. 32.
(w) Cammer- und Landschaftl. Acten.

1775 nur ein mitleidendes Antheil an dem Schicksal ihrer mit den Wellen kämpfenden Nebenmenschen nahmen, aber nicht retten konnten. Wracken gescheiterter Schiffe und Leichen trieben an der Küste herum. Die Stehlen bei Hilkenborg und Veenhausen waren aus dem Grunde gerissen. Auch hatten die Entdeiche im Oberledingerland verschiedene Risse. Dadurch wurde fast ganz Oberledingerland unter Wasser gesetzet. Weil das Wasser so schleunig einriß; so ertrank viel Vieh. Die rothe Siehl in Emden war ganz unbrauchbar. Sie wurde, aus Furcht, daß sie springen möchte, bis zum künftigen Frühjahr abgedammet. Der erst kurz vorher bedeichte Schulenburger-Polder in dem Amte Norden war ganz verdorben. Nur einzelne Ruinen des Deiches blieben nach dem Sturm über. Die ganze Societät, welche zwar zur Wiederherstellung des Deiches wieder einen Versuch machte, aber durch die Wasserfluth des folgenden Jahres in den nähmlichen kläglichen Zustand gerieth, wurde aufgehoben, und erst 1781 kam die neue Bedeichung wieder zu Stande. Eben dieses Schicksal hatte der in dem Jahre 1773 erst bedeichte neue Bunder Interessenten-Polder. Der Deich war an vielen Stellen bis auf den Boden durchgerissen. Der Rapsaamen, womit der ganze Polder besäet war, und welcher eine reiche Ausbeute versprach, war verlohren. Fünf Arbeiter büßten bei dem so schleunig eingetretenen Wasser ihr Leben ein. Nunmehr hielt dieser bedeichte Anwachs, wie vormals, wieder Ebbe und Fluth. Kurz der ganze Polder war dahin. Zwar trafen die Interessenten, so viel in ihren Kräften stand, zur Wiederherstellung des weggerissenen Deiches neue Vorkehrungen: allein der Sturm des folgenden Jahres vernichtete wieder ihre Arbeit, und die dabei verwandten Kosten. Zu ohnmächtig die Hand wieder

an

an das kostbare Werk zu legen, leisteten die unglück- 1775
lichen Interessenten 1780 auf diese Entreprise völli-
gen Verzicht. Erst 1795 wurde dieser Anwachs
von einer neuen Societät mit einem neuen Deich be-
fasset, wodurch denn der jetzige Heinitz-Polder zu
Stande kam (x).

§. 19.

Im November 1776 wehte es einige Tage lang 1776
scharf aus Süden, und dann aus Südwesten. Da-
durch war viel Wasser durch den Canal in die Nord-
See getrieben. Mit einmal drehte sich der Wind
in das Nordwesten, und drängte das hochgeschwolle-
ne Wasser auf die Küste dieser Provinz hin. Früh-
morgens am 21 November entstand ein fliegender
Sturm, der am heftigsten war, wie gerade die Fluth
eintrat. Das Wasser erhob sich so schnell, und so
hoch, daß es zwey Fuß höher stand, wie bei der Fluth
vom 15ten November vorigen Jahres, und um 9
Zoll die fürchterliche Wasserfluth von 1717 überstieg.
Diese Fluth ist also die höchste gewesen, die wir in
diesem Jahrhundert gehabt haben. Schlimm würde
es mit unserm Vaterlande ausgesehen haben, hätte
sich nicht der Sturm vor Eintritt der zweyten Fluth
geleget, und wäre nicht der Wind mehr nordlich ge-
worden. Aber dem ohnerachtet würde Tod und Verder-
ben das Looß vieler Eingesessenen geworden seyn, wenn
die

(x) Cammer-Acten, und Freese 1. 394—396 und 409 Weit mehr wie Ostfriesland hat durch diese Fluth die Küste von Holland und Seeland gelitten. Das splendide mit vortreflichen Kupfern gedruckte Buch: Bespiegeling over Neerlandsch Watervloed van den 15 November 1775 door Hering bewähret dieses. Hierinn wird auch der Ostfriesland betroffene Schaden 1. 289—290 erwähnet.

1777 die Deiche nicht in einem haltbaren Stande, und das Deichwesen überhaupt nicht besser angeordnet gewesen wäre, als damals, wie die große Fluth von 1717. sich ereignete. Diesesmal gieng das Wasser fast allgemein über alle Deiche hinweg, dennoch entstanden in den Seedeichen, ob sie schon hin und wieder durchlöchert waren, nirgends Durchbrüche. Die durch die angezogenen Sturm-Glocken zusammengerufenen benachbarten Dorfschaften waren während des Sturms beständig in der Arbeit, um die Einrisse der Deiche zu stopfen. Auch dem unermüdeten Fleiß der Eingesessenen und der Thätigkeit der kundigen Deichrichter hat man es zu danken, daß die Seedeiche, und besonders die Norderdeiche, worauf fünf Schiffe fest saßen, nicht zum Durchbruch kamen. So schrecklich dieser Sturm auch war, so betrug dennoch der Schaden in der Ober- und Niederemsischen Deichacht, nur 34287 Gulden. Nur waren die Seedeiche des Schulenburger-Polders, und des neuen Bunder-Interessenten-Polders, wie wir oben erwähnet haben, weggerissen. Auch hatte der Grimersummer und Eilsumer Polder Durchbrüche und standen unter Wasser, da denn die Früchte verdorben waren. Viel hatten die Emsdeiche gelitten. Allenthalben waren Löcher. Fast ganz Reiderland war überströmt. Der Dieler-Syl war weggesprengt, und hatte einen großen Kolk verursacht. Bei Esklum war eine Oefnung in dem Deiche von 200 Fuß breit. In der Gegend entstand ein Kolk von 40 Fuß. Die Folge davon war, daß das niedrige Oberledingerland ganz unter Wasser gesetzet wurde. So war auch der Nortmormer Syl weggespühlet. Zwischen Leer und Oldersum waren die mehresten Durchbrüche. Durch den Flecken Leer strömte allenthalben das Wasser hindurch. Ein kranker Mann ertrank auf seinem Bette. In Leerort stand

das

das Wasser bis an die Dächer der Häuser. Durch 1777.
einen Kahn wurde das Leben einiger Menschen gerettet. Den beträchtlichsten Verlust litt Emden. Der Stadtdeich hinter den Kasernen hatte an verschiedenen Stellen Durchbrüche. Die Sturm-Thüren in dem rothen Syle waren gesprungen, und die Emsmauer von dem Hafen bis zu der großen Kirche lag ganz darnieder. Nun strömte das Wasser mit Gewalt durch die Stadt, riß in vielen Gegenden das Steinpflaster der Straßen auf, und drang in die Häuser ein. Bei dem Herren-Thor spühlte der Sturz des Wassers ein so tiefes Loch ein, als der Bogen des Gewölbes hoch war. Der durch die Stadt dringende Strom war so stark, daß zehn Mühlsteine, die auf der Straße lagen, weggerissen, und in den Canal geworfen wurden. Fast kein Haus, selbst in den hohen Gegenden der Stadt, wo man sonst kein Wasser gewohnet war, blieb von dem Eindringen des Wassers verschonet. Nun trieben durch die Straßen Stühle, Schränke, Tische, und die aus den Gräbern des großen Kirchhofes ausgerissene Todten-Särge. In den Kirchen war eine solche Verwüstung angerichtet, daß an dem folgenden Sonntag der Gottesdienst eingestellet werden mußte. Bei dieser schrecklichen Scene war es ein Glück für die Emder Bürger, daß das Eindringen des Wassers sich nicht in der Nacht ereignete. Daher kam es, daß nur eine Magd ihr Leben einbüßte. Der Schaden, den Privatpersonen an ihren Häusern und am Hausgeräth gelitten hatten, war über 100000 Thlr. angeschlagen, und der Stadt-Cämmerei-Casse verursachte diese Fluth eine Ausgabe von 27151 Thlr. Die nothwendige Herstellung der umgerissenen Mauer setzte den Magistrat in die größte Verlegenheit, weil der herannahende Winter das Mauern nicht erlaubte. Daher wurden nur vor-

1777 läufig die offenen Stellen mit zusammengelegten Sand- und Mauersteinen ausgefüllet, und hinterwärts zur Stützung Balken angebracht. Wie der harte Winter, welcher im Grade der Kälte die Winter von 1709 und 1740 überstieg (y), aufhörte, und gleich mit dem Eintritt des Frühjahres 1777 wurde mit der Arbeit angefangen und im August war die Mauer, wozu außer den alten brauchbaren Steinen, die sich wider Vermuthen sehr gut von dem Kalk reinigen ließen, 651500 neue Steine, 5098 Tonnen Kalk und 2073 Tonnen Cement verarbeitet wurden, völlig errichtet. Nothwendig mußte die Cämmereicasse durch diese beträchtliche Ausgabe in neue Schulden versenket werden; allein die Grosmuth des Königes hob diese Besorgniß. Er, dieser uns und der spätesten Nachkommenschaft stets verehrungswürdige Landesherr, schenkte der Stadt zur Wiederherstellung der Mauer 20000 Thlr., die ihr baar aus der Hof-Etatscasse ausgezahlet wurden. Eine an der Mauer befindliche Inschrift bewahret das Andenken dieser königlichen Gnade und Großmuth (z). Bis zu dem Absterben des hochseligen Königs ist diese Provinz von Wasserfluthen verschonet geblieben. Zwar erhob sich am 31 August 1777 ein schrecklicher Sturm, der an Heftigkeit den vorjährigen überstieg; nur hatte der Wind nicht die Richtung nach dem gefährlichen Nordwesten, daher entstand zwar ein beträchtlicher Schaden an Gebäuden, und an dem Korn auf dem Lande (a), es erfolgte aber keine Ueberströmung. So stand auch am 29 Oct. 1779 das Wasser 6 Fuß 5 Zoll

(y) Vervolg van Wagenaer 1. 84.
(z) Cammer-Acten.
(a) Blos 46 königliche Zeitpächter haben einen Schaden von 8887 Thlr. an ihren Feldfrüchten gelitten.

Zoll über den Pegel; weil aber der Sturm nicht an- 1777
hielt, war der Schaden unbeträchtlich (b).

§. 20.

Wie nach der großen Weihnachtsfluth und der Neujahrsfluth die Deiche wieder hergestellt waren, und die traurige Erfahrung uns den Nachtheil der Vernachläßigung der Deiche gelehret hatte, wurde das Deichwesen immer mehr beherziget. Vor und nach wurden die Deiche in bessern Stand gesetzet, so daß sie jetzt mehr wie vormals, den Wellen Widerstand leisten können. Man richtete auch nicht blos ein wachsames Auge auf die Deiche, sondern auch auf die Inseln, als eine Vormauer dieser Provinz. Zur Conservation der Inseln wurde von den Ständen seit 1753 ein jährlich etatsmäßig fixirtes Quantum von 300 Thlr. und bald nachher 50 Thlr. für die einem Ingenieur anvertraute Aufsicht ausgesetzet (c). 1770 bereisete eine ständische Deputation mit einem königlichen Commissario die Inseln und traf zweckmäßige Vorkehrungen zur Verbesserung. In den jüngern Tagen 1793 ist diese Bereisung wiederholet (d). Auch wurde das unter dem 29 Juni 1747 erlassene Edict wegen des den Inseln so sehr nachtheiligen Schilfangens und Sandholens durch eine Verordnung vom 7 September 1779 erneuert (e). Der Schaden, welchen die hohen Fluthen 1775 angerichtet hatten, veranlaßte besonders die genauste

(b) Cammer-Acten.

(c) Dieses Etatsquantum ist seit 1795 auf 450 Thlr. erhöhet.

(d) Was an den Inseln verwandt worden, ist angegeben bei Freese 1. 200 & seq.

(e) Abgedruckt in den Wochenblättern von 1780 n. 2.

1777 Sorgfalt zur Erhaltung der Deichen und Syhlen. Es wurde daher 1776 eine besondere Commission, die aus zwei Krieges-Räthen und drei ständischen Deputirten bestand, niedergesetzet. Diese sollte jährlich mit Zuziehung des Deich-Commissairs die sämmtlichen ostfriesischen und harlingerländischen Deiche bereisen. 1777 wurde diese generale Deich-Visitation zuerst vorgenommen, und hin und wieder die nöthige Vorkehrung zur Erhöhung und Verstärkung der Deiche angeordnet, und demnächst ausgeführet. Ich bemerke nur noch, daß, da die Deiche in guten haltbaren Stand einmal gesetzet waren, man sich auch auf die sachverständige Deich-Richter verlassen konnte, die kostbare General-Deichvisitation 1780 eingestellet, und erst 1794 wiederholet worden. Um bei vorfallenden Umständen auch abwesend über die Lage eines jeden Deiches urtheilen zu können, ließ das Administrations-Collegium auf landschaftliche Kosten durch den Ingenieur Magott spesiale Deich-Charten von sämmtlichen Deichachten anfertigen (f). So sehr ließ man sich nun das Deichwesen angelegen seyn. Hätten unsre Vorfahren dieselbe Sorgfalt für die Deiche gehabt; vielleicht würde das herbe Schicksal, welches von 1717 diese Provinz betroffen hat, sich nicht ereignet haben, oder würde doch erträglicher geworden seyn.

(f) Landschaftl. Acten und Freese 299 und 301.

Neun

Neun und dreyßigstes Buch.

Von 1777 bis 1786.

Erster Abschnitt.

§. 1. Der Ausbruch des Bayerschen Successionskrieges §. 2. veranlasset eine gewaltsame Aushebung der Stück- und Trainknechte in Ostfriesland §. 3. die eine starke Sensation in der Provinz und die Flucht der jungen Mannschaft wirket. §. 4 und 5. Die ständischen Repräsentanten werden auf die bei dem Könige unmittelbar und dann bei dem königl. Hofstager eingereichten Beschwerden abschlägig beschieden. §. 6. Durch eine freiwillige Werbung werden die noch fehlenden Stück- und Trainknechte herbeigeschaffet. §. 7. Rückkunft der Knechte nach geschlossenem Teschenschen Frieden. §. 8 und 9. Nach fruchtlosen bei dem Könige unmittelbar angebrachten Versuchen, die Provinz bei dem etwaigen Ausbruch eines Krieges für eine Stellung der Knechte zu sichern, §. 10. erklären sich die Stände, statt der Knechte auf den Fall eines Krieges, 300 Artillerieperde zu liefern. Nach einer hierauf erfolgten abschlägigen königlichen Resolution, §. 11. projectiren sie erst eine eventuelle freiwillige Werbung, §. 12. und suchen dann nochmals die Stellung der Knechte mit 400 Artillerieperden abzuwenden. Da auch diese Offerte nicht angenommen wird §. 13. und die bei dem Herzog von Braunschweig nachgesuchte Intercession von keiner Wirkung ist, verlieren die Stände die Aussichten, zur Befreiung der Provinz von Stück- und Trainknechten.

§. 1.

Nach dem Absterben des Churfürsten von Bayern, Maximilian Joseph, welches am 30. December 1777 erfolgte, suchte das Haus Oestereich seine Ansprüche auf einen Theil der Nachlassenschaft des verstorbenen Churfürsten geltend zu machen. Gerüstet, mit den Waffen in der Hand, brachte es mit dem 1777.

1778 neuen Churfürsten Carl Theodor am 3. Jan. 1778 zu Wien einen Vergleich zu Stande. Diesen Vergleich schleunig zu vollziehen, und etwaige Widersprüche mit Nachdruck zu heben, ließ es eine Armee in Bayern einrücken, und setzte sich in den Besitz verschiedener Bayrischen Provinzen. Wider den getroffenen Vergleich und diese Besitzergreifung protestirte der Herzog von Zweybrücken, als nächster Agnat und Churfolger, legte der Reichsversammlung die Untheilbarkeit der Bayrischen Länder vor, foderte Frankreich und Schweden zur Handhabung des westphälischen Friedens auf, und suchte Hülfe bei Dännemark und Preußen. Dann machten der Churfürst von Sachsen und die Herzöge von Mecklenburg auf einen Theil der Nachlassenschaft des verstorbenen Churfürsten Anspruch. Auch diese Häuser Sachsen und Mecklenburg suchten die Vermittelung und den Beistand des Königes von Preußen nach. Der König nahm sich sowohl dieser beiden Häuser, als des vorzüglich bei dieser Erbschafts-Sache interessirten Herzogs von Zweibrücken an. Die hierüber in Berlin zwischen dem Kaiser und dem König gepflogenen Unterhandlungen wurden am 3. Jul. abgebrochen. Am 5. Jul. rückte die preußische Armee aus Schlesien in Böhmen ein. Dies war der Anfang des so fürchterlich anscheinenden, aber bald geendigten Bayerschen Successions-Krieges. In so ferne dieser Krieg Einfluß auf Ostfriesland gehabt hat, kann derselbe nur ein Vorwurf dieser vaterländischen Geschichte seyn. Schon in den ersten Monaten dieses Jahres trafen Oestereich und Preußen die nöthigen Vorkehrungen, wenn ein Bruch unvermeidlich seyn sollte. Wie der König seine Armeen zusammen ziehen ließ, mußte auch das Courbierische Bataillon aus Emden nach Wesel am 18. März aufbrechen. Bis

der

der Hauptmann von Liberoth blieb mit einem kleinen 1778
Commando von 30 Mann in Emden zurück, um auf königlichen Befehl ein zweites Bataillon anzuwerben. Zu dem Ende ließ er folgendes Avertissement unter dem 19. März abdrucken: „Da das „vorige erste von Courbierische Bataillon in dem „letzten Kriege ganz außerordentliche große und rei„che Beute, und viele darunter größeres Glück, als „Ost- und Westindien-Fahrer gemacht haben: als „habe solches hiemit bekannt machen, und jedem, der „Lust hat, im Kriege sein Glück und große Beute zu „machen, einladen wollen, sich entweder hier bei mir „in Emden, oder bei meinen ausgeschickten Wer„bern zu melden. Jedweder wird hiedurch zugleich „versichert, daß ihm alles, was ihm von den Wer„bern versprochen wird, unverbrüchlich gehalten wer„den soll (a).“ Dieser Anpreisung ohnerachtet, hatte die Werbung nicht den gehofften Erfolg, indem das zweite Bataillon nicht zu Stande kam.

§. 2.

Bald nachher erfolgte die Aushebung der Stück- und Train-Knechte. So allgemein diese Sache bekannt ist, und so sehr sie noch in frischem Andenken stehet, so unrichtig wird sie gewöhnlich dargestellt. Diese Geschichte verhält sich Actenmäßig so. Da die Cantons die nöthige Mannschaft zum Militair-Dienste stellen müssen, und es daher nicht gerathen seyn möchte, die Zahl der jungen Mannschaft durch andere zum Kriege erforderliche Dienste zu schwächen; so ist dem Könige, das Jahr ist mir unbekannt, in Vorschlag gebracht, bei dem Ausbruch eines Krieges 1265 Stück Pack- und Train-Knechte

(a) Ostfr. Wochenbl. 1778. n. 14.

1778 aus den westphälischen Provinzen zu nehmen, und diese Knechte verhältnismäßig über alle westphälische cantonfreye Provinzen zu vertheilen. Wie der König diesen Vorschlag genehmiget hatte, sind nach der gemachten Repartition 424 Knechte auf Ostfriesland und Harlingerland geleget. Nach Ausbruch des Bayerschen Krieges ergieng unter dem 21. März an den hiesigen Cammer-Präsidenten eine geheime Cabinets-Ordre, innerhalb drei Wochen diese Knechte zu stellen, die demnächst durch ein Commando abgeholet werden sollten. Es wurde hierauf von der Cammer sämmtlichen Beamten und Magistraten aufgegeben, aus jeder Stadt, jedem Amte und den Herrlichkeiten eine gewisse bestimmte Anzahl Arbeiter aufzubieten, und solche persönlich am 6. April in Emden zu stellen. Die Zahl der verlangten Arbeiter aus dem ganzen Lande betrug 600 Mann. Diese Arbeiter sollten, so wurde vorgegeben, die Graben der Stadt Emden reinigen und die Wälle verstärken. Der Sache den Anstrich der Wahrscheinlichkeit zu geben, wurde ausgesprengt, daß in Emden ein großes Getraide-Magazin angeleget, und die Stadt für den Angriff irgend einer streifenden Parthei gesichert werden sollte. Bei dieser Lage fand die Stellung der Arbeiter um so viel weniger Schwierigkeit, weil ihnen ein gutes Taglohn versprochen war. Es wurden daher an dem bestimmten Tage, am 6. April, die verlangten 600 Mann von den Magistraten und Beamten zweien in Emden anwesenden Krieges-Räthen vorgeführet. Vier Tage lang wurden diese Leute, bald aus diesen, bald aus jenen Gründen, mit der Vertröstung, daß die Arbeit anfangen sollte, hingehalten. Sie ließen sich gerne dieses gefallen, und fanden sich beruhiget, da sie bei dem Müssiggange einen guten Tagelohn erhielten. Aber am 11 April,

April, des Morgens um vier Uhr, rückte unver- 1778
muthet ein Commando des Petersdorfiſchen Regiments aus Bielefeld von 150 Mann in Emden ein. Gleich wurden die Häuſer, worin die Arbeiter einquartieret waren, beſetzet. Die Leute wurden herausgeſchleppt, und in die Caſernen aufgebracht. Obſchon die mehreſten Arbeiter in ihren Betten überfallen wurden, ſo fanden doch noch viele Gelegenheit zu entwiſchen, oder ſich zu verſtecken. Von den übrigen wurden nur 263 dienſtfähige Leute vorgefunden, die unbrauchbaren wurden aber ſogleich wieder entlaſſen. Dagegen wurden die ausgehobenen 263 Knechte unter Begleitung des Petersdorfiſchen Commando's in 9 Schiffen von Emden nach Halte, und dann weiter zu Fuße nach Magdeburg abgeführt (b).

§. 3.

Dieſer Vorfall erregte eine ungemeine Senſation durch die ganze Provinz. So bald dieſe gewaltſame Aushebung ruchbar wurde, hielt ſich kein junger Mann mehr ſicher. Einige Knechte verließen den Pflug auf dem Felde, und ritten mit den Pferden davon, andre warfen ſich in Schiffe, noch andre verließen, mit dem Wanderſtock in der Hand, ihr Vaterland. Die Herrſchaft Jever, das Herzogthum Oldenburg, das Stift Münſter und Holland waren die Provinzen, wohin ſie ihre Zuflucht nahmen. Statt daß der Landmann nun, wie gewöhnlich, fremde Arbeiter aus Oldenburg und Münſter erwartete, war die hieſige junge Mannſchaft ſelbſt ausgewandert. In einigen Dörfern war kein rühriger Kerl mehr vorzufinden. Der Ackerbau hörte auf, das Vieh hatte keine Wartung, Ziegeleien, Mühlen und

(b) Landſchaftl. Acten.

1778 andre Fabriquen ſtanden ſtille, und Handel und Wandel ſtockte. Dadurch gerieth die Cammer in Verlegenheit. Um das Land zu beruhigen, und die Rückkehr der Emigranten zu bewürken, ließ ſie ſchon unter dem 13. April ein Publicandum ergehen. Hierinn machte ſie bekannt, daß das Commando bereits dieſe Provinz verlaſſen habe, und gab die Verſicherung, daß kein Commando wieder kommen würde, und jeder für künftige Anfechtung von dem Militair ohne Sorgen ſeyn, und ſeine Berufs-Geſchäfte wieder ruhig wahrnehmen könne. Dieſes Publicandum hatte eine gute Würkung, indem faſt alle Emigranten ſich wieder vor und nach einfanden. Ich kann nicht umhin, noch zu bemerken, daß auch diesmal die Holländer dieſen Vorfall zur Untergrabung der ihnen ſo gehäſſigen Emder Härings-Compagnie nicht unbenutzet gelaſſen, und den Matroſen aus Münſterland Furcht für einen gezwungenen Militair-Dienſt eingeflößet haben. Wie aber die Direction allenthalben bekannt machen ließ, daß jeder ohne Sorgen ſeyn könnte, fanden ſich zur rechten Zeit die Matroſen wieder ein (c).

§. 4.

Der Oſtfrieſe argwohnte keine gewaltſame Aushebung. Er glaubte, daß ihm und ſeinen Miteingeſeſſenen dafür der 10. Artikel der Convention von 1744 die Gewähr leiſtete. Dieſer Artikel lautet ſo: „Es ſoll künftig das von den Land-Ständen accordirte Quantum (von 40000 Thlr.) zu ewigen Zeiten, es mag Krieg oder Friede ſeyn, nicht erhöhet, noch mit neuen königlichen Anfoderungen vermehret, auch das Land weder mit Einquartierung noch mit

(c) Landſchaftl. Acten.

„mit einiger gewaltſamen Werbung, zu keiner Zeit, 1778
„und unter keinem Prätext beleget werden.“

So wie das Adminiſtrations-Collegium erfuhr, daß das Petersdorffiſche Commando über die Emſe gegangen und nach Emden rückte, war es doch für die in Emden geſtellte Arbeiter beſorgt. Es ſandte mit einem Eilboten eine Vorſtellung an das in Emden anweſende Cammer-Präſidium, äußerte darinn ſeine Beſorgniß, und erſuchte daſſelbe, zu bewürken, daß wider die Landes-Eingeſeſſenen keine Conventionswidrige Handlung vorgenommen werden möchte. Wie nun aber die Aushebung würklich vor ſich gieng, ließ es ſchleunig die Ordinair-Deputirten ſchon auf den 12. April verſammlen. Aus dieſer Verſammlung wurde eine unmittelbare Bittſchrift an den König durch eine Eſtafette abgeſandt. Darinn wurde unter Beziehung auf die Convention, um die Entlaſſung der ausgehobenen Knechte, und auf die künftige Sicherheit der Eingeſeſſenen für eine gewaltſame Werbung angetragen. Hierauf erwiderte der König eigenhändig aus Schönewalde unter dem 21. April:

„Sr. Königl. Majeſt. von Preußen laſſen Dero getreuen Landesſtänden in Oſtfriesland auf deren allergehorſamſte Vorſtellung, wegen der dort ausgehobenen Artillerie- und Packknechte, hiedurch in Gnaden zu erkennen geben, daß in denen Umſtänden, worinn Hochdieſelben itzt ſind, da Sie Dero Armeen zuſammen ziehen müſſen, um die Freiheit vom ganzen römiſchen Reiche zu defendiren, es für die oſtfrieſiſche Landes-Stände eine große Schande ſeyn würde, wenn ſie dazu nicht das ihrige beitrügen. Es ſind ja auch nicht Recruten für die Regimenter, die ausgehoben werden, ſondern Artillerie- und Pack-Knechte, die man ohnmöglich in fremden Ländern anwerben kann. Sr. Königl. Majeſtät wollen

Digitized by Google

1778 „len also verhoffen, daß Dero getreue Stände, un-
„ter denen Umständen sich beruhigen und sich das ge-
„fallen lassen werden (d).“

§. 5.

Auch wurde auf die bei dem königlichen Hoflager ebenfalls eingereichte Beschwerde wegen Aushebung der Train-Knechte unter dem 28. April aus Berlin rescribiret:

„Die Aushebung der Knechte ist eigentlich keine
„Verletzung der Werbe- und Recrutirungs-Freiheit
„und der Vorrechte der dortigen Provinz, da diese
„Leute keinesweges unter die Truppen einrangiret
„werden, indem derselben Abwesenheit nur eine Zeit-
„lang dauern, und wenn die Fuhrdienst-Geschäfte
„geendiget, in ihr Vaterland zurückkehren wer-
„den. — Uebrigens wird euch mit Bezug auf das
„unter dem 13. April ergangene Publicatum, wor-
„nach Niemand weiter gezwungen, sondern nur frei-
„willige Knechte für Geld angeworben werden sollen,
„und also Jedermann mit Sicherheit zurückkommen
„und sein Gewerbe oder Dienst fortsetzen kann, auf-
„serdem noch in Unserm allerhöchsten Namen die be-
„ruhigende aufrichtige Versicherung hiemit gegeben,
„daß dieser Vorgang denen dem Lande verliehenen
„Rechten und Freiheiten keinesweges zum Nachtheil
„gereichen werde. — Es ist also alle Besorgniß die-
„serhalb völlig ohne Grund, und mithin die Folgen
„der übereilten Ombrage und Austretung lediglich
„dem Misverstande und Mistrauen der Einwohner
„beizumessen. Dem zu Folge hegen Wir auch das
„allergnädigste Vertrauen zu euch, daß ihr auch eu-
„res Orts alles anwenden werdet, um die Unterha-
„nen

(d) Landschaftl. Acten.

„nen dieserhalb zu beruhigen, und die Ausgetretenen 1778
„zur ungesäumten Zurückkunft, wie auch die frem-
„den Arbeiter zu bewegen, sich zu ihren Geschäften
„wieder einzufinden, um solche, nach wie vor, ruhig
„und sicher, vor aller milliairischen Anfechtung zu
„verrichten.“

Die bald darauf im May versammleten Stände fanden es nicht gerathen, den König, der an der Spitze seines Heeres selbst im Felde stand, mit einer abermaligen Bittschrift zu behelligen. Sie wandten sich indessen an das General-Directorium, und suchten dessen Unterstützung zur Entlassung der Knechte nach. Das hierauf erfolgte Rescript lautet am Schlusse so: „Sr. Königl. Majestät gewärtigen da-
„hero, es werden Dero getreue ostfriesische Landes-
„Stände sich dieses Vorgangs halber, welcher übri-
„gens, wie hiemit heiligst versichert wird, der Werbe-
„Freiheit des dortigen Fürstenthums zu keiner Zeit
„und auf keine Weise, zu schädlichen Folgen gerei-
„chen soll, beruhigen, und sich, an statt mit ferneren
„Beschwerden einzukommen, vielmehr eine Ehre
„daraus machen, daß bei den itzigen Umständen auch
„Ostfriesland einige Gelegenheit gehabt, das Sei-
„nige zum allgemeinen Landesbesten, verhältnißmäßig
„beizutragen (e).“

§. 6.

Da die Stände vor der Hand keinen Rath zur Entlassung der ausgehobenen Knechte sahen: so setzten sie von der Zeit des Transports, oder vom 12ten April an, für jede zurückgelassene Frau 8 ggr. und für jedes Kind 2 ggr. wöchentlich aus, und ertheilten den Familien der Knechte, so lange sie abwesend seyn

(e) Landschaftl. Acten.

1778 seyn würden, einen Erlaß von den landschaftlichen Schatzungen. Aus Emden waren nur 268 Knechte abgeführet. Es fehlten daher noch an der bestimmten Zahl 156 Mann. Weil indessen von den ostfriesischen Stück-Knechten 68 Mann für die Bataillons von Salomon und von Courbiere bestimmet waren, und diese noch nicht auf dem Feld-Etat standen: so durften vorerst nur noch 88 Mann nachgeliefert werden. Diese wurden durch eine von der Cammer veranstaltete freiwillige ein- und ausländische Werbung, wozu indessen die Landschaft die Kosten hergab, herbeigeschaffet, und demnächst nach Magdeburg abgeführet. Immittelst waren viele Knechte ausgetreten. Diese Zahl, die auf 82 Mann bestimmt war, sollte, nach einer im November eingegangenen Ordre, auf eine von der Cammer und der Landschaft gemeinschaftlich zu treffende Veranstaltung, theils durch eine neue Werbung, theils aber durch Aufgreifung der ausgetretenen Knechte, die aber doch nicht als Deserteurs behandelt werden sollten, ersetzet werden. Das Administrations-Collegium lehnte, Namens der Landschaft, seine Mitwürkung zur Werbung ab, erklärte sich aber zur Ersetzung der Kosten. Hierauf wurde wiederum eine freiwillige ausländische und einländische Werbung von der Cammer veranstaltet. Da die Werbungen zu einer Zeit an verschiedenen Oertern vorgenommen wurden; so fehlte es an Nachrichten, wie viel hie und da bereits angeworben waren. Das gute Handgeld — etliche erhielten 125 bis 150 Thlr. — vermehrte den Zulauf, und so waren 57 Mann mehr geworben und in Magdeburg gestellet, als von Ostfriesland gefodert worden. Diese übercomplete Mannschaft hatte die gute Würkung, daß durch Vermittelung des Obersten von Merkatz dagegen andre

bre vorhin in Emden ausgehobene Knechte entlassen 1778
wurden, die dann wieder in ihr Vaterland zurück-
kehrten (f).

§. 7.

Der am 13. May zu Teschen geschlossene Friede 1779
endigte den Bayrischen Successions-Krieg, wodurch
denn alle Irrungen über die Bayrische Erbfolge bei-
geleget waren. Die solenne Proclamation dieses
Friedens geschah in Ostfriesland am 6. Jun. von
allen Canzeln. Der vorgeschriebene Text, worüber
in den hiesigen Kirchen geprediget wurde, war aus
Psalm 122. v. 6—9. genommen: „Wünschet Je-
rusalem Glück: Es müsse wohl gehen denen, die dich
lieben. Es müsse Friede seyn, inwendig in deinen
Mauern, und Glück in deinen Palästen. Um mei-
ner Brüder willen, will ich dir Friede wünschen.
Um des Hauses willen des Herrn will ich dein Be-
stes suchen.“ Mit Absingung des ambrosianischen
Lobgesanges wurde, wie gewöhnlich, dieser feierliche
Gottesdienst geschlossen. Bald nachher, nämlich
am 24. Junii rückte auch wieder das Bataillon von
Courbiere in Emden ein, da denn Emden wieder seine
militairische Besatzung erhielt. Dieser teschener Frie-
de hob denn auch die ständische Besorgnis für eine
neue Anfoderung der Knechte, wenigstens so lange
kein neuer Krieg entstehen würde. So wohl die in
Emden ausgehobenen, als die nachher angeworbenen
ostfriesischen Knechte, erhielten nach dem Frieden ihre
Entlassung, und kamen nach Ostfriesland zurück.
Die Zahl der Verstorbenen und Vermißten, die ihr
Vaterland nicht wieder gesehen haben, beträgt ohn-
gefähr 90 Mann. Die Aushebung, Werbung und
Trans-

(f) Landschaftl. Acten.

1779 Transport-Kosten, und dann die Wochen-Gelder, Remunerationen und Remissionen an Schatzungen haben zusammen 29617 Thlr. 3 Schl. 2½ Wp. sich betragen (g).

§. 8.

Nach geendigtem bayrischen Successions-Kriege wandten sich die Stände unter dem 30. August durch eine neue Vorstellung, gestützt auf die Convention, wiederum unmittelbar an des Königes Majestät, und suchten eine allergnädigste Versicherung nach, daß künftig die Provinz bei dem Ausbruch eines Krieges von Stellung der Train-Knechte verschonet bleiben sollte. Die Stände thaten aber auch diesmal wieder eine Fehlbitte. So lautet das hierauf erfolgte königliche Cabinets-Schreiben vom 8. Sept. „Sr. „Königl. Majest. von Preußen, Unser allergnädig„ster König und Herr sind zwar nach wie vor und „unveränderlich geneigt, Dero getreuen ostfriesischen „Landständen in ihren, zur Aufnahme Dero dortigen „Fürstenthums, eingereichten Gesuchen, so viel mög„lich zu willfahren; versehen sich aber zu denensel„ben, daß sie hierbei ihren Anträgen gebührende „Schranken setzen, und nicht, wie in deren letztern „Vorstellung vom 30ten August, einen Vorzug nach„suchen werden, welcher ihnen nach allen Regie„rungs-Grundsätzen nicht zugestanden werden kann. „Es ist kein Land in der Welt, welches, bei entste„hendem Kriege, nicht Mannschaft stellen muß; und „gedachte Stände mögen sich nur umsehen, wo sie „wollen; so werden sie, insbesondere in den oesterei„chischen Staaten, einen großen Unterscheid in der„gleichen Foderungen finden. Höchstgedachte Sr. „Königl.

(g) Landschaftl. Acten.

„Königl. Majestät haben ihnen dagegen bereits die 1779
„Gnade gethan, gegen das angezeigte jährliche Geld-
„Quantum eine völlige Befreiung von der Werbung
„angedeihen zu lassen, weil das dortige Landvolk sich
„eben nicht zum Soldaten-Stand schickt. Mit die-
„sen Vorzügen vor andern königlichen Provinzen
„müssen sie sich demnach begnügen und solche Be-
„freiung nicht auf Train-Knechte ausdehnen wollen,
„wozu auch der Ostfriese so gut als ein anderer Dero
„Unterthanen zu gebrauchen ist, und über deren Lie-
„ferung sie sich dermalen um so viel weniger zu be-
„klagen Ursache haben, da solche nach hergestelltem
„Frieden insgesammt in dortige Provinz wiederum
„zurück gesandt sind (h).“

§. 9.

Wie nach geschlossenem Frieden sich der Ausbruch eines neuen Krieges nicht sobald vermuthen ließ: so glaubten die Stände, daß vorerst eine Lieferung der Train- und Stück-Knechte nicht wieder in Anregung gebracht werden würde. Sie hielten auch dafür, daß sie durch so viele Remonstrationen ihre Gerechtsame genug verwahrsamet hätten. Da sie es nun nicht wagen durften, den König mit einer neuen Vorstellung zu behelligen, so fanden sie es gerathen, diesen Punct vorerst nicht weiter zu berühren. Ganz wider ihr Vermuthen erfolgte unter dem 10. April 1780 ein Königl. Rescript. Darnach wurden von Ostfriesland und Harlingerland, auf den Fall eines über kurz oder lang entstehenden Krieges 390 Artillerie- und Train-Knechte, und 10 Mann zur Reserve, also überhaupt 400 Knechte nach Magdeburg ver-

(h) Landschaftl. Acten.

1780 verlangt. Da nun bei dem Ausbruch eines Krieges die Knechte sofort gestellet werden mußten, und eine Zögerung gefährliche Folgen haben konnte: so drang die Cammer auf die Ansetzung eines ständischen engern Ausschusses. Dieser sollte mit ihr zusammen treten, um sich gemeinschaftlich über zweckdienliche Mittel, wie auf solchen Fall die Knechte so fort herbeigeschaffet werden könnten, zu bereden. Dieser neue Antrag veranlaßte die Stände auf der Landrechnungs-Versammlung vom 10. Mai 1780 nochmals den König um Befreiung von Train-Knechten anzutreten. Unter dem 22ten Jun. wurden sie wieder abschlägig beschieden. Das Königl. Cabinets-Schreiben endiget sich so: „Wenn Dero getreue „ostfriesische Stände nur einigermaßen in Erwägung „gezogen hätten, was andre Staaten in dergleichen „Fällen leisten müssen: so würden dieselben gewis „sich nicht einmal haben beigehen lassen, hochgedachte „Sr. Königl. Majestät mit ihrer Beschwerde zu be„helligen (i).“

§. 10.

Auf eine abschlägige königliche Resolution hatten sich die Stände schon vorbereitet. Sie setzten einen engern Ausschuß an, welchem sie den Gang und die Behandlung dieses wichtigen Geschäftes mit dem Administrations-Collegio in ihrer Abwesenheit völlig überließen. Das Personale dieser Deputation bestand aus dem ständischen Präsidenten, Carl Philip-Reichsfreyherrn von Inn- und Knyphausen (k) und noch einem ritter-

(i) Landschl. Acten.

(k) Carl Philipp, Reichsfreyherr von Inn- und Knyphausen, Herr zu Lutetsburg, Bergum, Westerlenbur, und Visquard, war gebohren 1711. Mit sei-

ner

ritterschaftlichen Mitgliede, ferner aus drey Deputir- 1780
ten des Städten-Standes und acht Deputirten des dritten Standes. Dieser engere Ausschuß und die Administratoren fanden gut, dem Könige statt der Knechte 300 Artillerie-Pferde, jedoch ohne Reserve, bei dem Ausbruch eines Krieges, anzubieten. Auf diese ihre abgesandte Bittschrift erfolgte aus Potsdam unter dem 11 August folgendes königliche Cabinets-Schreiben: „Sr. königl. Majestät in Preußen ꝛc. „Unser allergnädigster Herr, haben den ganzen Ein„halt der anderweitigen Vorstellung der Deputirten „und Administratoren Dero getreuen ostfriesischen „Landes-Stände vom 26 Juli abermals in reife „und landesväterliche Erwägung gezogen; überwie„gende Gründe aber halten Höchstdieselben ab, von „Höchstderoselben ihnen ertheilten Cabinets-Resolu„tion vom 22 Juni abgehen. Artillerie- und Train„Knechte sind bei einem entstehenden Krieg unum„gänglich nöthig; und gedachte Stände können nim„mermehr in Abrede stellen, daß, in allen Reichen „und Staaten, jeder Vasall und Unterthan, zu deren „Beschützung auf eine oder die andere Art beitragen

ner Rechtschaffenheit und mit seinem Patriotismus verband er in öffentlichen Landesangelegenheiten eine besondere Staatsklugheit. So treu er dem Landesherrn war, so sehr hielt er auf die Aufrechthaltung der Landesverfassung. Er war beliebt bei jedermann. Daher war er der einzigste von allen ständischen Officianten, der bei der großen Veränderung von 1744 als ritterschaftlicher Administrator seinen Posten behielt, den er aber 1749, unzufrieden mit der damaligen Revolution, freiwillig niederlegte. Als nachheriger ständischer Präsident hatte er die Achtung, die Liebe, und das Zutrauen der Stände. Er starb 1784.

1780. „muß. Braband und Holland, um nur allein bei „ihren Nachbaren stehen zu bleiben, geben ihnen das „überzeugendste Beispiel. Bei entstehendem Krieg „muß daselbst alles contribuiren und recrutiren und „Artillerie-Knechte werden geliefert. Nun haben „aber Höchstgedachte Sr. königliche Majestät Dero „Fürstenthum Ostfriesland gegen ein gewisses jährli„ches Equivalent von Stellung der ersteren gänzlich „befreiet und dasselbe vor allen Dero übrigen Provin„zen dergestalt begünstiget, daß dasselbe wohl dabei „Dero vorzügliche Landesväterliche Vorsorge erken„nen, und nicht noch auf eine größere Begünstigung „in Ansehung der, auf dasselbe vertheilten Artille„rie- und Trainknechte, bestehen sollte; als deren „Stellung demselben auf die angetragene Art eben „so wenig als auf andere Weise, jemals erlassen wer„den können (l).“

§. 11.

So war denn nun alle Hoffnung, die Provinz von Stellung der Knechte zu befreien, völlig verschwunden. Damit nun das Land bei einem unvermuthet entstehenden Kriege durch eine abermals zu befürchtende gewaltsame Werbung nicht in eine mißliche Lage kommen möchte, entschloß sich der engere Ausschuß durch Mehrheit der Stimmen, in und außerhalb der Provinz eine freiwillige Werbung anzustellen. Das Administrations-Collegium ließ durch die Wochenblätter bekannt machen, daß es, da die allersubmissesten Ablehnungs-Vorstellungen nicht die gewünschte allerhuldreichste Erhörung gefunden, mit Vorbehalt aller der Landschaft zustehenden Gerechtsame, und in der Hoffnung, daß Sr. königl. Maje-

(l) Landschaftl. Acten.

Majestät sich durch unabläßiges Bitten, endlich wer- 1780
de bewegen lassen, die Provinz mit der naturellen Mannschaftslieferung endlich zu verschonen, zur Befolgung des königlichen Befehls sich entschlossen habe, freiwillige Werbung in dem Lande anstellen zu lassen. Dabei versicherte es, daß jetzo nicht der geringste Anschein zum Kriege verhanden sey, und jeder, auch der Dienste nehmen wollte, ruhig bei den seinigen bleiben könnte. Das Handgeld für einen enrollirten Knecht wurde auf 5 Thlr. festgesetzet. So bald er sich stellen müßte, sollte er 20 Thlr. und bei der Rückkehr aus der Campagne noch 25 Thlr. haben. Die Werbung gieng aber so schlecht vorwärts, daß nur ein Mann aus Friedeburger Amt das Handgeld annahm (m).

§. 12.

Sollte dereinst ein Krieg ausbrechen, so sahen die Administratoren und der engere Ausschuß die Verlegenheit voraus, worein die Stände gerathen würden, wenn die verlangten Knechte nicht gleich bei der Hand seyn sollten. Dieser Gedanke veranlaßte die Administratoren, die vorige Offerte der 300 Artillerie-Pferde noch mit 100 zu erhöhen. Sie suchten daher unter dem 31 Jan. 1781 Namens der Landschaft bei dem Könige nach, bei dem Ausbruch eines Krieges statt der verlangten Knechte 400 Pferde anzunehmen. Hierauf erließ der König unter dem 16 Februar folgendes Cabinets-Schreiben: „Veste „besonders liebe Getreue: Auf Eure Vorstellung in „Ansehung der von dasiger Provinz, bei einem ent„stehenden Kriege, zu liefernden Trainknechten, hab „Ich euch hiedurch zu erkennen geben wollen, daß

(m) Landschaftl. Acten.

1780 „sie von der Lieferung dieser auf sie repartirten An„zahl Knechte nicht dispensiret werden können. Sie „müssen dorten doch auch etwas mit thun zum allge„meinen Besten des Landes; und mögen sie nur sehen, „wie es in ihrer Nachbarschaft und im Brabantschen „hergehet, da werden sie ganz anders angezogen und „angegriffen: Und sie wollen dorten, nicht einmal „400 Knechte, zum Dienst des Vaterlandes herge„ben, da diese doch nur, wenn Krieg ist, verlanget „werden, und sie dagegen gar keine Leute an die Re„gimenter abgeben. Es kann daher nicht anders „seyn, vielmehr muß es bei der Gestellung der auf „dortige Provinz repartirten Anzahl Trainknechte „sein Verbleiben haben, wenn solche erfordert wer„den, wovon sie keinesweges dispensiret werden „können. Ich bin im übrigen Euer gnädiger Kö„nig (n).

§. 13.

Da der König auch dieses Opfer ausgeschlagen hatte, wandten sich die Stände durch eine Deputation an den Herzog von Braunschweig, wie Derselbe im Juni 1781 die Revue über das Courbierische Bataillon in Emden hielt. Sie suchten die Interceſſion des Herzogs bei dem Könige nach, um statt der Knechte die Pferde anzunehmen. Gnädigst nahm der Herzog die überreichte Bittschrift an, und versprach sich bei Gelegenheit zum Besten der Landschaft bei dem Könige über diese Angelegenheit zu verwenden. Nochmals wurde der Herzog in dem folgenden Jahre daran erinnert. In dem Antwortsschreiben vom 31 März 1782 erwiederten Sr. Durchlaucht unter andern: „Da Sr. Majestät nicht geneigt scheinen „von

(n) Landschaftl. Acten.

„von dem, was einmal festgesetzet ist, abzugehen; 1780
„und, wie ich Ursache zu glauben habe, Hochderosel-
„ben Entschluß hierüber auch vorjetzt nicht ändern
„dürften: so werden Ew. es selbst ermessen, daß es
„zu gewagt von mir seyn dürfte, bei Höchstderoselben
„auf Abänderung einer einmal getroffenen Einrichtung
„anzutragen. — Ich habe inzwischen von Dero
„Schreiben denjenigen Gebrauch gemacht, den die
„Umstände erlaubten. Ich bedaure meiner Seits
„um so mehr, daß ich dazu ein mehreres beizutragen
„durch die Lage der Sache verhindert worden, je
„schätzbarer mir das Vertrauen ist, welches dieselben
„mir bei dieser Gelegenheit zu bezeugen beliebet ha-
„ben.“ Nun waren denn keine Aussichten mehr vor-
handen, durch irgend einen Weg die Provinz von der
Stellung der Knechte bei dem Ausbruch eines Krie-
ges zu befreien. (o).

(o) Landschaftl. Acten.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Landesherrliche auf den Wohlstand der Provinz abzweckende Edicte und Verordnungen. §. 2. Vorschläge und Projecte zur Verbesserung des Landes. §. 3. Neue Justiz-Reform. §. 4. Wachsthum und Aufnahme des Handels und der Schifffarth. §. 5. Neue Anstalten zur Verbesserung und Begünstigung der Schifffarth. §. 6. Handel nach Ost- und Westindien. §. 7. Stockung des ausgebreiteten ostfriesischen Seehandels nach geendigtem See-Kriege. §. 8. und 9. Miswachs und unfruchtbare Jahre. §. 10. Großer Brand in Jemgum. §. 11. Wasserfluth, Miswachs und Mausefraß. §. 12. Geldmangel. §. 13. 14 und 15. Neue Verhandlungen über die bei dem Ausbruch eines Krieges zu stellende Pack- und Train-Knechte.

§. 1

1780. In dieser Epoche von dem Hubertsburger Frieden bis hiezu und noch weiter vorwärts sind verschiedene Verordnungen erschienen, um den Wohlstand dieser Provinz mehr empor zu heben. Die vorzüglichsten dieser Verordnungen wollen wir hier nahmhaft machen. Um die in Ostfriesland vorhandenen weiten Wüsteneyen urbar zu machen, wurde das Urbarmachungs-Edict vom 22 Juli 1765 erlassen. Nach diesem Edicte sollte bei der vorhabenden Ausweisung der Wildnisse und Moräste Niemand an seinem Eigenthum geschmälert, oder gekränket werden, auch sollten die gemeinen Weiden oder grünen Anger und Niedrigungen um und nahe an den Dörfern denen Dorfschaften eigenthümlich und völlig gelassen werden. Dagegen sollten die illimitirten Moräste, deren Eigenthum Niemand nachweisen könnte, zur landesherrlichen Disposition verbleiben, doch sollte davon jedem Heerde, welcher an einen solchen illimitirten Torfmohr gränzet, von seinem jetzigen Torfstich an, vier Mohr Diematen zu 450 Quadratruthen zugemessen und eigenthümlich überlassen werden. Was

denn

denn von den Moräſten übrig bliebe, ſollte der Cam 178o
mer zur Anſetzung neuer Torfgräbereien zuſtehen. Die Mehrheit der Stände hielt dieſes Edict dem ſogenannten Ausſtreckrechte (p) nicht entſprechend. Hierüber ſind verſchiedene Verhandlungen gepflogen, die noch nicht beendiget ſind. Die Streitigkeiten über die wüſten Felder und Moräſte werden indeſſen von einer beſonders niedergeſetzten Urbarmachungs-Commiſſion entſchieden. Damit auf der einen Seite nicht der Flor der Städte durch den Verluſt der Nahrung ſinken möge, auf der andern Seite aber die Klagen der Bewohner des platten Landes, daß ihnen die nöthigen Handwerker und Commercianten ganz entzogen werden, vermieden bleiben, wurde die Verordnung, welche Principia bei den Landhandwerkern und Commercianten beobachtet werden ſollen, unter dem 3 Nov. 1767 erlaſſen. Der Verfall der hieſigen Linnen-Fabriken veranlaßte ſchon unter dem 1 Auguſt 1747 das königliche Edict zur Beförderung der Linnen-Manufacturen in Oſtfriesland. Hierinn war vorzüglich die Ausfuhr des in dem Lande geſponnenen und ungebleichten Garns verboten. Dieſe Ausfuhr wurde bei ſchwerer Strafe 1774 wiederholend unterſaget. So wurde auch 1775 zum Beſten

(p) Zu folge dieſes Ausſtreckrechtes macht ein Heerd-Beſitzer auf den an ſeinen Heerd gränzenden illimitirten Moraſt, nach der Breite, wie daran ſein Land ſtößt, ſo weit in der Länge Anſpruch, als er von einem gegen über wohnenden Heerdbeſitzer abgeſchnitten wird. Nach dem nun beide gegen einander über liegende Heerde ſich nahe ſtehen, oder entfernet liegen, kann ſich der Anſpruch eines Heerd-Beſitzers auf einen ſolchen illimitirten Moraſt eine Meile weit hin und darüber erſtrecken, oder kann auf ein paar Schritt Grundes eingeſchränket ſeyn.

1780 der hiesigen Kornbrennereyen aller zur innern Consumtion, nicht aber zum auswärtigen Debit, aus der Fremde in hiesige Provinz eingehende Kornbrantwein mit einem Impost von 5 Thlr. auf jedes Ancker beleget. Aber alle diese Verordnungen fanden aus verschiedenen Gesichtspuncten bei den Ständen häufigen Widerspruch. Die Landleute beschwerten sich, daß sie durch die bestimmte Zahl der Handwerker und Commercianten benachtheiliget würden. Die Stände fanden das Monopolium der Kornbrenner Verfassungswidrig, und die Majorität der Stände hielt die verbotene Ausfuhr des rohen Garns, besonders der Armuth nachtheilig, indem das Spinnen der einzige Nahrungszweig unzähliger armen Leute wäre, die dadurch nur kümmerlich ihr Brod verdienten, und betteln oder darben müßten, wenn die Rheder durch die verbotene Ausfuhr ihnen den schmalen Preis ihrer sauren Händearbeit nach Willkühr setzen könnten. Indessen ist es doch bis hiezu, der Contradictionen ohnerachtet, bei diesen Verordnungen geblieben. Ferner wurde durch ein Edict, vom 21 Febr. 1772 verordnet, daß alle Landstraßen mit Obst- und andern nutzbaren Bäumen bepflanzet werden sollten. In den Marschländern fand man diese sonst zum Nutzen und auch zur Zierde des Landes abzweckende Verordnung nicht ausführbar, theils wegen des Bodens, theils aber weil die Wege zu schmal sind. Aber auch in den Sandgegenden geriethen vor wie nach die Anpflanzungen in stecken, weil sie die Austrockung der Wege hinderten (q).

§. 2.

Da in dieser Provinz verschiedene nützliche Anstalten getroffen werden können, es ihr aber besonders an

(q) Aus den gedruckten Edicten und landschaftl. Acten.

an wohl eingerichteten Fabriken fehlet, wurde auch 1780
die Anlegung verschiedener Fabriken in Vorschlag ge-
bracht. So foderte die Cammer 1771 das Pub-
licum auf, erst eine Glashütte, und dann eine Pa-
piermühle einzurichten, ferner 1779 aus der im Amte
Witmund vorhandenen vortreflichen Thonerde, mit-
telst Versetzung Coblenzer Pfeifenerde, eine Pfeifen-
Fabrike, und wenn sich keine Annehmer finden soll-
ten, eine Fabrike von groben Steingut anzulegen.
Da so viele feine Marschwolle in Ostfriesland fällt;
so wurde auch 1776 eine Lacken- oder Tuch-Fabrike
in Vorschlag gebracht. Weil in Ostfriesland die
Bienenzucht (r) scharf getrieben wird, und eine Menge
Wachs auswärts gehet, so wurde 1780 das Publi-
cum aufgefodert, eine Wachsbleiche zu veranstalten
und endlich 1784, da sich in Ostfriesland noch weit
ausgedehnte Moräste befinden, worinn der beste Torf
sitzet, mehrere Fehne anzulegen (s). Aber alles die-
ses blieb bei einem frommen Wunsche. Nichts kam
davon zu stande. Nur zu bedauern ist es, daß das
hiesige Publicum die zur Beförderung der noch so sehr
vernachläßigten Holzcultur 1780 erlassene Verord-
nung, wornach sämmtliche Unterthanen, welche Hol-
zungen anlegen wollen, für beständig die freie Dis-
position

(r) 1773 entstand eine besondere Bienen-Societät, die aber nachher wieder eingieng.

(s) Inzwischen sind unter königlicher Regierung 1746 das Spetzer-Fehn, 1769 das Rhauder-Fehn, 1771 das Wagenerische Esener-Fehn, 1772 das Louwermansche-Fehn, und 1781 das Ihlower-Fehn neu angeleget; auch sind von 1754 bis 1772 das Iheringische, von 1769 bis 1779 das Warsingische, 1773 das Bockzeteler und 1781 das Timmler- oder große Fehn erweitert. Freese über die Fehne p. 13—30.

1780 position dieser Holzungen bei künftiger Abnutzung behalten sollen, bisher so wenig genützet hat (t). Inzwischen war das Publicum für Anlegung einer Fahrt mit Treckschuitten zwischen Emden und Aurich, wozu es 1769 von der Cammer ermuntert war (u), sehr warm. Sicher würde diese so sehr nützliche Entreprise, die schon seit 200 Jahren projectiret, und nun schon so weit gediehen war, daß die Grabung des Tiefes 1781 schon ausverdungen wurde (v), zu stande gekommen seyn, wenn nicht die hiesigen Postämter diesem Werke Hindernisse in den Weg geleget hätten. So ist denn vieles projectiret, aber wenig oder nichts ausgeführet worden.

§. 3.

Wichtig für die sämmtlichen preußischen Staaten, also auch für Ostfriesland war die bekannte große Justizreform. Um den Processen einen schnellern Gang zu verschaffen, schrieb der für das Wohl seiner Unterthanen stets thätige Monarch, Höchstselbst allgemeine Beschleunigungsregeln vor. Darnach mußte der Kläger seiner Klageschrift alle Documente, worauf sich die Klage gründete, sogleich beilegen; so wie der Beklagte seine Einreden sofort mit allen seinen in Händen habender Urkunden bewähren mußte. Nur in wichtigen und verwickelten Processen wurde den Advocaten ein schriftliches Verfahren verstattet, alle übrigen Processe sollten durch mündliche Verhöre instruiret werden. Dies war der wesentliche Einhalt der unter dem 15 Jan. 1776 erlassenen königl. Verord-

(t) Diese Aufforderungen stehen in den Wochenblättern von 1771 — 1784.
(u) Wochenblatt 1769 Num. 50.
(v) Wochenblatt 1781 Num. 9.

Digitized by Google

ordnung, um die Processe zu verkürzen. Die Arn- 1780
oldsche Proceßsache, deren Entscheidung der König nicht der natürlichen Billigkeit und Partheilosigkeit entsprechend zu seyn glaubte, veranlaßte das von Sr. königl. Majestät Höchstselbst abgehaltene Protocoll, vom 11 December 1779. Hierinn wurden alle Richter für Ungerechtigkeiten mit dem Zusatz gewarnet: „Denn Sie müssen nur wissen, daß der geringste „Bauer, ja was noch mehr ist, der Bettler, eben „wohl ein Mensch ist, wie Sr. Majestät sind, und „dem alle Justiz muß wiederfahren werden; indem „vor der Justiz alle Leute gleich sind, er mag seyn „ein Prinz, der wider einen Bauer klaget, oder auch „umgekehrt; so ist der Prinz vor der Justiz dem „Bauer gleich, und bei solchen Gelegenheiten muß „pur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne „Ansehn der Person. Darnach mögen sich die Ju„stiz-Collegia in allen Provinzen nur zu richten ha„ben, und wo sie nicht mit der Justiz, ohne alles „Ansehen der Person und des Standes, gerade durch „gehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite „setzen; so sollen sie es mit Sr. königl. Majestät zu „thun kriegen.“ Dieses königl. Protocoll wurde unter der eigenhändigen Unterschrift des Königes der hiesigen Regierung zugestellet, mit dem ernstlichen Befehl sich darnach zu richten, und den Abdruck wie auch die Vertheilung desselben durch die Provinz zu veranstalten. Dieses Protocoll und die bekannten Folgen desselben würkten bei vielen Richtern eine solche Sensation, daß sie in Processen, wenn nicht der vorschwebende Fall in den klaren Gesetzen seine Entscheidung fand, arme Leute und Personen niedrigen Standes vorzüglich begünstigten. Auch gab dieses Protocoll und die gleich nachher unter dem 28 December 1779 erlassene Instruction für sämmtliche Justiz-

Col-

1780 position dieſer Holzungen
halten ſollen, bisher ſo w
zwiſchen war das Publicum
mit Treckſchuitten zwiſchen
zu es 1769 von der Samm
warm. Sicher würde die
priſe, die ſchon ſeit 200 Ja
ſchon ſo weit gediehen war
Tiefes 1781 ſchon ausverdu
gekommen ſeyn, wenn nich
dieſem Werke Hinderniſſe in
So iſt denn vieles projectiret
ausgeführet worden.

§. 3

Wichtig für die ſämmtli
alſo auch für Oſtfriesland
Juſtizreform. Um den P
Gang zu verſchaffen, ſchrieb
Unterthanen ſtets thätige V
gemeine Beſchleunigungsreg
der Kläger ſeiner Klageſchri
rauf ſich die Klage gründet
wie der Beklagte ſeine Ein
nen in Händen habender U
Nur in wichtigen und ver
den Advocaten ein ſchriftli
alle übrigen Proceſſe ſollen

ie in die neue Proceß-Methode 1781
nten, noch nach dem Codex in-
n alle diese Anordnungen an-
Misch, und wurden lange nach-
einen festen Fuß gesetzet; wie
Febr. 1785 die Justiz Com-
n ihre förmliche Bestallungen
rken nur noch, daß durch das
26. April 1781 die neue Pro-
in allgemeines Landes-Gesetz
stätiget ist. So haben wir
Regierung drei verschiedene sehr
nde Proceß-Ordnungen, näm-
und Untergerichts-Ordnung
Codex, und diese neue Proceß-
land gehabt. Die Partheien
nz-Räthen nicht das Zutrauen
Advocaten gehabt hatten, und
e Einrichtung unbequemer und
nahmen die Processe bei der
ab. Aus dieser Abnahme
daß im Durchschnitt die
en, schloß man auf
ust bei der Sportel-Cas
nicht bestritten werden
her, daß der zweite
ations oder
der Proceß bei der
Senat
Regierung
Stunde,
1785
Th

er
ng
aus
zfüh-
ihrer
ehle zu
respecti-
n Höfen
cherungen.
en der krieg-
en auf, sich
Schiffe aufge-
ach ihren Kräf-
der König von
den beiden nordi-
die Befehlshaber
andlungsschif-
treffen soll-
und Ar-
r ihren
Schutz

1780 Collegia der Beschleunigung der Processe eine starke Schwungkraft. In der Cabinets-Ordre vom 14. April 1780 gab der König dem neuen Großcanzler von Carmer auf, die Justiz-Collegia auf einen bessern Fuß einzurichten, die Proceß-Ordnung von unnützen Formalitäten zu reinigen, und dabei vorzüglich darauf zu sehen, daß die Partheyen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter selbst gehöret würden, und endlich ein neues Gesetz-Buch in deutscher Sprache zu veranstalten. Nach Anleitung dieser Cabinets-Ordre wurde von dem Großcanzler und unter dessen Direction die neue von dem bisherigen Codex sehr abweichende Proceß-Ordnung bear-
1781 beitet. Gleich mit dem Eintritt des folgenden Jahres, wie der erste Theil der neuen Proceß-Ordnung herausgekommen war, nahm die Justiz Reform ihren Anfang. Es waren mehr, wie dreißig Advocaten in dieser Provinz vorhanden. Keiner wußte noch in dem Ausgang des vorigen Jahres sein künftiges Schicksal. Dieses wurde nun bestimmt. Einige wurden als Assistenz-Räthe bei der Regierung angesetzet, andre wurden nachher bei den Amtgerichten und Magistraten, wobei sie vorher als Advocaten gestanden, theils Assessoren, theils Justiz-Commissarien, und die alten Notarien wurden beibehalten. So wurde zwar Niemand Brodlos, indessen verlohren doch besonders die Assessoren, die eine starke Praxis gehabt hatten, und nun ein geringes Fixum erhielten, sehr vieles bei dieser Veränderung. Doch war diese große Reform nicht so auffallend, wie man es sich vielleicht vorstellen mag, weil die neuen Assistenz-Räthe, die Assessoren und Justiz-Commissarien nicht einmal aus ihrer vorigen Sphäre gesetzet wurden. Ihnen war nämlich verstattet, ihre schwebende Processe zu Ende zu bringen. Diese alten

Sachen

Sachen wurden, bis sie in die neue Proceß-Methode 1781
eingeleitet werden konnten, noch nach dem Codex instruiret. Auch waren alle diese Anordnungen anfänglich nur interimistisch, und wurden lange nachher vor und nach auf einen festen Fuß gesetzet; wie denn erst unter dem 1. Febr. 1785 die Justiz Commissarien und Notarien ihre förmliche Bestallungen erhielten. Wir bemerken nur noch, daß durch das königliche Patent vom 26. April 1781 die neue Proceß-Ordnung, als ein allgemeines Landes-Gesetz vorgeschrieben und bestätiget ist. So haben wir denn seit königlicher Regierung drei verschiedene sehr von einander abweichende Proceß-Ordnungen, nämlich die Hofgerichts- und Untergerichts-Ordnung, den Fridericianischen Codex, und diese neue Proceß-Ordnung in Ostfriesland gehabt. Die Partheien hatten zu den Assistenz-Räthen nicht das Zutrauen, welches sie zu den Advocaten gehabt hatten, auch schien ihnen die neue Einrichtung unbequemer und lästiger zu. Daher nahmen die Processe bei der Regierung anfänglich ab. Aus dieser Abnahme und weil man glaubte, daß im Durchschnitt die Processe minder kostbar wären, schloß man auf einen solchen bevorstehenden Verlust bei der Sportel-Casse, daß die Gehälter daraus nicht bestritten werden könnten. Man befürchtete daher, daß der zweite Senat eingehen, und die Appellations- oder Revisions-Instanz, nachdem nämlich der Proceß bei den Untergerichten oder bei dem ersten Senat angefangen waren, nach einer auswärtigen Regierung verleget werden würde. Dies bewog die Stände, auf Veranlassung des Groß-Canzlers 1785 jährlich zu dem Justiz-Salarien-Fond 1600 Thlr. so lange auszusetzen, als die Sportel-Casse sich erholen würde. Wichtiger und von mehrerem Belang, als die Proceß-Ordnung,

ist

1781 ist das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten. Der Groß-Canzler gab zuerst einen Entwurf eines solchen allgemeinen Gesetzbuchs heraus, und ladete alle in- und ausländische Sachverständige zur Beibringung ihrer Erinnerungen und Bemerkungen öffentlich ein. Wie die hiesigen Landes-Stände bei dem 1786 eröfneten allgemeinen Landtage aufgefodert sind, eine Deputation zur Anfertigung solcher Bemerkungen niederzusetzen, wie diese ihre Bemerkungen entworfen und eingesandt hat, wie demnächst das allgemeine Gesetzbuch, dieses mit so vieler Umsicht angefertigte Werk, dessen hohen Werth der preußische Unterthan erkennet, und der Ausländer schätzet, 1791 vollendet und 1792 eingeführet worden, und wie endlich die hiesige Regierung und die ständische Deputation ein Provinzial-Gesetzbuch bearbeitet haben; dies alles gehöret nicht hieher, sondern in die Periode der Regierung des itzigen Königes Majestät (w).

§. 4.

Schon von 1768 an fieng, wie wir oben angeführet haben, der Emder Seehandel immer mehr zu blühen an. Noch mehr aber wurde der Emder Handel durch den Ausbruch des englisch-americanischen Krieges, besonders nach 1778 wie erst Frankreich und Spanien und dann Holland an diesem Kriege Antheil nahmen, belebet. Von diesen kriegführenden Seemächten, deren Krieges-Flotten und Kaper-Schiffe alle Gewässer bedeckten, wurde, da der König von Preußen neutral blieb, die preußische Flagge respectiret. Da nun durch diesen Seekrieg die

(w) Proceß Ord. allgem. Ges. Buch. Regier. und landschaftl. Acten.

die Schiffs-Frachten außerordentlich stiegen: so 1781
wurden in Emden und auf allen andern hiesigen Schiffswerften der Schiffsbau stärker getrieben, wie jemals. Ein Schiff lief nach dem andern vom Stapel ab. Nie konnte es den Schiffern an Ladungen fehlen, weil die Handelsleute der kriegführenden Mächte gerne die Schiffe, worauf die neutrale preussische Flagge wehte, befrachteten. Es konnte also nicht fehlen, die Emder und auch einige andre ostfriesische Rheder mußten viel Geld verdienen. Wie 1780 die Engländer anfingen, sich auch über Schiffe neutraler Mächte eine See-Despotie anzumaßen, errichteten Rußland, Schweden und Dännemark zur Behauptung der Handlungs-Freiheit ihrer Unterthanen die bewafnete Neutralität. Auch ließ der König von Preußen die Sicherheit seiner Handlung und Schiffarth treibenden Unterthanen nicht aus den Augen. Er ließ zu dem Ende alle kriegführende Mächte ersuchen, den Befehlshabern ihrer Kriegesschiffe und Armateurs gemessene Befehle zu ertheilen, die preußische Flagge gehörig zu respectiren, und erhielt darüber von allen diesen Höfen freundschaftliche und beruhigende Versicherungen. Ferner gab der König seinen an den Höfen der kriegführenden Mächte residirenden Gesandten auf, sich der seefahrenden Unterthanen, deren Schiffe aufgebracht oder weggenommen worden, nach ihren Kräften anzunehmen. Endlich bewürkte der König von der Kaiserin von Rußland und von den beiden nordischen Königen, eine Aufgabe an die Befehlshaber ihrer Kriegesschiffe, die preußischen Handlungsschiffe, die sie auf ihrer Farth in der See antreffen sollten, wenn sie etwa von Krieges-Schiffen und Armateurs beunruhiget werden möchten, unter ihren

1781 Schuß und Convoy zu nehmen (x). So sorgte der König für die Sicherheit seiner seehandelnden Unterthanen, und diese Sicherstellung gab den Kaufleuten und Rhedern neues Leben und neuen Muth, so daß die Emder Schiffarth und der Seehandel nun den höchsten Gipfel erreichte.

§. 5.

Um den Seehandel zu begünstigen, und die Schiffer besonders zur Nachtzeit für Strandungen zu sichern, brachte der Emder Magistrat die Errichtung einer Feuer-Backe auf der Insel Borcum 1779 in Anregung. Der Kosten-Aufwand, denn es werden itzo in jeder Nacht im Durchschnitt 2000 Pfund Steinkohlen auf der Backe verbrannt, stand nicht im Verhältnisse mit der Einnahme der Cämmerei-Casse, woraus diese Kosten bestritten werden mußten. Dies veranlaßte den Magistrat mit dem friesischen Admiralitäts-Collegio zu Harlingen darüber in Unterhandlung zu treten, weil auch die friesischen und holländischen Schiffer von dieser Feuerbacke für Strandungen gesichert werden. Unter dem 9. August 1781 kam endlich eine Convention zu Stande. Darnach machte sich die Admiralität anheischig, vom 1. Jun. 1780 jährlich 6000 Caroli Gulden zum Unterhalt der Backe der Stadt Emden zu entrichten, dagegen verpflichtete sich der Magistrat, den Feuerthurm gehörig zu unterhalten. Ich bemerke nur noch, daß diese Convention nachher von

1790

(x) Königl. Declaration und Verordnung an Höchstderoselben Unterthanen wegen ihrer Schiffarth und Seehandels während des jetzigen Krieges vom 30 April 1781 s. Wochenblatt 1781 Num. 22 und 50 und 1782 Num. 13.

Digitized by Google

1790 bis 1800 in der Art verlängert worden, daß 1781
die Admiralität in dieser Zeit jährlich 7000 Caroli
Gulden der Emder Cämmerei-Casse auszahlet.
Doch diese Beihülfe reichte noch nicht hin, die Em-
der Cämmerei-Casse, die so viel zu den Seetonnen,
Baaken und Kapen verwenden muß (y), zu ent-
schädigen. Daher führte Emden unter königl. Ge-
nehmigung 1780 außer dem gewöhnlichen Last-Gelde
ein neues Tonnen- und Backengeld, und dann ein
Feuergeld ein. Diese Abgaben waren nach der
Größe der Schiffe bestimmt. Obgleich von den ein-
heimischen Schiffen nur die Hälfte dieser neuen Last-
gelder, zu deren Einhebung in allen Häfen gewisse
Personen angesetzet waren, gefodert wurde; so mach-
ten doch die Schiffer-Gilden und die Kaufmann-
schaft so viele Bewegungen, daß sich die Stände, ih-
rer annahmen, und für sie, besonders in Rücksicht
der Schiffe, die blos die Watten befahren, wie wohl
fruchtlos, intercedirten. Doch wurde auf allerhöch-
sten Befehl von einigen Gliedern der Regierung und
der Cammer mit Zuziehung einer ständischen Depu-
tation zwischen der Stadt Emden und den interessir-
ten Schiffer-Gilden 1781 die Sühne versuchet.
Da kein Theil nachgiebig war, wurde 1794 diese

(y) Emden muß allein 35 Seetonnen, wovon jede mit der Kette 325 F kostet, auslegen. Die Kosten an verlohrnen und beschädigten Tonnen betragen jährlich im Durchschnitt weit über 2000 F. Blos in dem Jahre 1783 hat Emden 18 Tonnen verlohren, welcher Verlust ihr 5850 F. gekostet hat. Nach der in den Acten vorhandenen Nachweisung hat die Stadt nach Errichtung des Feuer-Thurms von 1780 bis May 1791 also in 11 Jahren an Tonnen-, Baacken- und Kapengeldern, und an Tractamenten 72070 F. 45 Schl. entrichtet.

1781 Sache zum rechtlichen Processe bei der Regierung verwiesen. Indessen wird diese Anstalt, deren Nützen Niemand verkennen kann, mit dem besten Erfolg noch immer fortgesetzt (y). Die Beförderung der Schiffarth scheinet in dieser Epoche, oder von der Zeit an, wie der Emder Seehandel zu blühen anfieng, das erste Augenmerk des Emder Magistrats gewesen zu seyn. Wichtig für die Schiffarth bleibt die veranstaltete Verbesserung des Hafens und der neue Canal, und dann auch vorzüglich diese nun zu Stande gebrachte Feuer-Backe auf Borkum. Um jungen Leuten theoretischen Unterricht in der Navigations-Kunde zu verschaffen, und sie zu Steuerleuten vorzubereiten, stiftete 1782 der Magistrat eine Navigations-Schule, und setzte dem angenommenen geschickten Lehrer ein anständiges Gehalt aus (z). Auch war in dem folgenden Jahre der Magistrat zur Sicherheit der ankommenden und ausgehenden Schiffe auf die Verbesserung des Lootsen-Wesens bedacht. Zu dem Ende wurden 1783 zwei Schiffe angeschaffet. Jedes Schiff wurde mit fünf erfahrenen Lootsen besetzet, die von jedem befrachteten Schiffe, welches die Emse einfährt oder heraus kömmt, ein genau bestimmtes Lootslohn erhalten (a). Wie sehr die Schiffarth und der Seehandel in Emden zugenommen, ist auch daraus ersichtlich, daß außer der 1768 entstandenen Assecurations-Compagnie, noch eine zweite und dritte Assecurations-Compagnie von der Emder Kaufmannschaft 1783 errichtet worden (b). Aber nicht blos in Emden, sondern auch in einigen andern

(y) Landschaftl. Acten und Freese 1. 216—222.
(z) Wochenblatt 1782 Num. 36 und 1783 Num. 4.
(a) Wochenblatt 1783 Num. 4 und 9.
(b) Wochenblatt 1783 Num. 11.

Digitized by Google

andern Seeplätzen und Handlungs-Oertern, beson- 1783
ders in Leer, spürte man mehr Betrieb und mehr Leben, wie vorhin. Selbst die Fehnen dachten auf die Verbesserung ihrer Schiffarth. Sie veranstalteten 1783 die Ausreinigung des so sehr verschlammten Haupt-Tiefes von Hatteshusen bis nach Emden, zu welchem Behuf sie ein Anlehn von 8000 Thlr. gegen mäßige Zinsen aus der Landescasse erhielten (c). Im Jahre 1785 errichteten die Fehn-Schiffer ein Compact, worinn sie unter sich ihre, jedoch nur bis zur Elbe und Maas gehende Schiffe unter sich versicherten. Ihre Streitigkeiten werden von drei Rechts-Gelehrten durch ein Compromiß entschieden. Mit jedem Jahre endiget sich der Compact, und dann tritt nach den vorigen Regeln eine neue Gesellschaft, von ohngefähr 90 Schiffern unter der Direction ihres Stifters, des Advocati Fisci, Ihering, zusammen (d).

§. 6.

Der große Vortheil den die Schiffsrheder und Kaufleute von dem englisch-americanischen und französisch-englischen Seekrieg zogen, veranlaßte sie zu größeren Speculationen. Der Raum in der Ostsee, in der Nordsee, in dem Canal und in der mittelländischen See schien ihnen zu enge an. Sie sandten nun auch Schiffe nach Westindien, und erhielten bei dieser neuen Entrepitse reiche Ausbeute. So brachte

(c) Landschaftl. Acten. Durch die Ausreinigung dieses Tiefes, ist auch der Torfstich sehr begünstiget; indem nun die Schiffer mehr Torf laden können. Daher ist der Torfstich von 1783 bis 1786 von 8000 bis 16000 Lasten gestiegen.

(d) Aus den Compact-Acten.

1782 das Schiff, die Prinzessin von Preußen, bei der Rückkunft von Surinam, einen Gewinn von mehr als 100 Prc. ein. Da aber ein andres Retour-Schiff 1782 bei Rottum scheiterte, und dann in dem folgenden Jahre die Friedens-Schlüsse den Seekrieg endigten, ließ man den westindischen Handel eingehen. Auch kam wieder eine asiatische Compagnie zu Stande. Zuerst suchte ein holländischer Capitain, Ostveen, bei dem Könige die Erlaubniß nach, unter preußischer Flagge in Emden ein Schiff zu einer Reise nach China auszurüsten. Er erhielt von dem Könige einen Seepaß zu einer einzigen Reise. Die Societät war also keine eigentliche octroyrte Compagnie. Der Präsident, so hieß dieses Schiff, verließ am 1. Febr. 1782 die Emder Rhede, mußte aber, durch einen Eisgang stark beschädiget, wieder in den Emder Hafen einlaufen. Erst im Jun. segelte es wieder aus. Im December 1784 kam es aus Canton zurück, und lief in die Weser ein. Da der Capitain das Schiff nicht in Emden zurückgebracht hatte, und die Waaren in Bremen verkaufet wurden: so erhielt er nicht die königliche Erlaubniß zur zweiten Reise (e). Der Capitain Cassel, aus Bremen, brachte in Emden eine ostindische Compagnie zu Stande, deren Theilhaber fast alle Ostfriesen waren. Auch er suchte bei dem Könige nicht eine förmliche Octroy, sondern nur einen Seepaß nach. Das zu dieser Entreprise ausgerüstete Schiff, Asia genannt, war eine 1781 neu gebaute zweideckigte Fregatte, von nur ohngefähr 220 Lasten. Dieses Schiff hatte die Compagnie für 75000 F. holländisch eingekaufet. Es war nach Batavia bestimmt.

Es

(e) Cammer-Acten und sonstige zerstreute Nachrichten.

Es verließ im Ausgang November 1782 die Emder 1782
Rhede, und kam nach einer drittehalbjährigen Reise, am 6. Jul. 1785 wieder in den Hafen zurück. Die mitgebrachten Waaren (f) wurden in Emden im September öffentlich verkauft. In dem folgenden Jahre wurde auch das Schiff verkauft. Von keiner Entreprise hatte sich je eine hiesige Compagnie größern Vortheil versprochen, als von dieser. In Batavia war nämlich ein Ueberfluß an ostindischen Producten, und Mangel an Contanten, dagegen waren in Europa und besonders in Holland nur wenige ostindische Waaren mehr vorhanden, weil während des See-Krieges keine Schiffe aus Batavia nach Holland gekommen waren. Aber ganz wider diese Erwartung war der Erfolg, obschon das Schiff mit voller Ladung, und ohne irgend eine Haverey erlitten zu haben, wohlbehalten zurück kam. Die Interessenten verlohren außer dreijährigen Zinsen weit über 10 Prc. von der Einlage. Sicher würde die Compagnie eine reiche Ausbeute gehabt haben, hätten die beiden Ober-Cargas ihre Instruction befolget. Ihnen war nämlich aufgegeben, unmittelbar von Batavia mit einer Retour-Ladung, so schleunig, wie möglich, zurück zu kommen. Nur in dem Fall, wann entweder Batavia in fremde Hände gerathen seyn möchte, oder aber ihnen nicht verstattet werden sollte, dorten ihre Ladung zu verkaufen, war ihnen eine Reise nach den Küsten verstattet, wobei ihnen denn vorzüglich Ceylon empfohlen war. Ob nun gleich bei der Ankunft in Batavia keiner dieser beiden Fälle eingetreten war; so verließen sie doch Batavia und segelten nach Bombay. Hier blieb der eine

(f) Carga oder Ladung dieses Schiffes ist verzeichnet in dem Wochenblatte 1785 Num. 22.

1782 Carga, und beschäftigte sich mit dem Verkauf der Waaren und Equipirung eines in Compagnie eines Engländers angekauften zweiten Schiffes, welches mit Weitzen und Mehl beladen, nach Batavia gesandt und daselbst mit großem Verlust, weil der Weitzen und das Mehl verdorben war, verkaufet wurde. Der zweite Carga gieng nach Suratte, und kaufte dorten für 100000 holländische Gulden Waaren ein. So wirthschaftete der eine Carga zu Suratte, und der andre in Bombay nach eignem Gutdünken, und doch lautete ihre Instruction: „Es soll dem einen „nicht frei stehen, ohne Vorwissen des andern, Ein„und Verkäufe zu schließen; sondern der ganze Han„del soll mit gemeinschaftlicher Berathschlagung ge„schehen.“ Durch diese Reise nach Bombay und Suratte waren vier Monate zum großen Nachtheil der Compagnie, unnütz durchgebracht. Haben ausserdem die Cargas, wie behauptet wird, mehr auf ihr eignes Interesse, als auf das Beste der Compagnie, gesehen, und haben sie gar den Handel nicht verstanden, wenigstens schrieb der eine Carga selbst, daß er keine Kenntniß von den in Suratte eingekauften Waaren gehabt habe: so konnte bei diesen Umständen die Compagnie von der Entreprise keinen Vortheil genießen. Dagegen ist es ausgemacht, daß, wenn die Cargas zufolge ihrer Instruction von Batavia mit einer Retour-Ladung sofort zurückgekehret wären, Asia das erste Schiff würde gewesen seyn, welches mit ostindischen Producten nach dem Friedens-Schluß in Europa angekommen seyn würde. So kam ihr aber die große holländische Retour-Flotte zuvor, und nun waren die Waaren bei der Ankunft von Asia schon sehr gefallen (g). Noch

war

(g) Cammer-Acten, und Widerlegung der Rechtfertigung des Supercarga Melm. Aurich 1786.

war ein drittes ostindisches Schiff, Prinz Friedrich 1783
Wilhelm ausgerüstet. Es war eine mit Kupfer beschlagene Fregatte von 300 Lasten. Dieses Schiff war nach China bestimmt. Es segelte im December 1783 ab. In einem schweren Sturm wurde es nach Norwegen verschlagen, und mußte sehr beschädigt, in Bergen einlaufen. Erst im April 1784 trat es seine Reise wieder an. An der malabarischen Küste wurde es wieder von einem so heftigen Sturm ergriffen, daß es nach Batavia segeln und daselbst kalfatert werden mußte; worauf es dann wieder seine Reise nach Canton in China fortsetzte. Im November 1785 fuhr es wieder von Canton ab und kam im Jul. 1786 in Emden zurück. Hier wurden die Waaren (h) im August öffentlich verkauft. Obgleich dieses Schiff beträchtliche See-Schäden erlitten, wodurch die Reise um ein ganzes Jahr verlängert worden: so hat dennoch von dieser Entreprise ein Gewinn von 25 Proc. abgetheilet werden können. Daher wurde dieses Schiff zum zweiten male ausgerüstet. Im December 1786 verließ es die Emder Rhede, und kam im Jul. 1788 aus Canton in Emden zurück. Nachher ist bis hiezu kein Schiff wieder nach Ostindien ausgerüstet worden (i).

§. 7.

Während des großen Seekrieges war in Ostfriesland überall Reichthum, Ueberfluß und Wohlstand sichtbar. Der Kaufmann hatte durch den Handel, der Rheder durch ausserordentlich gesteigerte Frachten, der Schiffer durch ein hohes Lohn, und beson-

(h) Carga in dem Wochenblatt 1786 Num. 19.
(i) Cammer-Acten, Wochenblatt und sonstige zerstreute Nachrichten.

1783 ders der Landmann durch gesegnete Erndten und hohe Preise viel gewonnen. Der gemeine Mann fand allenthalben Arbeit, die ihm reichlich bezahlet wurde. Der Capitalist erhielt richtig seine Zinsen, und der Pächter blieb dem Guthseigenthümer mit der Pacht nicht in Rückstand. Baar Geld circulirte itzt mehr in der Provinz, als vor dem siebenjährigen Kriege. Aber diese gute Scene wurde leider bald wieder in eine tragische verwandelt. Wie nach dem Pariser Frieden (20. Jan. 1783) Großbritannien die Unabhängigkeit der 13 nordamericanischen Colonien anerkannte, und dann bald nachher die Definitiv-Friedens-Schlüsse der europäischen See-Mächte erfolgten; fieng der Emder Seehandel wieder zu sinken an. Wegen der Menge der vorhandenen Schiffe sanken die Fracht-Gelder so sehr, wie sie während des Krieges gestiegen waren. Die Rheder, die nun mit Verlust handelten, verkauften mit Schaden ihre Schiffe. Daher trift man in den ostfriesischen Wochenblättern von diesem und den folgenden Jahren so viele Schiffe an, die zum Verkauf ausgeboten wurden. Doch dies war die natürliche Folge des Friedens, wodurch nur der Vortheil aufhörte, den diese unter einem neutralen Landesherrn stehende Provinz aus dem Kriege gezogen hatte. Aber auch diese durch den nun geendigten Seekrieg sich vermehrte Geldmasse verringerte sich nicht nur, sondern verwandelte sich sogar in einen Geldmangel. Einige auf einander folgende magere Jahre waren es, die dieses Land in den geldlosen Zustand versetzten.

§. 8.

Das erste magre Jahr trat schon 1782 ein. In dem Sommer fiel nach einem langen kalten und dürren Frühling, eine so nasse Witterung ein, daß das mehre-

mehreste Heu verdarb und verlohren gieng. Die niedrigen Länder waren überall überströmt. Einige Wochen lang stand das Heu und das Getraide unter Wasser. Was an Getraide von dem hohen Lande geärndtet worden, war ausgewachsen, weich und fast unbrauchbar. Der Rapsamen war überall schlecht gerathen. Winterkorn, wovon vorzüglich der Kleibauer leben und seine Abgaben bestreiten muß, war überhaupt wenig vorhanden, weil eine anhaltende feuchte Witterung in dem Herbste 1781 nur eine geringe Aussaat verstattet hatte. So hatte der Landmann nur wenig und schlechtes Korn eingeärndtet; und diesen seinen geringen Vorrath mußte er zum Theil zum Unterhalt des Viehes verwenden, weil die Kühe durch das übrig gebliebene ungesunde Heu ihre Kräfte und Milchgiebigkeit verlohren. Daher war auch in dem Jahre der Ertrag von Käse und Butter ohne Bedeutung (k). 1783

§. 9.

Unter allen Jahren, die durch Miswachs den Landmann niedergebeuget haben, zeichnete sich vorzüglich dieses Jahr 1783 aus. Der Frühling fieng mit einer langen dürren Witterung an, die dem Wachsthum des Grases und des Korns sehr hinderlich war. Zwar schienen sich im May nach einem milden Regen die Früchte zu erholen; allein von dem

(k) Cammer- und Landschaftl. Acten. In einigen Gegenden Auricher Amts traf noch überdem den Bauer das Misgeschick, daß ihm das Wild sein weniges auf dem Felde stehende Getraide wegfraß. Diesen bei den Ständen angebrachten Klagen abzuhelfen, wurden 1783 eilf Stück Rothwild, 9 Rehe und 50 Stück Tannenwild weggeschossen. Land. Acten.

1783 dem Anfang des Junius bis zur Zeit der Aerndte stellte sich wieder eine lange anhaltende, gewöhnlich mit einer sehr schwülen Luft begleitete dürre Witterung ein. Die Luft war fast immerwährend im Junius bis an das Ende des Julius mit einem solchen dicken und trockenen Nebel angefüllt, daß man mit unbeleidigten bloßen Augen in die glanzlose Sonne sehen konnte. Dieser ungewöhnliche Nebel, von den Natur-Forschern Höhenrauch oder Heerrauch, auch Sonnenrauch genannt, deckte ganz Europa und die entfernten Meere (l). Die außerordentliche Dürre war

(l) Die Schriften, welche dieser trockene ungewöhnliche Nebel veranlaßet hat, sind in Gehlers physikalischem Wörterbuche III. 328 verzeichnet. Der Cammerrath Wiedeburg sucht in seiner Abhandlung über die Erdbeben und den allgemeinen Nebel von 1783 mit vieler Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß, da kurz vor Erscheinung des Nebels und während desselben ein Erdbeben die bekannten fürchterlichen Verwüstungen in Calabrien und Sicilien angerichtet hat, dieser Nebel in Verbindung mit dem Erdbeben gestanden habe. Während dieses dürren Nebels ereignete sich hier, ich weiß nicht ob auch in andern Provinzen, eine ganz seltene Natur-Erscheinung. Kurz vor dem Mittag am 24 Jun. verdickte sich die dunkle Luft mit einmal, durch einen dunklen röthlichen Nebel, welcher aus schwefelichen, brennbaren und electrischen aus der Erde aufgezogenen Theilen zu bestehen schien. Die Blätter auf den Bäumen wurden mit einer glänzenden Feuchtigkeit überzogen, schrumpften bald nachher zusammen, und schienen verbrannt zu seyn. Das Getraide, besonders die Gerste, auch Erbsen, Bohnen, Garten-Früchte und das Graß litten sehr. Diesen mit einmal gefallenen schädlichen Thau hatte man zwar überall in dem Lande gespüret, doch scheint sich dieser Nebel strichweise gezogen zu haben, weil einige

war dem Lande weit nachtheiliger, wie die vorjährige 1783
nasse Witterung. Das Vieh fand in den versengten und verbrannten Wiesen weder Weide noch Wasser und gab keine Milch. Heu war so wenig gewonnen, daß der Landmann sein Vieh im Winter nicht durchfüttern konnte. Daher sahen sich viele in die traurige Nothwendigkeit versetzet, ihr Vieh für den halben Werth zu verkaufen. Der diesjährige Miswachs erstreckte sich über alles Getraide ohne Unterschied. Bohnen und Erbsen waren gar nicht gerathen. Raapsaat war so wenig gedroschen, daß man auswärts Saat kommen lassen mußte, um die einheimischen Oehl-Mühlen in Gang zu halten. Flachs war fast gar nicht gezogen, und daher waren einige tausend Garnspinner Brodlos. Ein so strenger und lang anhaltender Winter, daß die Emse bis an den Dollart zufror und erst in dem Ausgang März 1784 weiches Wetter eintrat, erschwerte das Schicksal mancher unbemittelten Familien (m).

§. 10.

Dieses durch Miswachs sich so sehr ausgezeichnete Jahr war besonders dem Flecken Jemgum fühlbar. Am 3 Juli brach in einer Schmiede am hellen Tage Feuer aus. Es breitete sich so schnell, so heftig aus, daß binnen sechs Stunden 46 Häuser und zwey Ziegelhütten in der Asche lagen. Weil der Brand bei Tage

einige Bäume ungemein mitgenommen, andre nebenstehende Bäume und zarte Pflanzen ganz verschonet geblieben waren. Es war also dieser seltsame Thau kein eigentlicher Mehlthau oder Sonnen-Regen, sondern eine besondere Art von Honigthau

(m) Cammer- und landschaftl. Acten.

1783 Tage sich ereignete: so konnten doch noch die besten und kostbarsten Meublen gerettet werden. Indessen betrug der aufgenommene Schadenstand an den Meublen dennoch über 100000 F. Das schlimmste war, daß die Einwohner des Fleckens Jemgum in Verhältniß mit andern Hausbesitzern dieser Provinz ihre Gebäude so niedrig bei der Feuer-Societät hatten versichern lassen. Die abgebrannten 46 Häuser standen nur in dem Lagerbuche mit 16134 Thlr. catastrirt, und ein mehreres konnten die Eigenthümer dieser Häuser aus der Feuer-Societätscasse nicht erhalten. Indessen hat der König den abgebrannten Jemgumern 2000 Thlr. geschenket. Dieses königl. Geschenk ist nach Maasgabe des mehreren oder minderen Bedürfnisses unter solche vertheilet, die der Erholung am wenigsten fähig schienen (n).

§. 11.

1784 Am 24 April 1784 erhob sich ein so heftiger Sturm, desgleichen sich die ältesten Leute nicht haben erinnern können. Doch wurden die Seedeiche durch diesen Sturm nicht beschädiget, weil in dieser Jahreszeit das Wasser so schwer nicht ist, wie im Herbst und Winter, der Sturm nicht anhaltend war, und der Windstrich keine gefährliche Richtung auf diese Küste hatte. Desto mehr litten Häuser und Gebäude. Der aufgenommene Schaden an den Häusern betrug 76408 Thlr. In den Gehölzen lagen 127 Eichenbäume nieder. Außer einer Menge beschädigten Schiffe, giengen 11 ostfriesische Schiffe völlig verlohren. Obgleich die Erndte besser ausfiel, wie die vorjährige, so wird doch auch dieses Jahr unter den unfruchtbaren aufgeführet. Die in dem Som-

(n) Cammer- und Landschaftl. Acten.

Sommer eingefallene nasse Witterung machte das 1784
Heu kraftlos. Der Buchweitzen war taub geworden, und das Rapsaat war gar nicht gerathen. Auch hatte das Getraide in den niedrigen Landen sehr gelitten. Nach einem langen bis in die Mitte des Aprils 1785 fortwährenden Froste stellte sich eine warme und milde Witterung ein, die eine reiche Erndte vorzubereiten schien. Aber auch diesmal scheiterte die Hoffnung des Landmanns. Eine lang anhaltende und oft mit einem Platzregen vermischte nasse Witterung verdarb die der Reife sich nähernden Früchte. Ganze Felder, so weit das Auge reichen konnte, standen mit den Früchten unter Wasser. In den niedrigen Gegenden, ließ sich fast gar keine Erndte gedenken, und das in hohen Gegenden eingesammelte Getraide war weich, ausgewachsen und keine Kaufmanns-Waare. Das folgende Frühjahr 1786 trat mit einer kalten und feuchten Witterung ein, die den Wachsthum des Getraides zurück hielt. Diese Nässe gieng in eine ungewöhnlich lang anhaltende Dürre über. Die Folge war ein abermaliger Miswachs. Rapsaat, Rocken, Gersten, Weitzen verschwanden in ganzen Gegenden. Haber war wenig vorhanden. Die schlechte Erndte reichte bei einigen Landleuten nicht zu ihrem eignen Bedürfnisse hin, und viele mußten, um den Acker wieder zu besaamen, Einsaatskorn einkaufen. Die, welche sich vorzüglich von der Viehzucht nährten, drückte, wegen Mangel an Heu, der Abgang an Milch, Butter und Käse. Die fruchtbare Witterung des Jahres 1787 versprach nun zwar eine günstige Erndte, indessen entzogen die Mäuse, die sich in einer ungeheuern Menge einfanden, dem Landmann den Segen des Himmels und vereitelten seine Hoffnung (o).

§. 12.

(o) Cammer- und Landschaftl. Acten.

1784 §. 12.

Sechs Jahre nach einander war also diese Provinz durch Miswachs heimgesucht. Dadurch mußte nothwendig das Land in einen Geldlosen Zustand gerathen, weil hier Manufacturen und Fabriken ohne Bedeutung sind: also blos eine ungehinderte und freie Ausfuhr der Landesproducte die ungeheuren Summen, die jährlich für nothwendige Bedürfnisse und für den Luxus auswärts gehen, wieder ersetzen kann. Wenig konnte aber in diesen sechs Jahren ausgeführet werden, und so mußte mit jedem Jahre das baare Geld in der Provinz abnehmen. Diese magern Jahre drückten zwar zunächst den Landmann, hatten aber doch auch auf alle Classen der Eingesessenen mehreren oder geringern Einfluß. Der Commerz mit den Landesproducten hörte auf, der Handel stockte, und auf den Comtoiren der großen Kaufleute war keine Betriebsamkeit. Der begütherte Landeigenthümer mußte dem zurückgekommenen Pächter Frist und Nachsicht ertheilen, und sich oft zur Remission bequemen. Der Capitalist erhielt nicht zur rechten Zeit seine Zinsen, und verlohr, hatte er keine hypothecarische Sicherheit, bei den so häufig eröfneten Concursen, Hauptstuhl und Zinsen. Der Handwerker hatte bei dem Geldmangel wenig Nahrung, und der Dreschet und Tagelöhner fanden keine Arbeit. Alles was bei diesen mislichen Umständen zur Erleichterung des so sehr niedergebeugten Landmanns gethan werden konnte, bestand darinn, daß die Stände, so weit es der Etat erlauben konnte, wenigere Schatzungs-Termine einwilligten. So wurden unter königlicher Genehmigung von 1783 bis 1788 statt der gewöhnlichen 5 Schatzungen im Durchschnitt nur $4\frac{1}{2}$ Schatzungen aufgebracht. Dagegen ließ der König in dieser Periode seinen Domainen-Pächtern so ansehnliche Remissio-

missionen ertheilen, daß der ausgesetzte Remissions-1784
Fond fast jährlich weit überschritten wurde (p). Wie die nachher eingetretenen fruchtbaren Jahre diesen Verlust so reichlich wieder ersetzet haben, daß durch den Geldüberfluß der bisherige landübliche Zinsfuß tief gesunken, und der Werth der Ländereyen und die Pachten ungewöhnlich gestiegen sind, dies gehöret nicht hieher, sondern zur Geschichte der Regierung unsers jetzigen verehrungswürdigsten Landesherrn, des Königes Friedrich Wilhelm.

§. 13.

Schon 1782 wurden die Stück- und Trainknechte wieder in Anregung gebracht. Die Veranlassung dazu gab ein unter dem 5 März bei dem Cammer-Präsidio eingegangenes allerhöchste Rescript: „Der natürlichste Weg heißt es darinn — die Knechte aufzubringen, welche die Provinz existente casu schlechterdings aufbringen muß, ist, daß sie Communen- oder Kirchspielsweise repartiret werden, da alsdann jede Commun für das, was sie bei der Repartition getroffen hat, einstehen muß. Diesen bereits gethanen Vorschlag habt ihr den Ständen oder dem engern Ausschuß zu wiederholen, mit der Eröfnung, daß wenn nicht bei Zeiten sichere Mittel zur künftigen Stellung der auf dortige Provinz vertheilten Knechte vorgekehret würden, die Anzahl der zu liefernden Knechte auf die Communen repartiret werden müßten, und diejenigen Communen, so die ihr zur Last fallenden Knechte, existente casu, nicht gleich gestellet, es sich selbst beizumessen haben würden, wenn alsdenn zugegriffen werde, es träfe, wen

„es

(p) Cammer- und Landschaftl. Acten.

1784. es wolle.“ Dieses Rescript wurde auf der Landrechnungs-Versammlung May 1782 in Vortrag gebracht. Die Stände fanden Bedenken, sich mit einer Repartition zu befassen, und lehnten ihre Mitconcurrenz zur Stellung der Knechte ab. Auf den deshalb nach Hofe abgestatteten Bericht, erfolgte unter dem 3. Juni 1783 ein königliches Cabinetsschreiben an das Cammer-Präsidium. Darnach sollten die auf die Provinz repartirten 400 Knechte bei entstehendem Kriege schlechterdings gestellet werden, und sollten die Stände sich einstimmend mit der Cammer auf das thätigste beeifern, die vorläufige Arrangements zur Würklichkeit zu bringen, und bei der Aushebung und Gestellung selbst der Cammer würksam behülflich zu seyn. Die Cammer foderte nun das Administrations-Collegium auf, mit ihr die erfoderlichen Masregeln zu ferneren Einleitung und Vollführung dieser Sache zu treffen: zu dem Ende theilte sie dem Collegio eine von ihr angefertigte Repartition der Knechte über Städte, Herrlichkeiten, Flecken und Communen vorläufig mit. Auch trug sie dem Collegio auf, den Eingesessenen auf eine schickliche Weise alle Vorurtheile und ungegründete Abneigung gegen diese den Unterthanen obliegende Hülfsleistung zur Erhaltung des Staats um so viel mehr zu benehmen, weil diese blos zur Beförderung des Fuhrwesens abzweckende Einrichtung mit dem Militairdienste und dem Soldaten-Stand nichts zu schaffen hätte, und die der Provinz versicherte Werbefreiheit und Exemtion vom Militairdienste, nach wie vor, ungekränket bleiben sollte. Die Administratoren und der zusammen berufene engere Ausschuß erklärten sich hierauf, daß sie ohne Einwilligung der Stände in dieser Sache nichts vornehmen könnten, und allenfalls auf einen Landtag antragen müßten. Auf diese eingesandte Erklä-

klärung, reſcribirte die Cammer unter dem 6 März 1783 daß ſie nunmehr die Nichtbefolgung Sr. königl. Majeſtät Willensmeinung der Verantwortung des engern Ausſchuſſes und des Adminiſtrations-Collegii überlaſſen müßte. Die verlegenen Stände fanden bei der auf der Landrechnungs-Verſammlung May 1783 abgeſtatteten Relation kein anders Auskunft-Mittel, als ſich lediglich der königlichen Gnade zu unterwerfen. Es erfolgten nun noch verſchiedene unangenehme Reſcripte. Wir wollen den Leſer damit nicht beläſtigen, und bemerken nur daraus, daß der Hauptinhalt dahin gieng, daß alle Verantwortung auf die Stände und das Adminiſtrations-Collegium zurückfallen ſollte, wowider aber das Adminiſtrations-Collegium eine Verwahrungs-Anzeige bei der Cammer einreichen laſſen (q).

§. 14.

Unter dem 16 April 1784 reſcribirte die Cammer an das Adminiſtrations-Collegium, daß es die ſämmtlichen Magiſträte, Beamten und Gerichtsverwalter requiriren ſollte, die in ihrem Bezirk ſich aufhaltenden entbehrlichſten, jedoch dienſttauglichen Leute als künftige Trainknechte zu verzeichnen. Dieſes Anliegen lehnte das Adminiſtrations-Collegium ab, weil es ſich ohne ſtändiſche Zuſtimmung dazu nicht befugt hielt, und dann auch, weil Magiſträte und Beamte unmittelbar unter der Cammer ſtünden, es daher die landſchaftliche Concurrenz und Aſſiſtenz überflüßig hielt. Wie die Stände nach ſo vielen fruchtloſen Verſuchen keine Mittel ausfündig machen konnten, die naturelle Lieferung der Knechte bei dem Ausbruch eines Krieges abzuwenden; ſo hielten ſie

(q) Landſchaftl. Acten.

1784 den bisherigen engern Ausschuß unnöthig. Sie haben bei der Landrechnungs-Versammlung May 1784 diese Deputation auf, und verpflichteten die Administratoren, sich auf keine Weise mit dieser Sache ohne ständischen Vorbewußt zu befassen, sondern bei vorkommenden Fällen auf einen Landtag anzutragen. Unter dem 26 Sept. erfolgte an das Administrations-Collegium ein Reskript des Einhalts: „Da Ihr, nach „Unserer allerhöchsten Willensmeinung zu dem Geschäfte der Artillerie- und Trainknechte und deren „Auszeichnung concurriren müsset: so habt Ihr auch „nunmehr, ohne weitern Verzug Euch thätig zu beweisen, und wohl zu überlegen und zu berichten, auf „welche Art der Zweck dazu am convenablesten zu erreichen seyn möchte. Auch habt Ihr zu überlegen „und zu berichten: ob etwa in dem äußersten Fall „dem Emder Bataillon und dessen Chef die Besorgung dieser Sache mit Euch aufzutragen seyn möchte?“ Die Administratoren blieben bei ihrer vorigen Erklärung, bezogen sich auf den ständischen Auftrag und trugen auf die Eröfnung eines Landtages an (r).

§. 15.

Auf diese letztere von dem Administrations-Collegio der Cammer eingereichte Erklärung erfolgte ein königl. Reskript unter dem 7 December, dieses lautet so: „Nach der wiederholten ernstlichen Entscheidung Unser allerhöchsten Person, bleibt es dabei, „daß diese Provinz, es mag daraus entstehen, was „da wolle, die bestimmten Trainknechte herbeizuschaffen, und die Landesstände nach ihrem ausgemachten notorischen Verhältnisse dabei vornehmlich mit „der

(r) Landschaftl. Acten.

„der Kriegs- und Domainen-Cammer concurriren 1785
„müssen, und von Erfüllung dieser Verbindlichkeit,
„Seitens der Stände selbst, deren Erhaltung bei ihren
„Vorrechten und Verfassungen abhange, mithin die
„Verweigerung jener natürlich gleiche Folgen in Ab-
„sicht dieser haben müsse. Es wird daher nicht nur
„den Ständen alle ungebührliche Provocation auf ei-
„nen Landtag und andere Ausflüchte hiemit ernstlich
„verwiesen, und ferneres Unternehmen dieser Art bei
„fiscalischer Strafe untersagt; sondern auch aus Lan-
„desherrlicher Macht und vermöge der besondern
„Oberdirection in landschaftlichen Angelegenheiten
„nunmehr festgesetzt, daß ihr euch mit Unserer Kriegs-
„und Domainen-Cammer dem Geschäfte der auszu-
„mittelnden Trainknechte so fort unterziehen sollet,
„widrigenfalls diejenigen, die sich dessen weigern, sich
„dadurch ihres landschaftlichen Officii selbst unwürdig
„und ipso facto verlustig machen werden.“ Wider
dieses sehr harte Rescript kamen die Administratoren
mit einer Vorstellung unter dem 11. Januar 1785 1785
bei dem General-Directorio ein. Sie deducirten
darinn, daß die Lieferung der Artillerie- und Train-
knechte der Convention von 1744 nicht entspräche,
daß die Oberdirection blos auf die Landesmittel oder
bessere Einrichtung des landschaftlichen Finanzwesens
sich erstreckte und nicht auf die öffentlichen Landes-
Angelegenheiten ausgedehnet werden könnte, daß sie,
nach dem Verhältnisse, worinn sie zu den Ständen
stünden, sich mit diesem Geschäfte nicht befassen kön-
ten, und endlich, daß sie sowohl, wie die Stände,
nach den bestätigten Accorden berechtiget wären, auf
die Eröfnung eines Landtages zu provociren. Sie
trugen daher nochmals auf die Ausschreibung eines
allgemeinen Landtages an. Auf diese letzte Vorstel-
lung sind die Stände nicht beschieden. Die ganze

1785 Sache ruhte bis zu dem Absterben des Königes (s). Wie nachher die Stände die Foderung der Train- und Artillerie-Knechte, als eine der vorzüglichsten Beschwerden aufstellten, die sie im November 1786 bei der Huldigung einreichten; wie dieses Gravamen zu Folge der den in Berlin anwesenden ständischen Deputirten ertheilten königlichen Resolution vom 10 November 1789 dahin abgestellet worden, daß von dieser Werbefreien Provinz künftig keine Mannschaft zur Mobilmachung der Armee mehr gefodert, sondern an deren Stelle 411 Pferde, jedoch ohne Recrutirung während des Krieges, bei dem Ausbruch eines Krieges, geliefert werden sollten; dies gehöret nicht hieher, sondern zur Fortsetzung dieser Geschichte.

(s) Landschaftl. Acten.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Benehmen der Emder Prediger bei einer königlichen Ehe-Dispensation. §. 2. Streitigkeiten zwischen Lutherischen Predigern unter sich. §. 3. Und zwischen einem reformirten und mennonitischen Prediger. §. 4. Streitigkeiten über einen kleinen Propheten Jonas in Timmel. §. 5. Aufkommen des Ulspergianismus. §. 6. Betragen des Magisters Röllings. §. 7. Lutherische Gesangbücher. §. 8. Reformirte Psalmen. §. 9. Lutherischer Thurmbau in Leer. §. 10. Catholischer Gottesdienst in Weener und Leer. §. 11. Lutherischer Kirchenbau in Emden. §. 12. Verfolgung der Juden in Gödens. §. 13. Kirchenordnungen. §. 14. Absterben des Königs Friedrich II. §. 15. Rückblick auf die ostfriesische Geschichte unter königlicher Regierung. §. 16. Schluß.

§. 1.

Während der königlichen Regierung sind verschie- 1785
dene Begebenheiten vorgefallen, die in unsere vaterländische Kirchengeschichte Einfluß haben. Um den Zusammenhang der politischen Geschichte dieser Periode nicht zu unterbrechen, sind diese Begebenheiten bisher nicht mitgenommen. Wir haben sie bis hieher ausgesetzet, und holen sie nun nach. Die Prediger in Emden hatten sich vorhin öfters beigehen lassen, die Verordnungen des Magistrats, ihrer vorgesetzten Obrigkeit, von der Canzel herab durchzuziehen. Noch im Jahre 1741 durfte ein Prediger, der wegen hitziger Ausfälle wider seine Obrigkeit zur Verantwortung gezogen wurde, es wagen, selbst in dem Senate zu behaupten, daß der Magistrat in Kirchen- und Armen-Sachen nichts zu sagen hätte, und daß die Bürger dergleichen Verfügungen und Eingriffe in die geistliche Rechte nicht geleben dürften. Zwar ließ der Geist des Widerspruchs seine Hitze unter königlicher Regierung mehr sinken, war aber doch nicht völlig verscheucht. Wie der König zu der Verheurathung eines Wittwers mit der Schwester der

1785 verstorbenen Frau Dispensation ertheilen lassen, wollten die Emder reformirten Prediger die Copulation nicht verrichten. Sie suchten in einer weitläufigen dem Könige unmittelbar eingereichten Deduction zu erweisen, daß eine solche Ehe den göttlichen Ehegesetzen widerspräche, und dabei keine Dispensation statt fände. Sie glaubten, so drückten sie sich aus, daß Sr. königliche Majestät durch die Meinung verschiedener, mit ihnen nicht gleich denkenden, Theologen sich zu dieser Dispensation bewegen lassen. Eben darum führten sie ihre Gründe so weitläufig aus und setzten dann hinzu: „Wir zweifeln nun nicht, Ew. königl. Majestät werden aus Ehrerbietigkeit gegen das Wort Gottes unsere triftige Gründe in allergnädigste Consideration zu ziehen geruhen.“ Sie schlossen: „Ew. „königliche Majestät bitten derhalben wir als Ge„brüdere in dem höchsten Geboth des ewigen Him„melsköniges, zu dessen Wörtern keiner etwas zu„oder abthun mag, wenn unsere Demonstrationen auf „die eigenen Worte Gottes sich gründen, daß obge„dachte Ehe nicht indulgiret werden möge; falls „aber noch einiger Scrupel bei Ew. königl. Majestät „obwalten möchte, flehen wir allerdemüthigst, daß „Allerhöchstdieselben dennoch unsere gegründete Be„schwerden dergestalt in allergnädigste Erwägung zu „ziehen geruhen mögen, damit wir von Einsegnung „der Ehe verschonet, oder doch, daß uns die Be„schwerden, wenn es immer seyn kann, zu Aufräu„mung unserer Gemüther, nur aufgelöset werden mö„gen.“ Das hierauf erfolgte Cabinets-Schreiben, vom 27 October 1750 endiget sich so: „Sr. königl. „Majestät lassen also gedachten reformirten Predigern „ihr unzeitiges Klügeln hiemit nachdrücklichst verwei„sen, mit der ernstlichsten Verwarnung, sich dessen „in Zukunft gänzlich zu enthalten, und vielmehr

„Dero

„Dero Ordres jedesmal prompt und sonder die ge- 1785
„ringsten Einwendungen auszurichten, gestalt Sie
„von ihnen weder Rath noch Erinnerungen, sondern
„einen exacten Gehorsam, und daß sie darunter de-
„nen andern Unterthanen mit einem Exempel vorge-
„hen sollen, verlangen. Widrigenfalls Sr. königl.
„Majestät auf Mittel bedacht seyn möchten, einem
„und andern der Geistlichen seine unzeitige Gewissens-
„Scrupeln zu benehmen und sein unruhiges Gemüth
„in Ruhe zu setzen.“ Natürlich war mit diesem Ca-
binets-Schreiben diese Sache beendigt.

§. 2.

Die verschiedene Meinungen der Geistlichen ha-
ben bisher eine Menge Streitschriften veranlasset.
Wie sich die beiden lutherischen und reformirten Geist-
lichen Gossel und Dreas über die Gnadenlehre noch
unter der königlichen Regierung gestritten haben, ist
bereits vorhin angeführet (u). Heftiger und weitläuf-
ger war der Kampf, den die lutherischen Geistlichen
unter sich führten. Der Consistorial-Rath, und
erster Prediger in Esens, Gerhard Julius Coners (v)

(u) 7 Band p. 481.

(v) Coners wurde nach Absterben des Gen. Superin-
tendenten Hahn (1789) nachdem diese Stelle drey
Jahre unbesetzt geblieben war, 1792 Gen. Super.
über Ostfriesland und Harlingerland. Er starb
1797 alt 66 Jahre. Seine in dem Ostfr. Wochen-
blatte von 1797 No. 5 befindliche Grabschrift sagt
die Wahrheit:

Wanderer, weile! Der Stein deckt eines Bieder-
manns Hülle,
Der mit Wahrheit den Geist nährte, mit Tugend
das Herz.
Helle strahlt' ihm das Licht, doch ließ ers den Brü-
dern auch leuchten.

Viel

1785 wünschte das bloße Geräusch sinnlicher Worte, die keinen klaren Begriff geben, aus seiner Gemeine allmählig zu verbannen, und dagegen einen faßlichern und den Zeitumständen mehr angemessenen Unterricht in der christlichen Lehre einführen zu können, damit die jungen Leute klare und Intuktiv-Begriffe erhielten, und darnach zu gutgesinnten, zufriedenen und glücklichen Menschen gebildet werden möchten. Zu dem Ende bediente er sich des Ober-Consistorial-Rath Diederichs Anleitung zur Betrachtung über sich selbst nach der christlichen Lehre, als ein Handbuch zum Privat-Gebrauch mit erwachsenen Catechumenen. Diese Anleitung prieß er seinen Amtsgenossen in einer kleinen Abhandlung unter folgendem Titel an: „Bei Einführung eines Handbuchs zur „Wiederholung der christlichen Glaubens- und Lebens„Lehren mit Catechumenen an seine nächsten Amts„brüder, geschrieben von Coners 1778.“ Gleich hierauf erschien eine Schrift: „Nur etwas zur Prü„fung über Herrn Consistorial-Rath Coners Send„schreiben an seine Amtsbrüder 1778.“ Der Verfasser war der Prediger Jani (w) zu Funix. Hierinn wurde Coners eines naturalistischen Lehrvortrages und der Heterodoxie in nicht glimpflichen Ausdrücken beschul-

Viel hat er gewürkt, mehr zu thun wehrt ihm der Wahn.
Seegen streute er gern um sich her, doch still und geräuschlos,
Frieden lehrte sein Mund, Friede beschatte sein Grab!

Der Rector Gerdes hat seine Biographie geschrieben. Seine Schriften findet man bei Meusel, Reershemius und Gerdes verzeichnet.

(w) Jetziger General-Superintendent in der Altmark und Oberdohm-Prediger zu Stendal.

schuldiget. Ein dritter ungenannter Geistlicher ergriff in brausender Hitze die Feder und schrieb: „Etwas „zur Prüfung des nur Etwas über Coners Send„schreiben Halle 1779.“ Diese Apologie für Coners war zwar an sich gut ausgeführet, indessen durch beleidigende Ausdrücke und Schmähungen ganz verunstaltet. Dagegen vertheidigte sich der Consistorialrath Coners selbst und schrieb: „Coners Erläuterung „seines Schreibens an seine nächsten Amtsbrüder „auf Veranlassung einer dawider gerichteten Schrift. „Berlin 1779.“ Dann gab er gleich nachher heraus: „Ueber die nöthige Auswahl der Wahrheiten „und die beste Lehrart zum gemeinnützigen Unterricht „in der christlichen Religion.“ Dieses ist eine Erweiterung der ersten Piece. Hierauf folgte von einem Ungenannten „Ein Sendschreiben an Herrn „Prediger Jani 1780.“ Hierinn wurde blos ausgeführet, daß man bei theologischen Streitigkeiten alle Bitterkeit ablegen, und auf eine sanfte Art schreiben müsse. Der Prediger Jani war der Meinung, daß der Consistorialrath Coners von dem Versöhnungs-Werke nicht richtig dächte und die Erbsünde entkennte. Dies veranlaßte ihn zur folgenden Abhandlung: „das Versöhnungswerk Jesu, imgleichen Erbsünde und natürliches Verderben vorgestellt, erwiesen und gegen neue Einwendungen vertheidiget. Berlin 1780.“ Dagegen ließ der Consistorial-Rath Coners ans Licht treten: „Auszug „aus Coners theologischen Briefen, den neuen Angriff des Predigers Jani betreffend. Bremen „1780.“ Hierin führte Coners aus, daß die mosaische Erzählung von dem Sündenfall eine bloße Allegorie, und die wahre Geschichte eines jeden sündigen Menschen sey. Dann ließ Coners aus dem zweiten Theile des zweiten Bandes des Vice-Präsiden-

sidenten Jerusalems Betrachtungen über die vornehmsten Warheiten der Religion, „die Lehre von der „moralischen Regierung Gottes über die Welt oder „die Geschichte von dem Falle,“ ohne Anmerkungen, in Braunschweig 1780 abdrucken. Hierinn hatte Jerusalem vorzüglich dargestellt, daß noch itzo der Mensch mit derselben Natur aus der Hand des Schöpfers herausgehe, wie der erste Mensch hervorkam, und daß die mosaische Geschichte von dem Sündenfall ein moralisches Lehrgedicht und eine bildliche Vorstellung sey. Inzwischen erhielt Coners einen neuen Gegner an dem Superintendenten Meene in Jever. Dieser schrieb: „Ungerechtigkei„ten, deren sich der Vertheidiger des Consistorial„Raths Coners theilhaftig gemacht, vorgestellt „1780.“ Dieser Superintendent Meene hatte eine ausführliche Erklärung des kleinen Catechismi Luthers, oder den größern Jeverschen Catechismus 1764 ausgearbeitet, welcher auf fürstlichen Befehl in dortigen Kirchen und Schulen eingeführet war. Der Professor Miller in Göttingen hatte diesen Catechismum besonders wegen dessen Weitläufigkeit, (er enthält 756 Seiten,) in einer Recension getadelt. Eben so hatte sich auch Coners in seinem Sendschreiben über diesen Catechismum geäußert. Zu seiner Defension schrieb der Superintendent Meene: „Vertheidigung des größern Jeverischen Catechismi „in einem Sendschreiben an den Professor Miller in „Göttingen. Jever 1780.“ Ein Ungenannter gab heraus: „Anmerkungen über des Superintendenten „Meene letzte Schriften und darinn wider den Con„sistorial-Rath Coners enthaltene Ungerechtigkei„ten. Bremen 1781.“ Hierauf erschienen folgende Schriften: „Vertheidigung der beiden letztern „Schriften des Superintendenten Meene in einem „Briefe,

„Briefe, welcher die Anmerkung eines warmen „Freundes des Consistorial-Rath Coners unpar„theiisch beurtheilet. Bremen und Aurich 1781.“ und dann: „Auszug aus Coners theologischen Brie„fen, den Angriff des Predigers Jani wider denselben betreffend, beleuchtet von Meene. Jever 1781.“ Der Consistorial-Rath Coners ließ nun an das Licht treten: „christliche Anthropologie 1781.“ Dieses gelehrte Werk, welches allgemeine Betrachtungen über die Erde und tiefe Blicke in das unermeßliche Reich Gottes enthält, ist auch von auswärtigen Theologen, zufolge der Recensionen geschätzet. Der Prediger Jani schrieb hierauf: „Kurze Schluß-Ant„wort auf die im Auszuge des Consistorial-Raths „Coners vorkommenden Einwürfe und Beschuldi„gungen, nebst einem Anhang, die in desselben An„thropologie enthaltene Vorstellungs-Art des natür„lichen Verderbens betreffend. 1781.“ Zuletzt gab der Consistorial-Rath Coners heraus: „Ueber theo„logische Streitigkeiten und die Art der Führung der„selben. 1782.“ Mit diesen letzten Schriften traten die geistlichen Streiter von dem Kampf-Platze ab. Der Ausgang war der gewöhnliche: Jeder dieser würdigen Männer glaubte mit Sieges-Zeichen in der Hand, die Wahlstatt oder das Schlachtfeld behauptet zu haben (x). Wir Laien geben hier unsere Vernunft gefangen.

§. 3.

(x) Aus den angeführten Schriften. Man findet sie recensirt in den neuesten Religions-Begebenheiten 1781 oder dem vierten Jahrgange, und in dem Journal für Prediger im 11 und 12 Bande. Die Recensenten sind verschiedener Denkungsart und beurtheilen daher diese Streitschriften aus einem ungleichen Standpuncte.

Digitized by Google

§. 3.

Nicht mit ruhiger Prüfung, nicht mit Gelassenheit, sondern mit unzeitiger Hitze war der Streit zwischen so eben erwähnten Geistlichen geführet; aber mit Hintansetzung des Anstandes in niedrigen Ausdrücken zankten sich ein reformirter und ein mennonitischer Prediger herum. Folgendes war die Veranlassung. Ein reicher und angesehener Mennonit war 1746 mit seiner Frau zu der reformirten Kirche übergegangen. Nach dessen Absterben hielt der reformirte Emder Prediger und Inspector Peter Hamer die Leichenrede. Dieser gab 1768 die Predigten seines verstorbenen Amtsgenossen Schröders unter dem Titel: agt uitgelogte Kerckredenen, mit einer Vorrede heraus, und ließ hintenan seine vorgedachte Leichenrede abdrucken. Wie die Tochter des Verstorbenen wieder zur mennonitischen Kirche übergieng, arbeitete er die Leichenrede neu um, und ließ sie, so wie die Vorrede, mit Schmähungen wider die Mennoniten angefüllt, abdrucken. Die Mennoniten vergleicht er darinn mit Wölfen und Leoparden, und ihre Lehre nennt er eine seelverderbliche Lehre. Wider diese Leichenrede gab der Leerer Mennoniten-Prediger Reinhard Rahusen heraus: Afgeperste Verdedinge van de Eere en Leere der Mennoniten teegen de Kwaadaardige Beschuldigingen, en bitse Voorstellingen van den Wel-Eerwaarden Heer Petrus Hamer. Groningen 1768. In der Hauptsache dachte der Verfasser so tolerant, daß er den Uebergang der mennonitischen Eheleute zu der reformirten Gemeine nicht misbilligte. Folgende Stelle ist davon ein richtiger Beleg. Dees zaligen T. Vissering en Egtgenoten christelyken en godzaligen Wandel is my uit egte Berichten bekent, geloove ook van herten, dat alles, wat die twe

waarde

waarde Egtgenooten gedaan hebben uit Drang der Conscientie en Liefde tot de Waarheid in Christus is voortgevloeid." Indeſſen zeiget doch der Titel dieſer Piece ſchon, daß die Ausfälle des Prediger Hamers auf die Mennoniten in nicht glimpflichen und heftigen Ausdrücken widerlegt worden. Dagegen gab der Prediger Hamer heraus: Peter Hamer beknopt Antwoord op Rahuſens Smaadſchrift. Emden 1768. Jede Seite enthält unanſtändige Schmähungen und Grobheiten. Daß ich nicht zu viel ſage, werden unter andern folgende Stellen bewähren. Ik ſal dat vuilaardige, leugenagtig Laſterſchrift van dien groven Mennoniten Leeraar Rahuſen beantwoorden. p. 6. hy misleid zyn Leſers door een grove Menniſten Streek. p. 21. Eſt res ſatis nota, plus foetent ſtercora mota. p. 22. Ik hoop, de Leeſer zal ook uit deeze Klauw dit Beeſt kennen. p. 31. als een onbeſchaamde Bedrieger kreunt hy ſig niet meer waar of onwaar te ſchryven. p. 35. Spiegelt Ue in uw Laſter Schrift en gy zult klaar uw Wolven-Aard en Poten dar in ſien konnen. p. 55. Gy en de Uwe hebt als Bokken door den fuilen Stank uwer Redenen en Bos-Hoovens haar (die Tochter des reformirt geworden Mennoniten) van de ware ſigtbare Kerke ofgetroont. Het doet my leed, en darom mogt ik met den Prophet zügten: O myn Ingewand, myn Ingewand! ik hebbe barens wee. O Wonden myns Herten! Myn Herte maakt getier in my, ik en kan niet ſwygen. Und in einer ſolchen Wallung des erhitzten Geblütes darf noch dieſer Geiſtliche ruffen: p. 52. Og of de Heere Ieſus uw blinde Oogen mogt openen! en uw verwaande en ryandige Herten door en ſcherpe Pyl met een Weerhaak mogte treffen, dat gy onder Hem vallen

mogtet.

mogtet. Auch hatte der Prediger Hamer den mennonitiſchen Prediger Waerma in der Leichenrede über deſſen Schriften hart angegriffen. Dieſer hatte, wie er Prediger der Mennoniten-Gemeine in Emden war, Beknopt ontwerp van de voornaamſte Geloof-Zaaken der Chriſtelyken Gods-Dienſt volgens Belydeniſſen der Doopsgezinden. Emden 1744 und dann ſpäter, als Lehrer zu Deventer, Geloofs-Leere herausgegeben (y). Waerma vertheidigte ſich durch eine Pièce: Noodige Beantwoordinge tegens Hamer. Dagegen ſchrieb dieſer nun wieder: Hamers Brief ter beſcheidene Verdediging van ſyne Anmerkingen over de Geloofs-Leere, en nodige Beantwoordinge uitgegeven door Waerma, und ließ dieſen Brief hinter dem beknoopt Antword op Rahuſens Smaad-Schrift abdrucken. Dieſer Brief iſt in demſelben Ton verfaſſet, worinn beknopt Antwoord geſchrieben iſt. So wünſchet unter andern der Prediger Hamer den Mennoniten aus frommen Eifer das Schickſal an, welches über die Jeſuiten in Portugall ergangen war pag. 18. O weeſt verſekert — ſchreibt er — dat ik al voor langen Tydt deze Menniſten-Streeken heb opgemerkt, en het is nue Wereldkundig hoe Godt de Ieſuiten Streeken beſockt, en dat Hy haaſt over meer Huychelachtige Belyders zyn ongenoegen zal doen blyken. Sonderbar iſt es, daß er ſich mit dem verlohrnen Sohn und den Prediger Waerma mit dem gehorſamen Sohn vergleichet p. 19. Ik wil Uw vergelyken by die Huwlyke zone, die nooit

(y) Letzteres Buch hab ich nie geſehen, erſteres aber mit Vergnügen durchgeleſen und daraus den Verfaſſer, als einen helldenkenden Mann, kennen gelernet.

nooit een Bokjen gehad hebt, en my by de verloren zoon, die van de Hemelsche Vader vriendelyk is opgenomen, en wel eens boven en tegen alle Verdienſten op het gemeſte Kalf van Ieſus Zoenoffer onthaalt is. Treffender möchte es ſeyn, wenn er gleich hierauf ſich mit einem bellenden Hund vergleichet, die ik wake voor de Kudde mynes Heeren, en, tegen Anvallen van Wolven en Orgedierte dezelve zoeke te beſchermen, die blaffe, om trouwe Herders optewecken (z). So unanſtändig, ſo ſittenlos ſchmähte in dieſen jüngern Jahren ein an der Mutterkirche der Niederlande ſtehender Prediger, der doch nach den ihm obliegenden Pflichten, ſegnen ſollte, die ihm fluchen, ein Mann, der als Inſpector den ihm untergeordneten Geiſtlichen mit einem guten Beiſpiel hätte vorgehen ſollen. Sonderbar war das Benehmen des Emder Magiſtrats bei dieſer Sache. Der Inſpector Hamer hatte die agt Kerkredenen, der Verordnung zuwider, ohne Cenſur drucken laſſen, und der Magiſtrat hatte durch die Finger geſehen, um, ſo drückt ſich derſelbe in einem Berichte aus, dem Prediger keinen Verdruß zu machen, der gewohnt wäre, ſolche Sachen von der Kanzel zu rügen. Wie Hamer nachher beknopt Antwort ohne Cenſur in Emden drucken ließ, und der Magiſtrat von den darinn enthaltenen unſchicklichen Ausdrücken benachrichtiget wurde, ließ derſelbe zwar dem Buchdrucker die Handſchrift abholen, ſtellte ſie aber, ſtatt ſie zu unterdrücken, zweien Predigern zu, um den Verfaſſer auf andere Gedanken zu bringen. Dieſe reichten die Handſchrift dem Coetus ein. Der Coetus ertheilte

(z) Aus den angezeigten Schriften.

theilte ein Testimonium: verklaren dat het Werk in het Leer-Stellige (waarover alleen ons Ordeel gaat) in alles zy conform met onze Religie, und gab die Handschrift nicht dem Magistrat, sondern dem Verfasser, zurück. Wie dieser nun die Handschrift wieder zu der Presse gab; durfte der Magistrat es nicht wagen, dem Abdruck Einhalt zu thun. Er gab zwar dem Drucker eine Weisung, daß er ohne obrigkeitliche Erlaubniß dieses Buch druckte, stellte aber die ganze Sache seiner Verantwortung anheim. Dieser fuhr mit dem Abdruck fort, setzte auf dem Titel-Blatte: Tot Verantwoording van den Autheur, und so kam diese Schrift an das Licht. Kaum hatte sie die Presse verlassen: so ließ die Regierung sowohl diese als die Rahusische Schrift confisciren, und alle vorhandene Exemplaren einziehen. Die Verantwortung des Magistrats lautet so: „Bei „dem ganzen Werk haben wir unser Augenmerk da„hin gerichtet, um mit den Stadt-Predigern, de„ren Amt und Würde wir hoch schätzen, und deren „Schwachheiten wir nach Möglichkeit tragen wollen, „ferner in Friede und Einigkeit zu leben (a).“ Die Schwäche des sonst so ehrwürdigen Magistrats, welcher mit verschiedenen wackern Männern besetzet war, ist diesmal wohl nicht zu verkennen. Anständiger führten zwei andere reformirte Geistlichen, der Prediger Borrius Gerhardi Wibrands in Emden, und der Prediger Brurcherus zu Appingadam unter sich einen gelehrten Streit, über die Frage, ob der niederländische Catechismus, welcher 1551 in London und Emden eingeführt, in Emden oder England verfertiget worden (b)

§. 4.

(a) Regier. Acten.

(b) Boekzaal der gelerde Waereld 1783 October und 1784 Januar und April.

§. 4.

Von geringerm Belang waren die Streitschriften, welche ein zehnjähriger Knabe, Jonas Eilers aus Timmel veranlaßte. Schon in seinem fünften Jahre hatte sich dieser Knabe mit dem Heiland, der sich ihm tausendmal heller, als die Sonne, in einem Traume offenbaret hatte, unterredet. Fünf Jahre nachher am 23. Jun. 1778 wurde er auf eine besondere Art erleuchtet, und erhielt einen solchen Vorschmack der Seligkeit, daß er würklich in dem Himmel zu seyn glaubte. Von dieser Zeit besonders an, redete er beständig die Bibel-Sprache, strafte, ermahnte und tröstete die Anwesende, und wandte alles sinnliche auf das geistliche an. Der Ruf von diesem Knaben ertönte weit und breit. Aus weit entlegenen Dörfern wallfahrteten die Einwohner nach Timmel, diesen Knaben zu sehen und zu hören. Oft war das Haus so voll, daß die Zuhörer bis zur Scheune hin Raum suchen mußten. Selbst der Prediger des Orts will in seinem Gesichte etwas göttliches bemerket haben, welches bei dem ersten Anblick Ehrfurcht erwecket hat. „Es ist — schrieb „ein benachbarter Prediger — ein großer Prophet „aufgestanden, nämlich der Prophet Jonas, der „dem Timler Ninive so die Buße prediget, als ich „es wenigstens nimmer werde thun können.“ Dieser von Jugend an mit einem siechen Körper belastet gewesene Knabe starb am 23. Jul. 1778. Nach seinem Tode erschien zuerst: Wahrhafter Bericht von dem seltenen und merkwürdigen Gnadenwerk Gottes in einem zehnjährigen Kinde, Jonas Eilers, aufgesetzt von dem Prediger Taute in Timmel 1778. Andere Geistliche waren der Meinung, daß aus der Neigung so gerne etwas außerordentliches und wunderbahres zu sehen, wo es doch natürlich hergehet,

auch in diesem Falle der wahre Gesichts-Punct verfehlet sey. Sie griffen die erzählten Thatsachen nicht an, weil der Verfasser ein aufrichtiger Mann war, nur deducirten sie selbst aus den Thatsachen, daß man hier nichts übernatürliches annehmen könnte. Hierüber entstanden denn einige Streitschriften, über Natur und Gnadenwerk. Zuerst erschien: Sendschreiben nebst einem Anhang zur Bekehrungs-Geschichte überhaupt, und des Berichts von dem Gnadenwerk Gottes in einem zehnjährigen Kinde insonderheit, von dem Prediger Ketwig 1779. Hierauf folgte: Kurze Beantwortung des Sendschreibens des Predigers Ketwig, an den Prediger Taute, von einem Ungenannten 1780. Ferner: Antwort an den Prediger Kettwig auf dessen an den Prediger Taute gerichtetes Sendschreiben 1780 und endlich: Ueber das seltenste und merkwürdigste Gnadenwerk Gottes in dem Apostel Paulus 1781 (c).

§. 5.

Der bekannte Doctor Urlsperger, Senior zu Augsburg, stellte in seiner 1779 herausgegebenen Schrift: Etwas zum Nachdenken und Erinnerung für Freunde des Reiches Gottes, das Reich Gottes in der gefährlichsten Lage dar, und foderte zur Erhaltung desselben die Orthodoxen zum Beistand auf. Von Basel trat er seine Reise nach London an. Hier lud er durch seine gedruckte Rede die ganze englische Nation zum Gesellschafts Beitritt ein, und machte aus den geworbenen Mitgliedern einen engern Ausschuß. Von England kam er über Holland im August 1780 nach Ostfriesland. Hier fand er vielen Anhang. Wie er Ostfriesland verließ, besuchte er die

(c) Aus den angeführten Schriften.

die vornehmsten deutschen Städte, bewog darinn sehr viele zum Beitritt, und kam nach einer anderthalb jährigen Abwesenheit nach Augsburg zurück. Nach den aus Basel an die vornehmsten Glieder der Gesellschaft erlassenen Sendschreiben, ist folgendes der Zweck dieser Gesellschaft: Es sollen redliche Christen in Vereinigung gebracht werden, die Lehre und Ausübung der christlichen Religion nach ihren Hauptwarheiten zu erhalten; die Gesellschaft soll der göttlichen Direction überlassen, jedoch von Menschen in Ordnung erhalten werden; alle ungläubigen Fragen, Bedenklichkeiten und Zweifel sollen bei Seite gesetzet, hingegen das System, als ein Werk Gottes angesehen und mit schneller Bereitwilligkeit von jedem befördert werden. Hierauf erfolgte aus Basel ein orthodoxes Glaubens-Bekenntniß zur Norm für die gesellschaftliche Glieder (d). Der Verfasser des protestantischen Freimauer-Clericats berichtet, daß der Doctor Urlsperger bei seiner Anwesenheit in Ostfriesland vielen Anhang gefunden habe, und fügt auch noch hinzu, daß er selbst den General-Superintendenten Hähn (e) gewonnen habe. Bitter drückt sich ein andrer auswärtiger Schriftsteller über den ostfriesischen Urlspergianismus so aus: „In Ostfries-

(d) Aus dem protestantischen Freimäurer Clericat, 1788.

(e) Johann Friedrich Hahn gebohren 1710 zu Bayreuth, wurde 1762 Abt zu Kloster Bergen, 1772 General-Superintendent über Ostfriesland und Harlingerland, und starb 1789. Sein Leben und seine viele Schriften findet man, in Reershemii Prediger Denkmahl und in Meusels gelehrtem Teutschland. Ueber seinen Character und Verdienste stehet eine Abhandlung in Henkes Archiv für die neuste Kirchengeschichte 2 Band p. 156—205.

Digitized by Google

„land giebt es weder Illuminaten noch Illumineurs, „wohl aber die stockdummste Orthodoxie, der reinste „Urlspergianismus, und die tiefste Barbarey, die „sich warlich nicht ärger denken läßt (f).“ Falsch und unwahr ist dieser hämische Ausfall des dazu unberufenen anonymischen Schriftstellers, denn wir haben hier sowohl unter den Reformirten als Lutheranern viele würdige und helldenkende Geistlichen. Wahr ist es indessen, daß der Doctor Urlsperger auch in Ostfriesland einigen Eingang gefunden, auch wahrscheinlich ist es, daß er die hier gemachten Fortschritte der günstigen Aufnahme des General-Superintendenten Hähn vorzüglich zu danken habe; aber unwahr ist es, daß der Urlspergianismus sich durch die ganze Provinz verbreitet habe. Kein einziger der reformirten Geistlichen ist dieser neuen Gesellschaft beigetreten, und die in brüderlicher Liebe vereinigten lutherischen Prediger — so nennen sich die hiesigen Urlsperger — machen nur ein kleines Häuflein von einigen lutherischen Predigern aus (g), die unter sich

(f) Schreiben an den Ritter von Zimmermann über seine Fragmente p. 38. Ein anderer auswärtiger Gelehrter trauet zwar dieser Provinz nicht viele Aufklärung zu, drückt sich aber doch glimpflicher aus: „Es ist — sagt er — ein Land, worinn man „vielleicht der Freimüthigkeit nicht gewohnt ist, et„was von der Landstraße abzugehen.“ Journal für Prediger 12 Band p. 83.

(g) In den Auszügen aus dem Briefwechsel der deutschen Gesellschaft thätiger Beförderer reiner Lehre und mehrerer Gottseligkeit wird auch, so weit ich die Auszüge durchgeblättert habe, nur ein einzigmal Ostfriesland erwähnt. So lautet diese Stelle: „In Westphalen zeichnen sich das Herzogthum Bergen, die Fürstenthümer Minden und Ostfriesland, und die Grafschaft Ravensberg durch die Zahl ihrer

sich zur Vorlesung der eingegangenen Briefe und Aufsätze ausheimischer und einländischer Glieder, und zur Bearbeitung des gemeinschaftlichen Zwecks der Gesellschaft Versammlungen halten. Auch diese geringe Zahl Prediger trifft nicht der Vorwurf des angeführten Schriftstellers, wenigstens nicht allgemein, weil in ihrem Cirkel, auch einige kluge und einsichtsvolle Männer sitzen. Ueberhaupt kann ich mich noch nicht davon überzeugen, daß mit dem reinen Urls-

rer guten Christen und treuen Lehrer aus. 2 Theil p. 213.“ Etwas mehr von dem ostfriesischen Urlspergianismus trift man in dem Schreiben vom Niederrhein die Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre betreffend an. Darinn heißt es unter andern: „Das erste ostfriesische Protocoll ist vom 26 Sept. „1784. Hierinn wird die Bemerkung gemacht, „daß das in Leer grassirende Purpur-Friesel sich „zwar auch bis Timmel, und selbst bis an des lie„ben Bruders T—Haus gewaget, aber dort der „Wuth der Krankheit Grenzen gesetzet sey, wofür „dem lieben Gott gedanket wurde u. s. w. Die „Gesetze der ostfriesischen Gesellschaft, nach wel„chen die reine Lehre geprüfet wird, sind so hy„perorthodox, daß kein räudiges Schaf in diesen „Schafstall kommen kann. — Das Protocoll vom „25 Oct. 1784 handelt von dem Christenthum in „Königsberg und Holland — Aus dem Protokoll „vom 22 November weiß ich kein Oel zu pressen. — „Nach Anleitung des 5ten Protocolls wünschen „die Ostfriesen, die Stelle Math. VII. 16. an ihren „Früchten sollt ihr sie erkennen, den Neologen aus „den Händen zu winden und für die Gesellschaft „allein zu behalten, nicht etwa zum Gebrauch, „denn sie haben den Glauben genug, sondern aus „Vorsicht, u. s. w.“ Man sieht hieraus, daß der Verfasser der ostfriesischen Gesellschaft nicht habe schonen wollen.

Digitized by Google

pergianismus nothwendig und allemal eine stockdumme Orthodoxie verknüpfet seyn müsse. Wenn auch der ganze Urlspergianismus auf Schwärmerei auslaufen mag; so ist es doch noch keine richtige Schluß-Folge, daß jeder Urlsperger grade ein Dummkopf seyn müsse. Wer schätzet nicht die berühmten gelehrten Theologen, einen Semler, einen Lavater? und doch wurden sie, zwar nicht Urlsperger, aber doch auch Schwärmer, sie verfielen auf Goldmacherei, Wundertincturen und Geisterspuck.

§. 6.

Nicht so glücklich in der Werbung, wie der Doctor Urlsperger, war der wegen seiner Hererodoxie bekannte Magister Johann Joachim Rölling. Wir haben seiner in dem vorigen Bande schon erwähnet. Bei Antritt der königlichen Regierung lebte dieser wegen seiner Lehrsätze abgesetzte Prediger in der Stille zu Nesse. Nach Erlöschung des fürstlichen Regierhauses wurde er wieder rührig. Er erkühnte sich, gegen Erlegung einer jährlichen Recognition von 20 Thlr. ein freies Exercitium seiner Religion nachzusuchen, und erboth sich alsdenn, viele fremde Socinianer und Unitarier in das Land zu bringen. Diese seine eingereichte Bittschrift zog ihm eine neue Inquisition zu. Nach der Sentenz des Criminal-Collegii in Berlin wurde er mit der Landesverweisung bestrafet. Er gieng hierauf erst nach Jever und dann nach Altona. Aus Altona wandte er sich unmittelbar an den König, und erhielt die Erlaubniß, wieder nach Ostfriesland zurück zu kommen, doch mit der Weisung, daß er keinen neuen Unfug anfangen sollte. So kam er wieder nach Nesse zurück, und nährte sich und seine fünf Kinder, als Höcker. 1755 suchte er die damals erledigte Pfarrstelle in Bingum nach,

wurde

wurde aber abschlägig beschieden. Nachher hielt er in Berlin um die Erlaubniß an, eine unitarische Gemeine in Ostfriesland zu errichten. Diesmal war er so glücklich, daß er im Juli 1767 ein allerhöchstes Rescript ausbrachte, wornach ihm ein freies Religions-Exercitium verstattet wurde, im Fall sich eine unitarische Gemeine finden sollte. Dadurch wuchs ihm der Muth. Er ließ durch ein gedrucktes Avertissement 1768 bekannt machen, daß jeder, der an seiner Gemeine Antheil nehmen wollte, sich bei ihm melden könnte. Auch ließ er zugleich eine kleine Piece drucken, unter dem Titel: „Wohlgemeintes Ermahnungs-Schreiben an einige Bekenner, darinn die „Lehrsätze von Gott und Christo kürzlich untersuchet „werden.“ Sie fängt so an: „Man lasse doch in „Gottes Namen den erschrecklichen und gotteslästerlichen Irrthum von der Dreieinigkeit fahren (h).“ Weil nun noch keine unitarische Gemeine vorhanden war, und der Druck ohne Censur veranstaltet worden; so gerieth Röling wieder in Inquisition. Das Resultat davon war, daß er, nach der Sentenz von 1770 mit einer dreymonatlichen Civil-Gefängniß-Strafe beleget werden sollte (i). Nachher hat man nichts weiter von dem Magister Röling vernommen. Er scheint sich bis an sein Ende, welches 1778 in Nesse erfolgte, ruhig verhalten zu haben, nur hat er sein Sendschreiben von der Einigkeit Gottes 1772 wieder auflegen lassen.

§. 7.

Die Einführung des neuen Berliner Gesangbuches zum gottesdienstlichen Gebrauch für die evange-

(h) Seine übrigen Schriften stehen in Reersheimii Pred. Denkmahl p. 307. (neue Ausgabe)
(i) Regier. Acten.

lisch-lutherischen Gemeinen fand hier, so wie in den mehresten königlichen Provinzen, vielen Widerspruch. Das ostfriesische lutherische Gesangbuch war zu verschiedenen Zeiten verbessert und mit neuern Liedern bereichert. Solche neue Ausgaben vermehrter und den Zeiten und dem Geschmack mehr angemessener geistlichen Lieder, wurden 1690. 1714. 1731. 1739. und unter königlicher Regierung 1755 nach vorhergegangener speciellen Revision und Genehmigung des Ober-Consistorii in Berlin, veranstaltet. Die Einführung dieser neuen Gesangbücher erregte fast nirgends Anstoß, weil nur wenige alte Lieder jedesmal ganz ausgemerzet waren; besonders aber auch wohl, weil die Prediger sich angelegen seyn ließen, die neuen Gesangbücher ihren Gemeinen zu empfehlen. Dagegen fand das neue Berliner Gesangbuch, welches mit dem Anfang 1783 eingeführet werden sollte, fast überall Widerwillen. Heterodoxe Stellen, die man darinn vorzufinden glaubte, Vorliebe für Gesänge, woran man von Jugend an sich gewöhnet hatte, Abneigung vor allen Neuerungen, Unwillen zur Bestreitung der Kosten eines anzuschaffenden neuen Exemplars und andere Umstände mehr, waren die Ursachen des Widerwillens. Inzwischen ließ das Consistorium den Abdruck des neuen Gesangbuches in Aurich veranstalten, und suchte durch verschiedene kluge Maasregeln den Gemeinen ihre Vorurtheile zu benehmen, und sie auf andre Gedanken zu bringen. Das Consistorium konnte aber wenig ausrichten, weil viele Prediger nicht nur heimlich Oehl ins Feuer gossen, sondern auch verschiedene öffentlich die Annahme des neuen Gesangbuchs wiederriethen. Die von einigen lutherischen Gemeinen bei der ständischen Versammlung 1781 eingegangenen Bittschriften, veranlaßten auch die Stände, den König unmittelbar anzutreten,

um

um diese Provinz mit Einführung eines neuen Gesangbuches zu verschonen. Ihre Gründe nahmen sie theils aus den guten und erbaulichen Liedern, die in dem ostfriesischen Gesangbuch anzutreffen sind, theils aus dem Kostenpunct, den sie auf 20000 Reichsthaler anschlugen, her. Das hierauf erfolgte königliche Cabinets-Schreiben, vom 20 Juni 1781 endiget sich so: — „Sr. königliche Majestät geben Ihnen „darauf zur Antwort, daß, da Sr. königliche Ma„jestät gedachtes neue Gesangbuch Niemand aufzu„bringen gemeinet sind, der Gebrauch desselben ledig„lich von ihnen (den Gemeinen) dependiren wird.“ Unzählige Abschriften wurden von diesem Cabinets-Schreiben genommen, und unter alle Gemeinen vertheilet. Nun erklärte sich jede Gemeine wider das neue Gesangbuch, und man veranstaltete sofort eine neue Auflage von 2000 Exemplaren des alten Gesangbuches. In Aurich hielt 1782 der Consistorial-Rath Smid wegen des neuen Gesangbuches eine besondere Empfehlungs-Predigt. Am Schluß derselben machte er der Gemeine bekannt, daß an dem künftigen Sonntage zur Probe einige aus dem neuen Gesangbuch genommene und abgedruckte Lieder, die er vor der Kirchenthüre vertheilen lassen wollte, abgesungen werden sollten. Allein die Bäcker, Schuster, Schneider- und Weber-Zünfte machten solche Bewegungen, daß die Vertheilung der Lieder auf Veranstaltung des Magistrats unterbleiben mußte. Immittelst giengen gegen Ausgang 1782 die Berichte sämmtlicher lutherischen Prediger an das Consistorium ein. Darnach war auch keine einzige Gemeine in Ostfriesland, die sich zur Annahme des neuen Gesangbuches entschlossen hatte. Doch wurde hin und wieder in Harlingerland am Neujahrs-Tage 1783 zur Einführung des Gesangbuches ein

Ver-

Versuch gemacht. In Esens rottete sich der Pöbel zusammen, bewafnete sich mit Steinen, und umzingelte die Kirche, und drohte dem Küster wenn er den angeschlagenen Gesang anstimmen würde. Es mußte daher ein alter Gesang angeschlagen werden. In Weerdum saß die ganze Gemeine still, tönte nicht mit ein und ließ den Küster allein singen. In Westeraccum überschrie die Gemeine aus einem alten Gesange Orgel und Küster und zwang dem Prediger eine Erklärung ab, nie wieder aus dem Berliner Gesangbuch singen zu lassen. In der Roggenstieder Kirche war ein solcher Lärm, daß der Prediger an dem Tage die Canzel nicht besteigen konnte. So wurde denn so wenig in Ostfriesland als Harlingerland das neue Berliner Gesangbuch eingeführet: und so hat denn der ostfriesische Lutheraner sein altes Gesangbuch bis auf den heutigen Tag behalten (k). Dieses Gesangbuch enthält zwar einige gute und erbauliche Lieder, bedarf aber doch wohl eine Verbesserung. Das unsinnige:

O große Noth!
Gott selbst ist todt.

Das unanständige:

Das, was hinter uns gethan,
räume ferner aus dem Wege.

Das schwärmerische:

Er rief: mein Küchlein, kreuch herzu,
Komm, komm dies sind die Felsen-Ritzen,
Die dich vor Fluch und Hölle schützen;
Ell, Küchlein, ell, hier findst du Ruh.

Das

(k) Regier. und Landschaftl. Acten.

Das Gedankenlose:

Und erfreu mich, daß ich doch bleib,
An deinem auserwählten Leib',
Ein' lebendige Ribbe.
Nach dir
Ist mir
Gratiosa
Coeli Rosa,
Krank und glimmet
Mein Herz durch Liebe verwundet.

Und viele dergleichen andre Stellen mehr, werden schon bei vernünftigen Lutheranern den Wunsch nach einem neuen oder doch verbesserten Gesangbuch längstens rege gemacht haben.

§. 8.

Nicht besser wie die lutherischen ostfriesischen Gesänge, waren die Psalmen, deren sich die hiesigen und sämmtlichen niederländischen reformirten Gemeinen bei ihrem Gottesdienst bedienten. So sang man noch vor wenigen Jahren, aus Psalm LX. 5.

Maer Moab sal zyn met Oneer,
Ick en achte hem ock niet meer
Dan een Waschvat, daer in dat myen
Voeten sullen gewaschen zyn:
Edom acht ick met syn Volck koen,
Niet beter dan myn oude Schoen.

Es bedurften also gewiß wohl die Psalmen eine Verbesserung. Erst im Jahre 1773 wurden bei den niederländischen Kirchen der sieben vereinigten Provinzen neu umgeschmolzene und verbesserte Psalmen eingeführet. Auch diese wurden vor und nach von allen

allen hiesigen reformirten Gemeinen angenommen. Die Einführung dieser neuen Psalmen konnte so viele Schwierigkeiten nicht hervorbringen, wie das Berliner Gesangbuch bei den Lutheranern erreget hatte, weil fast sämmtliche Prediger für die neuen Psalmen so sehr eingenommen waren, als das Berliner Gesangbuch bei den mehresten lutherischen Predigern Widerspruch fand. Dann konnte die Zahl der Psalmen weder vermehret, noch vermindert werden. Auch litt das Format keine Aenderung. Das vorige Sylben-Maaß wurde beibehalten und dieselben Noten, die über jeder Zeile der alten Psalmen standen, blieben in dem neuen Psalmenbuch. So verlohr hier das Auge und das Ohr nichts. War etwa jemand zu unvermögend, sich das neue Exemplar anzuschaffen, oder hatte jemand eine Vorliebe zu den alten Psalmen; so sang er unter dem Schall der Orgel, ohne Störung des Gottesdienstes, seinen alten Psalm nach den nähmlichen Noten. Der deutsch reformirte in Aurich hatte noch unter königlicher Regierung seine deutsche Psalmen, die ganz in dem Geschmack der holländischen abgefasset waren. Zum Beweise wollen wir nur Psalm XL. 7. anführen:

Mit Schanden zurück sich kehren,
Die meines Unglücks begehren,
Und die zum Spott und Hohn
Mein lachen und seynd froh,
Und schreyen, do, do, do,
Den Tod kriegen zum Lohn.

Der deutsch Reformirte setzte sich endlich, ohngefähr 1752, über alle Vorurtheile weg, und führte statt der jüdischen Psalmen christliche Gesänge ein. Erst bediente sich die Aurichter reformirte Gemeine des ost-

frie-

friesischen lutherischen Gesangbuchs, und dann vertauschte sie dieses mit dem vortreflichen Bremer reformirten Gesangbuch (l).

§. 9.

Die Lutheraner und Reformirten in Leer hatten sich schon ohngefähr hundert Jahre lang erst über den veranstalteten lutherischen Kirchenbau, und dann über einen Thurmbau und über das Geläute angefeindet (m). Im Jahre 1710 hatten sich die beiden streitenden Gemeinen unter andern auch dahin verglichen, daß die Lutheraner gegen andere Begünstigungen niemals einen Thurm bauen, oder eine Spitze auf ihrer Kirche anlegen, und nie eine Glocke weder zum Geläut noch zu einer Schlaguhr gebrauchen sollten. An dem Friedensfest, im März 1763, hiengen die Lutheraner aus einer Oefnung in dem Vordergiebel ihrer Kirche an einem Seil eine Glocke. Sie schlugen mit Hammern auf die Glocke und weihten so das Friedensfest ein. Die Reformirten protestirten wider dieses Benehmen und beschwerten sich bei der Regierung unter Beziehung auf die Convention von 1710. Die Lutheraner erwiderten, daß sie lediglich zu der landesherrlichen Gnade und zu desselben Episcopal-Macht ihre Zuflucht nehmen wollten. Diese neue Irrungen kamen an das geistliche Departement in Berlin. Dieses hielt die ganze Sache um so viel mehr für eine unbedeutende Kleinigkeit, weil sie keinen Einfluß auf das Religions-Exercitium hatte, und den Reformirten dadurch an ihren Einkünften nichts abgienge. Zufolge Rescripts vom 5ten April 1764 erhielten die Lutheraner die Erlaubniß einen

(l) Aus den Psalmenbüchern selbst und den Acten.
(m) S. 6 Band p. 56—60 und 425—428.

einen Thurm an ihrer Kirche zu bauen und darinn das benöthige Geläut anzuschaffen, doch sollte der reformirten Gemeine an ihren Einkünften und bisherigen Gebühren dadurch nichts abgehen. Dabei erhielten die Reformirten die königliche Versicherung, daß ihren Glaubens-Verwandten an andern Oertern dieser Provinz in Absicht eines Thurms und des Geläutes ähnliche Begünstigungen, wenn sie solche nachsuchen würden, ertheilet werden sollten. Nun stritten sich die Lutheraner, deren Todten bisher mit den reformirten Glocken verläutet worden, über die Entschädigung überhaupt, und über den Betrag derselben besonders. Der geheime Staatsrath, wohin diese Streitsache gebracht war, ließ es bei dem vorigen Rescript bewenden, wornach den Reformirten an ihren Einkünften durchaus nichts abgehen sollte, und fügte in dieser unter dem 1 August 1764 ertheilten Resolution hinzu: „Da es für Uns, das gemeine „Wesen und vielleicht für die Leerer Lutheraner ganz „gleichgültig ist, ob sie bei ihrer Kirche einen Thurm „und Geläute haben, oder zu ihrer Bedürfniß das „Geläut der reformirten Kirche gebrauchen: so bleibt „es ihrer Willkühr lediglich überlassen, ob sie sich die „erhaltene Concession zu Nutze machen wollen oder „nicht.“ Nachdem hierauf die reformirte Kirche zu ihrer Entschädigung ein behandeltes Capital ausgezahlt erhielt, wurde zur Zierde des Fleckens Leer der neue lutherische Thurm gebauet (n).

§. 10.

Die Katholiken in dem Flecken Weener suchten 1746 die landesherrliche Erlaubniß zu einem öffentlichen Gottesdienst und zur Erbauung einer Kirche unmit-

(n) Regier. Acten.

unmittelbar bei dem Könige nach. Der König gab dem Großcanzler von Cocceij auf, sich nach der ostfriesischen Religions-Verfassung zu erkundigen. Ungünstig für die Katholiken fiel der gefoderte und abgestattete Bericht der hiesigen Regierung, über dessen Glieder damals noch nicht der Geist der Toleranz seine Fittige ausgebreitet hatte, aus. Der sich hierauf gründende Immediat-Bericht des Großcanzlers an den König bewähret es. So lautet derselbe: „Ew. „königl. Majestät haben mir unter dem 20ten Sept. „allergnädigst befohlen, gründliche Nachricht einzu„ziehen, ob den katholischen Eingesessenen in Ostfries„land ein öffentlicher Gottesdienst und Haltung ei„nes Paters verstattet werden könne? und ob solches „nicht wider die Landesgesetze laufe? Nach eingezo„gener Nachricht findet sich, daß, ohne Verletzung „der Landesgesetze und der Concordaten, dem Gesuch „nicht deferiret werden könne, und nicht einmal das „privatum exercitium religionis (als welches durch „die kaiserliche Salve-Garde erst eingeführet worden) „erlaubet sey. Ew. königliche Majestät werden auch „wohl nicht das geringste dabei profitiren, weil in „dem Flecken Weener mehrentheils schlechte Leute „und Pferdeknechte wohnen, und wohl keine Hoff„nung da ist, daß wohlhabende Leute dadurch dahin „gezogen werden dürften. Jedoch muß ich alles le„diglich Ew. königlichen Majestät allergnädigsten Re„solution überlassen. Berlin den 4 December 1746.“ Der König schrieb am Rande: „Ich erlaube ihnen „das freie Exercisse ihrer Religion nebst Pater und „was dazu gehöret. Friedrich (o).“. Gleich nachher sandte

(o) Büschings Lebensgeschichte denkwürdiger Personen V. 122.

fandte die reformirte Gemeine eine Deputation nach Berlin, um die Wiederaufhebung der königlichen Resolution zu bewürken. Es gelang ihr unter dem 29ten May ein allerhöchstes Rescript auszubringen, worinn allein (p) aus der Ursache, weil die freye Religions-Uebung der katholischen Religion in Weener der ostfriesischen Landesverfassung und den Concordaten von 1599 zuwider wäre, das den Katholiken verstattete Religions-Exercitium wieder zurück genommen wurde (q). In Leer fanden die Katholiken so vielen Widerspruch nicht. Sie hielten in der 1728 zum Behuf der damaligen kaiserlichen Salve-Garde errichteten Garnisons-Capelle (r) ihren bisher sehr eingeschränkten Gottesdienst. Schon gleich nach Antritt der königlichen Regierung wurde ihnen die freye Ausübung des Gottesdienstes unter dem 18ten Juli 1744 verstattet. Weil diese Capelle zu enge für die stark angewachsene Gemeine war, suchten die Katholiken 1767 die Erlaubniß nach, ihre Kirche ver-

(p) Es war auch von den Beamten bei der Kammer angegeben, daß durch die Verstattung der Religions-Uebung das königl. Interesse leiden würde, indem das Fahrgeld, welches die Katholiken entrichteten, welche zur Beiwohnung des Gottesdienstes die Emse passiren müßten, wegfiele. Ueber diese Kleinigkeit sah der König weg.

(q) Regier. Acten.

(r) Wie unzufrieden darüber die reformirte Geistlichkeit damals 1728 gewesen, kann man aus Harckenroths Oorspr. p. 375 sehen: In deeze onceenige Tyden — schreibt er — steecken de Papisten te Leer het Hoofd op, zoo dat zy in't laar 1728 begonden tegen alle Recht ende Redenen zelf een Paapsche Kercke ook opentlyck te bouwen, ten Blyk: dat men tegenwordig in Oostfriesland het afgeschaft Pausdom meerder Voet geeft, als oit te voorn.

vergrößern zu dürfen, und ein Thürmchen mit Glocken darauf zu setzen. Dieses Gesuch ist ihnen in dem folgenden Jahre unter gewissen Einschränkungen bewilliget. Nur die Lutheraner, deren Kirche in der Nähe stand, legten dem vorzunehmenden neuen Bau einige Hindernisse in den Weg. Aber auch diese wurden 1774 gehoben. Die Katholiken erbauten hierauf die itzige schöne Kirche die 1776 vollendet wurde (s). Sie hatten also lange so viele Widersprüche nicht gefunden, als die Lutheraner bei ihrem Thurm und den Glocken. Ein sichrer Beweis, daß die Toleranz in der Zwischenzeit mehr Wurzel gefasset hatte. Zufolge eingezogener genauer Erkundigung kann ich noch hinzusetzen, daß man itzo von feindseligen Gesinnungen zwischen den verschiedenen Religions-Partheien in Leer nichts mehr vernimmt. Daß auch die Aufklärung sich immer mehr empor hebet, wird auch unter andern durch die seit ohngefähr 20 Jahren vorgenommene Abstellung der unter den Reformirten üblichen sogenannten Oefeningen bestätiget. Diese Oefeningen waren Erbauungs-Stunden, die wöchentlich einmal in einem Privat-Hause gehalten wurden, worinn bald dieser bald jener in dem Geruch der Frommheit stehende Laie nach dem Leitfaden eines von den Predigern empfohlenen Lehrbuchs eine Glaubens-Lehre erklärte und zur Herzensbesserung der Zuhörer anwendete. Solche Oefningen wurden mit einem Gebet angefangen und mit Absingung eines Psalms beschlossen. Hiebei kann ich nicht unbemerket lassen, daß während der königlichen Regierung in dieser Provinz kein Ort durch öffentliche Gebäude mehr verschönert ist, wie der Flecken Leer. Der lu-

(s) Regier. Acten. Die Kosten wurden durch ausländische und einländische Collecten bestritten.

theriſche Thurm, die catholiſche Kirche, die neu erbaute reformirte Kirche (t) und die gleich nachher errichteten vortreflichen reformirten und lutheriſchen Armenhäuſer zieren dieſen ſchon an ſich ſchönen Flecken (u).

§. 11.

(t) Die olte an einer ſehr ungelegenen Stelle auſſerhalb des Fleckens ſtehende Kirche, war ſo baufällig, daß im Aug. 1777 bei einem ſtarken Sturm die verſammlete Gemeine, aus Furcht für Einſtürzung, aus der Kirche entfloh. Sie wird, nach dem Emmius, für die älteſte Kirche in Mormerland gehalten, und ſoll, nach der Ueberlieferung von dem heiligen Ludgerus ſelbſt, dem ſie auch geweihet war, erbauet worden ſeyn. Die itzige neue vortrefliche Kirche, wozu am 16. Sept. 1785 der erſte Stein geleget wurde, und worinn am 15. Jul. 1787 die erſte Predigt von dem Conſiſtorial-Rath Eilshemius gehalten wurde, iſt aus den Kirchenmitteln, aus reichen Gaben der Leerer Gemeine, und aus einer einländiſchen und ausländiſchen Collecte errichtet. ſ. Kerkelyke Rede over Pſ. XXVII. 4. ter Inwyding van het nieuw Kerck-Gebouw te Leer. I. Eilshemius. Emden 1788. Dieſe neue reformirte Kirche hat ohngefähr 60000 Fl. gekoſtet.

(u) Ich füge bei dieſer Gelegenheit noch hinzu, daß während der Königl. Regierung auſſer den erwähnten catholiſchen und reformirten Kirchen in Leer, und auſſer der Emder lutheriſchen Kirche, 1776 in Wittmund, 1783. in Hatshauſen, und 1784 in Wolthauſen neue Kirchen erbauet ſind, wie auch, daß 1766 eine neue reformirte Gemeine auf dem landſchaftlichen Polder, und 1776 eine lutheriſche Gemeine zu Carolinen-Syhl entſtanden iſt, welche letztere ſich eine beſondere Kirche, ſo wie erſtere ſich eine Capelle errichtet hat. Auch ſind die in der Gegend von Hinte wohnenden Lutheraner

§. 11.

Nach Verbannung des lutherischen Predigers Ligarius, also von 1595 an, bis 1685 wurde in Emden durchaus kein lutherischer Gottesdienst geduldet. In dem Jahre 1685 wurde den Lutheranern unter verschiedenen harten Einschränkungen die Erlaubniß verstattet, in einem abgelegenen Winkel der Stadt, ihren Privat-Gottesdienst zu halten (v). Auf Ansuchen der Lutheraner stand der König ihnen 1748 ein freies Religions-Exercitium und den öffentlichen Gottesdienst zu. Die Lutheraner beriefen hierauf aus Bingum Wilhelm Caspar Hickman zu ihrem ersten ordentlichen Prediger. Die Größe der Gemeine veranlaßte 1768 die Ansetzung eines zweiten Predigers. Schon 1764 wollten die Lutheraner eine neue Kirche bauen. Sie zankten sich aber unter sich über die Stelle, wo die Kirche stehen sollte, und über die Einrichtung des Gebäudes zehn Jahre herum. Endlich wurde 1774 mit dem Bau der Anfang gemacht. In dem folgenden Jahre wurde die Kirche, welche der Stadt zu einer besondern Zierde gereichet, vollendet (w). In den Einweihungs-Predigten am 9. Jul. 1775 wurde öffentlich gerühmt, wie sehr der Emder Magistrat der lutherischen Gemeine zu diesem Bau von Anfang an bis zu derselben Vollendung förderlich und behülflich gewe-

 sen.

raner 1763 von dem Könige mit der Freyheit einen öffentlichen Gottesdienst zu errichten, begünstiget. Dieser Gottesdienst wird auf der adlichen Burg gehalten.

(v) 6. Band p. 67—69.

(w) Regier. Acten.

ſen. Ihm wurde für dieſe Geneigtheit und Willfährigkeit der ſchuldige Dank abgeſtattet (x). Dies iſt denn eine abermalige Probe von Veränderung der Zeiten, Sitten, und Denkungsart und den Fortſchritten der Toleranz unter königlicher Regierung. So wie vormals in Emden die Lutheraner, ſo lebten in Aurich die Reformirten in eccleſia preſſa. Auch dieſe erhielten, gleich bei Antritt der königlichen Regierung, einen öffentlichen Gottesdienſt. Ihnen wurde die nach Erlöſchung des oſtfrieſiſchen Regierhauſes eingegangene Garniſons-Kirche eingeräumet (y). Wie ſchweſterlich die beiden proteſtantiſchen Gemeinen in Aurich ſich gegen einander betragen, iſt aus einer noch im friſchen Andenken ſtehenden Thatſache erſichtlich, wornach die lutheriſche Gemeine, wie die reformirte Kirche von den rohaniſchen Truppen in ein Hospital umgeſchaffen war, den reformirten Prediger wechſelsweiſe mit ihren Predigern 1795 ihre Canzel beſteigen ließen.

§. 12.

Auch die Juden ſchützte der König wider Verfolgungen und Druck. 1782 wurde ausgeſprenget, die

(x) Der rechtmäßige und heilſame Gebrauch erbauter Kirchen bei Einweihung der neuen Kirche vorgeſtellt von dem General-Superintendenten Hähn. Aurich 1775. und Oepkens erſte Predigt in der neu erbauten Kirche. Emden 1776.

(y) Anfänglich wurde nur alle vier Wochen unter dem Vortrag des Predigers zu Bedecaſpel der Gottesdienſt gehalten. 1771 nahm die Gemeine aber einen beſondern Prediger an.

Digitized by Google

die Juden hätten bei ihrem Purims- oder Hamans-Fest Handlungen vorgenommen, die auf Verspottung der christlichen Religion abzielten. Viele Friedeburger Eingesessene verbanden sich, die angeblich verschmähte christliche Religion durch Niederreißen der Judenhäuser in Gödens zu rächen. Den auf den 5. May einfallenden Markttag in Gödens hatten sie zur Ausführung ihrer Drohungen bestimmt. Da ihr Plan sich verlautbarte; so marschirte auf Requisition der Cammer ein Commando aus Emden nach Gödens. Dieses Commando bestand aus einem Lieutenant, aus drey Unterofficieren, 15 Gemeinen und einem Tambour. Erst war es still an dem Markt-Tage, aber gegen neun Uhr des Abends nahm der Tumult durch Einwerfung verschiedener Judenfenster den Anfang. Zwar ließ der Lieutenant seine Leute vortreten, zwar gelang es ihm die Tumultuanten auseinander zu sprengen, sie rotteten sich aber gleich wieder zusammen, und drängten von zwei Seiten auf das Commando loß. Wie weder Ermahnungen noch Drohungen etwas fruchten wollten; sah sich der Lieutenant genöthigt, Feuer geben zu lassen. Die Folge davon war, daß zwei junge Bauersöhne erschossen, und eine, jedoch ganz unschuldige Bürgerfrau, schwer verwundet wurde. Obgleich durch diesen Vorfall die Erbitterung wider die Judenschaft sich vermehrte; so wurde doch einem neuen Tumult dadurch vorgebeuget, daß das Commando noch einige Zeit in Gödens stehen blieb, und Warnungs-Publicanda nicht blos in Ostfriesland sondern auch in Oldenburg, Jever und Varel erlassen wurden. Auf königlichen unmittelbaren Befehl sollten nun zwar die Rädelsführer streng bestraft werden, bei der angestellten Untersuchung sind aber, wie solches leider der gewöhnliche

Fall ist, die Tumultuanten nicht herausgebracht. So ist denn die Inquisition ganz fruchtlos gewesen (z).

§. 13.

Zu den unter königlicher Regierung erlassenen Verordnungen, welche das hierländische geistliche Fach oder das Kirchenwesen betreffen, gehöret vorzüglich die 1766 emanirte Inspections-Ordnung im Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland. Darnach wurde die ganze Provinz in gewisse Districte oder Inspectionskreise abgetheilet. Jedwedem Districte wurde ein in dem Kreise stehender Prediger, als Special-Inspector, vorgesetzet. Die lutherischen Kirchen wurden in acht Kreise, und die reformirten in sieben Kreise abgetheilet. Eben so viele Inspectoren wurden angesetzet. Indessen wurde die Ober-Inspection der sämmtlichen lutherischen Kirchen und Schulen dem General-Superintendenten Lindhammer, und die der reformirten Kirchen und Schulen dem Präses des Emder Coetus, Ardels, anvertrauet (a). Nachdem schon vorhin einige sogenannte Apostel-tage, oder zum Andenken einiger Heiligen geweihte Tage abgeschaffet waren, wurde 1773 die Zahl der Feiertage noch mehr eingeschränket. So wurde statt den vierteljährigen Bußtagen nur ein allgemeiner jährlicher Bußtag angeordnet. Die Kirchenfeste am grünen Donnerstage und an dem Tage der Himmelfarth

(z) Cammer- und Reg. Acten.

(a) Die Obliegenheiten der Inspectoren sind in der angeführten Verordnung vom 9. April 1766 umständlich vorgeschrieben.

farth wurden eingestellt, und der dritte Feyertag an Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurde abgeschaffet (b). Verschiedene Prediger unterfingen sich ihren Zuhörern, denen sie kein reines Herz zutrauten, eigenmächtig den Genuß des Abendmahls zu entziehen, und sie so der Verachtung der ganzen Gemeine auszusetzen. Diesem Unwesen wurde dadurch abgeholfen, daß den Predigern bei willkührlicher schwerer Strafe untersaget wurde, Niemanden, ohne vorgängige Rückfrage bei dem Consistorio, von dem Abendmahl aus eigener Autorität abzuweisen (c). Die mehresten Prediger ermüdeten durch einen weitläufigen Vortrag und durch eine lange Predigt die Geduld ihrer Zuhörer. Dies veranlaßte 1751 eine Verordnung, wornach kein Prediger sich bei schwerer Verantwortung unterfangen sollte, über eine Stunde zu predigen (d). Vernünftige Prediger, die das Zwecklose eines langen und die Aufmerksamkeit der Zuhörer schwächenden Vortrages einsahen, kamen dem landesherrlichen Befehl, als gehorsame Unterthanen, nach. Andre wußten die Verordnung zu verdrehen. Sie hielten blos die Erklärung des Textes für eine Predigt, womit sie sich in dem vorgeschriebenen Zeitraum beschäftigten, indessen dehnten sie den Eingang und die Anwendung so weit aus, daß sie zwei Stunden auf der Canzel blieben. Die Chicanen sind also nicht blos in den Gerichtshöfen eingeschränkt, man trift sie auch in Tempeln, auf Canzeln, und bei Altären an.

(b) Wochenblatt 1773 n. 11.

(c) Verordnung vom 9. Octb. 1751.

(d) Wochenblatt 1751 n. 43.

Digitized by Google

§. 14.

1786 Friedrich II. hatte, gleich groß als Philosoph, als Feldherr, als Staatsmann, als König, mit festen, nie wankenden Schritten seine Ruhmvolle Laufbahn durchwandelt, und erreichte nun das Ziel am 17 August 1786. Die angelegte allgemeine Landes-Trauer zeigte äußerlich den Verlust eines Landesherrn an, und der vorgeschriebene Text zur Leichenrede: „Ich habe dir einen Namen gemacht, wie „die Großen auf Erden Namen haben (e)“ wieß zwar auf den Verlust eines großen Königs hin; aber unser Herz unter der schwarzen Tracht sagte es uns: Wir haben einen guten Fürsten, wir haben den besten Landesvater verlohren.

Nur der wieder fühlbar gewordene Gedanke: Friedrich Wilhelm, der vielgeliebte, der würdigste Nachfolger seines großen Vorgängers, wird vollenden, was Friedrich der Einzige zum Flor seiner Staaten und zu dem Glück seiner Unterthanen angefangen hat, linderte den Schmerz und gewährte die besten Aussichten in die Zukunft.

§. 15.

Die Periode unter der Regierung des großen Königs Friedrich II. ist unstreitig eine der merkwürdigsten in der ganzen ostfriesischen Geschichte. Ein flüchtiger Rückblick auf diesen wichtigen Zeitraum wird es bewähren. Das beinahe dreihundert Jahre gestandene ostfriesische Regierhaus war erloschen. Statt eines

(e) 1. Chron. XVIII. 8.

eines kleinen Fürsten wurde nunmehr ein mächtiger 1786
König Oberherr dieses Landes. Schwankend war die ostfriesische Staats-Verfassung bei dem Absterben des Fürsten. Zwar war sie auf Verträge und Accörden gegründet; zwar hielt man von beiden Seiten diese Verträge für die Grundfeste der ostfriesischen Staatsverfassung; indessen kamen sie durch neuere kaiserliche Decrete hin und wieder in Collision. Nur in soweit konnten diese kaiserliche Decrete Anwendung finden, als sie von den Landesverträgen nicht abwichen. Ob und in wie ferne sie nun den Landesverträgen entsprachen, und ob sie überhaupt, da sie einseitig und ohne Vernehmung des Gegentheils ausgebracht waren, rechtliche Würkung haben konnten, war eine Streitfrage, die erst einen Bürgerkrieg, und dann damals noch fortwährende landverderbliche Spaltungen erreget hatte, und nun Rechtshängig in Wien stand. Die 1744 zwischen dem Könige und den Ständen feyerlich abgeschlossene Convention war, mit Hintansetzung und Verwerfung der neuen kaiserlichen Decrete, lediglich auf die darinn bestätigten Landesverträge gebauet, und so erhielt diese Provinz mit Zufriedenheit des Landesherrn und der Stände wieder eine feste Constitution. Dadurch waren denn nicht nur die bisherigen Irrungen zwischen dem Regierhause und den Ständen gehoben, sondern es fiel auch von dieser Zeit an die Scheidewand zwischen gehorsamen Ständen und Patrioten nieder, und der so tief eingewurzelte Nationalhaß, der zwischen den vorhin getheilten Ständen und deren Anhängern vorwaltete, verminderte sich allmälig und verschwand endlich völlig. Selbst die verwickelten Streitigkeiten, die zwischen den Ständen und ihrem Mitstande der Stadt Emden längst entstanden waren, wurden nachher durch

einen

1785 einen Vergleich gehoben. Unter der königlichen Regierung wurde das landschaftliche Cassenwesen auf einen soliden Fuß gesetzet. Die Landesmittel wurden ordentlicher und richtiger verwaltet, das Schatzungswesen erhielt eine bessere Einrichtung und die allen Eingesessenen so lästige Accise wurde völlig abgeschaft. Der geschwächte landschaftliche Credit hob sich allmälig wieder, und wie dieser Credit nach dem siebenjährigen Kriege abermals sinken mußte, stieg er doch wieder so, daß landschaftliche Schuldverschreibungen wie baares Geld und Banco-Noten galten. Die neu angestellte Kriegs- und Domainen-Cammer erhielt eine den königlichen Finanzen vortheilhaftere Richtung. Die Justiz, die durch die Combination des Hofgerichts mit der Regierung schon eine große Aenderung erlitten hatte, wurde erst durch Einführung des Codicis und später durch die neue Proceß-Ordnung verbessert. Der träge Gang der Processe wurde dadurch vermieden, und die vorhin verdunkelten Thatsachen erschienen durch einen faßlichern Vortrag in einem helleren Licht. Dennoch würden die Processe verschleppet worden seyn, wenn die Provocation an die Reichs-Gerichte zulässig geblieben wäre; aber das für die Provinz bewürkte Privilegium de non appellando hob auch diese Schwierigkeit. Die Einführung der Hypotheken-Bücher sicherte dem Gläubiger seinen Vorschuß, und dem Eigenthümer eines Grundstückes den ruhigen Besitz desselben, und die Pupillen-Ordnung schützte die Waisen für Untreue und Nachlässigkeit der Vormünder. Die Deiche, die Schutzwehre dieser Provinz, wurden durch vortreffliche Anstalten und durch Betrieb erfahrner und thätiger Deichrichter in einen solchen Stand gesetzet, daß sie nun den fürchterlichsten

Stür-

Stürmen Widerstand leisten können. Heilsam 1716
war die Errichtung der Feuer-Societäten. Der Verlust der abgebrannten Gebäude wird ersetzet, und den Interessenten ist der geringe Beytrag nie fühlbar geworden. Die Eindeichung so vieler Polder, die Anlegung neuer Fehne, die Errichtung der Herings-Compagnie, die Anordnung der Banque, die Verbesserungen der Wege, und viele noch fortdauernde vortrefliche Policei-Anstalten, sind redende Beweise der landesväterlichen Vorsorge für diese Provinz. Selbst der Ostfriese beherzigte, auch unaufgemuntert, mehr wie vormals seinen eigenen Wohlstand. Besonders gab der Kaufmann dem Handel eine vortheilhaftere Richtung, und der Landmann vervielfältigte seine Früchte durch eine dem verschiedenen Boden und dem hiesigen Clima angemessene verbesserte Cultur des Landes. Künste und Wissenschaften machten weitere Fortschritte, Vorurtheile und Aberglaube verlohren sich allmälig, die Aufklärung hob sich, und der in den Kirchen sich immer mehr ausbreitende Geist der Duldung und Verträgsamkeit entwurzelte den Religions-Haß, und flößte den von einander abweichenden Religions-Verwandten allgemeine Bruderliebe ein. Zwar ist auch in dieser langen Periode dieses Land durch Wasserfluthen, Mißwachs und vorzüglich durch die Viehseuche heimgesuchet; allein, so lange wie die Erde stehet, werden auch fruchtbare Jahre mit mageren Jahren, Gesundheit mit Krankheiten, und Stürme mit stillem Wetter abwechseln. Auch ist diese Provinz in dem siebenjährigen Kriege durch die feindliche Invasion sehr mitgenommen; aber dies war das allgemeine

Schick-

1786 Schicksal fast aller deutschen Staaten, die mehr oder minder die Geissel dieses blutigen Krieges fühlten. Unstreitig ist nach den angeführten Thatsachen der Wohlstand dieser Provinz unter der königlichen Regierung gestiegen. Doch lehret uns auch diese wichtige Periode, daß nichts in der Welt vollkommen ist, noch allgemein vollkommen seyn kann. So gehen denn nunmehr die ansehnlichen landesherrlichen Gefälle, Inträden und Subsidien, die vorhin ganz in die Provinz zurückflossen und darin circulirten, aus dem Lande; so litten nach Erlöschung des fürstlichen Regierhauses viele einzelne Familien durch das fürstliche Credit-Wesen; so verlohr Aurich durch Einziehung des fürstlichen Hofstaats an Nahrung und Gewerbe; und so stieg Emden von einer scheinbaren Republik zu einer Municipal-Stadt herab. Auch die Stände fanden sich in verschiedenen Vorfällen in ihren Rechten gekränket. Die dem Könige übertragene Ober-Direction über die Landesmittel wurde so weit ausgedehnet, daß sie ein Palladium aller landesherrlichen Anfoderungen wurde, und bei weiteren Fortschritten sich eine Erschütterung der ganzen ostfriesischen Staatsverfassung befürchten ließ. Die Aushebung der Trainknechte entsprach nicht der Convention, und die Verweigerung der nachgesuchten Landtage, stimmte nicht mit den bestätigten Landesverträgen. Doch Friedrich Wilhelm, unser itziger von der ganzen Nation so sehr geliebte König, nahm gnädigst die von einer ständischen Deputation dargebrachte Landes-Beschwerden auf, wieß die Ober-Direction in ihre erste Schranken zurück, befestigte dadurch die schon wankende ostfriesische Staatsverfassung, befreite das Land auf immer

mer von künftiger Stellung der Trainknechte, gab 1786
den Ständen das Recht der Landtage wieder und hob auch die übrigen mit angebrachten minder beträchlichen Beschwerden zur Zufriedenheit der Stände. Möchte hier das Grab aller Beschwerden seyn, möchten königliche und ständische Officianten das königliche Interesse und den Wohlstand des Landes mit gemeinschaftlichen Kräften, Hand in Hand, ohne wechselseitiges Mistrauen und ohne Nebenabsichten zu vereinbaren stets sich bemühen, wie sehr würde der Landesherr dabei gewinnen, wie heilsam würde dieses dem Lande seyn!

§. 16.

Nicht Mangel an Materie hindert mich, diese vaterländische Geschichte weiter fortzusetzen. Ein hingeworfener Blick auf die eingenommene Huldigung, auf die feierliche Bestätigung der Landesverträge und der Landesverfassung, auf die Abstellung der ständischen Beschwerden, und besonders der Cardinal-Beschwerde über die Ober-Direction, auf die drey neuen Landtage, auf den Einfluß, den der holländische Satisfactions-Krieg auf diese Provinz gehabt hat, noch mehr auf den französischen Freiheits-Krieg, wie Feinde und Bundesgenossen, nur durch die Emse getrennt, zugleich in unserm Vaterlande standen, und dann auf die damaligen und nachherigen Einquartierungen, wird es dem Leser einleuchtend machen, daß zur weitern Bearbeitung dieser vaterländischen Geschichte es nicht an Materien fehlen könne. Allein diese Epoche ist gar zu jung, um die darinn vorkommenden Begebenheiten nach ihrem Entstehen, Fortgang

1786 gang und Ausgang zu durchschauen und richtig zu beurtheilen, viel zu jung, um die handelnden noch unter uns lebenden Personen auftreten zu lassen. Auch sind noch verschiedene Thatsachen im Gange und nicht beendiget. So würde ich hin und wieder doch nur Bruchstücke liefern können. Lieber brech ich daher gleich ab, und wo läßt sich eine schicklichere Epoche finden, als bei dem Absterben Friedrich des Einzigen?

Digitized by Google

Register
über sämmtliche neun Bände.

A.

Aa oder Aha Strom II. 31.
Aa-Syhl angelegt IV. 342.
Abbe Gerdes VIII. 100.
Abbaeus (Prediger) VI. 404.
Abbingwehr Kloster II. 352. III. 53.
Abbrennen der Häuser, eine Strafe I. 192. 194. 251. 276.
Abdenaer s. Emder Häuptlinge.
Abelius V. 78.
Abke von Loppersum II. 46.
Abzugs-Geld findet als eine Retorsion statt V. 259. mit Schweden abgeschaft III. 67. in Emden unter dem Namen Collateral eingeführt VI. 15. deshalb bedient sich der Fürst des Retorsions-Rechtes VII. 393. welches aber von dem Könige wieder aufgehoben wird 394.
Accise eingeführt III. 371. 513. Derselben Einrichtung und Accise Pacht-Ordnung III. 547. IV. 3. Taxe um ein Drittel erhöhet IV. 51. neue Pacht-Ordnung IV. 337-339. Betrag der Pacht IV. 137. VI. 392. Verfassung des Pachtwesens IV. 338—340. VIII. 336—338. Pacht-Remissionen VI. 396. Von Accise sind blos die, welche landesherrliche Häuser bewohnen, IV. 3. und Prediger und Armen frey VI. 262. Accise in Emden eingeführt II. 54. näher bestimmt 117. Emder Wein- und Bier-Accise IV. 263. 341. Wegen der Accise-Pacht ist Ostfriesland in Klusten oder Districte eingetheilt VII. 303.

Accise soll abgeschaffet werden VIII. 283. wird abgeschaffet und dagegen das Consumtions-Geld oder das Surrogat eingeführt 336—343. ausserordentliches Surrogat nach dem siebenjährigen Kriege IX. 91.
Accise s. neue Zölle.
Accorden, s. Landes-Verträge.
Achen von den Friesen erobert I. 207—209. die einen unentgeltlichen Gebrauch des Bades genießen sollen 210.
Achilles (Prediger) VI. 405.
Adel, welche Edelleute einen Landstand ausgemachet haben I. 288.
Adel s. Ritterschaft.
von Adelgonde (Marnix) III. 99.
Aden (Lammert Harms) IV. 368.
Adgil I. 57. 58.
Administrations-Collegium. Vorbereitung zur Errichtung III. 334. 338. Einrichtung und Collegii-Ordnung III. 368. 369. kömmt auser Activität 371. neu errichtet und in Emden etablirt. Dessen Verfassung III. 511. 514. IV. 13. 15. 112. soll immer in Emden bleiben IV. 243. doppeltes Collegium unter Graf Enno in Emden und in Aurich, und wieder aufgehoben IV. 83—89. 96. 105. 110. Misbräuche bei dem Collegio VI. 394—396. VII. 84—87. VIII. 47—50. 243—250. 279. 336—352. Administratoren von den Ständen abgesetzt und neue erwählt IV. 49—105. VIII. 196—199. 292. Streitigkeiten zwischen dem Emder Magistrat und den Vierzigern über die Wahl IV. 53. Norden und Aurich hatten einen gemeinschaftlichen 47. 50. Emden einen perpetuellen Administrator 36. 50. VII. 227. 392. Emden wird aus dem Collegio verdrängt 392. erhält wieder Sitz und Stimme VIII. 197. 217. doppeltes Collegium Auricher und Emder unter dem Fürsten Georg Albrecht VII. 226. 232. dadurch veranlaßte Verwirrungen 236. 263—269. 303—327. das Emder sucht sich zu manteniren 269—271. 303. das Auricher sinket 315 kömmt wieder in Activität 380. das Emder verliehret seinen Wirkungs-Kreis 374. Benehmen der Auricher Administratoren VIII. 34—39. 44—50. das Auricher wird aufgehoben und nach Emden verlegt 280—293. Emden wird abermals von dem Collegio ausgeschlossen 292. aber wie-

wieder eingeführt, wobei ein Tyrnus unter den städtischen Administratoren beglichen wird 310—314. Administratoren werden suspendirt, treten aber nach ihrer Rechtfertigung ihre Posten wieder an. VIII. 471 — 475. Präsidium bei dem Collegio IV. 49. Bestallungen und Confirmation der Administratoren 112. 117. deren Diaeten III. 572. VI. 395. und Exemtion von Wachten und bürgerlichen Lasten IV. 243. V. 139. Sie sind Repraesentanten der Stände IV. 117. Ihnen ist im Namen der Stände die Verwaltung und Disposition der Landes-Mitteln überlassen III. 546. IV. 243. V. 254. VI. 133. 262. VIII. 205. Sie machen die Einrichtung der Schatzungs-Register V. 143. Haben die Judicatur in Contributions- und Pachtungssachen IV. 243. 248. 339. 340. erlassen Poenal-Mandate und Citationen IV. 75. haben parate Execution wider die Restantiarien II. 547. IV. 117. Ueber ihre Executionen sind keine Processe von dem Obergerichten anzunehmen IV. 116. auch finden wider ihre Verfügungen in Contributions-Sachen keine Inhibitionen statt IV. 243. V. 448. Beamte müssen ihnen bei Executionen hülfreiche Hand bieten V. 255. Ihre Verordnungen sind unentgeltlich von den Canzeln zu publiciren IV. 75. Ihr Rang und Vorzüge IX. 124—126. Sie sind als würkliche Räthe zu betrachten 126.
Admin. Coll. s. auch Landschaft. Ritterschaft und Stände.
Administration kaiserliche im siebenjährigen Kriege angeordnet VIII. 400—407. derselben Verfügungen. 413—
Advocaten, deren Einrichtung VIII. 334. Abstellung IX. 174.
Aduarder Vergleich II. 178—201.
von Aduard (Lewe) VII. 290.
Aesga oder Asiga I. 98. 254. Asigha Buch I. 135. 150. 242.
Aggena I. 234.
Agent, Berliner VIII. 200.
Agnes s. Lichtenstein.
Agricola (Rudolph) 124. 127.
Agricola (Johan) II. 126.
Airnwold oder Alingwelder-Kirche II. 65.
Ailzena I 232.
Alold Otto II. 122. 177.

von Aitzema (Johann Hauptmann) IV. 499 —
von Aitzema (Leo Geschichtschreiber) V. 97 — 453.
Aland Kloster II. 353.
Alardin (Prediger) VI. 378.
Alardi (Franz) III. 48.
Alba, Herzog III. 92 —
Alberda (Seelger) IV. 486.
Albert von Bakemohr II. 406.
Albrecht von Bayern s. Holland.
Aldersna I. 273. 316.
Aldinga I. 306.
Allena (Folckmaer von Osterhusen) I. 316 — 386.
Allena (Freerich von Larrelt) I. 425 —
Allo I. 316.
Almade (Gen. Capit. von Friesland I. 410.
Almuth, Comtesse II. 76. entführt 107. wird in Verhaft gezogen und stirbt III. 120.
Alte Amt, Praetension Grafen Edzards darauf II. 162. 297.
von Altenburg Gräfin Sophia Elisabeth VI. 348.
Althus (Johan Syndicus) III. 398 — IV. 86 —
Alting (Menso Prediger) III. 124 — 605. IV. 10.
— (Daniel Secretair) III. 587. IV. 25 —
— (Gerhard Vice-Hofrichter) IV. 10.
— (Basilius Rathsherr) IV. 261.
— (Basilius, ständischer Agent) V. 453 — VI. 169 —
von Altona (Nicol. Syndicus) VIII. 68 — 300.
Amama (Syndicus des 3. Standes, nachher Fürstl. Rath) III. 484 — 587. IV. 47 — 146.
Amel, ein Ungeziefer VII. 6.
Amelung (Johan) III. 414.
Ammersbeck (Rath) V. 299 — 445.
von Ampach (Major) VIII. 17. 164.
Amsibarter I. 21.
Andree (Secretair) V. 212 —
Andree (Bürgermeister Diurco) VI. 106 — VII. 498.
Andree (Emd. Capit.) VII. 190 — 343.
von Anemaet (Ingenieur) VII. 53 — 69.
Angelbeck VIII. 334.
Andesna I. 276.
Anhalt (Graf Johann Jacob) IV. 191. 268 —

Anna

Anna s. Holstein.
Anna Comtesse von Ostfr. Tochter Edzard des Großen II. 340.
Anna Comt. von Ostfr. Tochter Graf Edzard II. dreimal vermählt III. 165. 308.
Anna Comtesse von Oldenburg vermählt mit Graf Enno II. von Ostfr. II. 375. 422. übernimmt die vormundschaftl. Regierung III. 1. ihre Verrichtungen III. 1—124. Abkerben und Character 125.
Anna Dorothea von Chrichingen vermählt mit Graf Edzard Ferdinand V. 440. erbt die Herrschaft Püttingen und stirbt 441. 468.
Anna Maria s. Mecklenburg.
Anzeigen (wöchentliche) eingeführt VIII. 256.
Aportanus (Georg) II. 313 —
Appanage und Aussteuer gräflicher und fürstlicher Kinder II. 434. III. 60. 170. 220. 358. 362. 515—517. V. 164. 205. VI. 422. 467 — Streitigkeiten darüber in dem Regierhause V. 204—206.
Appellationen ausserhalb Ostfriesland verboten I. 231. Privilegium de non appellando ob Ostfriesland es vorhin gehabt habe? III. 89 wird von dem Kayser ertheilt VIII. 324. Appellable Summen VI. 364. Appellat. Instanzen bestimmt VIII. 333.
von dem Appelle (Bernhard Heinrich geh. Rath ständischer Präsident) VII. 32—44. und besonders 52. 211. 227. 233. 248. 307. 400. 414. 441. 446. VIII. 11—486. und besonders VIII. 11, 98, 216, 292, 391, 461, 476—480. kurze Biographie 480.
von dem Appelle (Eberhard Jobst, Administr. und ständ. Präsid.) VI, 246. — Mauriz Wilh. (ständ. Präs.) VIII, 48.
Appelkrieg VII, 233.
Appingadam Eroberung und Blutbad II, 255.
Appingadammer Statuten bestätigt I, 300.
Appingen Kloster II, 353. abgebrannt 386.
Ardels (Prediger) IX. 232.
Arends (Albert) VI, 311.
— (Auswiener) VII, 384.
Armen-Ordnung III, 26.
Armgard, Comtesse von Ostfr. II, 340.
Arnoldi (Heinrich) II, 312.

Artillerie-Knechte s. Knechte.
Aschenberg (Bernhard) III, 587. IV, 105.
— (Heidenreich) IV, 238.
Aschendorf I, 197.
Assecuranz-Compagnien IX, 127, 180.
Assistenz-Räthe IX, 174.
Attena (Haro von Dornum) enthauptet I, 379. Nachkommen 380.
Attena (Sibet von Dornum) Vermählung II, 14. wird Häuptling von dem ganzen Harlingerland 43. Ritter 73. offr. Lehnträger 79. stirbt. Seine Handlungen 14—87, 133. Seine Nachkommen 87.
Auflagen und Aufforderungen s. Steuern.
Aufstreichs-Recht IX, 169.
August Enno (Prinz) VI, 443—445.
Aurich (Amt) Gränze I, 237, 339, 242. s. auch Brockmerland.
Aurich (Stadt) Aufkommen, Benennung, Burg, und Kirche I. 337. Kirche erweitert II. 344. neue Burg II, 74. Altar II. 347. Zwinger II. 354 abgebrochen VII. 496. III, 55. 62. Gasthaus IV. 335. Commendant. Haus, Baraquen, Hauptwache, Canzelei, Hofgericht VII. 497. Lateinische Schule IV. 516. Armen-Schule IV. 516. Neue Baraquen IX. 104. Münze 13 — 15 deren Stillstand, neuer Anfang und Ende 94. 95. Aurich wird den Hansee-Städten eingeliefert I. 370. von Focko Uken erobert und befestigt 437. von den Bundesgenossen wieder eingenommen. Die Bollwerke werden geschleifet 447. Kömmt an Edzard Cirksena I. 476 wird abgebrannt und erweitert II. 238. 344. leidet mehrere Brandschäden III. 78 90. wird eine Stadt. Ihre erste Verfassung II. 345. wird die gräfliche Residenz III. 78. 152. 286. 319. wird unter Graf Enno III. von den Emdern erobert III. 560. — 563. bald zwar geräumet, erhält aber auf eine kurze Zeit eine holländische Besatzung III. 567. 602. wird wieder von den Emdern erobert und verlassen IV. 238. und in dem 30 jährigen Kriege befestigt IV. 470. 491. Nachher werden die Wälle geebnet VI. 429. wird in Defensions-Stand gesetzet VII. 157. Auricher Magistrat hat die Jurisdiction in der Stadt Marken III. 595. desselben Gerechtsame in Besetzung einiger Stadt-Officianten und des Fischfanges

V. 263. Amt der Auricher Schützmeister III. 158. Auricher Gravamina wider das Regierhaus III. 238. VIII. 239. ihre Privilegien bestätiget III. 336. Aurich ist frei von Hofdiensten und Prästationen III. 595. die Grundheuren von ihren Kämpen können nicht erhöhet werden 595. und die Stadt kann nicht mit Einlagen von Reutern und Trabanten beschweret werden 596. Auricher Bürgerschaft war in 2 Compagnien vertheilt. V. 65.
Auricher Vogelschießen V. 192.
— Vergleich von 1678 VI. 132 — 134.
— Vergleich von 1699 VI. 363 — 366. bestätiget 457. VIII. 193.
— Zeitung VIII. 408.
Ausmiener-Ordnung bestimmt IV. 77. VI. 305. 364. erneuert VIII. 329.
Austerbäuke ruinirt VIII. 98.
Aussteuer s. Appanage.
Austrachia s. Ostergo I. 69.
Avemann (Heinrich, Vicekanzler) VI. 250 — 382.
Aylt von Osterhusen ermordet I. 377.
Aylt von Faldern I. 333. 339. 368. —
Aylts (Kampe, Landrentmeister) IV. 105.
von Aylva (Hessel Mekema Drost) IV. 299. von den Bauern erschlagen V. 207. — 209.
— Commendant in Emden IV. 499. V. 45 — 445.

B.

Bacmeister (Secret.) V. 384.
— (Eberhart, Leibmed.) VI. 248 — 462. VIII 127.
— (Mathias Jacob. Leibmedic.) VIII. 127.
— (Heinrich Sigism. Reg. R.) VIII. 62 — 293. besonders 62. 168. 172. 185. 189. kurze Biographie 274.
Backen-Geld s. Last Geld.
Balthasar, Häuptling von Harlingerland. Seine Fehden und Verrichtungen. II. 318 — 430.
Baden (Marggraf Ernst Friedrich) vermählt mit Anna von Ostfr. III. 165. kommt in Ostfr. 201.
— Marggraf. Carl IV. 196.
Band I. 80.
Bann, Kirchenbann I. 203. 231.

Banque in Emden IX. 133.
Barbancon (Eberhard von) III. 116.
Barby Gräfin Juſtina Sophia, vermählt mit dem Fürſten Enno Ludewig V. 120. ſtirbt 162.
Bargerburer Kirche. Entſtehen VI. 64. 72. 75.
Barth Kloſter II. 354.
Baſſe IV. 282.
von Baudiſſen (däniſcher General) V. 84. —
Bauer Rechte und Rollen ſollen befolget werden. V. 259.
von Baumbach (Otto Chriſtopher Droſt) V. 349.
Becker (Reg. Rath nachher Vice-Canzler) VII. 206 — VIII. 9. —
Bedienungen ſollen nicht verkauft werden VIII. 233.
Beerta Kloſter I. 261.
Begräbniß herrſchaftliches zu Norden und Emden II. 437. zu Aurich III. 306. IV. 550. Begräbniß-Ceremonien VI. 478. ſtatliches Begräbniß der Herzogin Chriſtine Charlotte VI. 368.
Beherdiſchheiten oder Erbpachten. Streitigkeiten darüber entſchieden III. 600—603. IV. 115. 244.
Behming (Notarius) VII. 513.
Berichte, öffentliche in Aurich eingeführt VI. 422.
Beilanus (Capit.) VII. 341. —
Bellinga (Jacob) VII. 270.
Bellingwolde, darauf macht Graf Edzard Prätenſion II. 162.
Bengen VII. 202.
Beninga Häuptlinge von Grimerſum und Grothuſen I. 326. deren Stammtafel I. Tab. 1. 2 und 3.
Beningamänner I. 372. Beningaburg geſchleift I. 471. Beninga Gerold I. 332. Imel I. 386. — II. 6. — Reddert I. 460. 474. II. 6. — Aiold II. 6. 100. Eggerick II. 344. — 427. III. 3. — deſſen Chronick III. 80. Eger III. 224. — Joeſt III. 511. — IV. 52. — Schotte III. 579. —
von Bentink (Heinrich) III. 565. —
von Bentheim (Graf Everwin) II. 213.
— (Comteſſe Agnete) II. 6.
Berends (Reinder) IV. 96.
von dem Berge (Harm) IV. 368.
— (Caspar und Gysbert) V. 89
von Berger (ſächſ. Hofrath) VII. 381—462.
— Berlichingen (Fräulein) VIII. 316.

Berliner Geſangbuch IX. 217—220.
Bernhard (Commiſſair) VIII. 404.
Bertling (Doctor) VII. 245.
— (Secret.) VII. 316.
Bertram (Hofprediger) VII. 94. 464. 493. kurze Biographie 478.
Berum kömmt an Edzard Circkſena I. 140. Stammtafel der Häuptlingen I. Tab. 17. Burg II. 74. Schloß-Capelle IV 573. Hauptquartier des Grafen Gallas IV. 275 Wittwenſitz herſchaftlicher Wittwen III. 359. 572. IV. 324. V. 159. VI. 464. VII. 501.
Berummer Schloß abgebrochen VIII. 378.
Berumiſcher Vergleich ſ. Harlingerland.
Beſatzungen ſind nur auf feſten Häuſern zu halten V. 51. Beſetzungen ſ. Emden, Leer Ort, Gener. Staaten, Brandenburg, Preußen.
Beſen (Franz) V. 7. —
von Beſſe (Oberſter) VII. 234. VIII. 17. —
Bettler mußten ein Zeichen tragen III. 151.
Bethtage in Oſtfr. Urſprung VI. 26.
Bettewehr weggeſpült VI. 360. außer Deich geſetzt VII. 53. 57.
le Beuf. (franzöſ. Hauptmann) VIII. 412.
Beyma (Oberſtlieut. Julius) VI. 162. —
von Bibau VII. 501.
Bibliothek (fürſtliche) VIII. 265.
Bienen-Societät IX. 171.
Bingumer Oblatenſtreit VI. 72.
Blauhaus Kloſter II. 352.
Blecker VII. 273.
Bley (Otto Adminiſtr.) VII. 229.
Block (Bürgermeiſter) VIII. 431.
von Blücher (Lieutenant) VI. 369.
Bluhm (Geh. Rath Reinhold) IV. 552. V. 8. — kurze Biographie V. 174.
— (Johann Leonard Adminiſtr.) VIII. 198.
— (Amtmann Arnold) VII. 148.
von Blumberg (heſſiſcher Capitain) IX. 71.
Blut-Regen IV. 443.
von Bobart (Arnold Canzler) IV. 386 — V. 16 — 154.
Bockzetel Kloſter II. 351.

Bohn (Johann Philip) IV. 488.
Bolung von Gödens I. 427.
— von Oldarſſum II. 390 —430.
du Bois (Warner) III. 436. —
Bolardus III. 251.
Bolenius (Rath) IV. 462. V. 73. — VI. 233.
Bombach (Rath) V. 268.
von Böning IV. 456.
Bonifacius I. 72. 74.
Bonner (Moriz) V. 63.
Börchers (Doctor) IX. 140.
Borkum erobert I. 9. 221. Thurm III. 106. Feuerbacke IX. 178.
Borkumer wollen ſich gegen Kaper vertheidigen VIII. 392.
Bothing I. 136
Borſſum Herrlichkeit kömmt an Emden IV. 326. von den Münſterländern erobert und wieder verlaſſen VI. 115. ſ. auch Emden.
von Borſſum (Wilhelm) III. 180.
von Bourignon (Antoinette) VI. 64. 72—75.
Boxtart III. 414.
Boye (Hero) III. 511.
— (Ocev) IV. 41.
Brabeck (Dohm-Dechant) V. 317.
Brackenhof IX. 75.
Brändel VI. 413.
Brand (Brandenb. Oberſte) VI. 178—253.
Brandenburg. Churfürſt Joachim ſchlägt den Vermählungs-Plan zwiſchen Graf Johann und ſeiner Tochter aus III. 75. Churf. Johann. Georgs Empfehlungs-Schreiben III. 176. Churf. Friedrich Wilhelm warnt die Emder für Münſter VI. 87. auf ihn wird ein kaiſerl. Conſervatorium für die oſtfrieſiſchen Stände erkannt 155. Die Fürſtin Chriſt. Charlotte lehnet ſeine Mediation zur Beilegung der Irrungen zwiſchen ihr und den Ständen ab 177. Er läßt als Conſervator Truppen nach Oſtfriesland einſchiffen, überrumpelt und beſetzet Gretſyl 176—179. trift mit den Ständen einen Vergleich und Subſidien-Tractat 180—183. 228—230. Verhandlungen zwiſchen dem Kaiſer und dem Churfürſten über die Occupation Gretſyls 186—189. und mit den General-Staaten 189. 190. Der Chur-

Churfürst will auch das Conservatorium über Harlingerland geltend machen 202. übernimmt die Garantie des zwischen Emden und den Ständen geschlossenen Vergleichs 209. verlegt die Besatzung aus Greetsyl nach Emden und tritt darüber mit dem Magistrat eine Capitulation 209. 210. stiftet die africanische Compagnie 210—222. errichtet einen Commerz-Tractat mit den Ständen 213. befürchtet eine dänische Invasion 227. und verstärket die Besatzung in Emden 242. Verhandlungen über die Abführung der Besatzung zwischen dem Kaiser und dem Regierhause mit dem Churfürsten 231. 240. 319. 343—347. 380—383. 467. 499. Der Churfürst sucher die Fürstin und die Stände zu vergleichen 246. und den Fürsten Christian Eberhard zum Antritt der Regierung zu bewegen 252. erhält die Cession der Lichtensteinischen Schuld 253—257. sucht die Anwartschaft auf Ostfriesland nach und stirbt 265. Sein Portrait 180. Sein Nachfolger Fridrich III. bestätiget die mit den Ständen eingegangenen Tractaten 265. geräth mit dem ostfriesischen Regierhause über das Harlingerländische Contingent in Streitigkeiten 267—269. sucht die ostfriesischen Irrungen in der Güte beizulegen 277. und tritt mit den Ständen einen Quartier-Tractat über das ostfriesische Contingent 295. Betrag der Quartiergelder bis zu dem geendigten Reichskriege 391. Er bewegt die Stände zu einem Vergleich mit dem Fürsten 310. und erhält von dem Kaiser die Anwartschaft auf Ostfriesland 321—327. Verhandlungen über diese Anwartschaft und über eine projectirte Erbverbrüderung 327—332. Diese Erbverbrüderung ist nicht zu Stande gekommen VIII. 137. Das auf Brandenburg ertheilte Conservatorium wird aufgehoben VI. 342. Der Churfürst wird König von Preußen und von den Ständen gratulirt 396.

Brandenburg s. ferner Preußen.

Brandenburg Bayreuth. Marggraf Christian Ernst wird von dem Fürsten Christian Eberhard besucht VI, 247. kömmt nach Ostfriesland 351. Prinzessin Sophia Carolina vermählt mit dem Fürsten Georg Albrecht VII, 168. 494. stirbt 315—318. Prinzessin Sophia Wilhelmina vermählt mit dem Erb-Prinzen nachhertigen Fürsten Carl Edzard

Edzard VII, 469—474, 500—502. VIII, 127, 168. Marggraf Fridrich Erbe dieser Fürstin 317.
Brandes (Agent) VIII, 293.
Brandsma I, 133.
Braunschweig. Herzog Egbert wird mit einem Theil von Friesland belehnet I, 142. Herzog Erich General in der sächsischen Fehde II, 174 — Bündniß der Herzöge von Braunschweig, Heinrich des alten von Wolfenbüttel, Erich von Calenberg und Heinrich von Celle in der sächsischen Fehde wider Graf Edzard, und Ausbruch und Fortgang dieser Fehde II, 218—290. Waffenstillstand mit den braunschweigischen Fürsten und Friede 291—306. Herzog Heinrich Oberbefehlshaber der Verbündeten wider die But jadinger und Graf Edzard 185. wird zum Zweikampf aufgefordert 250. bleibt vor Leer Ort 246. Herzog Ernst von Br. Lüneburg sendet Theologen nach Ostfriesland II, 414. Herz. Otto vermählt sich mit der ostfr. Comtesse Hedwig II, 438. III, 78. wird Allodial-Erbe von Graf Johann III, 214. IV, 43. Herzog Julius wird kaiserl. Commissarius in den ostfriesischen Streitigkeiten III, 123, 176, 192—200. auf Heinrich Julius wird das kaiserl. Commissorium erneuert III, 201—229. Julius Ernst vermählt sich mit der ostfr. Comtesse Maria III, 310. Herzog Christian fällt mit dem Grafen von Mansfeld in Ostfriesland ein IV, 163, 172, 185—192. Prinzessin Anna Augusta verlobet sich mit dem Grafen Rudolph Christian IV, 247, 282. Herzog Rudolph August ist Vormund über des Fürsten Enno Ludwig Tochter V, 159, 164, 233. Herzog Christian Ludwig vergleicht die Brüder Georg Christian und Edzard Ferdinand V, 205. sucht auch die Lichtensteinischen Streitigkeiten zu verebnen 279, 326. will die ostfr. Vormundschaft über Fürsten Enno Ludwig nicht übernehmen V, 3. vergleicht den Fürsten Enno Ludwig mit der Mutter 80. und den Geschwistern 82. Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg rückt an die ostfriesische Grenze IV, 351. Verhandlungen über die Einnahme Braunschweig-Lüneburg. Truppen V, 340—344. Sie rücken in Ostfriesland ein 351. Nach vielen Verhandlungen darüber 351—383. rückt ein neues braunschweigisches Corps ein 384. fernere Verhandlungen und endlicher Abzug der Braunschwei-

schweiger 385 — 403. Der Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August Tractaten mit Holland V, 340 — Beide Herzöge werden zu mitvormundschaftlichen Regenten von Ostfriesland ernannt, aber von den Ständen nicht anerkannt V, 346 — 448. VI. 23. 51. — Kayserl. Commission auf den Herzog Ernst August über die Streitigkeiten der Stände mit dem Regierhause V. 412 — 420. wird erneuert 432 — 448. Die Herzöge munteren die Stände zu einer Landes-Defension auf VI, 51. Ostfriesland wird wieder mit einer braunschweigischen Einquartierung bedroht VI, 80. Mishelligkeiten zwischen Braunschweig und Münster über die ostfr. Quartiere VI, 83. Die Braunschweiger nehmen in Ostfriesland Quartiere, werden abgefunden, und ziehen wieder ab 89 — 91. Die Herzöge suchen die General-Staaten auf die Seite der Fürstin zu lenken VI, 147 — 149. Ihnen wird von dem Kayser alles Sollicitiren in den ostfriesischen Streitigkeiten untersagt 167. Ihr Plan nach Ostfriesland neue Truppen zu senden, scheitert 171. Herzog Georg Wilhelm hält es nicht für gut, dem Fürsten Christian Eberhard den Antritt der Regierung abzurathen 226. Herzog Ernst August von Braunschw. Lüneburg errichtet mit dem Fürsten Christian Eberhard eine Erbverbrüderung 296 — 299. Seine Verhandlungen über die brandenburgische Anwartschaft auf Ostfr. 327 — 332. Er vergleicht den Fürsten mit den Ständen in Hannover 311 — 315. und den Fürsten mit dem Grafen von Waldeck 354. Auf die Herzöge von Braunschweig wird wider den Fürsten Christian Eberhard die Execution über das Apanagium der Töchter Enno Ludwig erkannt 362. Herzogin Anna Eleonora nimmt die Fürstin Juliana zu sich V, 80. Prinzesse Charlotte Christine Sophie nimmt die ostfr. Prinzessin Juliane Sophie mit sich nach Petersburg VI. 446. Herzogin Antoinette Amalia, ist Erbin der Prinzessin Juliane Sophie VI, 447. Herzog Ferdinand IX, 4 — 5. Des Herzogs Carl Wilhelm Schreiben an die Stände 167.

Braunschweig. wolfenbütt. und lüneburg. Commissionen, s. Kayser.

Braunschweig Lüneburg, s. auch England, Hannover, Münster.

Brechter (Thole) IV, 96.
Bremen Bischof Adelbert, erhält eine friesische Grafschaft und geräth mit den Friesen in Streitigkeiten I, 144—147. Bischof Hildebald hält in Norden ein Sendgericht 229. Bischof Johann wird in Norden mißhandelt 265. Streitigkeiten der Bremer mit den Rüstringern 295, 305, 306. und mit den Ostfriesen 323, 364, 415—418. Conföderation Bischofs Nicolaus wider die Ostfriesen 428—431. neue Fehden 444—457. Fehden mit den Oldenburgern II, 97. und mit den ostfriesischen Häuptlingen 105. Die Bremer stiften einen Waffenstillstand zwischen Graf Edzard und Edo Wimken 145. Sie befehden Butiadinger-Land 184. und Kni phausen 208. Bremen sendet Theologen nach Ostfriesland und entwirft eine Kirchen-Ordnung 366. Bremer Streitigkeiten mit Junker Balthasar von Esens 420—.
Bremen s. auch Butiadingerland, Geistlichkeit, Harlingerland.
Bremer Taufe II, 97.
Breneisen (Georg Carl Reg. R.) VIII, 9.
— (Johann Carl Rudolph) VIII, 8.
— (Johann Ludwig) III, 287.
— (Rudolph) Ober-Rentmeister) V, 285.
— (Enno Rudolph Canzler) VI, 405—498. VII, 37—499. und besonders 37, 87, 89—103, 135, 140. 253, 257—259, 286, 429—432. VIII, 3—16. kurze Biographie 5—10. Streitigkeiten über seine Dissertation 6—8. seine ostfr. Historie VII, 99, 100. Er hat vorzüglich zu den Landes-Unruhen beigetragen 89—103.
Breyer (ständischer Agent) VIII, 11.
von Briesen (Administr.) VIII, 244—288, 472—475.
Brissac (Capitain) IX, 48.
Brockische Familie Stammtafel I. Tab. 5. Vorfahren I, 327. Keno then Broeck der ältere I, 327, 328. Ihmel 329. Occo then Broeck (Ritter) 329—331. dessen Fehden 331—336. Nachkommen 361. dessen Wittwe Foelke I, 361—367. ihre Grausamkeiten 376—380. die quada genannt 380. Keno der jüngere 361—387. letzterer Häuptling Occo der jüngere 387—462.
Brockhorster und Hickhorster zwei Factionen I, 382.

Brock-

Brockmerland, Benennung I, 9. Brockmer alte Fehden 196, 214 kommen in den Bann 232.
Brockmerland muß Focko Uken huldigen 438. wird an Ulrich Circksena abgetreten II, 19.
Brockmer Grenze I, 237, 239. Staatsverfassung 243—255. Brockmer Brief 242.
Brodgeld s. Servisgeld.
Brüche gehören halb dem Landesherrn III, 593. IV. 339. V, 255. VI, 264, 313. VIII, 128.
Brüchen-Register ist dem Landes-Herrn einzusenden IV, 113. Von den in Emden ausserkannten Brüchen findet keine Appellation statt IV. 111.
Brucherus (Prediger) VIII, 103.
Brueter I, 9.
Brüdenel (englisch. Oberste) IX, 2—5.
Brüninx (Hamel holl. Resident in Wien) VI, 200. VII. 215. VIII, 52.
Brunger zu Risum I, 443.
Brunger zu Loquard II, 6 —
— zu Upsewert II, 144 —
Bruno (Heinrich) II, 312.
Buckelt (Johann) IV, 25 —
Budde (Rathsherr) V. 137.
Bügel (Cammer-Direct.) VIII, 185—271.
Bugenhagen II, 363.
von Bühren (Schatz. Empf.) VII, 206.
von Buiren (Wilhelm) IV, 59.
von Bülow (dänischer Oberste) VI, 84.
Bünde Kirche abgebrannt II, 187.
Bune II, 406.
von Bünau (Canzler) VII, 462.
von Bünov (Heinrich) VI, 443.
Burmannia (staat. Envoye) VIII, 78 —
von den Busch (Rüger) IV, 105.
Bussius (Christian) VI, 59.
Butjadingerland. Grenze I, 239. von den Bremern erobert und zurückgegeben 417. Mit Butjad. Land werden die ostfr. Grafen belehnet II, 31, 70, 316. Folgen der Belehnung 72, 91, 130. Butjadinger huldigen dem neuen Grafen Edzard 184, 185. Fehden 184—187.
Butjading. und Stattland werden von den verbündeten

Für-

Fürſten erobert 222. und an Oldenburg abgetreten 223. Die Eingeſeſſenen empören ſich und werden gedemüthiget 283. Dem Grafen Edzard werden die Anſprüche auf Butjading. und Stadtland vorbehalten 306. Die darüber entſtandenen Streitigkeiten 307. werden ausgeglichen 375. Neue Streitigkeiten und letzter Verſuch der oſtfr. Grafen auf Butjading. III, 130.

Butfockener I, 442.
Bütner (Conrad Gen. Super.) VI, 234—238.
Butterfaß damit wird Muiden erobert II, 182.

C. ſ. auch K.

Cache (Adjudant) IX, 41.
Cadovius (Mathias Gen. Super.) VI, 58—234.
— (Johann Müller) VI, 234.
Calvinus dedicirt den Emder Predigern ſeinen Catechismus III, 51.
Campholt (Bürgerm.) IV, 288 —
Cammer ſ. Kammer.
Campfort (franzöſ Oberſte) IX, 28—32.
Canzellei-Verfaſſung III, 209.
Canzellei ſ. Hofgericht. Regierung.
Capel (Capitain) VII, 308 —
Carl (Magiſter) VI. 416.
Carl der Große I, 76—106. ſ. auch Privilegium und Franken.
Carl Chriſtian (Prinz) VII, 499.
Carl Emanuel (oſtfr. Prinz) VI, 443.
Carl Edzard Prinz. Gebohren VII, 449. Nachrichten von ihm 387, 388, 493, 494, 500 Gemahlin ſ. Brandeb. Bayr. wird regierender Fürſt VIII, 3. Geſchichte unter ſeiner Regierung 1—129. iſt nie in Emden geweſen 42. ſtirbt ungehuldigt 126. Sein Begräbniß 184.
Carl Otto (Graf von Oſtfr.) III, 300—309.
Carlowitz ſächſiſcher General II, 273.
Carlſtadt von Bodenſtein II, 360.
Carpitzo (Oberſte) IV, 155 — läßt ſeine Frau enthäupten 196—199.
Caſſel (See Capitain) IX, 182.

Catharina Prinzessin von Schweden vermählt sich mit Graf Edzard III, 70—77. Ihre Handlungen während der Ehe 85, 136, 141, 315. Sie beziehet ihren Wittwensitz zu Berum 359. Ihre Irrungen mit ihrem Sohn und sonstige Verrichtungen 360—550. Ihr Absterben und Character 572—577.
Catechismus s. Religion.
Chanlay (Carga) VIII, 375, 376.
de Chastres (Brigadier) VIII, 408.
Chauken Lebensart, Character I, 2—8. Kriege 8—24. Ihr Name verliehrt sich unter die Franken 24. doch wird ihrer noch später gedacht 28, 30, 32. Etymologie 33.
von Chesterfield (Graf) VII, 449.
Christian Eberhard gebohren V, 345. erhält Sitz und Stimme auf der Fürstenbank 426—428. und den Elephanten Orden VI, 154. Seine auswärtige Reisen 224. die Stände erbieten sich ihn auf ihre Kosten erziehen zu lassen 83. tragen auf seine Zurückkunft und auf die Nachsuchung der Volljährigkeit an, welches aber die Mutter verhindert, 225—227, 237, 252. Er geht nach Wien 248. kömmt nach Ostfriesland zurück 273. hält sich in Norden und Berum auf 275. und tritt endlich die Regierung an 278—285. Geschichte während seiner Regierung 278—429. Seine zweimalige Vermählungen s. Oetingen und Kleinau. Sein Absterben, Character 430—442. und Nachkommen 442—449.
Christine Charlotte (ostfr. Prinzessin) VI. 447.
Christine Charlotte von Würtenberg vermählt sich mit dem Fürsten Georg Christian V, 241. überläßt, als Wittwe bis zu ihrer Entbindung ihrem Schwager Edzard Ferdinand die interimistische Regierung 330. und nimmt nach ihrer Entbindung mit ihren Mitvormündern die vormundschaftliche Regierung über, die aber von den Ständen nicht anerkannt wird 346—453. Fernere Geschichte ihrer unruhigen vormundschaftlichen Regierung VI. 1—272. Sie nimmt den Titel einer Herzogin an 273. und legt nach vielen Zögerungen endlich die vormundschaftliche Regierung nieder 274—283. mischet sich indessen noch immer in die Regierungsgeschäfte 289, 306, 317, 352. Sie erhält ein kaiserliches Protectorium für ihre Wittumsämter 294. Ihr Absterben und Character 366—375.

Christine Louise s. Nassau Idstein und Wiedrunkel.
Christine Sophie s. Hessen und Schwarzburg.
Christoph von Jever II, 210—301.
— Graf von Ostfr. II, 438. wird mitregierender Graf III, 79—87.
— der jüngere, Graf von Ostfr. III, 165, 262, 288, 300—308, 324—514—517. IV, 94.
Citationen sind die Ursachen einzuverleiben VI, 364.
Cirk von Friedeburg II, 17—93.
Cirksena s. Gretsyl Häuptlinge.
Cirksena (Rudolph Drost) II, 205.
Civilis I, 22.
Clementiner Brüderschaft II, 58.
Clincaert (Mathieu) VIII, 375.
Von Closter Stammtafel I. Tab. 6 und 13.
Gerhard von Closter der ältere II, 255.
Haro Mauriz IV, 350—
Haro Joachim V, 206— VI, 476— VII, 60—
Gerhard der jüngere V, 430—440. VI, 106—
— (Gerd Sigismund Administ.) VIII, 292—
— (Gerhard Moriz Hofg. Ass.) VII, 222—
Cluto (Johann) IV, 333.
von Cocceji (Großcanzler) VIII, 159. Königl. Huldigungs-Commissar 181— führet den Codex ein 320—
Cöln (Churfürst Clemens Aug.) kömmt in Emden VIII, 372.
Codex s. Proceß.
Coesfeldisches Garnison-Contingent V, 32.
Coetus in Emden errichtet III, 26, 28. suspendirt 28. wieder eingeführt 265, 456. ohne dessen Attest kann kein reformirter Prediger confirmiret werden VI, 303. hat die Censur geistlicher Bücher VII, 96.
Coetus Norder IV, 139.
— Auricher und Esener IV, 140.
— Leerer und Visquarder III, 168. aufgehoben 233.
Coldeway (Gener. Super.) VI, 422. VII, 167. VIII, 102.
— (Reg. Rath) VIII, 185 — IX, 102.
Coldeborg kommt an Graf Johann II, 403.
Coldirne Kloster II, 354.
Collateral s. Abzug.

von Colomb (Kriegs-Rath nachheriger Präsid.) VIII, 277 — IX, 78, 103.
Commissions- und Legations-Kosten VI, 394. VIII, 75. 205.
Commission Kaiserl. s. Kaiser.
Commission (secrete oder geheime) VII, 211, 243—444. VIII, 112.
Commun-Bündniß, Commun-Herren. Deren Entstehen, Wirthschaft und Ende VII, 286—373.
Concordaten zwischen dem Grafen und den Ständen III, 330—337.
Conring (Herrman der ältere) III, 348. IV, 7.
(Hermann Polyhistor) V, 99 — VI, 482.
(Hayo Vice-Hofrichter) V, 170.
(Joest Warner Land-Rentmeister) V, 170.
Conservatorium s. Kaiser und Brandenburg.
Consistorium Emder errichtet III, 26. aufgehoben 247. wieder eingeführt 265.
Consistorium, es soll ein allgemeines errichtet werden III. 332. VI, 303. neue Einrichtung VIII, 352.
Consumtions-Geld eingeführt VIII — 336 — 343.
Convention zwischen dem Könige und den Ständen von 1744. VIII, 203 — 213. mit Emden s. Preußen.
Coppe Jarichs I, 382 —
Cordes (Hayo) IX, 38.
Corpus Iur. Fridr. eingeführt VIII, 330.
Corugh (Herzog) IX, 40.
la Coste (Bernhard) VI, 73.
Courbiere (Oberste, nachher General) IX, 96 — 150.
Courbisson (Brigadier) VIII, 437 — 460.
Cramer (Heinrich) II, 330.
— (Arnold Friedr. Gen. Major) VII, 348.
— Emder Capit.) VII, 237—348.
Crichingen Grafschaft kömmt an Graf Friedrich Ulrich von Ostfriesland V, 441. an Wied-Runkel VI, 469. s. auch Wied.
Criminal-Sachen, sonderbares Recht III, 114. Processe sind nicht von adlichen Gerichten zu avociren IV, 111. in Criminal-Sachen findet keine Revision statt V, 254. Criminal-Ordnung VIII, 329. Crim. Räthe 332.
von Croneck (Hilfried Rath) V, 224 — 445.

von Crosack (Krieges-Rath) IV, 467.
Curland Prinz Friedrich Casimir führt die holländische Auxil. Truppen durch Ostfr. VI, 29.

D.

Daale (Drost) II, 402.
Damiate von den Friesen erobert I, 175.
Damen (staatischer Empfänger nachher Amts-Verwalter) VII, 50 — IX, 28 —
von Danckelmann VI, 270 —
Dänen s. Normänner.
Dännemark sucht einen Vergleich unter den Witmunder Häuptlingen zu stiften II, 208. König Christiern vergleicht Oldenburg mit Ostfriesland 373 — 375. kömmt nach Ostfr. und söhnt Graf Enno mit Junker Balthasar aus 387. der dänische Gesandte Ranzau versuchet die Sühne zwischen den Mannsfeldern mit den Ständen IV. 179 — 182. Graf Enno III. suchet die dänische Protection nach IV, 182. König Christian IV. nimmt sich des Grafen Rudolph Christian an IV, 247, 252. und bemühet sich die Neutralität für Ostfriesland zu bewürken 415. Auch in dem dänisch-schwedischen Kriege wird die Neutralität für Ostfr. nachgesuchet V, 125. dänische Commission in den ostfriesischen Streitigkeiten über die Landes-Defension VI, 37 — 44. König Friedrich III. intercedirt für die Lutheraner in Emden 67. In dem Reichs-Kriege mit Frankreich erhält Ostfr. dänische Einquartierung 84 — 88. Für eine neue Einquartierung wird Dännemark eine Summe Geldes assignirt 98 — 100. Auch nach dem nimwegischen Frieden muß Ostfr. an Dänemark Contribution entrichten 136. dänische Correspondenz mit Brandenburg 227. König Friedrich III. ist dem fürstl. Hause gewogen VII, 169. nimmt sich des Fürsten wider die Stände an und läßt eine Compagnie in Ostfriesl. einrücken 300, 301. Sein Schreiben an Emden und Antwort 355 — 357. läßt noch 3 Compagnien nachfolgen 358. Dänen halten schlechte Mannzucht 368, 375 — 377. Abzug von 3 Compagnien 406. Der König verwendet sich nochmals für den Fürsten 424. König Friedrich V. ist Erbe der Fürstin Sophia Caro-
line

lina 500. Abzug der letzten dänischen Compagnie VIII, 182. Dänemarks Verhandlung mit Frankreich über Ostfriesland 442.
Daries (Professor) VIII, 159.
Dauvet (Gener. französ.) VII, 393—461.
David Joris III, 21—23.
Decanate s. Probsteien.
Defensions-Anstalten, ostfriesische, in dem spanisch-niederländischen Kriege III, 189, 205. in dem dreißig jährigen Kriege IV, 150, 227, 255, 340—345. Projecte darüber 362, 363. fernere Verhandlungen 370—377. 379—381. besonders zur Verhütung der hessischen Einquartierung 394—396. Eine ohnmächtige Defension kömmt zu stande und scheitert wieder 400—404. Neue Projecte während der hessischen Einquartierung 428—430, 445—448, 455—459. Die Defensions-Anstalten werden nach vielen Irrungen eingerichtet 459—469. Streitigkeiten darüber 486—488, 491—498, 501—527, 532—534, 537. Abdankung der Defensions-Truppen 539 Unter dem Fürsten Enno Ludwig kommen wieder Defensions-Anstalten in Vorschlag V, 124—126, 133, 141, 145. und unter der Fürstin Christine Charlotte 337—344, 370—376, 379, 397. Hierüber wird ein Vergleich errichtet VI, 17—24. Nach dessen Aufhebung werden neue Verhandlungen gepflogen 31—55, 149—152. Defensionsanstalten im siebenjährigen Kriege VIII, 412—435.
von Dehlen (Schweer) III, 321—
Deich- und Syl-Sachen. Deichordnung III, 31.
Deich- und Sylrecht soll verbessert IV, 177. und bis dahin strenge demselben gelebet werden 118. Deich-Aufsicht VII, 75, 396. VIII, 254. IX, 147, 148. Appellationen in Deichsachen, haben nur effectum devolutivum IV, 33. In Deichsachen findet keine Inhibition statt 538. Auch sollen in Deich- und Sylsachen keine Veränderungen gemacht werden 249. Die Deichrichter sind bei Verrichtung ihres Amts nicht zu behindern 118. Deich- und Sylrichter haben parate Execution VI, 364. Deich- und Sylrichter werden von den Communen oder Interessenten der Deichacht gewählet, werden aber von dem Landesherrn bestätiget III, 592. IV, 77, 118,

244. VI, 364. Von Deich-Schatzungen iſt Niemand befreiet I I, 591. auch nicht die Kloſter-Länder IV, 118. Prediger und Schulländer VIII. 252, 310. wohl aber die Fürſtl. Burgländer V, 257. und die Länder welche in den Accorden davon befreiet ſind VI, 364. Länge der Deiche VII, 40. VIII, 254. Deichkarten IX, 148. Deichbeſtecke oder Creditſcheine VII, 46, 78. Betrag der jährlichen Unterhaltungs-Koſten der Deiche 75. die durch die Fluthen von 1717. ruinirte Deiche 7—81, 147. werden von der Stadt Emden wieder hergeſtellt VII, 69—74, 170. Emden wird mit Undank belohnet 395—397. Foderung der Stadt Emden aus dem Deichbau VIII, 251, 310.

Deichacht, niederemſiſche Schulden IV, 226. VI, 359. VIII, 385.

Deichacht Oberemſiſche — die oberemſ. Deiche werden Communion-Deiche V, 54. die Communion wird aufgehoben 451. Proceß der Stadt Aurich mit der Ober-Deichacht V, 54. und zwiſchen den Creditoren und Debitoren 450—453. Schulden 54.

Anzahl der Grafen in der ober- und niederemſ. Deichacht VIII, 251. Emder kleine Deichacht VIII, 310. darüber hat Emden die Jurisdiction 333.

Dekama Poteſtat III, 156.

Delfſyliſcher Vergleich III, 263—267. Folgen 271, 280, 287. Confirmation 456, 588.

Deputirte, deren Qualification IV. 129. Ihre Vollmachten müſſen an einem öffentlichen Orte ausgeſtellet werden 132. Ein durch Intervention landesherrl. Officianten erwählter Deputirte ſoll nicht zu dem Landtage zugelaſſen werden V, 255. Die Vollmachten ſind bei Eröfnung des Landtages zu prüfen. Streitigkeiten darüber zwiſchen dem Landesherrn und Ständen IV, 76, 118, 129, 132. VI, 261, 291. Vota der Deputirten ſind nach den Aemtern und darinn nach den Communen aufzunehmen 76, 118. Ohne Subſtitution darf ſich kein Deputirter vor dem Landtags-Schluß entfernen IV, 76, 117. VI, 338.

Deputirte ordinaire, deren Entſtehen, Zahl und Amt III, 369, 512. neu eingewählt VIII, 199. ihre Zahl vermehret 347.

Depu-

Deputation. Landesdeputation in dem siebenjährigen Kriege VIII. 391—406 deren Verrichtung und Auflösung 417—471. Zweite Deputation IX, 7, 23.
von Derschau (Präsident) VIII, 331—485. IX, 23—60, 78—81. Biographie 81.
Desertions-Edicte und Desertions-Fälle IX, 104.
Detelef (Eilhard) IV, 341.
— (Gaike) IV, 456.
— (Administrator) IX, 41—50.
Detern. Schlacht bei Detern I. 429. abgebraunt 433.
Deutsche Gränze II, 31, 67.
Dibde Lübben I, 416.
Dickhausen Kasteel errichtet I, 163. Kloster 331. II, 353. abgebrannt 386.
Diele abgebrannt IV, 529. Schanze von dem Bischof von Münster erobert 288—308. von den Holländern belagert und erobert 315—321. Diese Schanze ist die mit veranlassende Ursache des Krieges zwischen dem Bischof und den Holländern V, 353. und des zweiten Krieges VI, 24. Die Schanze wird wieder von dem Bischof erobert und geschleifet VI, 28 und 29.
Diepholt (Moetke) II, 205.
— (Enno) III. 224—
— (Sascher IV, 486.
— (Joest) IV, 486.
Diepholz, Graf Conrad I, 428—431.
— — Otto II, 233—310.
Diepenbroek (Tido) IV, 424—
Dietmari I, 238.
von Diest (reg. Noth) VI, 170—
Ditzummer Schleuse III, 58.
Ditler (französ. Commis.) VIII, 416.
Dollart, Entstehen I, 257—260. darinn versunkene Dörfer 261.
von Douvern IX, 134.
Dornum, Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 2 und 6.
— Nordenburg erobert und kommt an die von Closterſche Familie II. 241.
— Westerburg geschleift II. 241.

Dornum Oſterburg gegen Witmund vertauſcht II. 41. kömmt an die von Cloſterſche Familie 241. zu verſchiedenen malen erobert 241. 254. 259. abgebrannt VII. 60.
Dornumer Grenz-Irrungen mit Eſens III. 61. IV. 538.
Dornumer Criminal-Sache VIII. 109.
von Doſſow (Oberſte) VII. 231.
Dreas (Prediger) VII. 480.
Drenwert weggeſpült VI. 360.
Drieſel an Oldenburg abgetreten II. 306.
Dritter Stand ſ. Stände.
Droſten I. 313. Emder Droſt ſoll ein Eingeborner ſeyn III. 337.
Dudde (Philip, Droſt) V. 64 — VI. 484.
Dumourier (Commiſſ. Ordinateur) VIII. 404 — 462.
Dumourier (General) VIII. 462.
Duif (Amtmann) VIII. 179.
Dünebrock Kloſter II. 316. 356.
von Dyck IV. 25.

E.

Ebena I. 233.
Eberhardine Sophie ſ. Oetingen.
von Eberſtein (heſſiſcher General) IV. 434 — 485.
von Echten (Commendant auf Leer-Ort) VI. 118.
von Eck (Droſt) V. 222 — 445. VI. 17 —
von Eck (Peter) III. 414. IV. 34 —
Edo in dem Band II. 148.
Edo von Gödens I. 427 —
Edo Wimken Herkunft und Familie I. 315. wird Häuptling von Oſtringen, Rüſtringen und Wangerland 314 — 323. deſſen Grauſamkeiten und Fehden 340 — 344. Nachkommen 344 — 345.
Edo Wimken der jüngere. Deſſen Verrichtungen II. 81 — 210. Abſterben und Nachkommen 210.
Edzard I. oder der Große. Graf von Oſtfr. II. 75. geht nach Paläſtina 113. kömmt zurück und tritt die Regierung an 113. wird gehuldiget 130. vermählt ſich ſ. Ritbergen, unterſtützt Herzog Albrecht von Sachſen wider die Frieſen und Gröninger 174 — 176. wird Statthalter von den Umlanden 180. Oberbefehlshaber der ſächſ.

sächsischen Armee 192. wird von der Stadt Gröningen gehuldiget 197—200. wie auch von den Umlanden, ist also Regent von der Weser bis zur Lauer 203. Die daraus entstandenen Streitigkeiten 203—217. bewürken die wider ihn verhängte Reichsacht 218. und 226. und die große Fehde mit den verbündeten Fürsten 219—291. Kosten dieser Fehde 268. Er muß Gröningen abtreten 265. erhält bei dem Kaiser Maximilian Audienz 295. und die Entbindung von der Reichs-Acht 296. Er erwirbt sich den Namen des Großen 309. Seine Verrichtungen überhaupt 113—333. Absterben 334. Character 334—337. und Nachkommen 337—341.

Edzard II. gebohren II. 436. geht nach Schweden und vermählt sich mit der Prinzessin Catharine III. 69—78. tritt mit seinen Brüdern die gemeinschaftliche Regierung an 79—117. Ausbruch der Streitigkeiten mit seinen Brüdern Johann 119—124. daraus entstandene Verwirrungen 135—138. fruchtlose Versuche zur Sühne 139—144. Fortgang der Streitigkeiten 152—158. 167—169. 174. 187—215. Eigentliche Beschwerden der Brüder gegeneinander 190. Er wird allein regierender Graf 217. Seine übrigen Verrichtungen und besonders die Streitigkeiten mit den Ständen 139—304. Sein Absterben 305. Character und Nachkommen 306—309.

Edzard Cirksena s. Gretsyl.

Edzard Eberhard Wilhelm, Graf, dessen kurze Geschichte V. 441. 442.

Edzard Ferdinand Graf, gebohren IV. 554. Seine Reisen V. 13. residirt zu Norden 204. seine Appanage 205. wird Curator der Leibesfrucht der verwitweten Fürstin Christine Charlotte und übernimmt die interimistische Regierung 330—344. wird nach der Geburt des Fürsten Christian Eberhard Mitvormund 346—438. stirbt 439. Seine Wittwe und Kinder 440—443.

Egbert ein Mönch I. 58.

Egge von Westerwold II. 44—

Eggena (Gerold) II. 56.

Egmond (Graf Floris) II. 280—

Ehrentreuter der ältere IV. 92—260.

— Erhard der jüngere IV. 260—530. V. 3—

Ehrentreuter, Hans Heinrich V. 145.
Eide, verschiedene Arten derselben I. 248.
Eilard I. 81.
Eingeborne, in wie ferne mit ihnen die Bedienungen zu besetzen und Ausländer davon ausgeschlossen seyn III. 280. 333. IV. 78. 119. V. 51. 257. 265. 270. 303—305. 445. 448. VI. 134. 305. 313. 334. VIII. 192. 194. 288.
Einquartierung davon soll Niemand eximirt seyn VI. 133. von natureller Einquartierung ist Emden VIII. 123. und die ganze Provinz befreit 206. 208—211. Streitigkeiten über Einquartierung IX. 5. 6. 72. 99—105. Quartiergeld s. Servisgeld.
Elisabeth Christine (Kaiserin) VII. 462. 467.
Ellens, Kasteel errichtet I. 163.
von Elten (Bürgermeister) IV. 456.
Elverfeld (münsterischer Oberste) V. 289—
Elsenius (Bernhard) III. 195. IV. 9—142.
— (Prediger) IX. 33.
Emden, Alterthum und Entstehen I, 15, 19, 11, 50. allmählige Erweiterung der Stadt II, 53. fängt zu blühen an 55. Vorstädte III, 488. s. auch Faldern. Vorstädte befestigt 506. IV, 53. Beglichene Summe an den Grafen für Abtretung der Vorstädte III, 589. Alte Norder Thor und Heern Thor III, 279. Norder Thor und Bolten Thor IV, 543. neue Norder und neue Bolten Thor IV, 543. Burg I, 312. erweitert II, 57. wird mit einem Thurm versehen III, 152. von den Bürgern erobert und die Festungswerke niedergerissen II, 260. dem Grafen wieder eingeräumt 476. abgebrochen VIII, 378. Franziskaner Kloster II, 151, 351 wird in eine reformirte Kirche verwandelt III, 54. französische Kirche III, 50. neue Kirche IV, 542. lutherische Kirche IX, 229. altes Gasthaus III. 185. lateinische Schule III, 58, 106. Altäre und Stiftungen II, 120. III, 18. Mausoläum Grafen Ennos II, 437. Rathhaus III, 106. Wachthaus III, 185. africanisches Haus VI, 220. Fleischhalle III, 185. IV, 543. alte Münze VII, 378. neue Münze III, 235. Oehlmühle II, 356. Schleusen I, 375, 476. II, 57. III, 58. IV, 543. blaue Thurn III, 38 Baraquen IX, 104. Doln oder Schützenhaus VIII, 306. III, 38.

neue Brücke IV, 543. Bordels IX, 70. Ems Mayer eingestürzt VII, 14. IX, 145. Emden im siebenjährigen Kriege befestigt VII, 412—435. eingenommen 396. IX, 25, 50. Arsenal geplündert 40. Ember Hafen wird ein Freyhafen VIII, 365. Hafen verbessert und ein neuer Canal angelegt IX, 127. Navigations-Schule 180. Volkszahl in Emden VIII, 312. Emden stand erst unter den Häuptlingen der Abdenaischen Familie. Deren Entstehen II, 52. kurze Geschichte der Ember Häuptlinge II, 53—55. Stammtafel der Abdenaer I, Tab. 8. Verrichtungen der Abdenaer I, 226, 326, 333—339. und besonders des Probsten Hisko I, 339, 367—439. des Imel Abdena 442—452. II, 44. des Lübbert Abdena II, 44. und der Fosse I, 452. II, 55. Emden wird von Keno then Broeck eingenommen I, 381. und Occo then Broeck erblich übertragen 409. Indessen erhält Propst Hisko wieder den Besitz der Stadt 439. Sie wird von den Hamburgern erobert 369, 451. Diese befestigen die Stadt, bauen Mauern und Thoren 471. und bestellen einen Commendanten in der Stadt 472. Von dieser Zeit an, kommt Emden in Flor 472. Die Hamburger treten die Stadt an Edzard Cirksena ab 474. gelangen wieder zum Besitz II, 18. und räumen sie dann wieder auf 16. Jahre Ulrich Cirksena ein II, 24. Diesem treten die Abdenaer ihr Erbrecht ab II, 44—48. Worin das Erbrecht der Abdenaer auf Emden bestanden? 118. Die Hamburger leisten endlich förmlich auf Emden und Leer Ort Verzicht II, 117. III, 5. Kurze Geschichte der Stadt bis auf den Grafen Ulrich II, 50—56. Sie war die vormalige gräfliche Residenz III, 78, 152. Tumult in Emden mit der großen Garde II, 165. Aufruhr unter Enno Ludwig VI, 357. Ember Kriegsflotte in der sächsischen Fehde II, 235, 258. die Stadt rüstet mit den Bremern und Harlingern Convoien wider die französische Kaper aus VI, 357. Project eines Reichsadmiralitäts-Collegii III, 366. Ihr wird die Aufnahme in den hanseatischen Bund verweigert III, 145—147. Sie wird in die Reichsacht erklärt III, 463. will eine Republick vorstellen III, 273. V, 136. nimmt in den niederländischen Unruhen viele Emigranten auf III, 97—99. Reformation des Ember Stadtwesens unter königl. Regierung vorbereitet

reitet VIII, 280—287, 297. veranlaſſet neuen Tumult 298—300. und wird endlich zu Stande gebracht. Dadurch hört Emden auf status in statu zu ſein 301—308. Tumult in Emden unter königl. Regierung VII, 467. IX, 16, 17, 73, 76. alte Regierungsform der Stadt II, 52—54. Verfaſſung der Bürger II, 57. Anordnung des Vierziger Collegii III, 202—204 und deſſelben Verfaſſung III, 265. IV, 113 VIII, 307. Erſte Magiſtrats-Perſonen II, 56. Einrichtung des Magiſtrats III, 29 neue Einrichtung III, 256, 265. Magiſtr. Wahl und Confirmation III, 265. V, 261. VII, 301. Eides-Formel des Magiſtrats VI, 2. Anordnung eines Syndici III, 256. Kein landesherrlicher Commiſſarius kann ein Votum bei den Seſſionen des Magiſtrats führen VIII, 118. Magiſtrats-Gerechtſame bei Beſtellung der Aemter und. Sicherſtellung der Stadtmauern III, 456, 457. Bei Devalvation der Münzen IV, 114. Ohne Vorbewußt des Magiſtrats ſind keine Publicanda zu erlaſſen IV, 113. Emden hat das Privilegium Bücher zu drucken VI, 114. und Veniam aetatis zu ertheilen VIII, 233. Ob ſie Judengeleit ertheilen kann? V, 261. und IV, 113. kann Statuten und Ordnungen machen VII, 119. nicht aber zum Nachtheil des Landesherrn IV, 111. Civil-Jurisdiction und Gerichtsverfaſſung IV, 114, 120. V, 262. VIII, 333. Emder Bürger können ohne Requiſition von der Canzelei nicht verabladet werden V, 261. Anordnung des Niedergerichts III, 279. Matrimonial-Jurisdiction III, 593. IV, 113. VIII, 33. Criminal-Jurisdiction III, 261, 266, 593. IV, 113, 114. V, 261. VIII, 119. Emder Contingent-Siegelgeld, Stempelpapier, Stübergeld und Collateral eingeführt VI, 15. Schiffsordnung und See-Ordonnanzen III, 288, 413. Emden war vorhin eine Probſtei I, 225. Schutzpatronen der Stadt II, 58. Diaconie der fremden Armen III, 49, 99. Emder Bibel III, 54. ſ. ferner Religion, Cötus ꝛc. Emder Competenz-Etat VIII, 308. Militairiſche Einrichtung III, 257, 265, 266, 409, 413. unter königl. Regierung VII, 304. Errichtung einer Freycompagnie IX, 77. Anordnung des Kriegscollegii III, 257. deſſen Abſtellung VIII, 304—306. und der Schützen Hofdlingen III, 107. die Hofdlingen Cammer geht ein VII, 303—306. Fahnen V, 195.

Ohne

Ohne Vorwiſſen des Landesherrn können keine Feſtungs-Werke angelegt werden III, 335. Emder Garniſon zugeſtanden III, 458. und errichtet 473. Garniſons-Artickel-Brief 474. Eid der Garniſon IV, 100, 124, 363. die Stände übernehmen die Koſten der Löhnung 479. nachher ⅔ V, 38. dann auf 3 Jahr ¾ IV, 245. und endlich wieder ⅔ V, 110. Streitigkeiten über die Löhnung, und über die Beibehaltung und Abſtellung der Garniſon IV, 14, 29, 30, 36, 38, 98—105, 300—341—344, 347, 352—354, 360, 363. V, 85, 87, 94, 109, 130, 134, 138. Streitigkeiten über den Gebrauch der Garniſon IV, 100, 243, 341, 369—372, 379—381. ſoll nicht immer während ſeyn IV, 100, 263, 363, 364. wird bald auf 3 Compagn. wieder angeſetzt V, 115, 138, 195, 372, VI, 41, 42, 207. Neue Einrichtung 1683 Beſtellung und Eid VI, 207—209. kann von den Adminiſtratoren gemuſtert werden IV, 245. Emder Garniſon darf nicht außer der Stadt gebraucht werden VII, 240. in wie ferne davon eine Ausnahme ſtatt findet 242. die Garniſon wird von dem Fürſten für Vogelfrey erklärt 240. von dem Kaiſer caſſirt 276 verliehret ihre Capitains 348. und gehet auseinander 374. Emden bemühet ſich die ſtädtiſche Garniſon unter königl. Regierung wieder herzuſtellen VIII, 227—229. Brandenburgiſche und Holländiſche Beſatzungen vor königl. Regierung ſ. Brandenb. und Gen. Staaten preuß Beſatzung unter königl. Regierung IX, 96—99, 150, 159. Emder Herrlichkeiten angekauft IV, 325—330. Contingent der Herrlichkeiten zu den Landeslaſten V, 40, 52. Die Herrlichkeiten werden ſequeſtrirt VII, 397—400. die Sequeſtration wird wieder aufgehoben VIII, 178. Emder Schatzungs-Quote III, 63, 170, 211, 381, 456. auf ⅔ beſtimmt 473. IV, 38, 76. V, 40. nachher auf 1700 Thlr. feſtgeſetzt VI, 208. VII, 172. Streitigkeiten darüber 454. VIII, 30, 53, 251. wieder beglichen VIII, 310—314. Emder Streitigkeiten mit den Ständen über die Contribution in dem 30jährigen Kriege V, 40, 41. Vergleich mit den Ständen von 1683 VI, 207—209. Emder Apologie und Vorläufer III, 447. Emder Landtagsſchluß von 1606. III, 507—518. beſtätiget III, 588. Emder Landtag von 1615 VI, 52 — von 1618 IV, 73—79. Streitſchriften über dieſen Landtags-Schluß

Schluß IV, 138. Emder Vergleich und Landtagsschluß von 1662 V, 247—249. bestätiget VI, 335. Emder Landtag von 1663. V, 251—253.
Emden ſ. auch Administr. Collegium, Accise, Brandenburg, Coetus, Consistorium, Deiche, Emse, England, Faldern, Frankreich, Frieden, General-Staaten, Hamburg, Handlungs-Compagnie, Jagd, Krieg, Münſter, Preußen, Religion, Ritterschaft, Seepässe, Stapelrecht, Schulden, Streitigkeiten, Zölle.
Emmertra I, 234.
Emmius (Ubbo der ältere Drost) II, 242.
— (Ubbo der Geschichtschreiber) III, 81, 88, 184, 451. dessen Tractat von Ostfriesland und hist. nostri temporis VII, 119.
Emisgo bekömmt der Herzog von Sachsen I, 145. der Bischof von Bremen 146. wo es belegen I, 146. Oberemsiger sind die Münsterländer 214, 236. Niederemsiger; die Emder und Gretsyler 215, 236. Emisgo oder Emsgerland begrif vormals ganz Ostfriesland I, 80, 238.
Emo (Probst) I, 188, 191, 226.
Emo Ubbets II, 21.
Empenius III, 133.
Emse hat ihr Bette verändert I, 265. deren Lauf II, 31. münsterisches Project, die Emse bei Hede abzudammen 113. Project sie bis Rhene schiffbar zu machen VI, 352. Emden hat kein Recht außer der Stadt Bäume über die Emse IV, 114.
Emsiger Landrecht I, 242, 276.
Emsiger Fehde mit den Neiderländern I, 196.
Engelbrecht (Hans) VI, 75.
Engelmann (Drost) II, 107—111.
England. Englische Kirchenordnung III, 49. englische Flüchtlinge in Emden aufgenommen 50 englischer Handel besonders mit Tüchern ziehet sich durch die Aventurier nach Emden II, 80—85, 147—151. diese gehen wieder zurück 381. englische Kaufmannschaft schenket dem Emder Magistrat einen silbernen Becher 151. Correspondenz der Königin Elisabeth mit dem Emder Magistrat 148—150. König Jacob sendet, um die Stände mit dem Grafen auszusöhnen, seinen Gesandten Wynwood zweimal nach Ostfriesland 490—509. schreibet an den Magistrat in Emden

den 504 und übernimmt die Garantie des Emder Landtagsschlusses 509. der englische Gesandte Carlton nimmt sich des Grafen Enno wider die Emder an IV, 93. und intercedirt für Ostfriesland bei der mannsfeldischen Invasion 159. englische Recruten in Emden 286. Emder Deputirten nach England 319. Parlaments-Danksagungsschreiben an die ostfriesischen Stände 540. Cromwel ertheilt Emden eine Neutralitäts-Acte V, 95. die Engländer nehmen viele Emder Schiffe in dem Kriege wider die Holländer, und wollen die ostfriesische Neutralität nicht anerkennen 334—336. Furcht vor einer englischen Landung 358. In dem neuen englisch-französischen Kriege nehmen die Engländer wieder Emder Schiffe VI, 45—48. Schreiben Königs Carl II. an Emden 47. des Königs Georg an die Stände VII, 216. der König wird von den Gen. Staaten ersucht, die Ruhe in Ostfr. zu bewürken 297, 298. Englands Benehmen auf dem Friedens Congreß zu Soissons über die ostfriesischen Streitigkeiten 408—411. englische Kriegsschiffe kreuzen vor der ostfr. Küste VIII, 412. verfolgen die Franzosen 452—456. englische Flotten und deren Debarquement in Ostfr. IX, 2—5. englische Besatzung in Emden 1—6. 20. wird Kriegsgefangen 26.

England s. auch Braunschw. Lüneb. und Hannover.

Ennen (Land. Secr.) VII, 229 —

— (Landsyndic.) VIII. 45.

Enno von Emden II. 265.

Enno von Larrelt I. 373 —

Enno von Norden I. 367 —

Enno I. Graf von Ostfr. II. 75. tritt die Regierung mit seinen Brüdern an 103. 106. geht nach Palästina 106. kömmt zurück und bleibt vor Friedeburg 108—110.

Enno II. wird von seinem Vater zum Nachfolger ernannt II. 332. tritt die Regierung an 342. vermählt sich s. Anna. Seine Verrichtungen 342—437. Absterben 437. Nachkommen 438.

Enno III. gebor III. 308. vermählt mit Walpurgis 162. wird Herr von Harlingerland und Rittbergen 163. zweite Vermählung s. Holstein; Verrichtungen vor Antritt der Regierung 191. 201. 221. 234. 258. 262. 288—299. tritt die Regierung an 319. Regierungs-Geschich-

schichte und darinn vorzüglich die Drangsalen in dem dreißigjährigen Kriege und die Mishelligkeiten mit den Ständen 319—607. IV. 1—228. Absterben und Character 229. Nachkommen 230—231.

Enno Ludwig geboren IV. 350. 554. verlobt s. Oranien. Seine Handlungen und Reisen vor der Regierung V. 13. kömmt unvermuthet nach Ostfr. zurück 61—65. tritt die Regierung selbst an, und macht den Anfang mit der Marenholzischen Inquisition 66—82. wird in den Fürstenstand erhoben 99—105. vermählt sich mit der Gräfin von Barby 120. Seine Handlungen während der Regierung 83—158. Absterben und Testament 159—162. Töchter 163. Proceß über seine Nachlassenschaft 164.

Ephraim (Münz-Jude) IX. 14.

Eppen (Georg, Canzelei-Verwalter) VI. 450.

Eppinga I. 227.

Eppius (Hinnrich) III. 590.

Erasmus III. 15.

Erbe tritt ohne förmliche Besitz-Ergreifung die Erbschaft an IV. 538. V. 254. Bei Erbtheilungen setzet das älteste Kind die Theile und die andern wählen V. 273. Recht der väterlichen Erbschaft den Friesen genommen I. 80. und wieder gegeben 108. 109.

Erbpachten s. Beherdlichkeiten.

Erdbeben I. 217. 277. VII. 8.

Esens. Esener Häuptlinge I. 380. s. auch Attena, Hero Onken, Balthaser ꝛc. Stammtafel derselben I. Tab. 6. Esens und Stedesdorf kommt an Ulrich Cirksena II. 4. belehnt damit Sibet Attena von Dornum II. 15 Esens wird belagert von Edzard dem Großen 147. 318. Der Häuptling wird Vasall von Münster 166. Esens wird von Graf Enno II. erobert 379. und wird ein ostfr. Lehn 381. wird wieder von den Bremern erobert und abgebrannt 430.

Esener Burg II. 3. 379 Kloster 75. Epitaphium in der Kirche III. 164. Waisenhaus VII. 486.

Esens die Residenz Grafen Ennos II. 163. großer Brand in Esens II. 209, 386. Tumult VI. 479.

Eſener Fahnen VII. 283. Eſener Canzelley VIII. 189 deren Verfaſſung und Ende 241—243. Eſener Münze. IX. 13.
Eſens ſ. Harlingerland.
Eſingerfeld ein Kloſter II. 357.
Euſipedius III. 46.
Evenburg IV. 478. geplündert IX, 43.
Evers (Bürgerm.) III. 394— IV. 93—
Evken (Chriſtine) verbrannt III. 164.
Ewen (Adminiſtr.) VIII. 288— 472—475.
Ewen (Landrichter) V. 445.
Ewena (Tomme) II. 56.
Ewſum I. 214. Ewſumſche Familie I. Tab. 16.
Onno von Ewſum III. 180—182.
Executoren abgeſchaffet VIII. 345—
Eyels (Doctor) VIII. 108.

F.

Faber (Martin) IV, 542.
Fabricius (Prediger) IV, 8.
— (Agent) VII, 440—
Fogel (Penſionair) VI, 162 — VII, 366.
Falk (Oberſte) VII, 53.
Faldern I, 230. Häuptlinge Stammtafel I, Tab. 5 und 9 a. klein und groß Faldern I, 375. Burg geſchleift 374. Faldern kömmt an das gräfliche Haus II, 67. III, 105. wird Emden auch mit der Jurisdiction einverleibet III, 105, 106, 266, 279, 457. beglichene Summe an den Grafen für die Abtretung III, 589. IV, 321
Federga oder Federitga I, 215, 237.
Federgo I, 80, 213—215.
Fehde-Brief von Balthaſar II, 384.
Fehne ſ. Vehne.
Feiertage verſchiedene abgeſchaft IX, 232.
Feltmann (ſtaatiſcher Commend. in Emden) VII, 288. VIII, 165.
— (Gerhard Aſſeſſor) VI, 434.
Fennelon (Marquis) VII, 449.
Ferber V, 50.
Feuer-Backen I, 249.

Feuer-Societät der Städte IX, 120. des platten Landes 120—123. der Mühlen 123, 124.
Fewen (Bürgermeister) V, 50 —
— (Bernhard Rentmeister) V, 93.
Ficinus (Peter) III, 253 —
Final-Receß von 1663 V, 253 f. auch Gen. Staaten.
von Finkenstein (Graf, General) IX, 5.
Fisbeck (Magister) II, 529.
Fischer (Peter) III, 253 —
Fischer (kaiserl. Gesandte) VI, 80 —
Fideicommisse sollen gerichtlich protocollirt werden V, 252.
Fischfang auf der Emse und in den Syltiefen ist jedem erlaubt III, 336, 592.
Fivelingo I, 80, 145, 189. mit dem Bann belegt 202. Aufstand 227.
Flechtelbier VI, 478.
Fleury (Cardinal) VII, 409—422.
Florian III, 88.
Fletum I, 260.
Focko Uken s. Uken.
Foelke Quade s. Brockische Familie.
Folckerswehr weggespült VI, 360.
Folrichs (Ubbe) III, 499.
Felten (Maria) V, 442.
von Fonseca (Minister) VII, 447 —
Forstius III, 46.
Foseland I, 48, 60, 61, 75.
Francisci (Rögter) IV, 368.
Frankreich. Graf Edzard wird angetragen, das westerlauersche Friesland und Gröningen von Frankreich zu Lehn zu machen II, 252, 265, 267. französische Invasion im 30jährigen Kriege IV, 166—192. Frankreich begünstiget die Hessen in Ostfriesland IV, 419, 432, 467—469, 476—478, 506. sucht darauf die Mißhelligkeiten mit den Hessen zu heben 484. dringt darauf, daß die staatische Besatzung aus Ostfriesland ziehen soll VI, 25. sichert der Emdischen africanischen Compagnie seinen Schutz zu 212. wird von den Gen. Staaten aufgefodert, den ihnen in der Tripel-Allianz zugesicherten Beistand zu verleihen, wenn die ostfriesischen Unruhen einen Bruch mit dem Kaiser veranlassen sollten, VII, 298. Verhandlungen darüber zu

zu Soissons 407—411, 422. erste französische Invasion im siebenjährigen Kriege unter Dauvet VIII, 390—464. Benennung der Regimenter 409, 436. Truppenzahl 421, 436. vortrefliche Mannzucht 458—464. Convention zwischen Frankreich und der Kaiserin über ostfr. Einkünfte 402. gelieferte Fourage, Victualien 416—469. Contributionen 427—450. Gratificationen 439— Vorspann und Fuhren 445— Zweite Invasion unter Conflans IX. 22—68. Vorbereitung 7—9. Contributionen und Erpressungen 22. 24. 26—28. 32. Contributionen behandelt, berechnet und abgeführt 66—73. schlechte Mannzucht und Excessen 24—44. Bauernaufstand 34—46. Abzug 46. Rückkunft unter Wurmser bis zum Abzug 47—57. Allgemeine Bemerkungen und Folgen 60—68. Dritte Invasion unter Viomesnil 78—81.
Franken. Deren Bündniß I. 25. Kriege 26—29. Bündniß mit den Sachsen 27. weitere Ausbreitung 52. und Kriege mit den Sachsen 54. 77—83. s. auch Friesen.
Franzius (Thomas Canzler) III. 286—604
dessen getreuer Rath und noctes Rogenses III. 449—450.
Franzius (Thomas der jüngere) III. 562.
Franzius oder Ferrenz (Oberste) IV. 196.
— (Burgermeister) IX. 28.
Fraterna VII. 273.
Frauendorf (Candidat) VII. 479.
Frays (braunschw. Oberste) V. 351—
Frebsummer Burg geschleift I. 471.
Frederking (Reg. Rath) VIII. 471—
Freese (Johan Friedrich) IV. 282. V. 63—
von Freese (Victor) II. 107—329. III. 86—IV. 486—
von Freese (Aylt) II. 402.
— (Wilko II. 238.
— Occo II. 402.
— Claes IV. 128—
— Ecca IV. 42.
— Garrelt IV. 326—
— Moriz V. 45—
— Georg Melchior VIII. 61.
— Witwe VII. 250
— Administrator VIII. 472.

Frerich zu Larrelt I. 445 — II. 12 —
Freitag (Johann Volrath) Amtmann V. 445.
Freitag (Johann Adolph) V. 12 —
von Freitag von Gödens (Franz) III. 412. IV. 23 —
— Haro III. 414 — IV. 23.
— Franz Ico IV. 400 — V. 23 — VI. 249 —
— Johann Wilhelm V. 66 — 451.
— Carl Christ. Wilhelm Oberst-Lieut. VII. 153 —
— Haro Burchard, Kais. Reichshofrath und Graf VI. 4 — 254.
— Haro Burchard (Drost) VII. 230.
— Franz Heinrich Reichshofrath und kaiserl. Gesandte VI. 254 — 348.
— Ernst VI. 348.
— Burchard Philipp, Graf, kais. Cammerherr, Gesandter und ständischer Präsident VII. 222 — 251 — 262. VIII. 13 — 190. 217 — 259.
Freitag von Gödens Interims-Administrator VIII. 472.
von Freitag Stammtafel VI. 254.
von Freitag und von Fridag zwei Linien VI. 254.
Fridag (Sebastian Martin-Rath und Krieges-Commissarius) VI. 251 —
Fridag (Dodo) Administr. VII. 229.
Frideberg bei Ateus I. 415. 418.
Frideburg, Schloß erbauet I. 316. 322. II. 91. von den Oldenburgern erobert I. 460. mislungener Versuch des Grafen von Oldenburg auf Frideburg II. 62. Friedeburger Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 13. Kurze Geschichte von Frideburg II. 91 — 95. kömmt an das gräfliche Regierhaus 96. von den Münster-Ländern belagert und entsetzet 145. die starke Festung II. 211. wird von den verbündeten Fürsten eingenommen 232. und von Graf Edzard wieder erobert 301. nachher wird die Burg abgebrochen VIII. 378.
Frideburger Moor von Jever genutzet II. 428.
Friedensschlüsse und deren Einfluß auf Ostfriesland. Zu Salz I. 83. Passau III. 46. Münster worinn Ostfriesland eingeschlossen IV. 545. Osnabrück 546. und Folgen überhaupt des westphälischen Friedens für Ostfriesl. V. 22 — 35. des oliviſchen Friedens V. 145. des zwischen Münster und Holland zu Cleve geschlossenen Friedens

dens V. 378. worinn Ostfriesland eingeschlossen 393. des Westmünsterischen VI. 48 — Nimwegischen VI. 135 — 137. Riswikischen VI. 355 — 357. und Utrechtischen Friedens, in welchen drei Friedens-Schlüssen Emden eingeschlossen ist 457. 499. Friedens-Congreß zu Soissons und die darauf gebrachten friesischen Streitigkeiten VII. 407 — 423. Hubertsburger Friede und dessen Folgen IX. 82 — Teschner Friede 159. Pariser 186 —
Friedensmänner I. 234. 268. abgesetzt 317.
Friedrich Ulrich, Graf von Ostfr. und Chrichingen V. 441. VI. 409. wird zum Administrator der Regierung und Vormund über Fürst Georg Albrecht bestellt 432. vermählt sich s. Maria Charlotte. Seine Thaten und Absterben VI. 465 — 470. Streitigkeiten über seine Appanage V. 205.
Friderike Wilhelmine, Prinzessin von Ostfriesl. VI. 445. 461. macht Prätension auf Ostfriesland VII. 139 — protestirt wider die preußische Occupation 168 — 174. stirbt 318.
Friese (Rembort) III. 414.
— (Thole) IV. 357.
Friesland, altes. Gränzen I. 48 — 51. Gränzen unter den Franken von der Maas bis zur Weser 93. in den mittlern Zeiten und Eintheilung in sieben Seelanden 128 — 132. Einschränkung zwischen dem Ely und der Weser 139. Friesen landen mit den Sachsen in England 43 — 45. breiten sich bis zur Scheide und der Elbe aus 48 — 51. schlagen sich mit den Franken herum 52. und gerathen nach abwechselndem Glück unter die fränkische Oberbotmäßigkeit 54 — 95. ihre Züge wider die Wilzen und Hunnen 81 und 82. ihre Drangsale von den Normännern s. Normänner.
Friesland wird unter Lothar und Ludwig vertheilt 113. und dem dänischen Fürsten Godfried zum Lehn gegeben 124. Verfassung von Friesland unter den Franken I. 84 97 — 106. in den mittlern Zeiten 132 — 138. stand unter einem Herzog I. 86. 96. 97. der von Carl dem Großen wieder abgeschaft wird 98. war in Grafschaften vertheilt I. 80 — 85. 97. Amt des Grafen 98. 136. 137. wurden nicht erblich 240. friesische Könige und Fürsten 55 — 57. 71.

Mittleres Friesland ſ. Oſtfriesland.
Itziges oder weſterlauerſches Friesland. Eintheilung I. 236. Streitigkeiten mit dem Grafen von Holland ſ. Holland, wird wieder mit dem deutſchen Reiche verbunden II. 38. 257. Fehden mit dem Herzoge Albrecht von Sachſen und deſſen Nachfolgern ſ. Sachſen, huldiget dem Erzherzog Carl von Oeſtereich, als Grafen von Holland II. 279—299. ſ. Holland, Sachſen, Oſtergo.
Klein Friesland I. 48. 50. 236.
Erb Friesland I. 127.
Frey Friesland I. 128. freie Frieſen und Kaiſers Frieſen 184.
Nord-Frieſen und Strandfrieſen I. 48—50.
Waſſer-Frieſen I. 93.
Wurſtfrieſen I. 48. 49. 110.
Oſtfriesland, altes, mittleres und heutiges ſ. Oſtfriesland.
Weſtfriesland altes I. 60. 93. 94. geräth unter die Grafen von Holland, und wird von Oſtfriesland getrennt 127. 139. 140. 235 272.
Weſtfriesland, itziges I. 93.
Frieſen überhaupt, deren Character von Pabſt Pius II. entworfen II. 78. von Kranz 164. von Emmius III. 115. deren Sprache und Uebereinkunft mit der angelſächſiſchen I. 45.
frieſiſches Meer I. 44.
frieſiſches Schibolet II. 173.
Friſiabones I. 93.
Friſo I. 128.
Friquet (kaiſerl. Geſandte) V. 309—
Froen (Capitain) V. 67.
de Fronſac (Herzog) IX. 40.
Fuchs (brandenb. geh. Rath) VI. 254.
Fulko Abt I. 364.
Funk (Prediger) VI. 405—424. deſſen Chronik VII. 59. 94. 95.
Funk (Amtmann) VIII. 179.

G.

von Gallas (Graf kaiſ. General) IV. 269—
Ganſevoet (Johann Weſſel) II. 123.

Digitized by Google

Garde, schwarze, weisse, und große und weisse Rose II. 161. 174. 180. 228. 240 247. 248. 275—280.
Garnausfuhr verbothen IX. 169.
Geerdwehr weggespült VI. 350.
Geheimes Raths-Collegium errichtet VII. 87— aufgehoben VIII. 184.
Geiler (Oberste) IX. 36.
Geistlichkeit und geistliche Jurisdiction. Ostfriesland stand unter der geistlichen Jurisdiction von Utrecht, Münster und Bremen I. 81. 102. 148—151. 230. dem Bischof von Bremen wird bis zu einem General-Concilio die geistliche Jurisdiction in Ostfriesland vorbehalten II. 371. Münster wird die geistliche Jurisdiction in Ostfr. bestritten III. 115. Geistliche dürfen sich in Ostfriesl. verheurathen I. 227. 230. doch dürfen Mönche sich nicht verheurathen 231. Verhaltungsregeln der Geistlichen 231. Sie durften sich nicht in weltliche Händel mischen 251. die Geistlichkeit machte einen Landstand aus I. 287. welcher nach der Reformation verlosch III. 311.
Geistlichkeit s. auch Religion und Probsteien.
Gela, Comtesse von Ostfriesland II. 76. 110.
Geldern. Graf Reinhold mit Friesland belehnt I. 269—271. Ende der geldrischen Ansprüche auf Friesland 279. Herzog Carl von Geldern fängt mit Graf Edzard I. Tractaten an II. 251. 257. sendet ihm Hülfstruppen 260. wird Herr von Gröningen 261—269. wird mit dem Erzherzog Carl von Oestereich in Streitigkeiten verwickelt 269—292. mischet sich in die ostfriesischen Streitigkeiten 383—409. söhnet sich mit Graf Enno aus 410 und stirbt 422.
Geldern s. auch Harlingerland.
von Geldern (Gerrit Drost) IV. 127.
Gelkingen I. 193.
General-Staaten Interesse auf Ostfriesland und besonders auf Emden III. 297. 429. 466. 584. IV. 145. 254. 371. 484. VII. 295. Ihr erster Einfluß auf Ostfriesland III. 259. Sie legen eine Besatzung in Emden ein III. 264. die aber bald wieder abzieht 271. Sie treffen zwischen dem Grafen und Emden den Delfsylischen Vergleich und übernehmen die Garantie desselben 262—267. Sie lassen wieder eine Besatzung in die Emder Vorstädte

rücken 325—327. ziehen sie aber wieder zurück 338. Unter der Regierung Grafen Enno III. senden sie Deputirte nach Ostfriesland und bewürken die Concordaten 328—337. bieten sich bei dem Ausbruch neuer Unruhen zur Vermittelung an 415. 417. legen eine Besatzung in Emden ein 426. nehmen sich der Stadt Emden an, verstärken die Garnison 435—437. rechtfertigen ihr Benehmen 438—440. und bewürken zwischen dem Grafen und den Ständen den hagischen Vergleich 454—458. Sie werden von dem Kaiser ersucht, sich nicht in die Ostfriesischen Angelegenheiten zu mischen. Ihre Antwort 463—466. Sie beschicken den Marienhafer Landtag 472—475. senden wieder Commissarien nach Ostfriesland, um Einigkeit zu stiften 487—509. übernehmen die Garantie des auf dem Ember Landtage geschlossenen Vergleichs 509. verstärken die Garnison in Emden 531. wollen aus der übernommenen Manutenenz die Verträge aufrecht erhalten 532. treffen nach langen Verhandlungen 533—545. einen provisorischen Vergleich 546. und suchen die Sühne zu stiften 552—569. Sie werden dem Grafen geneigt 579—585. Der Graf unterwirft sich schlechterdings ihrer Decision 580—586. auch compromittiren endlich die Stände auf sie 587. Sie bringen den osterhusischen Vergleich zu stande 587—607. und übernehmen die Garantie und die Manutenenz desselben 597. 606. Ihre fernere Verhandlungen in den ostfriesischen Angelegenheiten besonders bei den Streitigkeiten zwischen Emden und den Ständen IV. 5—36. 33—60. Sie werden von dem Grafen und den Ständen zur Manutenenz der Landes-Verträge aufgefodert 92—94. senden eine große Deputation nach Ostfriesland, entscheiden die Streitigkeiten durch eine Final-Resolution 95—135. und ertheilen darüber eine Manutenenz-Acte 136. Dem Grafen geben sie eine Neutralitäts-Acte 147. Ihr zweideutiges Benehmen bei der mansfeldischen Invasion 157—159. 162—164. 167. 177—183. Sie leisten den Ständen einen Vorschus zur Abfindung des Grafen von Mansfeld 205. Ihr Benehmen bei der Absonderung Knyphausen von Ostfriesland 211—214. und bei der projectirten Combination Harlinger-Landes mit Ostfriesland 2. 8. Sie entschei-

den

den 1626. die Streitigkeiten der Emder und der Stände mit dem Grafen Rudolph Christian 240—250. Diese staatische Entscheidung wird von dem Grafen angenommen 322. Ihre fernere Verhandlungen bei den fortwährenden Streitigkeiten 252—264. Ihre Vorkehrungen und Benehmen bei der kaiserlichen Einquartierung 270—273. 286—299. 311. 315— Sie heften ein wachsames Auge auf Emden 319. Ihre Verhandlungen bei den Streitigkeiten zwischen Graf Ulrich und Emden 307—314. zwischen Emden und den Ständen über die emdische Garnison und Schulden 340—349. 352—354. und ihre Entscheidung 360—364. Die Emder widersetzen sich den Eingriffen der General-Staaten in ihre Gerechtsame 357—359. Fernere Verhandlungen über die emdische Garnison und desfällige staatische Deputation 369—377. 445—448. Ihr Benehmen bei der beforglichen kaiserlichen Einquartierung 378. und bei der würklich erfolgten Einquartierung der Hessen, die sie begünstigen 385. 391—396. 401. 404—408. 416—419. 431—433. 435—437. 445. 454—459. 465—467. Sie treffen einen Vergleich zwischen den Hessen und Ostfriesen 483—491. Verschiedene Verhandlungen über den Abzug der Hessen 491—498. Sie nehmen sich ernsthaft der Evacuation an 504—512. und suchen die Stände unter sich und mit dem Grafen besonders über das Defensions-Werk zu vergleichen 518—527. 533. 537—539. Ihr Plan nach Abzug der Hessen die ostfriesischen-Gränz-Plätze zu besetzen scheitert V. 36—40. Sie nehmen sich als bestellte Executoren des gräflichen Testaments der vormundschaftlichen Regentin, der Fürstin Juliane, wider die Stände an 46—53. Behandeln unter der Regierung Fürsten Enno Ludwigs die Streitigkeiten der Stände mit Emden 93—97. 106—115. 130. und die Streitigkeiten der Stände mit dem Fürsten 132. 143. 152. 155—158. Unter der Regierung des Fürsten Georg Christian suchen sie die zwischen ihm und den Ständen ausgebrochenen Unruhen zu verebnen 202—204. ertheilen eine Provisional-Resolution 211—216. senden Deputirte nach Ostfriesland 222—233. treffen, nachdem sie zur ferneren Behandlung der ständischen und fürstlichen Streitigkeiten aufgefodert

fodert sind 234—237. den haagischen Vergleich 242—247. bewirken den Emder Vergleich und den Final-Receß 248—266. und übernehmen die Manutenenz dieses dreifachen Vergleichs 266. Ihr Benehmen bei dem lichtensteinischen Proceß, besonders in Absicht des Bischofs von Münster 278. 283—286. Sie treffen kriegerische Vorkehrungen wider den Bischof 291—293. suchen indessen den Proceß in der Güte beizulegen 295—308. Ihre Verhandlungen mit dem Kaiser und dem Bischof 309—317. Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen ihnen und dem Bischof, und Belagerung der Dieler Schanze 315. fortgesetzte Belagerung und Eroberung der Schanze und fernere Behandlung der Streitigkeiten 316—321. Die General-Staaten suchen in dem englisch-holländischen Kriege in Ostfriesland eine Landesdefension zu Stande zu bringen und die Stände zur Einnahme braunschweigischer Truppen zu überholen 336—344 353. 356—358. 362—376. Sie entschließen sich bei der Mobilmachung der schwedischen Armee ihre Garnison in Ostfriesland zu verstärken, finden aber überall Widerwillen 381—383. dringen endlich selbst auf den Abzug der Braunschweig. Truppen und bewürken denselben 388—403. Ihr Benehmen bei der wegen der Streitigkeiten über die vormundschaftl. Regierung niedergesetzten kaiserl. Commission 413—415 425 428—431. 435—438. Sie heben durch ihre Decision von 1668. diese Irrungen 414—447. und schlichten zugleich die Deichachts-Streitigkeiten 450—453. Nach entstandenen neuen Mishelligkeiten zwischen Ihnen und Münster VI. 4—6. und nach dem darauf erfolgten Ausbruch des englisch-französischen Krieges wider sie, bringen sie wieder in Ostfriesland auf eine Landes-Defension an 17—22 suchen Ostfriesland von der dänischen Einquartierung zu entlasten 86. nehmen sich der Stände bei der münsterschen Einquartierung an 103—105. 125. und wollen ihre Manutenenz der Recorden würksam machen 108. Der Kaiser erläßt ein Dehortations-Schreiben an sie, sich der Intervention in den ostfriesischen Streitigkeiten zu enthalten 119. Sie suchen die Stände und die vormundschaftl. Fürstin Christine Charlotte besonders über eine Landes-Defension zu einigen

gen 148—153. 158. Irrungen über die ostfriesischen Angelegenheiten unter den General-Staaten selbst 163. 164. die darauf erfolgte staatische Entscheidung von 1682. 165. 166. wird von dem Kaiser cassirt 166. Nach ihren Verhandlungen mit dem Kaiser und Brandenburg über das Ostfriesland ertheilte kaiserliche Conservatorium 189—193. wollen sie sich Harlingerlandes wider das Conservatorium annehmen 200—206. Ihr bisheriger Einfluß auf Ostfriesland sinket 207. ihre Irrungen mit Brandenburg über die africanische Compagnie 217. Sie werden von dem Fürsten um ein Anlehn zum Abtrag der lichtensteinischen Schuld angesucht 256. die staatische Garantie des Emder Vergleichs wird von dem Kaiser aufgehoben 265. Fürst Christian Eberhard wirbt ein Regiment für die General-Staaten an 400. 452. Die General-Staaten suchen abermals die Einigkeit in Ostfriesland zu bewürken VII. 165. verwenden sich für die Stände an den Kaiser 215. suchen nochmals die Ruhe wieder herzustellen 246—247. 288—299. 317. verstärken ihre Garnison in Emden und auf Leerort 215. 234. 276. 298. verweisen dem Renitenten ihre Thätlichkeiten 358. intercediren für die Stände und Emden bei dem Kaiser und auf dem Friedens-Congreß zu Soissons und bewürken die Amnestie 367—370. 402—424 Ihre fernere Handlungen, um die Amnestie würksam zu machen 447—451. 459. VIII. 45. 51—56. 78—80. Letzte Correspondenz der Stände 113. und der Stadt Emden mit den General-Staaten 220. Sie halten sich bei der preuß. Occupation passiv 166. treffen eine Convention mit dem Könige über ihr Interesse auf Ostfriesland 221—226. Ihre Verhandlungen mit Frankreich über die ostfriesische Occupation VIII. 399.

General-Staaten sind zu Vormündern bestellt über die Kinder des Grafen Enno III. 606. des Grafen Edzard Ferdinand V. 439. über den Fürsten Georg Albrecht VI. 432. 454. 461. sind Executoren Grafen Ulrich II, Testaments V. 2—4. und Gevatter gräflicher Kinder IV. 350. V. 159. 164. Ceremoniel wie staatische Deputirte empfangen wurden V. 222. 251. 429. ihnen sollten keine Diäten und Geschenke gegeben werden V. 247—251.

251. wozu ſich die Committirte eidlich verpflichten mußten, ſie nicht anzunehmen 428
ſtaatiſche Garniſon in Emden III, 426. Vergleich mit Emden über die Garniſon IV, 25. Eides-Formel des Commendanten 260. Garniſon verſtärkt und Anzahl derſelben 259. V, 138. Um Abzug der Garniſon wird von dem Grafen und den Ständen eifrig angehalten IV, 265—267, 271, 298. Streitigkeiten über die Beſetzung der Commendantenſtelle zwiſchen Emden und den General-Staaten 499, 524. V, 45, 146—149. VI, 160—163. Gehalt des Commendanten V, 130. deſſen Inſtruction 146. die ſtaatiſche Garniſon wird wieder verſtärkt. Convention darüber mit Emden getroffen V, 398. Streitigkeiten darüber mit den Ständen 405. die Garniſon wird wieder vermindert VI, 36. die Kreisdirectoren unterſagen die Vermehrung 504. Letztere Streitigkeiten über dieſe Garniſon mit dem Kaiſer VII, 419, 423. Abzug der ſtaatiſchen Garniſonen aus Oſtfriesland VIII, 225, 226. Vortheile der Stadt Emden von dieſer vormaligen Beſatzung 227.
ſtaatiſche Garniſon in Eſens, Wittmund, Gretſyl und Stickhauſen IV, 205. zieht wieder ab 219—223.
ſtaatiſche Garniſon auf Leerort ſ. Leerort.
General-Staaten ſ. auch Holland, Leerort, Streitigkeiten, Schulden, Schatzungen.
Genlete-Jenlet I, 215.
Genter Waſſer I, 214, 215.
von Gent (Kant) III, 135.
von Gent IV, 327.
Georg (Stephan) V, 93.
Georg Albrecht, Fürſt, geboren VI, 443. Seine Geſchichte vor Antritt der Regierung 401, 450—453. erhält veniam aetatis und tritt die Regierung an 454—458. Fernere Geſchichte unter ſeiner Regierung der ganze 7. Band. Seine Vermählungen ſ. Naſſau — und Brandenb. Bayreuth. Ritter des Elephanten Ordens VII, 169. Einige beſondere Nachrichten von ihm VII, 36—39, 135, 155, 199 462, 475, 477. Character, Krankheit, Tod und Nachkommen 487—499.
Georg Chriſtian, Fürſt, geboren IV, 554. Handlungen vor der Regierung V, 12. tritt die Regierung an V, 167.

wird mit ſeinen Deſcendenten in den Fürſten-Stand erhoben 239—241. vermählt ſich ſ. Chriſtine Charlotte. Seine Streitigkeiten mit den Ständen und mit dem Fürſten von Lichtenſtein und übrige Handlungen 168—327. Sein Abſterben und Character 328.
Georg Chriſtian (Prinz Georg Albrechts) VII, 499.
Gerds (Hermann) IV, 289.
Gerdes III, 172, 191, 201.
Gerdes (Gerhard landſchaftlicher Secret.) III, 512—IV, 49.
— (Martin kaiſerl. Hauptmann) VI, 128—255.
Gerhard von Petkum I, 46.
— von Dornum II, 241.
Gerhardi (Heinrich) V, 93.
Gerichtsverfaſſung I, 244—251. III, 208. ſ. auch Hofgericht, Regierung, Proceß, Untergerichts-Ordnung IV, 39.
von Gersdorf (geh. Rath) VIII, 13.
Geſangbücher Lutheriſche VII, 475. IX, 217—220. Reformirte 221—223.
Geſetz, Leges Fris. I, 93—100. verſchiedene gangbare Geſetze II, 286. Kirchengeſetze II, 286.
Geſetze ſ. auch Landrecht, Proceß-Ordnung, Uepſtalsboom Kühren, Willkühren. Corp. Iur. Frid.
Geſchner (Commiſ. Secr.) VIII, 206.
Geuſen machen die Emſe unſicher III, 111—113.
Gewicht ſ. Maaß.
Gieſeke III, 232.
Ginderick II, 414.
Gittermann (Münzmeiſter) IX, 13.
von Glan IV, 368.
Glasbütte projectirt IX, 171. zu Sandhorſt angelegt VI, 401.
Gliés (Hauptmann) V, 219.
von Gliſtra Commend. in Emden VII, 155.
Gnadenſeil auch in Oſtfriesland gebräuchlich V, 121.
Gnophäus III, 86.
Godefrey (engl Oberſter) IX, 20.
Goedens. Stammtafel der Häuptlinge I, Tab. 9 a und 15. ſ. auch von Freitag. Goedens abgebrannt II, 229. Erbauung verſchiedener Kirchen VI, 349—351. Grenzſtreitigkeiten mit Oldenburg IV, 23. kommt an die von Wedelſche Familie VIII, 258.

Goedenſches Lehn allodificirt IX, 136, 137. Tumult in Gödens 231.
Godfried ein däniſcher Fürſt mit Friesland belehnt I, 124.
von Goens (Rickef Gen. Gouv.) VI, 433.
Götz (kaiſ. General) IV, 415 —
Golpin engliſcher Geſandte III, 328 —
Goſſel (Andreas Arnold Conſ. R.) VII, 481. VIII, 102.
Grave Reichshofr. Agent) VII, 127 — VIII, 15.
Grand Maiſon (Gener. Regiſſeur) VIII, 444.
Grandvillier (münſter. General) VI, 92.
Grüner III, 16.
Gravamina ſ. Streitigkeiten.
Grave IV, 127.
Grems (Bürgermeiſter) VII, 155 —
Gretſyl. Häuptlinge Cirkſena Stammtafel I, Tab. 12. deren Aufkommen und Wachsthum II, 2. Edzard Cirkſena I, 329. Enno Edzardsna I, 411 — II, 2. Edzard I, 427 — 450. zum Oberſten der Frieſen ernannt 450. Seine Thaten und Macht 450 — 478. II, 2. Abſterben I, 478. Frowa II, 2. Adda Cirkſena I, 458. II, 2. Ulrich Cirkſena (Graf) ſ. Ulrich Gretſyl wird von Balthaſar erobert II, 406. dem Grafen wieder eingeräumt 412. wird der Wittwenſitz der Gräfin Anna III, 124. Gretſyler Burg II, 74. Thurm VI, 178. Gretſyler Burg wird zum Zuchthauſe eingerichtet und nachher abgebrochen VIII, 378. Gretſyler Amt wird dem Grafen Johann zuerkannt III, 199. fällt Graf Edzard wieder zu 217. Gretſyl unter Enno III. von den Emdern erobert III, 436. dem Grafen wieder eingeräumt 476. wieder erobert 563. erhält auf eine kurze Zeit eine holländiſche Beſatzung 567, 602. ſoll 1666 befeſtiget werden V, 371. wird von den Brandenburgern überrumpelt und beſetzt VI, 178. Gretſyler Amt wird für die Lichtenſteiniſche Schuld verpfändet VI, 255.
Greving V, 146.
Grieſe (Heinrich) VII, 376.
Grimerſum. Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 2 und 3. Häuptlinge ſ. Beninga. Grimerſumer Burg geſchleift I, 471. erobert VII, 347.
Gronefeld (Heinrich) VII, 376. VIII, 198. IX, 32.
Grone III, 291.

Grö-

Gröningen gehörte nicht zu dem freien Friesland I, 306. Eintheilung von Gröningerland 236. Gröningen kömmt unter den Bischof von Utrecht 144, 157, 306. Streitigkeiten mit dem Bischof 168, 193, 216. behauptet ihre Freiheit und tritt in den friesischen Bund 319. Bündniß mit den westerlauerschen Friesen 335. Tumult 212, 382. Gröningen muß dem Bischof wieder huldigen 399. Streitigkeiten der Gröninger mit den Umlanden 306. II, 164. mit den ostfriesischen Edelleuten 434—439. ihr Bündniß mit Ulrich Cirksena II, 9—12. und mit den Ostfriesen wider den Herzog von Geldern 82. Sie suchen die ostfriesischen Streitigkeiten mit den Hamburgern auszugleichen 20. Ihr Laudum über die Mishelligkeiten der Holländer mit den Ostfriesen 34. Handlungs-Tractaten mit Ostfriesland 42, 43. und neue Fehden mit den ostfriesischen Edelleuten 105. Einfluß der sächsischen Fehde auf Gröningen und die Umlanden 159 — Sie begeben sich in den Schutz des Bischofs von Utrecht 168. werden von Graf Edzard befehdet 169 — schließen ein Bündniß zur Aufrechthaltung der Freiheit mit den westerlauerschen Friesen. Ihre daraus entstandenen Fehden mit den Sachsen und Graf Edzard 174—183. Waffenstillstand 187. neue Feindseligkeiten 192—195. Gröningen huldiget Graf Edzard. Folgen dieser Huldigung und fortgesetzter Krieg mit den Sachsen 197—265. Gröningen kömmt unter den Herzog von Geldern 265—269. tritt neue Convention mit dem Herzog 273. geräth in Streitigkeiten mit Graf Edzard über die Umlanden 285. unterwirft sich dem Könige von Spanien als Grafen von Holland 299, 418 — und wird endlich von dem Grafen Wilhelm von Nassau erobert. Dieser läßt das Kirchenwesen durch den Emder Prediger Alting einrichten III, 234. Gränz-Vergleich zwischen Ostfriesland und Gröningen IV, 342.

Gröningen s. auch Stapelrecht.

Grothausen Probstei I, 225. abgebrannt 370. Westerburg und Osterburg I, 471. Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 4.

Grotius (Hugo) III, 601.

de Groot (Agent) V, 133 —

Gugel V, 12.

Gundebald fries. König I, 78.

Gustav. Graf von Ostfr. III, 165, 308, 554.

H.

Haaß (Administrat.) VIII, 473. IX. 45.
von Hack (Capit. VII, 226.
Hackfort, Statthalter von Esens II, 398 —
Häuser, steinerne verboten I, 254.
Hagemeyer (fürstl. Agent) V, 324 —
Hage Action bei Hage VII, 334—337.
Hagischer Vergleich von 1603 III, 455—458. wird von dem Grafen und von den Ständen nach vielen Verhandlungen ratificirt 459—468. und nochmals bestätiget 588. Hagischer Vergleich von 1662 getroffen V, 245—247. und bestätigt VI, 335.
Haiena I, 273.
Haiko von Faldern I, 371.
Haikens (Rathsherr) VII, 70.
— (Menetus Secret.) VII, 117.
Haiter von Faldern I, 427 —
Haio Harles I, 458.
Haio Elstena II, 11.
Halte, Kloster II, 356. Schanze IV, 364.
Ham weggespült VI, 360.
von Ham (Meinhard) II, 400.
Hamburg. Streitigkeiten mit den Hunsingoern I, 309. Die Hamburger nehmen Emden ein s. Emden, mischen sich in die ostfriesischen Fehden I, 453—476. II, 9—19. trachten nach der Oberherrschaft von Ostfriesland und befehden die Häuptlinge 20—22. Waffenstillstand 23. Friede und Abzug der Hamburger 24, 25. Sie befehden wieder die ostfriesischen Edelleute 105. und erhalten die freie Fischerei an der ostfriesischen Küste 118.
Hamburg s. auch Emden und Stapelrecht.
Hamelmann III, 231.
Hamer (Prediger) IX, 206—210.
Hampoel II, 31. Hampoeler Schanze geschleift V, 290.
von Hane (Joest) III, 560—IV, 486.
— (Joest Moritz) V, 45—451.
— (Diedrich Arnold Admin.) VI, 347—VII, 382. VIII, 244—292 — 453.

von Hane (Viktor von Upgant, Admin.) VII. 254.
Handel, Immediat-Handel mit England und Frankreich IX, 126. Handelsflor IX, 176—178. Abnahme 186. Anstalten zur Begünstigung des Seehandels 177—181.
Handlungs-Compagnien.
Abyssinische IV, 394.
Africanische VI, 210—222.
Grönländische IV, 456.
Herings-Compagnie III, 59. IX, 127—132. projectirte große Emder Handlungs-Compagnie wird von dem Kaiser cassirt VII, 108—111. 132. Ostindisch-Chinesische Compagnien VIII, 366—374 IX, 106—109, 112—116, 182—185. Bengalische VIII, 374—377. Westindische IX, 181. Levantische IX, 116.
Handlungstractaten s. Brandenburg, England, Gröningen, Münster, Schweden, Schotland.
Handwerker und Commercianten, welche Principia bei ihnen zu beobachten sind IX, 169.
Hanniwald (Reichshofrath) III, 382—393.
Hannover, Erbverbrüderung mit Ostfriesland VI, 296—299, 327—332. VII, 409. VIII, 131—138. Prätensionen aus dieser Erbverbrüderung VIII, 131—138, 151—159. Protest wider die preußische Occupation 174. Hannövrische Einquartierung IX, 70—73. Hannöverischer Vergleich VI, 311—315. bestätiget 457. VIII, 193, 302.
Hannover s. Braunschw. Lüneburg auch kaiserl. Commission.
Hansee-Städte, Streitigkeiten mit den Ostfriesen I, 367—370. Ihnen müssen die Edelleute die Häfen eröfnen 374. mischen sich in die Ostfriesischen Unruhen 432. Streitigkeiten mit Emden über den Handel III, 146—152.
Hanssen (Paul) Avantürier. IX, 108.
Harberts (Heinrich) IV, 225.
— (Abraham) IV, 225.
von Harrourt Comte de Lillebonne VIII, 396.
Harkenroth (Bürgerm.) IV, 420.
— (Prediger) VII, 54—424. Proceß über seine Oostfr. Oorspr. 93—97.
Hardenberg III, 15—100.
Harenberg IX, 136.
Harinxma Potestat I, 356.

Harlingerland. alte Fehden I, 160, 163, 196. Grenzen 237. ganz Harlingerland kömmt unter Siebet Attena II, 41. und seine Nachkommen s. Attena, Hero Omcken und Balthasar, wird ein geldrisches Lehn 397 — III, 162. Die Belehnung wird zu Roremond und Arnheim ertheilt III, 162. wird ein Lehn von Bremen und kommt an dem Grafen von Rittberg III, a. der Kaiser cassirt die Lehnsverbindlichkeit und Harlingerland bleibt ein geldrisches Lehn 4. Harlingerland behauptet als ein geldrisches Lehn von den Reichssteuern frey zu seyn V, 28. VI, 201, 489. VII, 125. findet aber Widerspruch VI, 202, 204, 267 — 269, 489. glaubt auch unter keinem Reichs-Vicariat zu stehen VI, 483, 489. Harlingerland Policey-Ordnung III, 32. Gränzstreitigkeiten mit Ostfriesland 60. Protest der Gräfin Anna wider die Verpfändung Harlingerlandes 64. Harlingerland verstammt auf Walpurgis von Rittberg, stehet unter vormundschaftlicher Regierung Grafen Otto von Hoia und kömmt durch die Vermählung der Walpurgis mit Graf Enno III. an das ostfriesische Regierhaus III, 161 — 163. wird nach dem zwischen dem Grafen und seinen Töchtern zu Berum abgeschlossenen Vergleich Ostfriesland einverleibet 351 — 354. den ostfriesischen Lehnbriefen eingerückt 363. und eine Pertinenz von Ostfr. 365. VIII, 147 — 149. Warum die Fürsten Harlingerland nicht für eine Pertinenz von Ostfr. haben halten wollen? 242. Verhältniß Harlingerlandes zu Ostfriesland 241, 242. nachherige Streitigkeiten über den Berumischen Vergleich V, 271 — Ueber Harlingerland erstrecken sich nicht die ostfriesischen Landesverträge IV, 120. Vorschläge Harlingerl. mit Ostfr. zu incorporiren, so daß es alle Privilegien der Ostfriesen genießen und dagegen auch alle Lasten tragen und die alten Schulden mit übernehmen solle III, 390. IV, 78, 118, 217, 229, 250, 338. Harlingerländische Quote zu den allgemeinen Landeslasten beträgt $\frac{1}{7}$ IV, 430, 447. V, 24, 28. VI, 82. IX, 103, 119. Die Streitigkeit über diese Quote wird Rechtshängig VI, 231. und dann entschieden 267 — 269. Einkünfte von Harlingerland V, 273, 300. Harlingerland wird den Gen. Staaten verpfändet V, 300. wird für die Lichtensteinische Schuld verpfändet VI, 255. Harlingerland will seine Grenze vertheidigen, sich aber nicht mit

mit den Ostfr. Unruhen bemengen V, 196. erhält eine kaiserl. Salve-Garde VI, 231. Harlingerland wird wider die Ostfriesen aufgeboten VII, 307. kömmt mit Ostfriesland an Preußen s. Preußen, der König erkennet das geldrische Lehn nicht an VIII, 176, 177. Prätensionen auf Harlingerland s. Rittberg. Harlingerland erhält einen Mitdeputirten bei der ostfries. Kriegs-Deputation 399.
Harlingerland s. Esens, Wittmund, Rittberg.
Haro von Ulterswehr II, 137.
Harrel ein kleiner Strom II, 42.
Harringa (Ulrich) III, 4.
— (Folpt Hauptmann) IV, 400.
— (Deput. nachher Administr.) VIII, 61, 473.
— (Secret.) VIII, 198.
Harsebrock (Paul) IV, 367.
Harsweg. Gottesdienst der Lutheraner in Emden VI, 67.
Hartmann (Doctor) VI, 486.
von Hasenburg (Menno) III, 206.
Haspel ein überall gleiches eingeführt VI, 440.
Hasselt. Kloster II, 347, 355.
Hatshausener Kirche IX, 228.
Hatzum Probstei I, 225.
Haque (Lewin Ream) VI, 90.
Hauptleute und Fähnriche s. Kriegsverfassung.
Häuptlinge. Deren Entstehen I, 311, 312, 326. Benennung 313. Schlösser und Burgen 310. Bündniß 373. Fehden 316—478. und hin und wieder in den folgenden Bänden. Häuptlinge s. weiter Ritterschaft. Häuptl. Cammer s. Emden.
Hartum abgebrannt IX, 137.
Hayen (Bolo) III, 561.
Haykens Drost II, 182.
Hector von Oldersum IV, 41 —
Hedde von Wehlen I, 315.
Heer-Rauch IX, 188.
Hegeler (Kriegsr.) VIII, 249 —
Hegenhuck (Rath) IV, 518.
von Heidekamp VI, 409.
Heimann (Arend Jude) IX, 16. Heimänchen 16.
Heinrich (Ubo) III, 6 —
— (Hermann II, 314.

Heinrich Peters VI, 76.
Heinrich der Kranich I, 167.
Heinrich (lange) VIII, 98—101.
Heinſen (Gener. Super.) VI, 412—422. VII, 476.
Hekmann III, 224.
von Helpen (Abel Coenders) III, 509 —
— (Diedrich Coenders) III, 585.
— (Wilhelm Coenders) III, 604. IV. 299.
von Hemſtra (Oberſte) VI, 160 —
Heneſeten I, 215.
Herbert (Bürgerm.) IV, 385.
Herderich Probſt I, 191.
Heerfahrten ſ. Krieges-Verfaſſung.
Heriold I, 103.
Hering ſ. Handlungs-Compagnien
Hero von Oldarſum IV, 41.
— von Uitersweht III, 296.
Hero Omken zu Stedesdorf I, 443 —
Hero Omken Häuptling von Harlingerland II, 87. Fehden und Verrichtungen 104—317. Nachkommen 318.
Herzog (Georg Ludwig Profeſſ.) VII, 491.
Heshus (Edzard Godfried) III, 183 —
— (Tilmann) III, 184.
— (Gerhard Syndic) VII, 52, 137—VIII, 13—68.
— (Med. Doctor) VII, 70.
Heslingh (Georg) IV, 328.
— (Rentmeiſter) VI, 97.
Hespen (Rath) VI, 390.
— (Wilhelm Reg. Rath.) VIII, 21.
Heſſen. Heſſiſche Einquartierung in Oſtfriesland vorbereitet IV, 391—400. Landgraf Wilhelm rückt in Oſtfriesland ein, und nimmt nach einem ſchwachen Widerſtand ſein Hauptquartier in Leer 400—405. trift mit den Ständen überhaupt und Emden beſonders über die Einquartierung und Contribution eine Convention 406—410. ſtirbt in Leer 411. Seine Wittwe Amalie Eliſabeth übernimmt die vormundſchaftliche Regierung 412. und läßt einige Truppen abführen 413. Ihre Handlungen und Verfahren während der Invaſion 4 4—423. Fruchtloſe Verſuche der Oſtfrieſen die Evacuation zu bewürken 429—437, 445, 450—455. Die Drangſale veranlaſſen Grafen Ulrich

Ulrich die Heſſen mit Gewalt zu vertreiben. Rüſtungen von beiden Seiten 459—469. Waffenſtilleſtand 469—471. verwirrter Zuſtand in Oſtfriesland 471—474. öffentlicher Bruch und Feindſeligkeiten 475—483. Neuer Waffenſtillſtand und proviſoriſcher Vergleich 483—491. Fernere Verhandlungen über den Abzug der Heſſen 491—498, 504—516, 518. Mislungener Anſchlag des kaiſerl. Generals Lambay die Heſſen aus Oſtfr. zu vertreiben 528—532. Zögerungen der Landgräfin mit dem Abzuge 536. V, 20—22. oſtfrieſiſches Contingent zu den heſſiſchen Satisfactions-Geldern V, 22—24. 32. Endlicher Abzug der Heſſen 33—35. Koſten dieſer Einquartierung 34. Landgraf Wilhelm belehnt Graf Enno mit Rittberg III, 163 Philip vermählt ſich mit der oſtfrieſiſchen Comteſſe Chriſtine Sophie IV, 230 Ihre Verrichtungen V, 64, 65, 74, 75, 79. Landgraf Georg vergleicht den Fürſten Enno Ludwig und ſeine Mutter V, 80. Landgraf Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt vermählt ſeine Tochter mit dem Grafen Ulrich IV, 323. Landgraf Johann kömmt nach Oſtfriesland 323 Juliane von Heſſen-Darmſtadt ſ. Juliane. Heſſen-Darmſtädtiſche Schulden an das oſtfr. Regierhaus V, 205 an Waldeck cedirt VI, 355. Heſſiſche Einquartierung im ſiebenjährigen Kriege IX, 70—73
Heß (Peter) III, 230.
Heſſe (Förſter) IX, 140.
von Hennifch (Agent) VIII. 15—
Hexen-Proceſſe III. 13. 205.
Hickmann (Prediger) IX. 229.
Hicko von Dornum II. 146. 342.
— von Oedarſſum II. 242—283.
Hickhorſter ſ. Brockhorſter.
Hiller von Laurensſchworen I. 316.
Hilmersburg II. 92.
Hinte, Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 2. und 9a Parochie I. 213. Probſtei 225. Hinte wird von dem Grafen verſchanzt und von den Emdern erobert III. 436. Hinter Landtag VII. 158. Lutheriſcher Gottesdienſt in Hinte IX. 228.
Hittler Krieges-Rath VIII. 302— 407—477. 481—485.

Hochzeiten. Misbräuche dabei abgestellt VI. 478.
Hocksche und Cabeliauische holländische Factionen I. 347.
von Hodenberg (Oberste) IX. 70—73.
von Hoen (Jürgen) II. 401.
Hofmann (Melchior) II. 359.
Hofgericht soll angeordnet werden III. 194. 200. 207. wird angeordnet 209—225. und bestätiget 332. Verfassung, Jurisdiction und Verhältniß zur Canzley III. 208. 209. 591. IV. 31—33. 74. 115. 116. 120. 122. 128. V. 254. VI. 264. 363. 364. VII. 91—97. VIII. 16.
Hofgericht kann ohne Zuthun der Stände nicht verändert werden IV. 115. wird auf eine kurze Zeit bei der mannsfeldischen und hessischen Invasion nach Emden verlegt IV. 153. 402. Stillstand der Justiz bei dem Hofgericht V. 375. Nur landtagsfähige Edelleute können Hofrichter und Assessoren seyn V. 260. Hofgerichtliche Personen sollen keine andere Dienste bekleiden V. 259. Streitigkeiten des Hofgerichts mit den Ständen V. 169—172. s. auch Wappen.
Die erläuterte Hofgerichts-Ordnung kömmt nicht zu Stande VII. 405. Das Hofgericht war mit vorzüglich geschickten Männern besetzt VIII. 321. Es wird mit der Regierung combinirt 326—329.
von Hoflinger (Oberste der kais. Salve-Garde) VII. 309—VIII. 27.
Hoia, Grafen Johann und Otto I. 428—431.
Hoja, Graf Erich vermählt mit Armgard von Rittberg III. 161. 162.
— Graf Otto, vormundschaftlicher Regent von Harlingerland III. 162.
Holm III. 193.
Holland von Friesland getrennt I. 127. Kriege der Grafen von Holland mit den westerlauerschen Friesen diesseits des Flys I. 139. 272. 274. 302. 303. 347. Graf Wilhelm von Holland wird von den Friesen erschlagen 307—309. holländische Belehnungen 347. Albrecht Herzog von Bayern und Graf von Holland wird mit einem Theil von Ostfriesland belehnt 334. 363. und zum Potestaten von Friesland ernannt 359. Dessen Fehden mit den Friesen 348—353. Vergleich 353. Nach seinem

nem Absterben 354. wird Herzog Johann von Bayern zum Potestaten von Friesland ernannt 358. worauf der Vergleich mit den Holländern verlängert wird 390. Er wird mit Holland belehnt 393. Die Schiringer tragen ihm auf 20 Jahre die Oberherrschaft von Friesland auf 394. Zwar gelanget er nicht dazu, doch unterstützt er die Schiringer 404. Hierauf ernennen ihn die Schiringer einstimmend für ihren Herrn 408. Friede zu Briel worinn dem Herzog das westerlauersche Friesland überlassen wird 409. Die Friesen empören sich und behaupten ihre Freyheit wider die Holländer 410—413. II. 35. Herzog Philipp von Burgundien und Graf von Holland verspricht den ostfriesischen Edelleuten Schutz wider die Hamburger I. 473. II. 13. Irrungen zwischen ihm und den Ostfriesen beigelegt II. 34. Er trachtet umsonst nach der Oberherrschaft des westerlauerschen Frieslandes 35—38. so wie auch sein Sohn Carl der streitbare 81—83. 88. Nach Erlöschung des burgundischen Hauses kömmt Holland an Oestereich 153. welches den Herzog Albrecht von Sachsen mit Friesland belehnet. Daher die große sächsische Fehde s. Sachsen. Holländer besetzen in dem spanischen Kriege die Emse III. 172—177. und machen sie unsicher 204. Wider sie wird in Emden eine Flotte ausgerüstet 179—182. Die Holländer hindern die Abyssinische Compagnie IV. 349. die afrikanische VI. 216. 217. die ostindische VIII. 368. 372. 374. IX. 108. und die Herings-Compagnie IX. 129—132. 154.

Holland s. Gen. Staaten, Schulden.

Holmer (englischer Commandeur) VIII. 455. IX. 1.

Holstein, Holsteinische Häfen, werden den Emdern verschlossen III. 285. 301. Prinzessin Anna von Holstein vermählt sich mit Graf Enno III. 298. 439—443. stirbt 571. Herzog Johann Friedrich kömmt nach Ostfriesland III. 337. wird zum Vormund über Graf Enno Kinder bestellt 606. sendet Gesandten nach Ostfriesland 490— Die Emder verschließen ihm und seinem Canzler das Thor 529—531. Der Prinzessin Agnes von Holstein ihre Güter werden geplündert 564. Herzog Johann Friedrich von Schleswig-Holstein nimmt sich des Grafen Rudolph Christian an IV. 248. Joachim Friedrich

vermählt sich mit der Prinzessin Juliane Louise VI. 445 — 447. Mishelligkeiten des Herzogs Friedrich mit dem Grafen Friedrich Ulrich VI. 466.
Holthus (Prediger) VI. 72.
Holtman (Canzler) III. 142. 212.
Holzungen, Eigenthümer hat davon freien Gebrauch, doch darf er keine Bäume ohne Vorwissen der Dorf-Aufseher fällen III. 596. in einigen Aemtern wird zur Fällung der Bäume der landesherrliche Consens erfordert V. 259. doch sind davon neu angelegte Holzungen ausgenommen IX. 171.
Homfeld (Hans) VII. 53.
— (Peter Cammer Ger. Rath) VI. 488.
— (Poppo) VII. 69.
— (Sebast. Anton ständischer Syndicus nachher Canzler) VII. 66 — VIII. 13 — und besonders 65. 114. 158. 164 181. 188. kurze Biographie 188.
Homfeld Reg. Rath VIII. 484.
Honaert (Ingenieur) V. 372.
von Honstede (Joachim Drost) V. 337.
— (Beniamin) VII. 254 — 378.
von Hoorn (Vierziger) IX. 77.
von Hop staatischer Gesandte VII. 409 —
Hopfner (Herrmann Canzler) V. 154. 175 — 248. dimittirt 248. wird als kaiserl. Commissarius recusirt V. 415 — 420.
Hornemann II. 416.
Hottorp (Godbert) IV. 97.
Howerda, Familie IV. 325.
Howerda (Ewo) I. 471. Enelke II. 144. Hicko II. 409 — 417.
Hoyer (Prediger) IV. 388. VI. 61 —
von der Hude (Jurgen) II. 383.
Huffschlag III. 224 —
von Hugenpoet (Oberste) VIII. 27 — 107. 183.
Hugh Cain (Kaper) IX. 10.
Huldigungen II. 79. 106. 130. 343. III. 8. 206. 339 — 341. 428 — 432. IV. 234. 263. 292. 322. V. 194. 266 — 270. 448. VI. 333 — 336. 457. VIII. 191 — 196.

Form der Huldigungen IV. 246. 250. VI. 333—335. 457. VIII. 191—194. Withums-Huldigungen V. 242. VI. 464.
Fürſt Enno Ludwig ſtarb ungehuldigt V. 86. ſo auch Carl Edzard VIII. 5 und 126. Streitigkeiten, ob vor der Huldigung die Landesbeſchwerden abzuſtellen ſeyn? V. 13—15. VIII. 194.
Hülſeman III. 573.
Hülſip VII. 156.
Humſterland I. 80.
Hunnius III. 232.
Hunſingo I. 80. 145. Hunſingoer Landrecht 133. 241.
Hurlay (Kaper) IX. 19.
Huſeka (Haio) ermordet I. 340.
Huſummer I. 213. 215.
Hypotheken-Ordnung VIII. 329.

J.

Jade-Einbruch I. 263.
Jagd-Gerechtigkeit der Ritterſchaft IV. 122. V. 260. der Stadt Emden V. 261. der Landſchaft auf dem Polder VIII. 382. Jagd-Verordnungen VI. 441. Das Schießen wilder Vögel iſt jedem erlaubt III. 336. 592. Jagd ruinirt VIII. 458.
Jahnin VI. 405.
Jani (Gen. Super.) IX. 202—205.
Janſſonius IV. 341.
— (Prediger) VIII. 104.
Jarſke VI. 76.
Jarſum, Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 9b kommt an Emden IV. 327.
Ida von Selwert I. 318.
Idze, Baſtardt von Eſens II. 241. 254.
Idzinga, Norder Häuptlinge I. 326. Idzingaburg 327. Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 10.
Idzinga Hicko I. 217. Poppo 306. Eberhard ermordet 328. Eberhard erſchoſſen 383. Hime 422— 461. 470.
Jebbe (Tiard) IV. 81—
Jelke von Jhove II. 289—378.

Jemgum, Kirche und Kloſter II. 356. Zwinger IV. 364. Schlacht bei Jemgum zwiſchen Balthaſar und Graf Enno II. 402. zwiſchen dem Herzog von Alba und Grafen von Naſſau I. 94. Jemgum wird von den Kaiſerlichen erobert und den Heſſen wieder eingeräumt IV. 529. 531. großer Brand IX. 189. 190.
Jenney (Oberſter) IX. 17—19.
Jerome Jaques VIII. 366.
Jever. Schloß erbaut I, 316. itziges Schloß und Thurm 459. Stammtafel der Jeveriſchen Häuptlinge I. Tab. 1. Häuptlinge ſ. Edo Wimken, Hajo Harles, Tanne Düren, Chriſtoph und Marta. Jever wird erobert von Sibet II, 16. und belagert von Graf Edzard 139—145. Häuptlinge werden Vaſallen von Münſter 166. die oſtfrieſiſchen Grafen werden mit Jever belehnt 31, 316. Plan Graf Edzards Jever durch eine Heurath Oſtfriesland einzuverleiben 301—305. Oldenburg leiſtet zum Beſten Oſtfriesl. Verzicht auf Jever 375. Jever wird ein burgundiſches oder eigentlich Brabandiſches Lehn 393—397. von dem Kaiſer ſequeſtrirt 395. und dem oſtfrieſiſchen Grafen Enno entriſſen 390. die hieraus entſtandenen Streitigkeiten und Proceſſe II, 393, 395—397, 421, 422. Vergleich zwiſchen Jever und Oſtfriesland 428. Jever kömmt an Oldenburg. Proceß darüber mit Oſtfriesland III, 126—130. Jever zweimal abgebrannt II, 231, 391. Jeveraner widerſetzen ſich dem Grafen von Mansfeld IV, 170. Grenzſtreitigkeiten mit Wimund VI, 470. Jever wird zum Kreis-Contingent unter Oſtfriesland in Anſchlag gebracht VI, 398, 502. Mißhelligkeiten über Auslieferung preußiſcher Deſerteure und getroffenes Cartel IX, 18. Jeveriſche Bedeichung 110. Catechismus 204.
Ihering (Joachim) III, 207.
— (Sebaſtian) IV, 59—321.
— (Sebaſt. Eberh. Kr. Rath und Direct.) IV, 367. VIII, 21—201—288.
— (Caspar Rudolph Adv. Fiſci) IX. 123, 181.
Ihlo. Kloſter I, 198, 331. Kirche wird in ein Jagdſchloß verwandelt II, 347, 350. abgebrochen VIII, 378.
Ihmel zu Oſterhuſen I, 411 —
— zu Uplewert II, 402.

von

von Imhof (Wilhelm Heinrich Dreſt) VI, 397—433. Guſtav Wilhelm (Gen. Gouverneur) VI, 433.
Immiſſion. Solemnitäten dabei IV, 127.
Inhauſen. Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 14. Häuptling Papke I, 342. Alke Omken II, 16 — Inhauſiſche Familien-Streitigkeiten II, 16—18. Burg zweimal geſchleift I, 342. II, 136. die Herrlichkeit kommt an Joſef von Knipbauſen II, 148.
Inhauſen ſ. Knipbauſen.
Impoſt ſ. Acciſe.
Inſeln, für deren Conſervation wird geſorgt VI, 360. VIII, 253. IX, 147.
Inſpector (Landſchaftlicher) Amt und Verrichtung III, 512. VI, 165, 262. VII, 148. VIII, 200, 206.
Inſpections-Ordnung IX, 232.
Interim ſ. Religion.
Jobus (Albert und Conrad) IV, 367.
Johann der ältere Graf von Oſtfriesland und Falkenburg II. 337 — Thaten und Verrichtungen unter der Regierung ſeines Bruders Enno II. 379—432. wird von Oſtfriesland abgefunden 434. vermählt ſich mit Dorothea von Oeſtereich 436. wird Statthalter von Limburg III. 6. miſcht ſich in die oſtfrieſiſche Regierung 7—45. Sein Abſterben und ſeine Nachkommen 116.
Johann der mittlere Graf von Oſtfriesland gebohren II. 438. ſein Wiegeſchick in Schweden III. 73—76. wird zugleich mit ſeinem Bruder Edzard mit Oſtfriesland belehnt 68. und tritt mit demſelben die gemeinſchaftliche Regierung an 76. Seine weitläuffige Streitigkeiten mit ſeinem Bruder und ſonſtige Handlungen 68—212. Sein Abſterben 213.
Johann der jüngere Graf von Oſtfriesland und Rittbergen geht nach Heidelberg III. 165. Seine übrigen Handlungen 191. 201. 262. 289—301. 308. 324—514—517. IV. 94. Seine Vermählung ſ. Rittberg. Seine Nachkommen III. 358.
Johann von Antwerpen III. 133.
Johann von Gröningen II. 347.
Johann Hinrichs III. 394.
Jonas Eilers IX. 211.
Jörgena V. 50.
Iſen (Jeva und Duva) I. 265.

Jubelfeſt gefeiert VII. 477.
Juden Vergleitung und Handel VIII. 119. in Emden eingeſchränkt 305—307. in Norden V. 263. verfolgt in Gödens IX. 231.
Juliana von Heſſen-Darmſtadt, vermählt ſich mit Graf Ulrich IV. 322—324. Ihre Verrichtungen während der Ehe 398. 552. Sie tritt die vormundſchaftliche Regierung an V. 4. Zuſtand des Hofes 5—13 Geſchichte während ihrer Regierung 14—61. und bei und nach ihrer Verdrängung aus der vormundſchaftlichen Regierung 62—80. Sie ſtirbt 81.
Juliane Louiſe ſ. Holſtein.
Juliane Sophie oſtfr. Prinzeſſin V. 163.
Jullanenburg VIII. 378.
Juncher III. 212.
Jürgen von Münſter II. 404.
Juſtiz ſ. Gerichtsverfaſſung, Proceß-Ordnung, Geſetze und Emden.
Juſtiz-Reform von 1781 IX. 172—176. Juſtiz-Commiſſarien 174. Juſtiz-Salarien-Fond von den Ständen verbeſſert 175.
Juſtine Sophie ſ. Barby.
Juſtin Jans VI. 76
Iwazhof (Kr. Commiſſ.) VII. 150.

K. ſ. auch C.

von Kalkreuth (Oberſte) VIII. 164 — 392 — Kalkreuthiſches Bataillon IX 98. 99.
Kalender, neu verbeſſerter eingeführt VI. 384. Upbuſer. VIII. 82.
Kaltemersdamm I. 214
Kammer- und Rentei-Ordnung und Einrichtung der Cammer VI. 439. hies vorhin Oberrent-Kammer VIII. 185. neue Einrichtung 265—271. Reſſort-Reglement zwiſchen der Regierung und Kammer 330. Kammer-Zieler VIII. 325.
Kamp (Melchior) II. 300.
Kampen (Jacob) VII. 53.
Kanckebuer (Quirinus) IV. 218 —

Kanckena Witmunder Häuptlinge I. 327. derselben Stammtafel I. Tab. 6 und 13.
Ihno Kankena I. 452 — Tanno, Hicko und Moritz Kankena I. 460—478. II. 9 — Hilmer II. 92. Circk II. 17—93. Tiard II. 94. Hero Mauriz 73. 93 —
Kanonen mit Jaschriften II. 380. mansfeldische IV. 194. Emder VIII. 196.
Kanter (Jacob) II. 313.
Kaper (preußische) IX. 9—12.
Kanz (Lübbert) II. 315.
Kaunitz s. Rittberg.
Kaiser. römisch-deutsche begünstigen die Friesen mit Privilegien s. Privilegien. Kaiser Friedrich II. ladet die Friesen zu einem Kreuzzuge ein I. 180. Kaiser Wilhelm wird von den Friesen erschlagen I. 216. Leopold stehet in Person Gevatter bei dem ostfriesischen Prinzen Leopold VI. 442. kaiserliche Einquartierung in dem schmalkaldischen Kriege III. 37. in dem französischen Kriege mit Heinrich II. von Frankreich III. 57. Kaiserliche und spanische Streifereyen im dreyßigjährigen Kriege IV. 235—237. 264—266. 436. 470. Kaiserl. Einquartierung im dreyßigjährigen Kriege IV. 268—275. 285—296 308—314. Verhandlungen über den Abzug 314—317. Abzug 318. gutes Betragen der kaiserl. Truppen 319. Kosten dieser Einquartierung 302. Ostfriesland wird mit einer neuen kaiserl. Einquartierung bedrohet 378. kaiserliche Invasion unter dem Grafen von Lamboy IV. 528—542. Kaiserl. Einquartierung im siebenjährigen Kriege s. Oestereich. Kaiserl. Salve-Garde rückt in Ostfriesland ein. Veranlassung dazu und Instruction der Salve-Garde VI. 126. 128. 129. die Salve-Garde wird vermehrt 158. Vergleiche darüber mit den Ständen geschlossen 128. 159. Betrag der Servis-Gelder 391. Streitigkeiten zwischen der Salve-Garde mit dem Regierhause und auch mit den Ständen und Verhandlungen über die Abführung derselben 194—200. 319. 343—347. 380. Schwäche der Salve-Garde VII. 149. Ihr wird der Sold entzogen 150. hat nicht die mindeste Autorität 240. 265. 271. 309. wird vermehrt 374. 381. Hauptquartier in Leer 397. VIII. 26. Gottesdienste VIII. 17. Ihr soll der rückständige Sold bezahlet werden 17. Ihre Verpflegungs-Gelder

der 26. 106. Montirungs-Gelder 105. Auf ihre Reduction wird angetragen 28. wird eigenmächtig von den Ständen reduciret 105—107. gehet auseinander 183.

Kaiserliche Exemtions Acte für Ostfriesland von Reichslasten, Contributionen und Kriegsbeschwerden IV. 383. aufgehoben 415. wieder erneuert 416. Ostfriesland wird in einem zwischen dem Kaiser und den Ständen geschlossenen Vergleich die Befreiung von Einquartierung und Contributionen während des Reichskrieges zugesichert VI. 97—99. und erhält darüber ein kaiserl. Protectorium 100. 102. Der Kaiser übernimmt in dem französischen Reichskriege das ostfriesische Reichsmanschafts-Contingent VIII. 24.

Kaiserliche Commission in den ostfriesischen brüderlichen Streitigkeiten III. 123—192. und in den ständischen Streitigkeiten mit dem Regierhause 219—272—325. 416—460. Kaiserl. Decret von 1598. erstes Fundamental-Gesetz der ostfriesischen Staats-Verfassung 198. Executions-Receß 206—228. Provisional-Decret von 1595. 243. Final-Resolution von 1597. 279—281. 298. bestätiget 456. 588. Kaiserl. Decrete von 1589 und 1597 nochmals bestätigt VIII. 192. Kaiserl. Mandate an Emden von 1602 III. 411—414. wieder aufgehoben 455. Kaiserl. Executions-Commission auf den Bischof von Münster in dem Lichtensteinischen Proceß V. 276—308. Der Kaiser siehet die Bewegungen der General-Staaten in dieser Sache für einen Friedensbruch an 309—312. 315. 317. Rechtfertigung der General-Staaten und kaiserliche Antwort 321—323. Rechtfertigung des Fürsten Georg Christian vor dem Kaiser 324—326. Aufhebung der Execution 326. Kaiserl. Rescript von 1666. an die Stände, die vormundschaftl. Regierung anzuerkennen V. 407. Kaiserl. Commission in dieser Streitsache 412—420. 432—450. Kaiserl. Mandaten über die ostfriesische Landes-Defension VI. 36— Kaiserl. neue Commission bei den fortwährenden ostfriesischen Irrungen 103—107. Kaiser bestätigt den Auricher Vergleich 134. nimmt die Stände in seinen Schutz. ertheilet für Ostfriesland ein Conservatorium auf die Kreisausschreibende Fürsten 154—158. und cassirt die staatische Resolution von 1682. 166. Folgen des Conservatorii 167—206. welches noch-

nochmals bestätiget 266. dann aber aufgehoben wird 342. 381. Der Kaiser erkennet in den ostfriesischen Irrungen eine Hofcommission in Wien 223—253. die noch vielen Verhandlungen eröfnet wird und sich mit dem Provisional-Decret von 1688. endiget 238—265. Nach den angebrachten Beschwerden der Stände über dieses Decret 276. erfolgt ein kaiserliches Rescript von 1690. 290. und eine kaiserliche Resolution von 1691. 299—307. So wohl diese Resolution als das Decret von 1688. wird aufgehoben 313. Kaiserliche (Carl VI.) neuere Decreten von 1721 u. s. w. VII. 101—103. Decret von 1721. 123—134. dessen Folgen 135—141. Decret von 1722. 142. ständische Beschwerden und Folgen 143—173. Decret von 1723. 174—178. Decret von 1724. 208. Folgen dieser Decrete 209—216. In wie ferne sich einige Aemter mit Aurich und Norden submittiret haben 185. 203. Die Appellation wird verworfen und den alten Ständen alle Rechtsmittel wider diese Decrete untersagt 217. Kaiserl. Decret von 1726. VII. 273—276. Execut. Decret 303—306. Execut. Commission auf die kreisausschreibende Fürsten 395—361. Kais. Resol. auf die ständische Submission von 1727. 382. Bemerkung über diese Submission 386. Verhandlungen über diese Decrete auf dem Friedens-Congreß zu Soissons 408—411. Kaiser ertheilt durch eine Resolution von 1728. den Renitenten eine Amnestie 413—416. Verhandlungen darüber 416—423. Resolution von 1729. 428. Kaiserl. Final-Bescheid 438—442. Folgen 442—452. Resolution von 1731. 452—454. Folgen 455—458. Resolution von 1732 459. Die Amnestie bleibt noch Effectlos. VIII. 13. Resolut. von 1734. 14. wornach der Effect eintreten soll 14—18. Resolut. von 1739. 77—81. von 1740. 84. Grundsätze der Stände bei den kaiserl. Decreten, ihre Entkräftungs-Gründe, Erklärungen und Verhandlungen darüber VII. 184. 185. 221. 223. 245. 266. 278. 325. 386. 401—406. VIII. 73. Die kaiserliche Decrete sollen sich auf die Landesverträge gründen VII. 386. 402. 423. 450. 460. VIII. 5. Die kaiserl. Decreten werden verworfen und aufgehoben VIII. 94. 202. Kaiserl. Decreten s. auch Streitigkeiten. Kaiserliche Untersuchungs-

und Manutenenz-Commission auf den König von Pohlen und Churfürsten von Sachsen und den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel erkannt VII. 178—183. Ritter und Röder werden subdelegirte Commissarien 200. Sie werden von den Ständen recusirt 201. Beschwerden der Kreis-Directoren über diese Commission 204. Eröfnung der Commission 206. Ihre Verhandlungen 221—237. 249—256. 263. 278. 316. 328. 380—399. 426—429. 454. Eide derselben 461—465. VIII. 19. Kaiserl. Commissions-Kosten VII. 316. 318. VIII. 19. Kais. Hofcommission VIII. 2. 28. 30. Kais. Untersuchungs- und Vergleich-Commission auf den König von England als Churfürsten von Hannover VIII. 31—37. wird verzögert 37—56. kömmt zwar in Activität, richtet aber nichts aus 58—89. stockt gänzlich und wird aufgehoben 89—94.

Kaiserl. Commissionen s. auch Braunschweig und Lippe.
Kaiser s. auch Brandenburg, Preußen, General-Staaten und Streitigkeiten.

Kaiserl. Administration s. Administrat.
Keminen I. 310.

Kenesna (Keno) I. 273.
Kenesualand I. 388.

Keno then Broek s. Brockische Familie.
Keppel (Robert) II. 282.
Ketel (Georg) III. 23.

Kettler Rath IV. 344—
— (Engelbart Doctor) V. 262— VI. 484.
— (Johann Diederich Amtsverw.) VII. 189—
— (Engelbert Burgerm.) VII. 189.
— (Landsyndicus) VIII. 62 198— IX. 68.

Ketwig (Administrator) V. 49.
— (Doctor und Advocat) VI. 302.
von Kinkel auf Troppensen VIII. 401.
Kirchen-Sachen s. Religion.

Kirkpatrik (holländ. General) V. 115.
Klarenbach III. 184.
Kleene IV. 127.
Klein (Notarius) VI. 39.

von Kleinau (Fräulein) vermählt zur linken Hand mit dem Fürsten Christian Eberhard VI. 387—391. 432. stirbt 448.
Klintenburg III. 432.
Klinkardt I. 463.
Klipschild, Klingschoß I. 87.
Klöster (ostfriesische) erstes I. 141. im Dollart vergangene 261. Verzeichniß sämmtlicher Klöster II. 350—358. Reichthum derselben 358. werden saecularisirt 345—350. gehen völlig ein III. 54. Klöster in Friesland I. 266.
Kluft s. Accise.
Klunderburg, darauf werden in Emden die Landtäge gehalten III. 142. wurde nachher das landschaftl. Collegien-Haus IV. 403. VIII. 200.
Knechte (Stück-Train- und Artillerie-Knechte) IX. 151—167. 193—198.
Kniphausen, Herrlichkeit kömmt an Lübbe Omken I. 344. wird ein ostfriesisches Lehn II. 139. von den verbündeten Fürsten erobert 236. kömmt an Oldenburg. Streitigkeiten und Processe darüber mit Ostfriesland IV. 206—217. wird als eine Pertinenz von Jever 266. und daher für ein brabantisches Lehn angesehen 217. Da Kniphausen vorhin eine besondere ostfriesische Pacht-Kluft ausmachte 338. so hat durch diese Absonderung die Landschaftliche Einnahme sehr gelitten 337. Auf die Wiedervereinigung mit Ostfriesland wird noch oft angetragen 337. 384 520. V. 24. 127—129. 259. 295. Kniphausen wird zum Kreiscontingent unter Ostfriesland in Anschlag gebracht VI. 398. 502. Der Fürst verhindert, daß Kniphausen nicht als eine unmittelbare Reichsherrschaft incorporiret werde VIII. 22. von Kniphausen Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 14. und VI. 8. Ulrich von Kniphausen I. 315. Lübbe Omken 344. Reinolda 459. Ico von Kniphausen II. 104—148. Folef von In und Kniphausen 107—383. 432. Tiadlef von In und Kniphausen 136. Ubbo 391— Tido 398— Ico der jüngere II. 379— III. 212— III. 3—590. IV. 45— Wilhelm III. 159—587. IV. 5— Enno Wilhelm IV. 128— V. 23— VI. 8— Philipp Wilhelm IV. 210— Dodo schwedischer General 172—174. 208.

Dodo Hofrichter VI. 9— Enno Adam IV. 174— Ferdinand IV. 214. Carl Friderich (Hofrichter) IV. 343— V. 66— 385. VI. 7. Haro Caspar VI. 10— Anna Margaretha von Kniphausen Jennelt VI. 347. Graf Wilhelm von Kniphausen-Nienort 433. Franz Ferdinand (Administratr.) VII. 222. 227—255. Carl Philipp (Admin. und ständ. Präs.) VII. 473. VIII. 64— 198. 244. 292— 480. dessen kurze Biographie IX. 162. Freyfrau von Kniphaus. gebohrne Ilgen VII. 244. VIII. 64— Streitigkeiten in der von Kniphaus. Familie VI. 8—13.
Kniphof II. 321.
Knocke verschanzet III. 262. von den Emdern erobert 436.
Knur ein Inquisit VIII. 108.
Koch (Johann Redlef Rathsherr) VII. 189.
Kolthof (Lieutenant) VI. 472.
von Könen (Präsident) VIII. 325.
von Königseck (Graf) VII. 410.
Königsmark (Graf Hans Christoph) V. 115.
Kon-Rebbers Weg I. 75.
Kopfsteuer VII. 43. VIII. 12.
Kornbrantwein impostirt IX. 170.
Kramprich (kais. Resident) VI. 89—
Krankheiten, epidemische und Pest I. 277. 317. III. 169. 282. 444. IV. 8—10. 201. 403. V. 331— 333. Mittel und Anordnungen wider die Pest V. 332. VI. 495—497.
Kreis-Contingent ostfriesisches zur Kreis-Armee im spanischen Success. Kriege VI, 397. und nachher VI, 500.
Kreistage beschickt III, 169.
Kreissteuer s. Steuern.
Kreuzzüge der Friesen nach Palästina I. 153—155. 158. 164, 170—184, 186, 204—207, 218—225, 228.
Kriege und deren Einfluß auf Ostfriesland. Schmalkaldischer III, 37. spanisch niederländischer III, 91—546. Dreißig jähriger IV, 144—549. V, 35. englisch und münsterischer Krieg wider Holland V, 334— nordischer 145. englisch französischer VI, 16—48. Reichskrieg wider Frankreich 78— 135. spanischer Successionskrieg 397—499. neue Reichskrieg wider Frankreich VII, 23, 26. siebenjähriger Krieg VIII, 157, 388—487.

IX, 1—92. Kriegskosten aus dem siebenjährigen Kriege VIII, 464—466, 485. IX, 83—85. Bayrischer Krieg IX, 149—160. englisch americanischer 176—
Krieges-Verfassung der Friesen I, 136, 137. Ihre Waffen I, 136. Friesen sind frei von Kriegesdiensten ausserhalb Landes I, 137, 397. II, 90. während der Erndte hörten die Fehden auf I, 446. Ein Hut war das Feldzeichen II, 188. militairische bürgerliche Einrichtung. Ostfriesland wurde unter 18 Fahnen vertheidiget IV, 362. und war in Compagnien vertheilet, die in dringenden Fällen aufgeboten werden VI, 196. Die Officiere wurden von den Communen gewählet und von dem Landesherrn bestätiget III, 592. VI, 364. fürstl. Militairstand von 1727. VII. 387. bei Absterben des letzten Fürsten VIII. 215. gehet in preußische Dienste über 172.
Kriegesverfassung s. Emden, General-Staaten, Besatzungen, Einquartier. Werbung.
Krüger (Capit.) VII, 309. VIII, 183.
— (Krieges-Rath) VIII, 302 —
Kühren und Ueberkühren I, 133, 241, 285.
von Kühlwein (Oberster) IX, 28 —

L.

von Laher (Cornelius) IV, 50.
Lamberti (Magister) VI, 409.
von Lamboy (kaiserl. General) IV, 528 —
Lampadius (Conrad) VI, 407.
von Lamy (Cammer-Junker und Oberschenke) VI. 368.
— Lamy du Pont (Drost) VII, 270.
Land verschoben VII, 22.
von Landbergen (Joest) III, 419.
Landgerichte und Landrichter und deren Verfassung III, 31. VI, 303, 304. werden aufgehoben VIII, 333.
Landgraf (Lieuten.) VII, 378.
Landrecht altes und Willkühren I, 95, 96, 133. 241—244. neueres II, 286—289 soll revidirt werden III, 144, 286, 333, 589. IV, 39, 77, 118, 128, 243, 538. V, 251. VI, 303, 363. wird abgedruckt VIII, 255. preußisches allgemeines Landrecht oder allgemeines Gesetzbuch IX, 176.

Landrechnung, deren Ablegung auf den 10. May IV, 129, 132. VI, 340. soll von dem fürstlichen Commissario unterschrieben werden VII, 130. dies wird bestritten 144. 174.
Landrentmeister, dies vorhin Pfennigmeister III, 511.
Landsee (Johann Franz) VI, 124—131.
Landschaft. Landschaftliches Cassenwesen, Einrichtung III, 226. verbessert 334, 338, 511—514. VIII, 336—355. Landschaftl. Cassenwesen hieng lediglich von den Ständen ab, auch hatte der Landesherr bei Verwaltung der Landes-Mitteln keine Direction III, 546. IV, 243. V, 254. VIII, 205, 206. Der Kaiser ertheilt dem Fürsten die Oberaufsicht bei Verwaltung der Landesmitteln VII, 129. wird bestritten 144. 434. Die Oberdirection wird dem Könige aufgetragen VIII. 280, 283—286. Folgen 294—296. Ausdehnung der Oberdirection IX, 197. Einschränkung 238.
Landschaftl. Menage-Reglement VI, 394—396.
Landschaftl. Einnahme von 1701. VI, 393. von 1751. VIII, 353. Landschaftlicher Etat eingerichtet VIII, 353. Landschaftl. Credit und Miscredit IX, 90. Landschaftl. Officianten sollen bei Ambitung ihrer Bedienungen keine Geschenke nehmen und Zechen geben VIII, 197. ihre Verpflichtung 199. Neue landschaftl. Officianten-Wahl von 1744. VIII, 196. 200. von 1749. 292. von 1758. 471—475.
Landschaft s. Accis. Administrations-Collegium, Schulden, Schatzungen, Stände.
Landtage in den mittleren Zeiten I, 132, 136. s. auch Upstalsboom. Landtags-Ceremoniel und Streitigkeiten darüber V, 181, 248. VI, 340. Accise-Steuern, Anfoderungen, Schulden und andere Landessachen, darüber sollen Landtage angeordnet werden III, 193, 199. Die Ausschreibung geschieht von dem Landesherrn III, 500. Wann und so oft er es nöthig findet VI, 261. Streitigkeiten der gräflichen Brüder Edzard und Johann über Ausschreibung der Landtage III, 187—189. 193. Der von den Ständen oder einem Stande oder dem Administr. Collegio nachgesuchte Landtag kann nicht verweigert werden III, 280, 457. IV, 59. 76. 112. VI, 261, 312. und ist binnen Monats-Frist auszuschreiben. IV, 112.

VI,

VI, 261, 312. Auch hängt die Bestimmung des Orts von dem Landesherrn ab IV, 112. nur kann der Landtag nicht auf befestigten Häusern gehalten werden III, 457. IV, 47, 112, 514. VII, 158. VIII, 205. Ritterschaft und Emden schrieben 1618. einen Landtag aus IV, 69. welcher Landtag des Protestes des Grafen ohnerachtet 70. und nach dem Gegen-Protest 71—73 in Emden gehalten wurde 73—79. Im Landtags-Ausschreiben sind die Propositionen deutlich zu bestimmen IV, 59. VI, 262. Landtage wurden gewöhnlich in den Kirchen eröfnet III, 490. IV, 40, 46, 62. V, 183, 224, 369. Die Landtags-Propositionen werden von dem Regierungs-Secretair vorgelesen V, 369. und VII, 98. Es kann nichts proponirt werden, als was in dem Ausschreiben vermeldet ist IV, 76, 117. VI, 262. doch können ständische Domestic-Sachen auf Landtagen vorgenommen werden VI, 262. Landesherrliche Officianten können nicht auf Landtagen erscheinen IV, 76, 117. Die Landtags-Protokolle wurden anfänglich von den Ständen unterschrieben III, 144. und von Notarien aufgenommen 496. Auf Landtagen soll die Stimmfreiheit nicht verhindert werden IV, 59, 76, 117. Ueber Comitial-Deliberationen finden keine Inquisitionen statt VII, 138. Auch ist Niemand wegen angeschuldigten Verbrechens von dem Landtage auszuschließen VII, 250. Keine extracomitialische Sachen sollen vorgenommen IV, 76. und die Stände sollen nicht getrennt werden IV, 117. V. 256. Auf Landtagen gilt die Mehrheit der Stimmen, und der darauf gefaßte Schluß soll Bestand haben und ausgeführet werden, da denn auch der Landtags-Abschied den Landtags-Schlüssen conform seyn muß III, 193, 194, 200, 333, 495. IV, 76, 117, 134. V, 255. VIII, 205. Streitigkeiten über die Stimm-Mehrheit IV, 383, 394. Von dem Landtags-Abschiede erhält jeder Stand ein Exemplar III, 482. Proteste wider Landtags-Abschiede III, 483. Streitigkeiten über die Prorogation der Landtage V, 349. VI, 49, 165, 262, 312. VIII, 273, 335. Ob ein Landtags-Commissarius ein Einländer seyn müsse? VIII, 231—233. Emden und die Renitenten werden von den Landtagen ausgeschlossen VII, 251. Sollen wieder zugelassen werden 453. werden zugelassen VIII, 190.

Landtage, auf Landtagen waren unter gräflicher und fürstlicher Regierung die Stände fast immer versammlet. Die merkwürdigsten Landtage darunter sind, der von 1454. 1512. 1517. 1537. II. 30. 212. 297. 434. Der Leerer Landtag von 1550. III. 45. die Auricher von 1573. 1577 — 1579. III. 123. 138. 142. 144. der Leerer von 1587. 187. der Norder von 1593. III. 221 — 228. der Auricher von 1594. 238 — der Emder von 1595. 274 — der Leerer von 1598. 294 — Emder von 1599. 329 — Auricher von 1601. 383. — Pluter 454. Marienhaver von 1604. 472 — und 490 — Emder von 1606. 507. Auricher von 1609 556 — Emder von 1610. 568 — Osterbusischer von 1611. 587 — Norder von 1612. IV. 12. Emder von 1615. 46 — von 1617. 57 — der eigenmächtig ausgeschriebene Emder 69 — Norder von 1618. 79 — Marienhaver von 1619. erster 98. zweiter 104. Norder 109 — Emder von 1623. 190. Auricher von 1626. 248. von 1631. 320 — von 1636. 379. von 1637. 393 — von 1644. 459 — Emder 486 — Auricher von 1648. 534. Auricher von 1649. V. 14. von 1651. 84. von 1659. 148 — von 1660. 175 — Norder von 1661. 223. Emder von 1662. 248 — Leerer und Persumer von 1665. 338. Auricher von 1666. 369. von 1668. 444. von 1673. VI. 31 — Norder von 1678. 123. Auricher von 1683. 223. von 1690. 285 von 1695. angefangen VI. 339 — geschlossen erst 1724. VII. 213. Auricher von der kaiserl. Commission ausgeschrieben 1724. VII. 225. von 1726. 380. doppelter 159 — Erster allgemeiner Landtag unter königlicher Regierung von 1744 bis 1748. VIII. 189 — 277. von 1749. 277 — 291. Landtag von 1751. 335 — prorogirt und wieder eröfnet 469 — IX. 102. Neuer von 1765. IX. 111. 112.

Landtage s. auch Deputirte, Stände und Ritterschaft.

Landes-Unruhen s. Streitigkeiten.

Landes-Verträge. Alles, was auf Landtagen wider die Landes-Verträge verhandelt wird, ist ungültig IV. 117. Auf Landes-Verträge hat die Proceß-Ordnung keinen Einfluß VIII. 322. Ueber Contraventionen wider die Landes-Verträge erkennet das Hofgericht IV. 122. Ueber die Landes-Verträge selbst und deren Gültigkeit haben keine Streitigkeiten vorgewaltet, wohl aber über die In-

ter-

terpretation IV. 375. V. 85. VI. 311. Ob und in wie ferne den Generalstaaten die Manutenenz-Interpretation und Entscheidung der Streitfragen aus den Accorden zugestanden? IV. 242. 375. VI. 157. 164. 169. 264 VII. 294. VIII. 113. 120. 221. 222. s. auch Gen. Staaten.
andes-Verträge sind als Grundfeste der ostfries. Regier. bei Antritt jeder neuen Regierung zu bestätigen V. 51. 265. VIII. 202. 204. und sind auch unter königl. Regierung bestättiget VIII. 181. 193. 204. Streitfrage, ob die Gravamina vor der Huldigung zu erörtern und abzustellen seyn? VI. 311. Auf die Landes-Verträge sind die landesherrlichen Officianten zu beeidigen III. 592. IV. 76. 117. 242. 249. 250. V. 257. VI. 291. 301. 335. 364. VII. 404. VIII. 117. 193. 205. die von ihnen unterschriebenen Eides-Formeln werden den Ständen und der Stadt Emden zugestellt V. 257. 268. 447. VI. 335. 364. VIII. 205. Auch die Stände und der Magistrat in Emden werden auf die Landes-Verträge verpflichtet IV. 244.
Landes-Verträge s. Concordaten, Auricher, Delfsylischer, Hagischer, Hanöverischer, Osterhusischer rc. Vergleich, kaiserliche Decrete und Resolutionen, Convention rc.
Landes-Deputation s. Deputation.
von Langeln (Geh. Rath und Hofmarschall) VII. 404 — VIII. 3 — 184.
Langen (Oberste) III. 37.
Langen Kloster II. 352.
Langer Oog I. 263. nach Esens eingepfarrt VII. 17.
Langholt Kloster II. 355.
Langwolder Wilkühren I. 242.
von Larrey (Hofmarschall) VIII. 316.
Larrelt Kasteel und Hafen I. 450. Stammtafel der Häuptlinge von Larrelt I. Tab. 2.
Larrelter Kolk VII. 38 — 69.
a-Lasco ostfr. Superintendent III. 14 — 53.
Lassen I. 99.
Last, Tonnen, Backen- und Feuergeld IX. 179.
Latomus III. 43.
Laurenz II. 323.
Lawey, was es sey? VII. 37.

Leer. Probstei I. 225. Burg erbaut 422. dessen Beschaffenheit 452. wird geschleift 454. lateinische Schule III. 18 lutherische Kirche und Thurm und Streitigkeiten darüb VI. 56—60 425—428. IX. 223. 224. Hauptquarti der kaiserlichen Salve-Garde VI. 146. 255. VII. 39 VIII. 26. 183. Amthaus, Wachthaus 184. Wage VI 497. alte und neue Kirchen IX. 226—228. Armenhäuser 228. Leer abgebrannt II. 404. Zwang-Markt abgeschaft III. 593. Leerer Amt wird dem Grafen Johann zuerkannt III. 199. fällt Graf Edzard wieder zu 21 Action in Leer zwischen der fürstl. und ständischen Mili VII. 237—240. zweite Action 281—286.
Leer s. Zölle.
Leerort erbaut I. 455. wird von den Hamburgern Ulrich Cirksena eingeräumt II. 24. die nachher völlig daraus Verzicht leisten 117. wird belagert in der sächsischen Fehde 243—247. mehr befestigt 344. III. 62. den Gen. Staaten eingeräumt 581—583. 585. und erhält eine staatische Besatzung 602. Prolongation des Contracts zwischen dem Grafen und den Gen. Staaten IV. 55. fruchtlose Versuche der Grafen, die Räumung der Holländischen Besatzung zu bewürken IV. 146—149. 219—223. 236. 265. Abzug der holländischen Besatzung VIII. 22. und der preußischen 302. Wachtgeld und andere Belästigungen zum Behuf von Leerort eingeführt III. 62. 276. Abbruch des alten Kastels VII. 486.
Lewe (Deputirt.) VII. 61.
Lehn s. Ostfriesland.
Lehngüter sind nicht mehr vorhanden IX. 137.
Lehda I. 236.
Lemsius III. 27 —
Leisnisch (Graf Hugo, sächs. Gener.) II. 224.
von Lengen (Wiard) III. 172.
Lengen. Burg daselbst I. 420. 455. geschleift II. 71. Lengener Grenze I. 236. Lengen und Stickhausen werden combinirt II. 419.
Lengering (Amtmann) V. 299.
— (Administrator) VI. 476. VII. 52 —
Lenz (Cammer-Präsident) VIII. 271—485.
Leopold Ignatius (Prinz) VI. 442.

von

von Ley (Friedrich Kasper Neuhof kaiserl. Oberste und Chef der Salve-Garde) VI. 255 — 427. VII. 146 — 309. Kurze Biographie VI. 347.
von Liberoth (Hauptmann) IX. 151.
Lichtenstein (Prediger) VI. 430.
von Lichtenstein Graf Gundacker heurathet die Prinzessin Agnes III, 359. IV, 230. Fürst Hartmann von Lichtenstein V, 278 — Fürst Joseph Wenzel VIII, 155. Lichtensteinischer Proceß wider Ostfriesland V, 271 — 287. Execution und Verhandlungen 288 — 325. VI, 362. Vergleich V, 326. Lichtensteinische Schulden werden auf eine kurze Zeit an Brandenburg cedirt VI, 253 — 257. Lichtensteinische Schulden überhaupt VII, 261, 262. sollen für Feudal-Schulden geachtet werden 121 — Lichtenstein. Ansprüche auf Harlingerland 145 — 149.
Ligarius III, 48, 133 — 183. dessen Isagoge ad concordiam III, 157. und sonstige Schriften 232.
Ligistische Einquartierung s. kaiserliche Einquartierung.
Limburg (Rath) III, 277 — 281.
von Linde (Eberhard) VI, 74.
von Linden (General) IX, 100.
Lindenberg (Prediger) VII, 479.
Lindhammer (Gen. Super.) VII, 493. VIII, 102. IX, 232.
von Lingen (Heinrich) III, 421, 432
Linnen-Manufacturen IX. 169.
von Linteloo (Timann Johann Drost) V, 343 — 398.
Lippe. Graf Simon vermählt mit Armgard von Rittberg III, 162. kaiserlicher Commissarius in den ostfriesischen brüderlichen und nachher ständischen Streitigkeiten III, 192 — 228, 272 —
Lippischer Fürstenbund II, 408.
Loedt (Schiffs-Capitain) VIII, 376.
Loeffer II, 337.
Loga bei Leer wird ein Lehnguth IV, 478. V, 9. wird allodificirt IX, 137. Action bei Loga zwischen Franzosen und Bauern 41 — 44.
Loga in Emder Amt. Hier legt Graf Enno eine Festung an III, 433. wird von den Emdern erobert und geschleift 437. Loga weggespült VI, 360.
Lombard eingerichtet IX, 133.
Lootsen-Wesen verbessert IX, 180.

Loquard. Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 7. Herrlichkeit kömmt an das gräfliche Hauß III, 86, 577.
Loringa (Otto Popen) III, 182. Alef 402. Otto III, 5—17 — Wilhelm IV, 30.
Lotterie projectirt zur Abführung der Kriegsschulden IX, 1; von Louwermann IV, 368.
Lübbe Siebets I, 415 —
Lübbe Omken II, 10.
de Lucè (General Intendant) VIII, 428 —
Luchtmann III, 86.
Ludger I, 80, 81.
von Ludwig (Canzler) VI, 487.
Luert von Uttum I, 427 —
Lukonsky (Fräulein) VII, 494.
Luppen (Eberhard) IV, 81 —
Lütet Mannena IV, 81.
Lütet von Nesse enthauptet I, 379.
Lütet von Dornum II, 200.
Lütetsburg. Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 7. Burg II, 75. Gasthaus VI, 73. Lütetsburg kömmt an Wilhelm von Knyphausen III, 159. an Dodo von Knyphausen VI, 13. Streitigkeiten über das lütetsburgische Fideicommiß VI, 8—13.
Luther (Martin) Einfluß auf Ostfriesland und Correspondenz II, 315, 364, 370.

M.

Maaß und Gewicht ist das gewöhnliche und in jedem Amte gebräuchliche bei Prästationen zu nehmen VI, 364. Getraide-Prästation ist nach gestrichenem Maaß zu liefern V, 259 die Egalisation der Ellen, Maaß und Gewichte kömmt nicht zu stande VIII, 233.
von Maasbergen V, 6.
Magot (Ingenieur) IX, 104.
Malwin I, 81.
Manninga (Lütet) I, 457 — Poppo I, 459. II, 313—III, 15. Focko II, 342. Haiko III, 85. Unico III, 85.
Mannschlacht. Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 3.
Mannsfeldische Invasion. Graf Ernst von Mannsfeld fällt in Ostfriesland ein, plündert, raubt und brennt IV, 151—158. Verhandlungen und Vorfälle bei dieser Invasion

159 — 166. die Truppen vermehren sich durch eine französische Invasion 166 — Emden greift zu den Waffen 165, 168. Der mit Mannsfeld eingerückte Herzog Christian von Braunschweig verläßt Ostfriesland 172. kömmt wieder zurück 185. Fernere Begebenheiten während dieser Invasion 168 — 185. Oeffentlicher Aufstand wider die Mannsfelder 186 — 192. Endlicher Abzug der Mannsfelder 193, 194. Anecdoten von der Mannsfeldischen Invasion 195 — 205.
Marschall (englischer Capitain) IX, 21.
von Marenholz (geheimer Rath) dessen Handlung, Proceß und Enthauptung V. 6 — 79. dessen Wittwe s. Ungnadin.
Margaretha, Königin, Gouvernantin der Niederlande, Einfluß auf Ostfriesland II, 382.
Margaretha Comtesse von Ostfr. III, 194, 308.
Maria Comtesse von Ostfr. III, 310.
Maria Charlotte geboren und vermählt mit Graf Friedrich Ulrich von Ostfriesland VI, 445. wird Wittwe und stirbt 466 — 470. ihre Prätension auf Ostfriesland VIII, 139 — 143. Erbin der letzten Prinzessin von Ostfriesland VIII, 319.
Maria Francisca s. Rittbergen.
Maria von Jever II, 210, 301 — III, 125.
Maria von Oestereich, Königin Gouvernantin der Niederlande, Einfluß auf Ostfriesland II, 423 — III, 12 —
Marienhave. Bilder an der Kirche I, 203. Meerbusen 324. Mauer und Thurm 367. II, 74. Marienhaver Landtag von 1604. III, 472 — 484. von 1605. III, 490 — 497. von 1619. IV, 99 — 106.
Marienkamp Kloster II, 357.
Marlborough (Herzog) IX, 2.
Martena (Potestat) I, 274.
Martels (Münster. Rentmeister) V, 294 — VI, 28.
Martin (französ. Rittmeister) IX, 24 —
Martini III, 88, 344 — 360.
von Marwich (Jasper) II, 392.
Matthesius (Secret.) VII, 206.
Matrikel s. Ritterschaft und Steuern.
Matrimonial-Processe, und Matr. Commissarius VI, 304, 363.

Mauſefraß VII, 6. IX, 138, 191.
Maximilian Graf von Falkenburg III, 116.
Mayer (Peter) VIII, 374.
de Mazarin (Duc) VIII, 393.
Mecklenburg Herzog Chriſtopher III, 164. Adolph Friedrich vermählt ſich mit der Comteſſe Anna Maria IV, 230. will die oſtfrieſiſche Vormundſchaft nicht annehmen V, 3.
Medmann (Bürgermeiſter) III, 175, 345.
von Medina Sidonia, Herzog Correſpondenz mit Graf Bentzard III, 538—541.
Meene (Superint.) IX, 204.
Meene (Conſiſt. Rath) VI, 417—458. VII, 476, 480.
Meerfield (Kaper) IX, 10.
Meiden VIII, 234.
Meier (Commiſſair) VIII, 419—441.
Meiners (Vierziger) VII, 384.
— (Prediger) VII, 478.
Melander (heſſiſcher General) IV, 401—434.
Melanchthon Einfluß auf Oſtfr. und Correſpondenz II, 315—364. III, 40, 52, 345.
Menco. Abt I, 209—228.
Menkema (Prediger) VIII, 100.
Menno Simons III, 20 —
Mennoniten ſollen über die beſtimmte Recognition nicht beſchweret werden V, 448. ſollen nicht geduldet werden VI, 301. deren Vergleitung VIII, 119. deren Eid VI, 403. ſ. auch Religion.
Merhauſen. Nonnen-Kloſter I, 198. Blockhaus daſelbſt II, 237—239. Kloſter abgebrannt 238. ſäculariſirt 351.
von Merkatz (Oberſter) IX, 158.
von der Merwen V, 6.
Meſander III, 573. IV, 7.
— (Rathsherr) VII, 311.
Meſſenteich (Conrad) V, 83.
Meyer (Barthold Prediger VI, 414.
Meyer (Marcus Hauptmann) V, 189.
Michael (Gödeke) I, 366—371.
Michaelis (Quirinus) III, 180.
Micronius III, 48 — IV, 10.
Middach (Onno Statthalter von Jever) II, 304.
Milfort (General) VIII, 393.

Middleton (engl. Commiſſ.) IX, 4.
Militair ſ. Kriegsverfaſſung und Beſatzung.
Minſinger III, 124.
Miſſi Dominici I, 98.
Miswachs ſ. Theurung.
Mogena I, 273.
du Molet (Hof-Fräulein) VI, 402.
Moltke (Claus) V, 63.
Monopolium der Brauer, Bäcker und Krämer aufgehoben III, 336, 596. V, 259.
More I, 140.
Morgenweg V, 163.
Mormerland Grenze I, 236.
Morſett I, 238.
Metz (heſſiſcher Oberſte) V, 22—33.
du Moulin (brandenburg. Oberſte) VI, 253 —
Mühde Kloſter I, 318, 355.
Mühlart (Junker Ernſt) IV, 357 —
zur Mühlen (münſter. Vice-Canzler) VI, 126 —
— (Adminiſtrator) VIII, 453, 472.
Mühlenzwang aufgehoben III, 596. IV, 249. Oelmühlen dürfen nicht in Mattmühlen verwandelt werden V, 259.
Müller (Eberhard Stephan) IV, 479.
— (Johann Philipp) VI, 90.
— (Canzler) III, 142 —
— (Casper Secret.) III, 397 —
— (Hoffiscal) VIII, 471 —
von Münchhauſen, kaiſerl. ſubdelegirter Commiſſar V, 416—420.
Müntwitz (Ehrenfried) III, 416 —
von Münnich (Chriſtian Wilhelm Droſt) VI, 460.
— Anton Günther geh. Rath VI, 460 —
— (Burchard Chriſtoph) VI, 460.
— (Anton Günther, geh. R. und Droſt) VII, 34—52. kurze Biographie 39.
— (Chriſtian Wilhelm Droſt) VII, 35, 57.
— (Johann Rudolph Canzel. Rath) VII, 69 —
Münſter. Vergleich des Biſchofs Eberhard mit Oſtfriesland I, 230, 251. Fehden der Münſterländer mit den Oſtfrieſen 364. Deren Bündniß mit Focko Uken 432—438. 453—454. Biſchof Heinrich von Schwarzenburg

Fehden mit Graf Edzard II, 113—115, 133—148. Bischofs Conrad Fehden mit den Butjadingern und Graf Edzard 185— Dem Bischof von Galen wird die Execution wider Ostfriesland in dem Lichtensteinischen Proceß aufgetragen V, 276—287. Er macht mit der Execution den Anfang und erobert die Dieler Schanze 288—295. Verhandlungen darüber 295—308. Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Münster und den General-Staaten, wegen dieser Execution. Die Holländer belagern und erobern die Schanze 315—321. Nach eingebrachten Beschwerden wider den Bischof wird die Execution aufgehoben 322—326. Die Gefahr für eine münsterische Invasion verschwindet 378. Dem Bischof wird sein Anspruch auf die Executions-Kosten vorbehalten und Ostfriesland wird hierauf in den Frieden mit eingeschlossen 394. Neue Irrungen zwischen Ostfriesl. und Münster VI, 3—6. Ausbruch des zweiten Krieges zwischen Münster und Holland 24— Der Bischof sucht Emden zu überholen, eine münsterische Besatzung einzunehmen 27. erobert und schleift die Dieler-Schanze 28—30. Der Bischof, dem die Winter-Quartiere auf Ostfr. angewiesen sind, wird mit einer Summe Geldes abgefunden 28—30. nimmt aber demohnerachtet die Winter-Quartiere wieder in Ostfriesland 91. 92. die vormundschaftliche Fürstin trift einen Vergleich mit dem Bischof, den die Stände aber nicht genehmigen wollen, 93—95. Fernere Vorfälle und Verhandlungen darüber 96—111. Feindseligkeiten zwischen Emden und den münsterischen Truppen 113—115. 121—125. Vergleich und Abzug der münsterschen Truppen 126—128. Irrungen des Bischofs mit Dänemark über die ostfries. Contribution 136. Auf den Bischof Ferdinand wird ein kaiserliches Conservatorium für Ostfriesland erkannt 155. Der Bischof weigert als Conservator den Durchzug der münsterischen Truppen 171. und trift mit den Ständen einen Vergleich und einen Subsidien-Tractat 183 186. Dieser Vergleich wird von den nachfolgenden Bischöffen bestätiget 228—230. und auch, nach aufgehobenem Conservatorio gehalten 383. Abzüge von Erbschaften zwischen Münster und Ostfriesl. aufgehoben I, 231. Die Ostfriesen haben Zollfreiheit in Münster 231.

231. II. 150. münsterische vermeinte Prätension auf Ostfriesland II. 114. wird beglichen 150. Grenzstreitigkeiten mit Ostfr. II. 67. III. 58. VI. 471—476. Handlungs-Vergleich zwischen Emden und Münster II. 150. III. 115. VI. 6. Bischof Clemens August bestätigt den Subsidien-Vergleich VII. 105—124. Münsterischer Subsidien-Tractat cassirt 132. Münster läßt die Subsidien executivisch beitreiben 149. erhält deshalb eine Weisung von dem Kaiser 180. und stehet demnächst von dem Tractate ab 187. Auf Münster, Hannover und Pfalz wird von dem Kaiser ein Auxiliatorium wider die Renitenten erkannt 305. dem Bischof wird die Execution anvertraut 360—365.

Münster s. auch Geistlichkeit, Stapelrecht.

Münster (Bernhard) III. 374—

— (Rudolph) II. 219.

Münzen und Medaillen ostfriesische unter den Häuptlingen I. 350. 383. 466. 467. II. 50. 58. 175. 204. unter den Grafen III. 79. 102. 190. 193. 199. 273. 410. 436. 454. IV. 231. 232. 546. 551. VI. 81. unter den Fürsten VI. 337. 375. 386. 458. 464. VII. 20. 168. 489. VIII. 128. unter königl. Regierung VIII. 370. IX. 14. 15. 95. spanische Quadrupeln und holländisches Geld reducirt VII. 234. 256. Esens- und Emder Schelde-Münzen VI. 241. Münzen werden immer schlechter III. 144. werden reducirt VI. 440. Aufgeld der Münzen bestimmt VI. 316. ostfr. Münzfuß-Bestimmung und Werth II. 115. III. 510. Münzverordnungen II. 204. III. 31. 145. VI. 440. IX. 93. 94. Ostfriesland wird nicht gestattet Ducaten zu prägen III. 178. Münzgerechtigkeit der Stadt Emden bestritten IV. 245. geringhaltige Münzen im siebenjährigen Kriege IX. 13—16. Ein darüber in Emden entstandener Tumult 16. 17. 73—76. Diese geringe Münzen waren drückend 92. bis der Münzfuß von 1750. wieder hergestellet wurde 93. 94.

Münzen s. auch Emden, Aurich, Esens.

Myoparonen I. 38.

N.

Nachtigal (Heinrich Jacob) enthauptet V. 209.
Name. Verlängerung des väterlichen Namens s. 327.
Nassau. Graf Ludwig III. 92 — Nassau-Idstein. Fürstin Henriette Dorothea nimmt die Prinzessin Friderike Wilhelmine zu sich VI. 461.
Fürst Georg August Samuel reiset nach Ostfriesland VI. 464. Prinzessin Christine Louise vermählt sich mit dem Fürsten Georg Albrecht VI. 462 — 464. stirbt VII. 167. ihre Nachkommen VII. 499.
Natural-Gefälle s. Stände, dritter Stand.
Neander (Agent) VII. 290.
Nermormer-Kolck VII. 72 —
Neapolis Königin Johanna I. 329.
von Neß (Hayo) III. 590.
Nesse. Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 6 und 98 Nesse kömmt an Ulrich Circksena II. 11.
Nessellus (Martin) IV. 516.
Nesserland I. 260. Burg geschleift 471. Nesserländer Höfd III, 107.
Neue Schanze erbaut und Streitigkeiten darüber IV, 292, 312, 342.
Neutralität für Ostfriesl. gesucht IV, 415. s. auch Dänemark, England, General-Staaten, Spanien.
Niedhard Fox II, 138 — 169.
von Niefeld (Rath) V, 38.
von Niesfeld (Graf) III, 128.
Nipho (Mathias Ignatius, Agent) VI, 249 —
Norden. Alterthum dieser Stadt I, 120 — 123, 155, 156. erste Burg I, 268 — geschleift 374. Norden hatte zwei Burgen 444. 461. Andreas Kirche 265. II, 74. drei Thürme VII. 194. Kloster Marienthal I, 217, 218, 309, 334, 337, 347. II, 354. geschleift III, 55. Dominicaner-Kloster II, 347, 351. geschleift III, 55. wird in ein Gasthaus verwandelt 154. lateinische Schule III, 88. Münze I, 217. Sieltief III, 55. Gränze von Norden und Norder-Amt I, 237. Häuptlinge s. Idzinga. Norder alte Fehden I, 196, 214. Norden ausgeplündert von den Brockmern I, 444. von Balthasar II, 385, 386. wird hart mitgenommen in der sächsischen Fehde II, 242.

II, 242. Feuers-Brünste I, 266. II, 208, 385. Tumulte I, 278. III, 296. Norder drängen die Geusen aus der Stadt III, 112. Norden und Norderamt kömmt unter Edzard Cirksena I, 470. wird zu einer Grafschaft gemacht II, 69. Unruhen in Norden über die Schornsteinschätzerey und Huldigung III, 400—404. Die Stadt wird hart bestrafet und ihr werden alle Privilegien genommen 418—422. Sie huldiget endlich dem Grafen und erhält Verzeihung 428. Norden wird von den Embern eingenommen und gezwungen, sich dem staatischen Ausspruch zu unterwerfen IV, 89, 102. Neuer Aufruhr in Norden VII, 190—193. Bündniß des Magistrats wider die Canzelley 194. Norden wird von den Ständen erobert 309. und befestiget 311. von dem Fürsten aber wieder eingenommen 338. Action bei Norden 342. Die appanagirten Grafen von Ostfriesland nennen sich Grafen von Norden V, 439. In Norden ist die Residenz des Grafen Friedrich Ulrich VI, 468. alte Consules in Norden I, 217, 233, 273, 278, 306. abgesetzt 317. Syndicus 233, 273, 306. Neue Einrichtung des Magistrats III, 594. Norder Drosten V, 262. die nachgesuchte Combination der Stadt mit dem Amte abgeschlagen V, 262. Bürgerausschuß wird aufgehoben V, 195. Norder Privilegien bestätigt III, 336. Norden wird von Hofdiensten befreiet 594. Juden sollen in Norden keine bürgerliche Nahrung treiben V, 263. Norder Gerichts- und Policey-Ordnung II, 419. Norder Apologie VI, 61. Norder Landtag und Executions-Receß von 1593. III, 221—228. bestätigt 588. Norder Landtag von 1612 IV, 12—15. von 1618. IV, 97—82. von 1620. IV, 109—135. derselbe Landtags-Schluß bestätigt VI, 335. VIII, 193. von 1661. V, 223—232.

Norden s. Idzinga, Religion.

Nordrym I, 264.

Normänner deren Streifereien in Friesland I, 85— ihre sonderbare Art zu brandschatzen 87. Gräßliche Verwüstungen in Friesland 88—91. neue Züge 110—125, 137, 138, 273.

von Nothstein VI, 179. VII, 156—338—378.

Nove (Capitain) VI, 427—.

Nunciatio novi operis und Solemnitäten dabei VI. 58. 64

O.

Oberdirection ſ. Landſchaft.
Oberledingerland. Gränze I. 236.
Ober-Rentey ſ. Cammer.
Obſtalsboom ſ. Upſtalsboom.
Ocko von Loquard I. 411.
Oda von Onſta IV. 42—44.
Oepken (Prediger) IX. 230.
Oeſtereich. Dorothea von Oeſtereich vermählt ſich mit Graf Johann von Oſtfr. II. 436.
Oeſtereicher rücken in Oſtfriesland ein. Deren Aufenthalt bis zum Abzuge VIII. 434—456.
Oetingen. Prinzeſſin Eberhardine Sophie vermählt ſich mit dem Fürſten Chriſtian Eberhard VI. 247. ſtirbt 386.
von Oetken (Ludolph) VI. 435.
Oevelgünne erbaut II. 223.
von Oinhauſen (Johann Melchior Droſt) V. 349—445.
Olck (Cammerrath) VIII. 185.
Oldarſſum. Oldarſſummer Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 9a Oldarſſummer Burg II. 65. geplündert 404. in zwei Wohnungen vertheilt IV. 41. geiſtliche Stifte II. 64. Mit Oldarſſum wird Focko Uken belehnt I. 422. Streitigkeiten über das Lehn 426. Dieſes Lehn erhält Uke Folckens 439. nachher Wiard II. 65. III. 105. ſ. Wiard. Hierauf wird es ein oſtfrieſ. Lehn II. 73. Nach Erlöſchung der männlichen Linie der Oldarſſummer Häuptlinge kömmt Oldarſſum an die plettenbergiſche, nachher von ſchwarzenbergiſche Familie III. 85. IV. 43. 126. Graf Enno III. ſetzet ſich in Beſitz der Herrlichkeit, worüber weitläufige Streitigkeiten entſtehen IV. 41—46. Der Graf wird aus dem Beſitz geſetzet und der Freyherr von Schwarzenberg wird wieder immittirt 125—130. Hierauf wird die Herrlichkeit an Emden verkauft IV. 327—329. Demnächſt von den Münſteriſchen erobert und wieder geräumt 97. 104. 114. 115. 122. Oldarſſum ſ. auch Emder Herrlichkeiten.
Oldarſſumer Religions-Disputation II. 324—327.
Oldenborg. Burg I. 327. geſchleift 437.

Olden-

Oldenbarneveld III. 546— IV. 34.
von Oldenbocum (Almt) VIII. 258.
Oldenburg. Graf Christian Fehde mit Heinrich dem Löwen I. 162. Fehden der Oldenburger mit den Rüstringern 322. 328. und Bremern 417. Die Grafen von Oldenburg vermeinen Herrn von Brockmerland gewesen zu seyn 338. und machen daher Prätension auf Auricher- und Moormerland II. 89. Die Comtesse Ingelborg vermählt sich mit Ocko then Brook I. 388. 437. Armgard mit Hero Omken II. 133. und Helwig mit Edo Wimken 133. Graf Diederich und nachher Gerhards Fehden mit den Ostfriesen I. 428—434. 444. 457. 460. II. 23. 39. 40. 61—63. 81—86. 88. 94—102. Friede 102. Graf Johanns Fehden mit den Butjadingern und Graf Edzard I. 184—187. Er wird Vormund über die Jevrischen Kinder 210. 304. seine große Fehde mit den verbündeten Fürsten wider Graf Edzard 218—291. und neue Conföderation wider Ostfriesland 293—306. Graf Anton wird Bräutigam mit der ostfriesischen Prinzessin Anna 340. 374. 376. und vergleicht sich mit Graf Enno von Ostfriesland 374—376. Die Comtesse Anna vermählt sich mit dem Grafen Enno s. Anna. Gränz-Berichtigung mit Ostfriesl. III. 58. s. auch Wedde. Graf Johann XVI. gelanget zum Besitz von Jever III. 125—130. Seine und Grafen Anton Günthers Irrungen mit Graf Enno über die Ellenster Groden III. 350. 376. IV. 18—24. Graf Anton Günthers Mishelligkeiten mit den Emdern III. 505. dessen Benehmen in dem dreißigjährigen Kriege bei der mansfeldischen IV. 163—170. 178—182. und bei der hessischen Einquartierung 396 400. 414—418. 488. Seine Liebschaften V. 5. Ihm wird die Execution wider das ostfr. Regierhaus von dem Kaiser aufgetragen V. 277. 278.
Oldenburg s. Butladingerland, Gödens, Jever, Knyphausen, Zölle.
Oldenburg (Joachim Drost) IV. 403. V. 83.
Oldewald III. 134—184.
Omko von Stedesdorf II. 3.
Ommiga I. 306.
Ompteda III. 133.

Ondermark (Martin) II. 414.
Onna von Harlingerland s. Ritberg.
Onno Helmest II. 12.
Oranien. Prinz Mauriz wird zum Vormund über Graf Enno III. Kinder bestellt III. 606. Prinz Friedrich Heinrich IV. Verbindung mit Graf Ulrich IV. 439 — Prinzesse Henriette Catharine, verlobt sich mit dem Grafen Enno Ludwig IV. 439—442. Ihr Kaltsinn gegen den Grafen V. 86. Die Sponsalien werden feierlich aufgehoben 116—120. Prinz Wilhelm Vormund über Graf Ulrichs Kinder V. 3—53. Er belagert und erobert die Dieler Schanze 315—323.
Ordalien I. 246.
Osnabrügge s. Stapelrecht. Friede.
von der Osten (Hieronymus Georg) VI. 387.
Ostergo I. 69. Lage von Ostergo und Westergo 236. kömmt bald unter den Grafen von Holland, bald unter den Bischof von Uetrecht 156. 165. Ostergo und Westergo s. Friesland.
Osterhausen. Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 2.
Osterhausen hatte erst zwei Burgen I. 376. Festungswerke geschlichtet 445. und darnach die ganze Burg geschleifet 471. Osterhausischer Accord III. 587—603. ist die Grundfeste der ostfr. Regierung 607. IV. 120.
Ostfriesland altes und dessen Grenzen I, 2. 60 — Ostfriesland mittleres von dem Fly bis zur Weser I, 93, 94, 408. Eintheilung 236. Es behält den eigentlichen Namen Friesland. Dessen democratische Verfassung und Freiheit I, 240—255, 285—302, 311. neuer Freiheits-Bund 319—322. Die Grafen von Holland müssen die Freiheit anerkennen 354—356. Kaiser Sigismund bemühet sich umsonst die Friesen wieder unter das deutsche Reich zu ziehen 391. Er bestätiget ihre Freiheit 396. Friesland soll nicht verschenket, verpfändet oder einer andern Herrschaft verpflichtet werden 396. Vereinigung und Bündniß der Friesen von dem Fly bis zur Weser 412.
Ostfriesland, itziges, vormals ein Theil des eigentlichen Friestandes oder mittlern Ostfrieslandes. Grenzen I, 2. wurde noch späterhin nicht zu dem deutschen Reiche gerechnet II, 31, 67. Ersten Bewohner waren Chauken, die sich unter den Franken, Sachsen und Friesen verlohren haben.

haben, s. Chauken, Franken und Friesen. Ostfriesische
einländische alte Fehden I, 196—213, 233 — Völker-
schaften und Eintheilung 236. Ostfriesland kömmt unter
die Häuptlinge. Deren Fehden unter sich 310—479.
II, 1—30. Bund der Freiheit errichtet 449—460. Ost-
friesland in Klusten vertheilt s. Accise.
Ostfriesland wird ein Reichslehn und zu einer Reichsgraf-
schaft erhoben, womit Ulrich Cirksena belehnt wird II,
29—32, 70, 71. Ostfriesische Lehnbriefe II, 31, 71, 79,
132. 316, 343. III, 6. Erklärung des ostfr. Lehnbriefes
im Verhältniß mit dem Bentheimischen Lehnbriefe VIII,
132. Lehnbrief, worinn die 3 gräflichen Gebrüder zu-
gleich belehnet sind III. 68. fernere Lehnbriefe 87, 362.
Ob Ostfriesland ein Fürstenthum geworden? V, 103.
VIII, 152. Untersuchung des Lehns ob Ostfriesland ein
Fahnenlehn sey? VI, 490—494. Ob es ein Erblehn,
oder Weiberlehn oder Reichsmannlehn sey? VIII, 132—
136. imgleichen ob es ein gegebenes oder aufgetragenes
Lehn sey? 140—143. Ob Ostfriesland von dem Reichs-
Vicariat exemt sey? VI, 481—494. VIII, 106. Sitz und
Stimme der ostfr. Fürsten auf Reichs- und Kreistagen V,
426—428. Von den ersten immer erweiterten Fürsten-
Briefen s. Enno Ludwig, Georg Christian und Christian
Eberhard Von der in dem Regierhause eingeführten Pri-
mogenitur s. Primogenitur.
Ostfries. Matrikel und Reichscontingent s. Steuern.
Ostfriesisches Staatsrecht und Fundamental-Gesetze III, 312.
s. auch Landes-Verträge. Projecte Ostfriesland zu einem
holländischen Lehn zu machen II, 296—298. oder in die
Union der vereinigten Niederlande aufzunehmen IV, 54.
oder es den Gen. Staaten als ein Sequester zu überlassen
V, 511. Das ostfries. Regierhaus stirbt aus VIII, 128.
Stammtafel des Regierhauses VIII. Taf. 18. Ostfries-
land kömmt an Preußen s. Preußen. Französisches Pro-
ject Ostfriesland an Dänemark zu bringen VIII, 442. Ost-
friesland wird für die Kaiserin Königin in Besitz genom-
men 398—400. Zustand und Verfassung der Provinz
während der kaiserlichen Administration 404—408. Alte
Prätensionen auf ganz Ostfriesland oder auf einen Theil
desselben s. Geldern, Münster, Oldenburg, Spanien,
Waldeck. Neuere Prätensionen s. Brandenburg, Preußen,

Hannover, Fridericke Wilhelmine, Wiedrunkel, Ritter
Lichtenstein.
Streitschriften über diese Prätensionen VI, 324. VIII, 15
161.
Proceß darüber VIII, 151 — 157.
Stammtafel der Prätendenten VIII, Tab. 19.
Ostfriesische Prätensionen auf andere Länder s. alte
Butjadingerland, Jever, Kniphausen, Papenborg, U
landen.
Ostringen I, 146. Grenze 237. Fehde der Ostringer mit
Wangerländern 160, 163. mit den Brockmern 328.
Ostween (See Capitain) IX, 182.
Otzum untergegangen I, 264.
Ovelacker II, 407.
Overberg (Rath) IV, 476 — V, 64 —
Overen (Heinrich) III 224 —
Oyen (Wilhelm) geldrischer Marschall II, 264.
Oxenstirn s. Schweden.

P.

Pabst. Honorius ladet die Friesen zu einem Kreuzzug
I, 179. Nicolaus ertheilt Ulrich Cirksena Dispensa
zur Heurath II, 28. Pabst Pius II, entbindet ihn von
den Hamburgern geleisteten Eide. 48. Clemens der V
ertheilt Grafen Johann Dispensation zu seiner Heu
III, 357. Er soll den Kaiser wider Emden aufgewie
haben, 464. der päbstliche Nuncius entbindet die
stin von Lichtenstein von dem Eide V, 272.
Pacht. hohe Pacht der Ländereien VI, 500.
Pächter s. Accise.
Pagenstecher (Andreas) IV, 467 —
Paine (Administr.) VII, 149.
Palm (Geheimerrath) VI, 369.
— (Administr.) VII, 189 — VIII, 16, 198.
Palmar Kloster I, 261.
Pape (Agent) VIII, 293.
Papenborg. Grenzstreitigkeiten VI, 471 — 476.
Paquet-Boot von Emden auf London VIII, 366.
Parker (englischer Oberster) IX, 6 — 21.

Digitized by Google

Jasquillen und Schmähschriften II, 348, 403. III, 175. IV, 472—474. VI, 65, 111. VII, 120, 353. VIII, 83.
Paul Berends (Vice Hofrichter) IV, 516.
Pauli (Doctor) III, 431.
— (Amtsverwalter) V, 262—445. VI, 10. —
Paulinus III, 179—182.
Pelt (Johann) II, 364.
Penn (Wilhelm) Schreiben an den Emder Magistrat VI, 69—71.
Pennenborg (Havo Bovo Bürgermeister) VII, 396 — VIII, 62.
von Pergen (Graf) VIII, 400 —
Persischer angeblicher Gesandte in Ostfriesland III, 372.
Pest s. Krankheiten.
Petkummer Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 8 und 11. Streitigkeiten über Petkum II, 63. Petkummer Kolk V, 287. VIII, 5. Gottesdienst der Lutheraner in Petkum VI, 67.
von Petkum. Edzard Adolph Regier. Präsident VI, 310 —
von Petkum (Nos. Rentmeister) V. 181.
Pewsumer Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 16. Pewsum kömmt an das gräfliche Regierhaus III, 85, 577. Wittwensitz fürstlicher Wittwen V, 159, 242. VI, 247.
Pezelius III, 230.
Pfalz Churfürst Ludwig vermählt mit der ostfr. Comtesse Anna III, 165.
Pfalzgraf Wilhelm von Neuburg. Auf ihn wird ein kaiserliches Conservatorium auf Ostfriesland mit erkannt VI, 155, 156.
Pfalz s. auch Münster.
Pfeiffen-Fabrik projectirt IX, 171.
Pferdezucht verbessert VIII, 254.
Pfitzer (Reg. Rath und Director) VIII, 129—243. 432—444.
Pezelius III, 230.
Piels (Johann) IV, 388.
Pietisten s. Religion.
Pilsum Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 3.
Pipin I, 59 —
von Pisa (kaiserlicher General und Gouverneur von Ostfriesland) VIII, 431—460.

Ploccius IV, 355.
du Pleſſis (Hoffräulein) VI, 402.
von Plettenberg (Nagel von) III, 85, 321 —
— Sibilla IV, 126 — 327 —
von Plittersdorf (kaiſerl Reichshofrath) VI, 223.
von Podewils (Graf) VIII, 222 —
Pohlen ſ. Sachſen.
Polder überhaupt I, 262. Wirdummer II, 151. III, 59. 470. bei Norden und an der Braek III, 59, 470. in der Weſtermarſch 165. Brockmer-Neuland, Neſſummer und Süder-Neuland, Oſtermarſcherland und Bunder-Neuland 470. alt Bunder-Neuland 471. Charlotten-Polder und Chriſtian Eberhards-Polder VI, 428. Carolinen Grode VII, 500. Landſchaftlicher Bunder-Polder VIII, 379—383. Landſchaftlicher Witmunder oder Friedrichs-Polder IX, 109—111. Benennung ſämmtlicher unter königl. Regierung eingedeichter Polder 112. Untergang des neuen Bunder-Intereſſenten-Polders 142
Polder Entrepreneur ſind mit keinen Immunitäten zum Nachtheil der Länder zu begünſtigen III, 591.
Policei-Ordnung der Gräfin Anna III, 28—32. Grafen Ulrichs IV, 521. Fürſten Georg Albrechts VI, 477.
von Polmann (Rudolph) IV, 464 — V, 46 —
Polyander III, 130.
Poppinga (Ubbo) V, 190.
Poppo I, 68 — 69.
de la Porte (Intendant) VIII, 404 —
Poſſeſſion. Niemand iſt ohne Sentenz aus der Poſſeſſion zu ſetzen IV, 115.
Poſten angeordnet VI. 440. Poſtweſen eingerichtet VIII, 256.
Poteſtaten I, 356—360 II, 156, 159, 165.
Potinius (Conrad) IV, 332.
Pott (Rudolph) IV, 367.
de Pottere (Johann Bürgerm.) VII, 53.
— (Ibeling Wilhelm Landrentm.) VIII, 198.
Präſtationen ſ. Stände.
Pramen I, 38.
Prato III, 184.
Prediger und Kirchendiener, deren Wahl und Confirmation III, 265, 332, 456. IV, 78, 119. Für die Confirmation ſoll die Canzellei keine Gebühren nehmen V, 257. Qualification

fication der wählenden stimmführenden Glieder der Gemeine V, 257. Entlassung einiger aufgedrungenen Prediger III, 346—349. Unfug und Starrsinn einiger Prediger VI, 370 VIII, 103—105. IX, 200, 209, 210, 218—220. Auch Layen erhalten Prediger-Dienste VII, 485. Geistliche sind frei von Schatzungen und Accise IV, 75. VI, 262. und bei der Christfluth von Delchlasten VII, 34. leiden sehr durch die Wasserfluthen VII, 80, 484.
Prediger s. auch Coetus.
Preise von Getraide und andere Producten — wohlfeile IV, 18. theure s. Theurung.
Preußen s. vorher Brandenburg. König Friedrich I. übernimmt das ostfriesische Kreis-Contingent in dem spanischen Successionskriege gegen eine beglichene Summe VI, 398. König Friedrich Wilhelm I. sichert den Ständen seine Protection zu VI, 497. erneuert den Vergleich über das Reichs-Contingent 501, 503. will die Vermehrung der ständischen Besatzung in Emden nicht zugeben 504. remittirt einen Termin der Vertretungs-Gelder VII, 32. Der Fürst dringt auf Abführung der preußischen Garnison in Emden 104. Betrag der preuß. und münster. Quartiergelder 105. Cabinets-Schreiben des Königs an die Stände 150, 166 184, 365. die preuß. Besatzung verrichtet Schatzungs-Exeout 153—156. Der König sucht die Ruhe in Ostfr. zu bewürken 165, 184. Kaiserliche Mandate an den König als Churfürsten die Truppen abzuführen und die Stände nicht zu unterstützen 177. Der König von England verwendet sich für den Fürsten an den König von Preußen 217. welcher seine Garnison in Emden verstärken läßt 234. Der Fürst lehnet die preuß. Vermittelung ab 291. worauf der König nicht gerathen findet, sich mit den ostfries. Irrungen zu befassen 297. er erhält indessen als Kreisausschreibender Fürst die Executions-Commission 360. König Friedrich II. trift mit Emden eine Convention VIII. 112—124. die späterhin bestätigt wird, 192, 193. die dem brandenburgischen Hause verliehene Expectanz auf Ostfriesland, hat die Reichsconstitutionsmäßige Gültigkeit erhalten 131—158. worauf dann der König nach Erlöschung des ostfriesischen Regierhauses die Possession von Ostfriesland ergreift 162—177. Emden erkennt zuerst die königl. Regierung

an 165. ihr folgen die Landescollegia 173. Erſte Anordnungen des Königs 181 — Huldigung 191—195. Der König triſt eine Convention mit den Ständen 203—213. und nachher mit den Gen. Staaten über deren Intereſſe auf Oſtfriesland 221—226. kömmt ſelbſt in Oſtfriesland 362—364. zum zweitenmahle 377. nimmt von der Landſchaft ein Anlehn auf 389. correſpondirt mit den Holländern über die emdiſche oſtindiſche Compagnie 369. verſchiedene Cabinetsſchreiben IX. 82. 100. 101. 154. 160. 162. 200. 219. 225. ſtirbt 234.
Primogenitur in dem oſtfr. Regierhauſe eingeführt II. 212. 332. aufrecht erhalten III. 8. untergraben 69. ſo daß drei regierende Grafen vorhanden ſind 79. welches indeſſen nicht zur Folge gezogen werden ſoll 199. wird von dem Kaiſer wieder beſtätiget 270. und von den gräflichen appanagirten Linien anerkannt 363. Primogenitur-Diplom VIII. 133. 134.
Privilegium den Frieſen von Carl dem Großen gegeben I. 104—106. beſtätiget von dem Kaiſer Wilhelm 210. Rudolph 232. Sigismund 393. 396. 398. und Maximilian II. 161. Landes-Privilegien überhaupt beſtätigt III. 331. VIII. 181. 191. 193.
Privilegien ſ. Landes-Verträge.
Probſteyen I. 151. 225—227.
Proceß. ſonderbare Formalien II. 316. gräfliche Proceß-Ordnung III. 31. Hofgerichts-Ordnung ſ. Hofgericht. vormaliger langſamer Gang der Proceſſe V. 365. Durch den Codex Frider. wird eine neue Proceß-Ordnung eingeführt VIII. 320—323. Regierungs-Inſtruction 334. Neue Proceß-Ordnung von 1780. IX. 174.
Proviſional-Vergleich III. 546. beſtätiget 588.
Pſalme IX. 221—223.
Puling. münſteriſcher Oberſte, VI. 114.
Pumpegatt VI. 258.
Pupillen-Ordnung VIII. 329.
Püſſer (Johann) V. 453.
Püttingen Herrſchaft V. 441.

Q.

Quäker ſ. Religion und Penn.
Quade (Gerhard) III. 24.

Quaden I. 30.
Quade Foelke s. Broekische Familie.
Quast (schwedischer Oberste) V. 25 —

R.

Rabbelsberg I. 75.
Rachelius III. 88.
Radbod I. König der Friesen I. 55 — 61.
— der II. I. 72. 74. 78. 80.
Rahusen (Prediger) IX. 206 — 210.
Rantsau französ. General IV. 401 —
Ravinga Chronik V. 160.
Receptoren eingeführt VIII. 347.
Rechnungsart der Friesen II. 175.
Recruten-Lieferung s. auch Werbung.
von Redern (Graf) IX. 112 — 116.
Redert Haitesna von Grothusen I. 457. 471.
Reformation s. Religion.
Regensdorf (Christian Rath) IV. 429 — V. 58 — 125.
von Regenstein (Basso) II. 221.
Regierung, deren neue Einrichtung VIII. 326 — 334. Regier. Instruction 334. Regierung s. auch Cammer, Canzellei, Hofgericht.
von Rehden oder Rehen (Heinrich) IV. 105 —
von Rehden (Coob Ibeling Administrator) VI. — 228 — VII. 65.
— (Uncko) VII. 271.
— (Rudolph) VII. 270 — 446.
Rehderer VI. 43.
Reichs-Matrikel und Reichs-Steuern s. Steuern.
Reichsschluß von 1654. ostfries. Protest dawider V. 105.
Reide. Kloster I. 331.
Reiderland. Gränze I. 236. 237. 257. Benennung 261. Alte Fehden der Reiderländer 196. 197. 214. 232. Reiderland zum Theil in dem Dollart versunken 262. ist hart mitgenommen von dem Herzog von Alba III. 94 — 96. und von dem General Verdugo 204. Reiderland wird den ostfriesischen Lehnbriefen eingerückt III. 363. Ob es ursprünglich zu dem ostfriesischen Lehn gehöret habe? VI. 354. Reider-Schanzen IV. 564. Der Bischof von Mün-

Münſter will einen Theil von Neiderland kaufen V. 280.
Neider Kolk bedeichet IV. 28. neuer Kolk VI. 258.
Reimer VIII. 484.
Reinders (Gerd) IX. 140.
Reinolda I. 344. 459.
Reiners (Reinhold) III. 511.
Religion chriſtliche gepredigt I. 57. 58. 62. 66. 68. 72—74. angenommen und eingeführt 80. 101. proteſtantiſche Religion nimmt ihren Anfang II 311. 315. glücklicher Fortgang 322—330. Glaubensbekenntniß der oſtfr. Prediger 361—363. Graf Enno II. Kirchen-Ordnung und Religions-Edict 366—369. Lüneburgiſche Theologen kommen nach Oſtfriesland und veranlaſſen eine neue Kirchen-Ordnung 413—415. die aber Schwierigkeit findet und nicht durchgeſetzt wird 416—418. Gräfin Anna neues Kirchen-Formular III. 41—46. die catholiſchen Geiſtlichen ſuchen ſich wieder empor zu ſchwingen III 16—19. Oſtfriesland widerſetzet ſich dem Interim 39—46. Religions-Freiheit 46. Verfall und Sinken der catholiſchen Religion 54. Augsburgiſche Confeſſion eingeführt 52. der Sacrament-Streit nimmt in Oſtfriesland ſeinen Anfang II. 361—370. und wird heftiger III. 46—49. Dieſer veranlaſſet die förmliche Trennung der Proteſtanten in Lutheraner und Reformirte III. 51. Glaubens-Bekenntniß der reformirten Prediger 156. Catechismus-Streit. Emder und Norder Catechismus 50—52. Ob der Emder Catechismus in Emden oder London verfertiget iſt? IX. 210. Heidelberger Catechismus eingeführt III. 101. Erklärung des Emder Catechismi IV. 142. Streitigkeiten über die Taufe VIII. 101. Das projectirte Concordien-Werk zwiſchen den Lutheranern und Reformirten geräth in Stecken III. 165—167. 343—345. V I. 476. Streitſchriften zwiſchen den Lutheranern und Reformirten III. 230—233. IV. 333. VI. 60. 61. VII. 478—481. Streitigkeiten zwiſchen ihnen beſonders in Norden III. 133. 153—158. und vorzüglich über den von den Reformirten verlangten Gottesdienſt IV. 4—8. VI. 60—66. und in Leer VI. 56—60. 425—428. IX. 223. 224. Bitterkeit zwiſchen ihnen in Emden III. 195. 230. VII. 477. und in Gödens VI. 349—351. Lutheraner werden

von

von dem Grafen Edzard II. begünstiget und die Reformirten gedrückt III 184. 233. 247. erhalten einen Privat-Gottesdienst in Emden 185. der aber wieder aufgehoben wird 257. Es sollen nur die Reformirten allein in Emden geduldet werden 265. 335. Endlich aber wird wiederum den Lutheranern, jedoch mit einiger Einschränkung der Privat-Gottesdienst verstattet VI. 349—351. Nachher erhalten sie eine besondere Kirche und öffentlichen Gottesdienst IX. 229. Reformirte in Aurich erhalten freien Gottesdienst VI. 403. IX. 230. Streitschriften und Streitigkeiten der Lutheraner unter sich über einige Glaubenslehren IX. 201—205 211. 212 und in Bingum über die Oblaten VI. 72. Streitigkeiten der Reformirten unter sich in der Emder französischen Kirche III. 131. Streitigkeiten der Protestanten mit den Catholiken in Weener und Leer über den Gottesdienst IX. 225—228. Aufgeklärtere Denkungsart und Toleranz 227—230. Der Kirchenrath in Emden versorget die niederländischen Gemeinen mit Predigern und ertheilet sein Gutachten in Kirchen-Streitigkeiten III. 97. 101. 103. erste allgemeine Synode der niederländischen Kirchen in Emden gehalten 101—104. Daher erhält Emden den Ehrennamen der Mutter-Kirche 104. englischer Gottesdienst in Emden 50. Der Emder Kirchenrath sendet Prediger nach der Dordrechter Synode IV. 140—144. Formel eines Emder Kirchenbannes III. 131. Oefningen abgeschaft IX. 227. Wiedertäufer und Mennoniten erhalten in Ostfriesland Anhang II. 359. 365. vermehren sich III. 20—23 werden verfolgt 24. 42. Streitschriften mit den Mennoniten 21 53. 135. IX. 206—210. Ukowallisten erhalten in Ostfriesland Anhang und eine Gemeine IV. 387—389. Quäcker werden in Emden erst gedränget, nachher geduldet VI. 69—72. Den Unitariern wird ein freies Religions-Exercitium verstattet IX. 217. Socinianer sollen nicht geduldet werden VI. 72. Der Pietisten Aufkommen, Ausbreitung und erregte Streitigkeiten in Ostfriesland VI. 404—425. Aufkommen der Urlsperger IX. 212—216. Andere Religions-Schwärmereyen IV. 331—333. VI. 72—77. 404. VII. 481. VIII. 98—103. IX. 211. Edzard II. Kirchen-Ordnung III. 234. Ulrich II. Kirchen-

chen-Ordnung IV. 334. verschiedene Verordnungen in Religions- und Kirchensachen VI. 438. 439 459. VII 475—477. IX. 232. 233. In Religions-Sachen soll nicht die Mehrheit der Stimmen gelten VI. 59. Jede Gemeine ist bei ihrem Glauben, Kirchen-Gebräuchen und Ordnungen zu lassen III. 332.
Religion s. auch Coetus, Interim, Geistliche, Prediger, Klöster, Gesangbücher.
Remts (Ubbo Bürgerm.) III. 507 — IV. 105 —
Rencken (Johann) III. 291.
Renitenten s. Streitigkeiten.
Repsholt. Canonicat I. 140. festes Kastell geschleift II. 61. zwei Kirchthürme abgerissen 93.
Ressius II. 327. VI. 349.
Reuel (Linut) VII. 334.
Reusch (Fähnrich) VII. 318.
Reventlow (Graf) VI. 43.
Riccius (Lucas) VI. 141.
Richelieu (Marschall) VIII. 427—444.
Rickena (Burgerm.) V. 404.
Riessus (Michael) II. 56.
von Ripperda. Stammtafel der Familie I. Tab. II. 13. und 16. Ripperda zu Farmsum I. 433. Unico 466. Omko II. 342. Boele 407. Mauriz III. 512 — Eggerick IV. 327. Adriane Sibille IV. 327. Wilhelm 329. Ripperda zu Petkum V. 115. dessen Wittwe 132. Bolo Ripperda zu Petkum VI. 97 —
Ripperbusch II. 231.
Risumer Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 7.
Ritberg Graf Johann I. 428—431. Comtesse Elisabeth vermählt sich mit Graf Edzard II. 150. stirbt 211. Graf Otto II. 381 — vermählt sich mit Anna von Harlingerland und wird dadurch Herr von Harlingerland III. 2. Sie stirbt 5. Sein Nachfolger ist Graf Johann 60. Dieser stirbt im Gefängniß 64. Dessen Nachkommen 161. Ritberg kömmt an den Grafen Erich von Hoia 161. ist ein Hessisches Lehn und kömmt demnächst an den ostfriesischen Grafen Enno 163. Dieser behält sich den Titel vor und tritt die Grafschaft Ritberg seiner Tochter Sabina Catharina ab 353. Sie vermählt sich mit ihrem Onkle, Graf Johann von Ostfriesland, welcher darauf Graf

Graf von Ritberg wird 356. IV. 230. durch seine Urenkelin Maria Ernestina Franciska kommt Ritberg an den Grafen von Kaunitz III. 358. Maximilian Ulrich von Kaunitz Ritberg VIII. 134. 147. Wenzel Anton, Fürst von Kaunitz Ritberg 144. 155. nennt sich Herr von Esens 156. suchet Ostfriesland im siebenjährigen Kriege zu schonen 463. Alter Ritbergischer Proceß wider das ostfr. Regierhaus V. 275. 276. Ritbergische Schuldforderungen auf das ostfr. Regier-Haus VIII. 150. Ansprüche auf Ostfriesl. und Harlingerland 143—149. 151. 156—160.

Ritberg soll in Harlingerland immittiret werden 147. 161. und läßt sich mit Lichtenstein bei dem gelderischen Lehnhofe mit Harlingerland belehnen 177.

Ritter-(Georg Gottlieb sächs. Vicecanzler) VII. 200—381.

Ritter, friesische oder Ritter von der Krone I. 104.

Ritterschaft. Ritterschaftliche Matrikel III. 333. 338. IV. 249. V. 44. Nach der Matrikel müssen die ritterschaftlichen Glieder zu Landtagen verschrieben werden III. 592. IV. 119. 260. Ein landtagsfähiger Edelmann muß den Geburts-Adel nachweisen und ein immatriculirtes Gut haben IV. 122. V. 44. Der Ritterschaft kann kein neues Mitglied aufgedrungen werden V. 260. Der Landesherr hat unter der Ritterschaft von seinen Herrlichkeiten keinen Sitz und Stimme IV. 424. Versuche der Stadt Emden von ihren Herrlichkeiten Sitz und Stimme in der Ritterschaft zu erhalten IV. 830. 424—428. 502—504. V. 45. 58. Ritterschaftliche Administratoren werden alle 2 Jahre eingewählet V. 43. und zwar auf einem Rittertage VII. 228. Ritterschaftl. Administratoren abgesetzt IV. 49— verdrängt V. 45. 58. wieder eingesetzt 88. Ritterschaftliche Ehrenstellen bei dem Hofgerichte oder der Regierung sollen nicht eingehen VIII. 328. Die Ritterschaft kann Geleite ertheilen IV. 111. 250. Eingesessene adlicher Herrlichkeiten können von der Landes-Regierung ohne Requisitorialen immittelbar verabladet werden V. 253. Dagegen müssen Beamte und Magistrate die ritterschaftlichen Justitiarien requiriren 260. Die Ritterschaft war anfänglich auf Seiten des Grafen III. 389—478— entzweite sich nachher mit dem Grafen und traf eine Union mit Emden IV. 64—

66. Folgen dieser Union 68 — Umsonst! bemühte sich der Graf, Emden von der Ritterschaft zu trennen 86. Auf eine kurze Zeit überwirft sich die Ritterschaft mit Emden 423 — vereiniget sich aber wieder mit ihr gegen den Grafen und die Stände 488. V, 199. Die Ritterschaft ist unter sich uneinig und getrennt IV, 523 — vereinigt sich wieder und macht eine Union unter sich V, 42 — 44. Neue Union der Ritterschaft mit Emden VIII, 328.
Ritterschaft s. auch Jagdgerechtigkeit, Häuptlinge.
Ritzius VII, 50.
Ritzius (Prediger) V, 268.
Robert Pugil I, 267.
— (Fähnrich) VII, 156.
Roeber (braunschw. Hofr. und Commiss) VII. 200 — 464.
Roden IX, 44.
Roeling (Magister) VIII, 101 — 103. IX, 216.
Roemeling (Predig.) VII, 482.
Roepsdorf (Hauptmann) VIII, 182.
Roessing (Vierziger) VII, 384.
— (Administrat.) VIII, 244.
— (Amtmann) IX, 7.
Roevern (Ludolph Syndicus des dritten Standes) III, 590. IV, 45 —
Rofbusen erobert II, 282.
Rolfs (Diederich) IV, 231.
Rolle I, 125.
Römer, deren Feldzüge unter Drusus I, 8 — 10. Tiberius II. Caesar Germanicus 12 — 18. Claudius 20. Nero 21. und andern Kaisern 21 — 24.
römische Kaiser s. Kaiser.
Römer-Monath s. Steuern.
Rorich friesischer Herzog I, 87. dänischer Fürst I, 111.
von Rorte (französ. Gesandte) IV, 468.
von Rossen (Martin) II, 404 — III, 8 —
Rotbern I, 227.
Rousset (Oberste) IV, 294.
Rouband (Franz Lazarus) IX. 109.
Rückert (Michael) VI, 60 —
Rudolph Christian, Graf geboren III, 435. IV, 231. Verrichtungen vor der Regierung IV, 94, 162. tritt die Regie

Regierung an 234. Regierungsgeschichte 234—275. wird erstochen 276—281, 296. Character 281—283.
Rudolphs Buch I, 233.
Rumor (braunschw. Oberste) VI, 90.
Rüssel (Johann Hofgerichts-Assessor) V, 308—382.
— (Enno Wilhelm Secr. nachher Canzler) V. 369—VI. 540—428.
— (Reg. R. nachher Director) IX, 23—54—56.
Russelaar (Gerhard) III, 253.
Rüsting (Ingenieur) V, 372.
Rüstringen I, 83. damit wird Heriold belehnt 111. wird verheert 163. erhält Edo Wimken zu seinem Oberhaupt 314. Stammtafel der Rüstringischen Häuptlinge Tab. I. Grenze von Rüstringen 237, 239.
Rüstringer Landrecht I, 133.
Rüstringen s. auch Bremen, Oldenburg.
von Rynesse (Statthalter von Friesland) I, 407.

S.

Sabina Catharina s. Ritberg.
Sachsen, alte und deren Bündniß mit den Franken I, 27. s. auch Franken. Ihre Kriege 27—32. Unter ihnen sind die Chaucken oder Bewohner des itzigen Frieslandes begriffen 37. Ihre Schiffe und Seekapereien 38, 39. Sie landen in England und vertreiben die Britten 41, 42. Ihre ausgedehnte Grenzen 37, 47, 49. Kriege der Friesen mit Herzog Bernhard 145, mit Heinrich dem Dicken 155. mit Heinrich dem Löwen 161. blutige erste sächsische Fehde II, 153— Herzog Albrecht wird Erbstatthalter und Potestat von Friesland II, 155—159. will anfänglich auch die Podestrie über Ostfriesland ausdehnen 167. gehet nach Meissen und trägt in seiner Abwesenheit seinem Sohn Herzog Heinrich die Regierung in Friesland über 172. Aufstand der Friesen wider ihn 172—175. Herzog Albrecht stirbt in Emden 179. Herzog Georg setzet die Fehde fort 188. Ihm werden von seinem Bruder Heinrich die friesischen Staaten cedirt 190. Er vergleicht sich mit Graf Edzard über Gröningen und bestellt ihn zum Statthalter über das westerlauische Friesland 201, 202. geräth aber in neue Streitigkeiten mit

ihm über Gröningen 206 — 217. die in die große zweite sächsische Fehde ausbrechen 218.—270. Der Herzog gehet nach Meissen zurück 271. und cediret dem Erzherzog Carl von Oestereich Friesland 278. indessen wird die Fehde noch immer fortgesetzet 271 — Ende der sächsischen Regierung in Friesland 280. Christine Eberhardine Königin in Pohlen und Churfürstin von Sachsen, stattet die Fürstin von Ostfriesland aus VII, 169.
sächsische und braunschw. Commission s. kais. Commission.
Sachsen-Lauenburg. Herzog Franz III, 69. Franz Carl IV, 196, 245 —
Sächsisches Reichs-Vicariat und Verhandlungen darüber VI, 481 — 493. VIII, 91, 106, 107.
von Sackville (Herzog) IX, 2.
Salz (mindensches) eingeführt und Streitigkeiten darüber IX, 117 — 120.
Salemon (Major) IX, 95.
Salvegarde (kaiserl.) s. kaiserl. französische Salvegarde-Patenten VIII, 431 — 444.
Salvius (schwedischer Minister) IV, 345.
Salz, Magdeburgisches. Verhandlungen darüber VIII, 253.
Salzburger Emigranten VII, 484.
Sandhorst. Haus IV, 304. wird ein herrschaftliches Hauß V, 12. Witwen-Sitz der Frau von Sandhorst, von Kleinau VI, 388, 448. Glashütte in Sandhorst VI, 401. das Schloß wird abgebrochen VIII, 378.
Sartorius III, 184.
Schaaf, eine Münze II, 175.
Schaden (Philipp) IV, 328.
Scharfrichter sollen geduzet werden VIII, 109.
Schattenborg (Ausmiener) VII, 311.
Schatzungen, alte unter den Franken I, 97. neuere, verschiedene Schatzungs-Arten II, 435. III, 63, 169, 226, 389 VI, 51. Schornstein-Schatzung. Quelle vieler Unruhen III, 389. Kopf-Schatzung, eigentlich Familien-Schatzung, hieß vorhin Kapital-Schatzung III, 513. Kopf-Schatzung im siebenjährigen Kriege VIII. 423 — Vermögen-Schatzung IV, 51. deren Betrag 56 wie sie einzurichten 361. Betrag einer eigentlichen Capital- oder Immobilien-Schatzung und einer Personal-Schatzung VI, 392.

Herr-

Herrschaftliche Domainen-Güter sind nicht Schatzungsfrei IV, 243. Streitigkeiten über Schatzungen von Kloster-Gütern und eingedeichten ländern 133. Streitigkeiten über die begehrte Exemtion der Ritterschaft, der Drosten und Räthe von Schornstein- und Kopf-Schatzung III, 387, 482. IV, 129. Ritterschaft verlanget eine Exemtion von 50 Grafen von jedem immatriculirten Gute VIII. 219. Die niederemsische Deichacht geniest ein Drittel Abgang von Schatzungen VII, 77. den Holländern werden vier Capital-Schatzungen verpfändet VII, 61. diese werden von den Ostereichern mit Arrest beleget, welcher Arrest aber wieder relaxirt wird VIII, 447. Schatzungs-Register von 1663. und 1672. Sie dienen pro basi VIII. 344, 348—352. Bis zur Revision sind die Länder Schatzungsfrei, die 1672. nicht registrirt sind 352. Neue Einrichtung der Schatzungshebung 343—353. allgemeiner Schatzungs-Ertrag 352.
Schatzungen s. auch Steuer.
Schaumburg Graf Erich heurathet die ostfriesische Comtesse Gela II, 76. Graf Johann die Comtesse Elisabeth III, 60.
Schelta I, 98.
Schepler (Caspar Gottfried Magister) V, 69.
Schif, trauriges Schicksal durch ein in Emden umgestürztes Schif veranlasset V, 57. Schifsbau erweitert IX, 177.
Schinkel, Bürgermeister III, 399.
Schiringer und Vettkoper, zwei friesische Factionen I, 318, 347. ihre Streitigkeiten 352—404. Aussöhnung 404, 406. neuer Anfang und Fortgang der Fehden I, 407—II, 155—
Schirumer Mühle. Streitigkeiten VI, 308.
Schlamstorf I, 418.
Schlechts (Taelke) VIII, 8.
Schleniz II, 138.
Schleif (Christian Eberhard Reg. R.) VI, 451. VII, 40.
Schluiter (Ulrich) III, 224.
Schnedermann (Kr. Rath) IX, 133.
— (Director) VIII, 328.
Schneider (Prediger) VII, 485—487.
Schnel (Gerhard) II, 329.
Schomberg. Statthalter von Gröningen II, 160.
Schola Dei I, 198.

Schorman (Prediger) IX, 43.
Schortens Kirche gestiftet I, 161. befestigt 316.
Schotanus III, 81.
Schott. Etymologie I, 103.
Schottland. Schreiben der Königin Maria an die Gräfin Anna III, 65.
Irrungen und Handlungs-Tractaten zwischen Schottland und Ostfriesl. 65.
Schröder (Otto) II, 56.
— (gräfliche Secret.) III, 480—
— (Severy) VII, 270.
— (Deputirter) VII, 192.
— (Ausmiener) IX, 44.
— (Prediger) IX, 206.
Schuiren IV, 278.
Schulden, gräfliche und fürstliche, an Holland III, 603. V, 151, 308. VIII, 223. an Lichtenstein und Ritberg s. Lichtenstein und Ritberg. Convention mit Emden über Fürstl. Schulden VIII, 121. Fürstl. Schulden-Staat bei Erlöschung des Regier-Hauses VIII, 223. Näher Ertrag, Concurs, Liquidation und Vergleich VIII, 260—267.
Schulden. Landschaftliche, an Graf Edzard den 2ten III, 521 — an Enno den 3ten beglichen 588. Rückstand IV. 47. an Ulrich den 2ten IV. 352 an Fürst Enno Ludwig V. 151. an Georg Christian beglichen und abbezahlt V. 265. 284. 302—308. an Christian Eberhard VI. 362. 365. bezahlt 377. an Hannover VII. 32. 41. 48. 76. an Braunschweig 41. 76. an Berliner 41, 76. Nationalschulden aus den Wasserfluthen in 25 Thlr. Obligationen 43. 48. 76. in 25 F. Oblig. 72. 76. in 500 F. Obligat. 76. Schulden überhaupt aus den Wasserfluthen 76. Schulden an den Fürsten Georg Albrecht 126.
Schulden Landschaftliche an Emden. Liquidation und Streitigkeiten darüber mit Emden III. 510. IV. 13. 26—35. entschieden 36. 348. moderirt IV. 364. fernere Verhandlungen darüber V. 52. 59. 88. neue Liquidation 91. wieder entschieden 112. abgetragen 115 und völlig compensirt VI. 208. neue Schulden VIII. 251—253. 283. compensirt 309—314.

an Holland IV. 184. aus der mansfeldischen Invasion 204 und nachher 354. V. 122—124. 308. VI. 34. wovon 2 Termine abgetragen sind 50. neue Schulden 377. Letztere aus den Wasserstürben zur Herstellung der Deiche. Erste Negotiation VII. 40. 49—55. Zweite 59—63. 76. aufgeschwollene Zinsen 292 328. Schulden-Stand an Holland bei Antritt der königl. Regierung und nachheriger Abtrag VIII. 223. Ein neues Anlehn im siebenjährigen Kriege projectirt 446—448.
an Privat-Personen V. 89.
Landschaftl. Schulden sämmtliche unter Graf Edzard II. Regierung III. 510. unter Enno III. Regierung IV. 48. Schulden-Etat von 1633. IV. 354. von 1701. VI. 392. von 1751. VIII. 354. von 1763. IX. 89. Landschaft übernimmt die Kriegesschulden 89.
Schulden der Stadt Emden an die Grafen III. 589. IV. 114. 123. 244. ausgeglichen 321. unter Fürst Georg Christian beglichen und bezahlt V. 262. und 284.
an die Landschaft V. 129—130. VII. 173. VIII. 251—253. 283. compensirt 309—314.
an Holland III 297. IV. 25. bei Antritt der königl. Regierung VIII. 223.
Schulden der Stadt Emden überhaupt. Mißliches Creditwesen, Concurs und Vergleich VIII. 355—361.
von Schulenburg (Sophia Elisabeth) IV. 328.
Schützmeister werden von den in Possession seyenden Communen gewählet III, 592.
Schütte (Landrentmeister) VIII, 198.
von Schwarzburg Rudolstadt. Fürst Friedrich Anton, vermählt sich mit Christine Sophie von Ostfr. VI, 445. ihre Prätension auf Ostfr. VIII, 139—
von Schwarzkopf (Heinrich) VI, 421.
von Schwarzenberg (Georg) IV, 126—326—
— — (Friedrich) IV, 126—326—
von Schwarzenfels (Anton Gerlach, Justiz-Rath) VIII, 37.
Schweden. Handlungs-Tractaten mit Ostfriesland III, 64. Prinzessin Catharina von Schweden s. Catharina Prinzessin Caecilia III, 73. König Johann mischet sich in die ostfriesische Streitigkeiten 121, findet sich von seiner Schwester Catharina beleidigt 141. König Carl kömmt in Ostfriesland 140. Sigismund König von Schweden

und Pohlen nimmt ſich des Grafen Edzards an 238. 300. und empfiehlt den Grafen Johann 357. Die Krone Schweden intercedirt für Oſtfriesland bei der Mansfeldiſchen Invaſion IV, 167. ſchwediſche Werbungen in Emden 295, 345. Oſtfriesland ſucht eine Neutralitäts-Acte bei dem Könige Guſtav Adolph nach. Verhandlungen darüber 315—319. Correſpondenz des Königes mit dem Grafen über die Werbung 345. Oſtfriesl. wird mit einer ſchwediſchen Einquartierung bedrohet IV, 351, 372, 379. und muß zu den ſchwediſchen Sattsfactions- und Vertretungs-Geldern beitragen V. 24—30. Oxenſtirn, ſchwediſcher Canzler, verlanget von Graf Ulrich II. den Beitritt zur Union zur Sicherſtellung des deutſchen Reichs IV, 359. und räth dem Grafen an, keine Feindſeligkeiten wider die Heſſen auszuüben 465. Die Königin Chriſtine von Schweden, wird von den General-Staaten aufgefodert, die heſſiſche Execution für Oſtfriesland zu bewürken 506. dagegen unterſtützet der ſchwediſche General Wrangel die Landgräfin 511. und der General Königsmark befreiet die Heſſen in Oſtfr. für einen kaiſerl. Angrif 530. Streitigkeiten der Stände mit dem General Steinbock über die Verpflegungs-Gelder V, 27. König Carl XII. wird zum Vormund über Fürſt Georg Albrecht beſtellt VI, 432. Der Kaiſer erkennet ein Auxiliatorium auf Schweden VII, 219. Schwediſche Priſen in Emden aufgebracht IX, 10—12.

Schweden ſ. auch Dännemark.

Schwermann (Capit.) VII. 358—VIII. 172.

Scüten düfel II. 345.

Seelanden und Seeländiſche Richter I. 128—132. 189. 284. 285. 287. 291—301. 321.

Seepäſſe III. 265. 408. 457—485—537—546. See-Päſſe kann Emden ertheilen III. 592. IV. 114.

Seeräuberei und Kaperei II. 14. 34. 104. 134. 320—322. 420. 424. III. 57. 111—113. 322. VI. 357.

ſ. auch Victualien-Brüder.

von Seidlitz (Major) VII. 495.

Sendrechte und Sendgerichte I. 148—151.

Sengwarder Kirche befeſtigt I. 342.

Servis-Quartier-Brodgeld aus der Emder Cämmereicaſſe IX. 99. von der Landſchaft mit Emden und Harlingerland übernommen IX. 102 — 104.
Sevilliſcher Tractat. Einfluß auf Oſtfriesland VII. 438 —
Siarda I. 401.
Sibba von Larrelt I. 375.
Sibet von Dornum ſ. Attena.
Sibet Papinga von Rüſtringen I. 408 — 458.
Sibetsburg erbauet I. 341. geſchleift 459.
Sibetſum I. 214.
Sibrand zu Visquard I. 276.
Sibrand zu Loquard II. 6.
Siccama I. 294.
Sicken (Lübbe) III. 414.
Siebenjähriger Krieg ſ. Krieg.
Siegel ſ. Wappen.
Siegers (Commendant auf Leerort) V. 356.
Silo Kloſter II. 75. 351.
Simonswolde ſoll zu Aurich Amt gehöret haben IV. 327.
Sinc oder Sindfall I. 93.
von Sinzendorf (Graf) VII. 409 —
Siſſinga I. 371.
Sitten und Gewohnheiten III. 29 — 32.
Sitzen (Martin) von Berum I. 470 —
Sixma Commendant in Emden V. 355 —
Slaven. Kreuzzüge wider ſie I. 159.
Sluiter (Landrentm.) VII. 227 —
Smid (Conſiſt. Rath.) IX. 219.
von Sonſt (Johann) II. 244.
Söhne jüngſte erben den väterlichen Sitz I. 329.
Solling (Rathsherr) VII. 189.
— Adminiſtr. und Bürgerm.) VII. 202.
— (Lieuten.) VII. 378.
von Sonderſpül (Carl Nützel) III. 416 —
Sophia Comteſſe von Oſtfr. Graf Edzard II. Tochter III. 309.
Sophia Carolina ſ. Brandenb. Bayr.
Sophia Wilhelmina oſtfr. Prinzeſſin V. 163.
Sophia Wilhelmina ſ. Brandenb. Bayr.
Sophia Antonia Juliana Fräulein von Sandhorſt VI. 448.
Soubiſe (Prinz) IX. 67.

Spanien. Graf Edzards Tractaten mit dem Könige von Spanien II. 296. Der König von Spanien sendet wegen der jevrischen Successions-Streitigkeiten einen Commissarium nach Ostfriesland III. 128. Project der Krone Spanien sich Emden zu bemeistern 172. 174. 464. Drohungen wider Emden 270. Vorschlag Ostfriesland an Spanien auszutauschen 292. Spanische Prätensionen auf Ostfriesland 292. IV. 545. Spanische Kaper nehmen viele Emder Schiffe weg III. 300. 486. 501—546. IV. 365. Spanische Streifferein in Ostfriesland III. 94. 520—522. Ursachen, warum die Stadt Emden den Spaniern gehässig gewesen 542. IV. 545. Graf Enno erhält von Spanien eine Neutralitäts-Acte IV. 218—223. 264. Da die Spanier wieder neue Feindseligkeiten wider Ostfriesland ausüben 264—266. so werden dadurch wieder Verhandlungen über die Neutralität veranlasset 285. 298. 315. Kaiserliches Vorschreiben an Spanien, keine ostfr. Schiffe zu kapern 545.

Sparringa (Uko Secretair) IV. 405.

Specht (Drost) VII. 248. 345.

Speners Gutachten über die ostfriesischen pietistischen Streitigkeiten VI. 413.

Sperre (Getraide-Sperre) angelegt VI. 358. VIII. 96. 257. IX. 135.

Speulda (Bürgerm.) V. 111.

Spickermann (Georg) III. 224.

— (Ludolph landschaftl. Secr.) IV. 49—

Sporteln sollen das Object des Processes nicht überschreiten V. 254. Sportel-Ordnung VIII. 333.

Spree (Johann Vierziger) VII. 65—69.

Sprengel s. Geistlichkeit.

Staak (Amtmann) VII. 341.

— (Vierziger) VII. 384.

Stadland I. 239. damit ist Graf Ulrich belehnet II. 31. Stadinger vorhin hart bestrafet I. 191—203.

Stadtland s. auch Butjadingerland.

Stammler (Heinrich) III. 534. Edzard Hofgerichts-Assessor VI. 308.

von Stammler (Johann Heinrich) Rath nachher Canzler V. 324 — VI. 106—310. IX. 137. kurze Biographie VI. 308. von Stammler Cammerjunker VI. 368.

Stände ostfriesische alte Verfassung I. 287 — allgemeines Verhältniß der Stände zu dem Landesherrn III. 331. Ein Stand soll sich in die Wahl des Officianten eines andern Standes nicht mischen IV. 112. Die Stände entscheiden die Wahlstreitigkeiten der Administratoren VIII. 206. Stände können ohne Miteoncurrenz des Landesherrn keine Verträge mit ausländischen Fürsten schließen VI. 81. 312. und müssen sich des Recurses an ausländische Mächte enthalten 108. 156. VII. 132. 218. Sie können indessen sich unter sich zur Behauptung ihrer Gerechtsame vereinigen VIII. 204. Ihre Concurrenz, und theils bestrittene, theils zugestandene, und mehrentheils in den Landes-Verträgen gegründete Gerechtsame bei der Staats-Verfassung und den Regierungs-Angelegenheiten, als bei der Lehnsverbindlichkeit und Theilung der Provinz II. 298. III. 122 — 124 VIII 137. Bei der projectirten Union mit den Niederlanden IV. 54. Bei Verpfändung eines Theils des Landes V. 283. Bei der eingeführten Primogenitur II. 212. 332. III. 8. Bei den brüderlichen Irrungen der Grafen III 140 — 144. Bei vormundschaftlichen Regierungen V. 348 — 408. Bei Regierungs-Antritt der Landesherrn V. 15. 86. 175 — 178. 210. 256. Bei Besendung auf Reichs- und Kreistagen VI. 365. und überhaupt bei allgemeinen Landessachen V. 257. 261. VI. 133. 358. 365. Bei Steuern, Contributionen und Verwaltung der Landesmitteln s. Adm. Colleg. Landschaft, Steuern. Bei Landtagen s. Landtagen. ferner in Religionssachen III. 40. 45. 52. in Policeisachen III. 28. IV. 521 V. 257. VI. 477. VIII. 96. in Justizsachen III. 194. 207. 287. IV. 115. 118. V. 257. VI. 363. VIII. 330. und in Kriegssachen III. 172 — 174. 205. IV. 78. 119. 359. V. 39. 51. 105. 257. 338 — 375. VI. 21. 22. 44. 133. 197. 208. 302. s. auch Defension und Emder Garnison. Streitigkeiten der Stände unter sich, sind nicht von dem Landesherrn sondern durch die Justiz zu entscheiden VIII. 205. Stände. Gevatter gräflicher und fürstlicher Kinder III. 343. IV. 350. V. 442. 476. VI. 468. 469. Vormünder über Graf Edzard Ferdinands Kinder V. 439.

Ceremoniel bei der fürstl. Audienz VII. 472.

Stände s. auch Administr. Collegium, Accise, Emden, Geistlichkeit, Landtagen, Landes-Verträge, Landschaft, Ritterschaft, Steuern, Streitigkeiten.
Städten-Standes Entstehen III. 311.
Dritter Stand. Schon in den ältesten Zeiten war die meene Meente, oder der Bauern, oder Hausmanns-Stand, der dritte Stand I. 289—291. III. 311. Dieser dritte Stand erschien durch Deputirte I. 291. und hatte nachher seinen besondern Syndicum III. 122. 276. Streitigkeiten über die Besoldung des Syndici IV. 14. Der Syndicus des dritten Standes wird bestätigt 129. Gravamina des dritten Standes über Prästationen oder Natural-Gefälle und Dienste an den Landesherrn werden durch Special-Verträge in jedem Amte gehoben III. 597—600. und kann das platte Land mit andern in den Special-Verträgen nicht benannten Prästationen nicht beschweret werden IV. 119. Von Prästationen werden keine Schreibgebühren genommen V. 259. Projecte zur Abstellung der Natural-Gefälle VIII. 234.
Dritter Stand s. auch Deputirte.
Stapelrecht der Stadt Emden verliehen II. 54. von dem Kaiser Maximilian bestätiget 119. von dem Grafen zugestanden III. 265. Streitigkeiten über das Stapelrecht mit Münster II. 115 werden beglichen 149. III. 115. Streitigkeiten darüber mit Gröningen und Osnabrügge III. 33—35. Vergleich über das Stapelrecht zwischen Emden und den Ständen VI. 208.
von Starkenborg (Edzard Tiarda Hofrichter) VIII. 253.
von Staudach (Oberst-Lieut.) VII. 281 —
Stavenisse (Pensionair) V. 252.
von Stechau (Caspar Erich Drost) V. 445.
Stedesdorf eine Herrlichkeit III. 354. Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 6. Stedesdorf s. Harlingerland und Esens.
Steffens (Johann) II. 315.
Steinaut, davon eine Fabrique projectirt IX. 171.
von Steinecker (Capitain) VI. 369.
Stempel (Balthasar und Johann) IX. 137.
Stempliſches Lehngut VI. 309. 460. IX. 137.
Steuern, Schatzungen, Zölle und Accisen bewilligen die Stände und können ohne ihre Einwilligung nicht angelegt

legt werden III. 169. 199. 245. 279. 334. 597. IV. 2. 104. 119. V. 51. 257. VI. 133. 231. 262. 312. Steuren, und Auflagen, wie auch neue Anfoderungen finden nicht statt VIII. 206. Von Steuern ist Niemand eximirt III. 547. als nur die, welche in Landesherrlichen Häusern wohnen V. 252. auch von Landesherrlichen Klosterländern und bauerpflichtigen Domainen-Gütern sind die Landeslasten zu entrichten V. 259 Die auf Landtagen eingewilligten Steuern sind nicht aufzuhalten V. 51. Reichs-Kreis- und Türken-Steuern III. 169. 383—389. V. 220. 371. VI. 224. 241. Streitigkeiten, ob das kaiserliche Anschreiben über Reichs-Steuern unmittelbar an die Stände zu erlassen sey? VI. 230. 241. 250. Ostfriesland erhält Remission von Reichs-Steuern III. 177. V. 26. und weicht den Kreis-Steuern aus 31. VIII. 21. Ostfriesisches Reichs-Contingent zu einem Römer-Monath V. 32. 426. VIII. 25. Reichs- und Kreis-Steuern sind von dem Landesherrn übernommen, 208. 211.
Steuern s. auch Accise, Schatzungen, Surrogat, Zölle, Administr. Collegium, Kaiser.
Stickhausen. Festung erbauet I. 455. in der sächsischen Fehde erobert II. 239. Graf Edzard I. fruchtloses Bemühen zur Wiedereroberung II. 270. 290. Er gelanget endlich wieder zum Besitz der Festung 306. Sie wird stärker befestiget III. 62. und von Graf Edzard II. Söhnen dem Grafen Johann durch Ueberrumpelung entrissen III. 91. Stickhausen und Stickhausener Amt wird dem Grafen Johann zuerkannt 199. fällt aber nach seinem Tode dem Grafen Johann wieder anheim 217. Stickhauser Landtag und Landtags-Abschied VI. 241—244.
Stimm-Befugsamkeit bei Prediger-Wahlen s. Prediger.
Stimmstreitigkeiten s. Landtage.
Qualification Stimmführender Deputirten s. Deputirte.
Stinsen I. 310.
Stipendium für theologische Studenten VI. 437.
Stockstram (Rentmeister) IX. 43.
von Stolberg (Graf Heinrich Statthalter von Friesland) II. 202—213. Graf Botto II. 220.
Storsch (Rathsherr) VII. 189.
Störtenbecker I. 366—371. Störtenbeckerstief 367.

Stoschius (Syndicus Franz Heinrich) VI 251—476.
— (Bürgermeister Adolph Christoph) VII. 269. VIII. 473.
Strackholt ausgeplündert II. 85.
Strandrecht dessen Bestimmung V. 257. 258. aufgehoben mit Hamburg II. 117. mit Ditmarsen II. 135. zwischen Bremen und Harrlingerland III. 2.
Streif IV. 279 —
Streitigkeiten der Stände mit dem Regierhause und daraus entstandene Landesunruhen. Unruhen unter Edzard II. Erste Beschwerden und Quellen dieser Unruhen III. 139. 144. 217—219. 221. Fernere Gravamina und Verhandlungen darüber 222—224. 239—245. Neue Quellen der Mishelligkeiten 245—255. 269. 307. 574. 577. Ursprung der besondern Streitigkeiten der Stadt Emden mit dem Regierhause 237—253. Erste Revolution darüber in Emden von 1595. 250—259. und Ausbruch öffentlicher Feindseligkeiten. Wiederhergestellte Einigkeit zwischen Emden und dem Grafen durch den delfzylischen Vergleich 260—267. Die Stände bringen ihre Beschwerden bei dem Kaiser an 256. so auch der Fürst, woraus wechselseitige Beschwerden entstehen 272—279. Diese werden 1597 von dem Kaiser entschieden 280. Indessen treten wieder neue Irrungen ein 283—300. Diese werden nach Antritt der Regierung Grafen Enno III. durch die Concordaten 1599 gehoben 323—337. Die Schornstein-Schatzung erregt wiederum Mishelligkeiten der Stände unter sich und mit dem Grafen 370—390. die in Emden erst in einen Tumult und dann in öffentliche Feindseligkeiten zwischen Emden und dem Grafen ausbrechen 391—398. Der Graf wendet sich an den Kaiser und bringet kaiserl. Mandaten wider Emden aus 406—414 die durch eine kaiserliche Commission insinuiret werden 416—418. Der Graf will Emden zum Gehorsam zwingen und trift kriegerische Vorkehrungen 422—429. Oeffentliche Feindseligkeiten 434—444. Waffenstillstand 454. Ende dieser Unruhen im Jahre 1603 durch den hagischen Vergleich 455—468. Abermalige Mishelligkeiten 472—507. werden durch den Ember Landtags-Schluß gehoben 507—518. Es eröfnen sich wieder neue Quellen der Irrungen 521—528. besonders zwischen dem Grafen und Emden 528—547. die aber durch einen Pro-

Provisional-Vergleich vorerst beigeleget werden 548. Nachher vereinigen sich die Stände mit Emden wider den Grafen 554. 558. Emden kündiget dem Grafen den Gehorsam auf 554. dies veranlasset den öffentlichen Ausbruch einer Fehde zwischen Emden und dem Grafen 560—569. Wie nun auch die Stände dem Grafen den Gehorsam aufkündigen, so entstehet dadurch eine völlige Anarchie in Ostfriesland 570 Alle diese Streitigkeiten werden endlich durch den wichtigen Osterhusischen Accord von 1611 völlig gehoben 578—607. Emden trennt sich von den Ständen IV. 16—18. und die Stände trennen sich wieder unter sich 49. worauf Emden eine Union mit der Ritterschaft trift 64—68. Nachdem hierauf der Emder Landtag viele Mißhelligkeiten erreget hatte 78 — confoederiren sich Norden, Aurich und der dritte Stand wider die Ritterschaft und Emden 81—86. Der Graf nimmt an diesen Streitigkeiten Antheil und wird in Emden arretirt 87—94. Diese fortdauernden Unruhen werden 1619. durch eine staatische Resolution entschieden 95—124. worüber nach Verhandlungen auf dem Norder Landtage die Gen. Staaten eine Manutenenz-Acte ertheilen 125—136. Während der Mannsfeldischen Invasion kündiget wiederum Emden dem Grafen den Gehorsam auf 161. In dem Haag wird die Sühne zwischen Emden und dem Grafen versucht 223—226. Ausbruch der Unruhen unter Graf Rudolph Christian. Die Emder erobern Aurich werden aber wieder zurück geschlagen 237—239. Die General-Staaten ertheilen über diese Streitigkeiten eine Resolution 240—245. diese staatische Entscheidung von 1626 wird, nachdem die Streitigkeiten durch dänische Vermittlung ausgeglichen worden 245—251. nachher von beiden Seiten angenommen 322. Neue Mißhelligkeiten zwischen Emden auf der einen, und dem Grafen Ulrich in Verbindung mit den Ständen auf der andern Seite wegen der Emder Garnison 320—322. Fernere Irrungen über die Emder Garnison und den Defensions-Anstalten 340—345. 369—377. die Streitigkeiten darüber zwischen Ständen und Ständen und dem Grafen 501—527. 532—537. werden 1648 durch einen Interims-Vergleich abgestellt 537—549 Ausbruch der Streitigkeiten unter vormundschaftlicher Regierung

rung der Fürstin Juliane über die noch nicht anerkannte Regierung V. 13—19. und derselben Fortgang bis zur staatischen Entscheidung 46—53. welche indessen die eingetretene Anarchie noch nicht hebt 59. Fernere Streitigkeiten unter der Regierung Fürsten Enno Ludwig 119—145. 148—158. Ständische und landesherrliche Beschwerden unter der Regierung Fürsten Georg Christians. Trennung der Stände unter sich, blutiger Auftritt und öffentlicher Aufstand 173—201. Verhandlungen darüber 202—204. 211—237. Diese Streitigkeiten werden 1662 und 1663 durch den haagischen Vergleich, den Emder Vergleich und den Final-Receß geschlichtet 242—266. Allgemeine Aussöhnung 266. Streitigkeiten über die noch nicht anerkannte vormundschaftliche Regierung und über die braunschweigische Einquartierung mit der vormundschaftlichen Fürstin Christine Charlotte 348—354. Anarchie und Verwirrung 355. Fortsetzung dieser Mißhelligkeiten 356—385 Die Stände werden zur Anerkennung der vormundschaftlichen Regierung angewiesen 386. Fortsetzung der ständischen Beschwerden über die vormundschaftliche Regierung und braunschweigische Einquartierung 387—405. Gründe der ständischen Weigerung zur Anerkennung der vormundschaftlichen Regierung und wechselseitige Beschwerden 408—412. Kaiserl. Commission 412—420. Nach verworfenen Anerbieten und Erklärung der Stände 420—424. wird nach vielen Verhandlungen die vormundschaftliche Regierung der verwitweten Fürstin anerkannt und die Ruhe wiederhergestellt 425—453. Indessen veranlasset die Landes-Defension neue Irrungen VI. 31—36. Wie die Fürstin sich an den Kaiser gewandt und kaiserliche Mandaten ausgebracht hatte, nimmt der Proceß bei dem Reichshofrath seinen Anfang 37—55. durch die münsterische Einquartierung entstehen neue Irrungen 81—87. 92—96. 99. Eine kaiserl. Commission richtet nichts aus, 103—107. vielmehr wird die Fürstin für eine Feindin des Vaterlandes erkläret 115—122. Ausbruch der Feindseligkeiten, Verhandlungen und getroffener Vergleich von 1678. 123—134. Neue Mißhelligkeiten über das ständische Wappen, Landes-Defension ꝛc. veranlassen das kaiserl. Conservatorium 145—174. und die Tractaten mit Bran-

den-

denburg und Münster 180—184. Unruhen über das Conservatorium 194—200. Hierauf wird eine kaiserl. Hofcommission ernannt 223—233. Nach den Streitigkeiten auf dem Stickhauser Landtage 239—244. wird die kaiserliche Hofcommission eröffnet 258—260. die sich mit dem kaiserlichen Decret von 1688 endiget 261—265. Fernere Streitigkeiten über die Beendigung der vormundschaftlichen Regierung 273—283. Anarchie bei Antritt der Regierung des Fürsten Christian Eberhard, und kaiserliche Resolution 299—307. Durch den Hannöverischen Vergleich von 1693 werden die Hauptstreitigkeiten beglichen 311—315. und die übrigen durch den Aurichter Vergleich von 1699 abgethan 363—366. Betrag der Kosten, die die Landesunruhen erreget haben 392. die friedfertige und glückliche Periode unter der Regierung Georg Albrechts VII. 2. und 123. wird durch neue Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen gestöret 82. Quellen dieser Streitigkeiten 83—121. Sie vergrößern sich immer mehr nach dem erfolgten kais. Decrete von 1721. 137—141. breiten sich nach dem zweiten Decrete weiter aus 142—153. und gehen in offenbare Landesunruhen über 154—156. Bündniß der Stände unter sich 160. und Folgen desselben 161—163. Erste Trennung der Stände in neue und alte, oder gehorsame und Renitenten 164. Letztere verbinden sich näher unter sich und besonders mit Emden 173. Kaiserliche Bestätigung der vorigen Decrete und die auf Sachsen und Braunschweig Wolfenbütt. erkannte Untersuchungs-Executions- und Manutenenz-Commission 174—180. f. weitere Kaiserl. Commiss. Grundsätze der Stände über die kaiserl. Decrete 184. und ihre Erklärungen über die Submissionen 185. Aurich, Norden und 5 Aemter submittiren sich den kaiserl. Decreten 198. In wie ferne diese Submissionen geschehen? 203. Die alten Stände protestiren wider den Landtag 203. Ihre Zwistigkeiten mit den neuen Ständen 209—212. Sie werden von dem Kaiser für Rebellen erkläret, wenn sie sich nicht unbedingt unterwerfen 218. Höchste Ungnade des Kaisers besonders wider Emden 219. Die alten Stände oder Renitenten wollen sich mit Vorbehalt der Landesaccorden submittiren und bieten sich zur Sühne an 199. 236. 244.

254—262. Dieſer Vergleich wird von dem Canzler Brenneiſen verworfen 261. Sie verpachten die Acciſe. Dadurch wird der Ausbruch des Bürger-Krieges und das erſte Blutbad in Leer veranlaſſet 237—240. Folgen davon 241—247. Emden und die Renitenten werden von den Landtagen ausgeſchloſſen 251. Bündniß der Aemter Emden, Greetſyl und Leer 263. Vorbereitungen zu neuen Thätlichkeiten 270—273. die Renitenten werden für Reichsrebellen erkläret 274. Ihnen wird alle Verantwortung unterſagt 275—305. Zweite Action in Leer und deren Folgen 281—286. Bündniß der Communen und das Entſtehen der Communherrn 286—283. Dieſes Bündniß vergrößert ſich 3 2. Die oſtfrieſiſchen Unruhen ſetzen die mehreſten Cabinetter der europäiſchen Mächte in Bewegung 299. Emden erbietet ſich nochmals zu einem Vergleich 302. Das kaiſerl. Executions-Decret bahnet den Weg zur Verzweifelung und eifrigen Fortgang des Bürgerkrieges 303—322 Völlige Anarchie 323. 329—331. Die Renitenten werden bei Hage geſchlagen 332—339. ſo auch bei Norden und gehen auseinander 341—353, Nach erkannter kaiſerl. Executions-Commiſſion 355—369. ſubmittiren ſich die alten Stände als Renitenten den kaiſerl. Decreten 370—372 Statt der vormaligen Anarchie tritt nun ein Miniſterial-Deſpotismus ein. Hartes Schickſal der Renitenten 374—378. 386. 388—392. Renitenten-Steuer 37<. VIII. 182. Verhandlungen, Folgen und kaiſerl. Reſolutionen auf die ſtändiſche Submiſſions-Acten VII. 382—406. Ertrag der Schaden-Rechnungen aus dieſen Unruhen und Liquidation der Schäden 389. 420. VIII. 21. Benehmen und Geſinnungen der gehorſamen Stände in Rückſicht auf die Renitenten, wie auch auf die Landes-Conſtitution VII. 401—406. Die Renitenten erhalten von dem Kaiſer die Amneſtie, wenn die unbedingte Submiſſion erfolgen würde 412—416. Verhandlungen darüber 416—423. Emder unbedingte Submiſſion 425. Folgen 426—435. Behandlungs-Art der von den Ständen eingereichten Gravaminum 440—443. Der Fürſt ſoll ſich darauf einlaſſen 461. kaiſerl. Definitiv-Beſcheid 436—442. und deſſen Folgen 442—452. Kaiſerl. Reſolution von 1731. 452—454.

454. Folgen 454—458. von 1732. 459—460. Ende der kaiserl. sächsisch braunschweigischen Commission 462—465. Unter der Regierung des letzten Fürsten Carl Edzard werden die Irrungen noch nicht gehoben VIII. 11. Die alten Stände senden eine Deputation nach Wien 13 und bringen eine günstige Resolution aus, wornach der Effect der ihnen ertheilten Amnestie eintreten, und sie über ihre schon 1729 eingereichten Gravamina gehöret werden sollen 14—16. Tergiversationen des Fürsten und der gehorsamen Stände 18—20. Die alten Stände werden nun statt Renitenten gravaminirende Stände genannt 70. Sie selbst nennen sich Kinder des alten Bundes 71. Neue Kaiserl. auf Braunschw. Lüneburg oder Hannover erkannte Commission s. kaiserl. Commission. Unter der königl. Regierung werden die Spaltungen der Stände unter sich durch einen allgemeinen freyen Landtag gehoben 190. Auch sollen von Seiten des Landesherrn alle Contraventionen wider die Landesverträge abgestellet werden 193—195. Die Hauptgravamina werden durch die getroffene Convention würklich erledigt 204—213. Alle übrige Beschwerden sollen in der Güte oder durch den Weg Rechtens abgestellet werden 207. Einhalt der noch übrigen Beschwerden und Verfolg der Verhandlungen 236—241.

Friede und Eintracht tritt wieder ein 214—217. Streitigkeiten der Stände mit der Cammer 267—270. mit Emden 280—287. gehoben 308—311. Der Landesdeputation im siebenjährigen Kriege 417—471.

Streitigkeiten s. auch Emden, General-Staaten, kaiserl. Decreten, kaiserliche Commission und Landesverträge. Einquartierung, Servisgeld, Stückknechte, Salz, Oberdirection.

Streitschriften zwischen dem Regierhause und den Ständen IV. 138. 446. V. 178 212. 213. 220. VI. 149. 150 239. 259. 260. VII. 113—119. 434. 454-458. und ausserdem die in den Noten, besonders im siebenten Bande angeführten Piecen.

Zwischen dem Regierhaus und Emden II. 445—452. VII. 113—116.

Zwischen den Ständen und Emden V. 108. VII. 116.

Zwischen der Canzellei und dem Hofgerichte VII. 92. 141.

Streuf (General) III. 195.
von Strube (Capit.) VII. 336.
Stryck (Samuel) Gutachten über die oſtfrieſiſchen pietiſtiſchen Streitigkeiten VI. 420.
Stüber Gelder Urſprung IV. 339. deren Vertheilung VI. 395.
Stuart (Heinrich Thomas) VIII. 367.
Stückknechte ſ. Knechte.
Stürenburg (Droſt) V. 262.
— (Rathsherr) VII. 69—
— (Amtmann zu Stickhauſen) VII. 330.
— (Amtmann zu Aurich) IX. 36—47.
Sturmünſter VI. 472.
Subſidien fürſtliche ordentliche und auſſerordentliche VI. 37. 44. 120. 121. 263. beſtimmt 312. 365. VII. 381. Königlichen beglichen und ſollen nie erhöhet noch mit neuen Anfoderungen vermehrt werden VIII. 203. 206—208. 211. ſollen bei Landes-Calamitäten gemindert werden 212. ſind auch zum Theil im ſiebenjährigen Kriege remittirt IX. 85 Zu dieſen Subſidien iſt das Agio zugefüget VIII. 208.
Südwendung. Gränzſtreitigkeiten VI. 470.
Surrogat ſ. Acciſe.
Suur (Hemmo Amtmann) VIII. 179.
— (Doct. und Ger. Verw.) VII. 311—341.
— (Burgerm.) IX. 75.
Swalwe (Bürgerm.) IV. 261—
Swalwe (Officier) V. 289—
Swart (Fähnrich) VII. 378.
Swarte IV. 261.
— (Prediger) VIII. 102.
Syfken (Landrentm.) VII. 229—
von Sylva (Marquis) Correſpondenz mit Graf Edzard III. 537—
Syndicus ſ. dritte Stand, Emden.

T.

Tagelohn beſtimmt III. 31. 106.
Talus (Prediger) VI. 72.
Talemänner I. 249.

Tamme zu Petkum II. 6.
Tamminga (Vice-Hofrichter) VI. 359. VIII. 188.
— (Reg. Rath) VII. 134.
Tamminga erstochen I. 439.
Tanne von Oldersum II. 284.
Tanne Diuren von Jever II. 10—80.
Tanne Icken von Sandel I. 315.
Tannen (Wilhelm) geköpft I. 341.
— (Hero) II 18.
Taute (Prediger) IX. 211 —
Tecklenburg Graf Nicolaus II. 221.
— (Gerd) VII. 270
Teelman (Rathsherr) VII 471.
— (Heinrich Prediger) VI. 66.
Tegel (geb Cammer. R.) IX. 106—109
Terborg (Folckert) VII. 137.
— (Steffen) II. 402.
Terbrack (Administr.) VI. 106 — VII. 146 —
Thebes (Simon) IV 366.
Theda I. 466. vermählt sich mit dem Grafen Ulrich II. 27. tritt die vormundschaftliche Regierung an 78. Ihre Handlungen während der Regierung 78—111. Ihr Testament, Absterben und Character 120. 121.
Theda Graf Edzard I. Tochter II. 337—340.
Thedinga Kloster I. 141. 264. befestigt und abgebrannt 364. saecularisirt II. 351. 356. abgebrochen VI. 56.
Theil Landen und Theil Recht I. 122.
Theurungen, Hungersnoth und Miswachs, wie auch theure Preise I. 211. 228. 277. 369 II. 100. III. 59. 206. 262 283. 444. IV. 201. V. 57. VI. 358. VII. 6. 7. VIII 96. IX. 35. 186—189. 190—193.
Thomasius (Professor) VIII 6.
Thorn Statthalter der Umlanden II. 178—
Thorum I. 260. 261.
von Thurn und Taxis (Fürst) VII. 471.
Tiabbern III. 65—126.
Tiedefeld erbaut I. 343. verwüstet VI. 11.
Tido zu Uplewart II. 6.
von Tielkau (Oberrechnungs-Rath) VIII. 485.
Tieman (Johann) II 364.
Timmel Kloster I. 198. II. 351.

Tonnies (Ingenieur) VII. 64.
Topp (Commiſſ. Secret.) VIII. 59.
Torflegen, ein Spiel VI. 479.
Torfgräberei ſ. Wehnen.
Train Knechte ſ. Knechte.
Trachten, Kleider-Trachten I. 261. III. 30.
Trecktief von Emden nach Aurich projectirt V. 266. VIII. 445. IX. 172. ingleichen von der Schanze nach Wenner VI. 352.
Treskau (Capit.) VIII. 172—
Trimbachiſches Bataillon in Emden abgedankt IX. 97—98.
Tripmacher (Johann) II. 360.
Trump (Johann) VII. 331. 338—351.
Turnierſpiel in Emden gehalten II. 151.
Tuch- und Lackenfabrique projectirt IX. 171.
Tyſliſche Familie I. 253. III. 117.
Tylly Kaiſ. General, ſucht die Mansfelder aus Oſtfriesland zu vertreiben IV. 174—176. 178—183. und läßt nachher kaiſerl. Truppen in Oſtfriesland rücken IV. 268—deſſen Correſpondenz mit den Ständen 277. mit Emden 296 und mit dem Könige von Schweden über die oſtfrieſiſche Neutralität 317. 318.

U.

Ubben (Wilhelm oſtfr. Canzler) II. 214—
Ubbinga (Bobo) I. 234.
Ubbo Philipps III. 20.
Ude Fockens I 422—458.
Uden (Bonno) IV. 327.
Udinga (Harko) I. 234.
Udo von Coldeborg II. 137.
Uitrecht Reſidenz des Königes Radbods I. 60. Die Biſchöfe von Uitrecht hatten die obergeiſtliche Jurisdiction über Friesland 102. wurden immer mächtiger 142—144. hatten beſtändige Streitigkeiten mit den Frieſen 286. und errichteten nachher ein Bündniß mit den Frieſen 350.
Uitrecht ſ. auch Gröningen.
Ukenaiſche Familie Stammtafel I 11.

Uken (Focko) dessen große Fehden I. 364. 380. 384. 392—465.
Uko Fockens I. 423—456.
Ukt Wallis IV. 387—389.
Uko Graf von Ostfriesland II. 75. wird mit regierender Graf 131—204. stirbt 204.
von Ulefeld (Graf kais. Gesandte) VIII. 17
Ulrich Cirksena, dessen Ansehen und Macht II. 3—5. 27. wird von vielen Distrikten zum Obersten und Häuptling angenommen 7 vermählt sich mit Thede 27. wird von den Ständen zum Oberhaupt angenommen, von dem Kaiser mit Ostfriesland belehnt, und in den Grafenstand erhoben 30—33. worüber er verschiedene Diplomate erhält 69—71. Er wird feierlich durch einen kaiserl. Herold investirt 72. Seine Handlungen und Fehden I. 427—478. II. 3—75. Sein Absterben, Nachkommenschaft und Character II. 75.
Ulrich II. Graf. Seine Verrichtungen vor seiner Regierung IV. 94. 154. 279— Antritt seiner Regierung IV. 285. Seine Handlungen während der Regierung, und besonders die Irrungen mit den Ständen und Drangsalen in dem dreyßigjährigen Kriege 285—549. Seine Vermählung s. Juliane. Sein Absterben, Character und Nachkommenschaft 549—554. Sein Testament V. 2. 11.
Ulrich (Graf Edzard I. Sohn) spanischer Cammerherr II. 297. wird blödsinnig 332. hält sich zu Hasselt auf 347. stirbt 341.
Ulrich. Häuptling zu Dornum und Oldarsum II. 146—418.
Umlande. Graf Edzard macht Prätension darauf II. 180. wird von den Umlanden gehuldiget 203. bleibt noch lange Statthalter der Umlanden 273—277. und wird nach den darüber entstandenen Streitigkeiten 285. von neuem gehuldiget 296.
von Ungern Sternberg (Reinhold Helmrich Capitain) VI. 470. VII. 237—281.
—. (Fräulein) VIII. 17.
von Ungnaden. Andreas V. 5. David kaiserl. geheimer Rath 70— Elisabeth (Marenholz Gemalin) 5—79. Eva IV. 478. V. 5—
Unruh (Canzelliſt) VIII. 37—

Upganter I. 196. 215.
Uphusen und Wolthusen. Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 5b. die Herrlichkeit wird ein oſtfrieſiſches Lehn II. 73. wird an Emden verkauft IV. 325.
Uplengen befeſtigt II. 84. erobert 240. geſchleift 247. nachher wieder erobert 283. und völlig geſchleift 419.
Upſtalsboom. Alter I. 132. Lage und Etymologie 281. Geſetze 134. 241. 277 294. beſtätigt 319. Richter und Geſchworne bei Upſtalsboom und deren Autorität 189. 191. 194—196. deren Anſehen zuletzt dahin ſinkt 311. Landtagen zu Upſtalsboom 283—302. werden nach Gröningen verlegt 319—322. vermeintliche letzte Verſammlung bei Upſtalsboom 448.
Upſtellingen I. 282.
Urbarmachungs-Edict IX. 168.
Urnen ausgegraben VII. 69.
Urlsperger IX. 212—216.
vom Uſſelern (Franz) IV. 549.
Utenhoven III 49 —
Uttummer I, 196. Uttum eine Probſtei 225. Stammtafel der Häuptlinge I. Tab. 2.
Utzen (David) VI. 60.

V.

Varel kömmt an Oldenburg II. 99.
Vechte zum Unterhalt der Garniſon muß Oſtfriesland ſein Contingent entrichten V. 30.
von Vehlen (Droſt) VI. 470 —
Vehne und Moräſte. Den Eigenthümern der ausgegrabenen Moräſte verbleibet der Antheil und III. 596. Anlegung des großen Vehns IV. 366. des Lübberts, Hülner, Bockzeteler, Jobus, Stickelkamper, Iheringe, Warſings, Spetzer, Lauwermanns, Rhauder und Jlower Vehns 367. 368. Neue unter königl. Regierung angelegte Vehne IX. 171. Projecte zur Beförderung der Vehnen und Torfgräbereien VIII. 233—236. Compact der Vehnſchiffer IX. 181.
Vehr (Cornelius) II. 321.
von der Velde (Johann Tielen) VI. 74.
— (Commerzien-Director) VIII. 366.
Vernau Commendant in Emden III. 473 —

Verkoper s. Schieringer.
Vicariat (Reichs) s. Ostfriesland, Harlingerland und Sachsen.
Victualien Brüder I. 366. werden begünstiget von den ostfries. Häuptlingen 367—374.
Viehseuche I 211. 229. VI. 241. VII. 3. VIII. 257. IX. 134. 138. — 141.
Vierziger s. Emden.
Viomesnil (französ. General) IX. 78—81.
Vögel (wilde) zu schießen ist jedem erlaubt III. 336. 592.
Vogelsand und Vogelheerd V. 201.
von Volgt (Ober Appell. Rath) VIII 37—174.
Völger (Rath) V I. 22.
Völlener Burg geschleift II. 9. Völlen hatte vorher drey Burgen VI. 472.
Volkszahl auf den Fehnen IV. 368. überhaupt V. 88. VIII. 339.
Volontaires d' Ostfrise errichtet IX. 17—19.
Vor- und Nachweiden VIII. 233. 234.
Vorbeifahrts-Recht s. Stapel-Recht.

W.

Waal (Oberste) IV. 318.
Wacke (Schiffs-Capitain) IX. 10.
Wachsbleichen projectiert IX. 171.
Wachsel (Organist) IX 44.
Waerma (Prediger) IX. 208.
von Walbrun (Frau) VII. 473.
— (Johann Eberhard Friedrich) VIII 64. 110.
Waldeck. Graf Philipp heurathet die Comtesse Margarethe von Ostfriesland II. 337. Proceß der Grafen von Waldeck mit dem ostfr. Regierhause VI 353.
Waldgrave (Milord) IX. 2.
Wallendorf (Amtmann) VII. 341—379.
Walpurgis von Rittberg vermählt sich mit Graf Enno III. 161. stirbt 163
Walther (Gen. Superint) IV. 282 — 323 — 334.
von Wangelin (Oberst-Lieut.) VII. 358.
von Wangenheim (Jacob) V. 63.

Wangerland. Gränze I. 237. Wangerland ſ. auch Oſtringen.
Wanger-Oge von den Holländern verwüſtet I. 344.
Wappen und Siegel. Das oſtfrieſiſche Wappen I. 468. III. 354. 356. dem preußiſchen einverleibet 356. von dem Könige angenommen VII. 467. Wappen und Siegel der alten frieſiſchen Stände I. 298. der oſtfrieſiſchen Stände und Streitigkeiten darüber IV. 117. Der Kaiſer begnadiget die Stände mit einem Wappen VI 139. 141. Streitigkeiten darüber mit dem Regierhauſe 142—145. 165. 167. das Wappen wird von dem Kaiſer beſtätiget 263. und endlich von dem Landesherrn zugeſtanden 313. Siegel des neuen Auricher Adminiſtr. Collegii VI 231. der Communherrn 312. des Emder Kriegs-Collegii III. 257. der emdiſch-oſtindiſchen Compagnie VIII. 370. Cammer Caſſen-Siegel unter der kaiſerlichen Adminiſtration VIII. 482. Streitigkeiten über den Gebrauch des hofgerichtlichen Siegels V. 13—19 52 168. 376. VI. 285. 455. Wappen von Emden II. 58—60. Eſens und Wittmund I. 468. Oldaſum IV. 44 der Stedinger I. 239. der Hunſinger, Fivelgoer, Humſterländer, Fredewolder, Rüſtringer, und Oſtringer 298. 299. das Ritbergiſche III. 354. Wappen des Grafen Edzards II. 113. der Häuptlingen Ehrkſena I. 467. III. 355. der Ukenaen I. 465. 466. III. 355. der then Brocken I. 466. der Abbenaer II. 59. und der Häuptlinge von Manſchlacht I 468. Wappen der Frau von Sandhorſt VI. 389 448. der Familie von Diepholt II. 205. Tilly I 253. Wiarda IV. 386.
Wardenberg, heſſiſcher Oberſte IV. 420 —
Warfen. Gerichts-Warfen I. 246.
Warfsmann I. 6.
Warner (Johann Diederich Deich-Rentmeiſter) V. 450.
Warner (Joost Landrentmeiſter) IV. 405.
Warners (Martin) VII. 270.
Warſing (Doctor) IV. 367.
— (Adminiſtrator) VIII. 474. IX. 23 —
Waſſer Mangel VII. 29 44.
Waſſerfluthen und Ströme vor gräflicher Regierung I. 187. 211. 258. 324. unter gräflicher Regierung II. 151. 209. III. 283. 444. IV. 432. 449—451. V. 54. 287. und darunter beſonders die allerheiligen Fluth III. 108—111.

Fuſ-

Fastnachts-IV. 226. und Peters-Fluth V. 56. Unter fürstlicher Regierung die Catharinen- und Martins-Fluthen VI. 257. die große Weinachtsfluth und deſſen Folgen VII 7—81. ingleichen Neujahrsfluth 56—81. und andern Fluthen VI. 359 VII. 5. VIII. 35. unter königl. Regierung VIII. 383—386. IX. 141—147.
Waſſertaucher II. 173.
Wechſel-Ordnung VIII. 329.
Wedde frieſiſche II. 31. 102.
von Wedel (Guſtav Wilhelm däniſcher General-Feldmarſchall) IX. 136.
von Wedel (Erhard General) IV. 479. IX. 137.
— (Anton Franz Graf) VIII. 64. 258. 273 — 480. IX. 43. 54. kurze Biographie 137.
— (Fräulein) IX. 81.
von Wedel-Jarrelsberg (Guſtav Wilhelm) IV. 479.
von Wedel-Fryß VIII. 427. 430.
Wedelfeld IX. 136.
Weerdummer Häuptlinge Stammtafel I. Tab. 15. Anna, Adelheit und Urſula von Weerdum. Letztere verbrannt III. 45. von Weerdum Haro IV. 404 — Ulrich Vice-Cammer-Präſident VI. 143 —
Alexander VI 145.
Wege (gemeine grüne) ſollen nicht von Beamten verpachtet werden III. 579. ſollen mit Bäumen bepflanzet werden IX. 170.
von Wegener (Cammer-Präſident) IX. 103.
Wehrgeld I. 248.
Weiß (Doctor) IX. 134.
Wenckebach (Adminiſtr.) VI. 126.
— (Ludwig Bürgermeiſter) VII. 189.
— (Ludwig der jüngere Bürgermeiſter) VII. 198 —
Wener. Probſtei I. 225. Kirche II. 74. Wener abgebrannt 114. Tumult bei Wener V 208.
Werbungen davon iſt Oſtfriesland zu Kriegs- und Friedenszeiten frei VIII. 203. 206. 208—211. IX. 194
Wermelskirchen (Bürgerm.) VII. 211. VIII. 13 — 114.
— (Emder Capit.) VII. 237 —
Wermelskirchen Adminiſtr. V. 23. —
Weriner I. 53.

von Werſabe (Droſt) V. 337 —
— (Heinrich) VI. 228 —
— (Ortgieſe) III. 442.
von Weſelau (Fräulein) VIII. 316.
Weſſels Herrmann III. 560 —
Weſteel untergegangen I. 324.
von Weſten Canzler III. 35 —
deſſen kurze Biographie III. 41.
Weſtenburg (Adminiſtr.) VII. 380 — VIII. 244 — 292.
von Weſtendorf (Secret.) V. 111. — 416. VI. 106 —
— (Eva) VII. 364.
Weſterende Alterthum I. 53.
Weſtergo I. 69. ſ. auch Oſtergo.
von Weſterholt (Canzler) III. 243 — 340. 401 —
von Weſterholt Maria Eliſabeth VI. 348.
Weſterholter Kirche befeſtiget II. 146.
Wiard (Campo) III. 579.
— (Gerold) I. 375.
— von Oldarſum und Faldern I. 427 — II. 20 — 64. Sein Teſtament 65.
Wiard Droſt I. 276.
Wiarda (Suffried Poteſtat von Friesland) I. 356. Suffried 401. Dothias, Syndicus in Emden, dann gräfl. Rath und endlich Canzler III. 150 — 257. 320 — 605. IV. 5 — 386. V. 149. 272. kurze Biographie IV. 386. Bucho Rath IV. 476 — V. 118 — 430. Ulrich Amtmann V. 149. Aggaeus Amtmann V. 149. Viglius Amtmann III. 590 — IV. 27 — 220. Tilemann Amtmann IV. 411. Dothias Wilhelm Amtmann VIII. 179. Georg Ludwig Secret. VIII. 182.
Wibet von Stebesdorf I. 411. —
Wibet von Eſens I. 443 — II. 3. 4.
Wibrands (Prediger) IX. 210.
Wichert I. 58.
Wichmann I. 366 — 371.
Wichuſen vertauſcht II. 47.
von Wicht Familie III. 590.
von Wicht Hector III. 276 — 590. IV. 133. Ernſt Friedrich III. 590. von Wichtin Marenholz Mutter V. 73. Mathias ſtändiſcher Syndicus nachher Regier. Rath II. 289. VII. 115. 118. 222 — 230 — VIII. 37 — 168. 172. 185.

255 — kurze Biographie 186. Hector Friedrich (Bürgermeister) und Administrator) VIII. 61 — 244. 249 — 472 — 475.
Widdelswehr kömmt an Emden IV. 327. Stammtafel der Häuptlinge von Widdelswehr I. 9. b.
Wiedertäuffer s. Religion.
Wiezelt I. 361 — 365.
Wiedrunkel. Graf Ludwig Adolph vermählt sich mit der Comtesse Louise VI. 469. Prätenſion der Grafen von Wied-Runckel, und Erichingen auf Oſtfriesland VIII. 140 — 145. 152. 160. Neu Wied (Graf Carl Ludwig) VIII. 182.
Wiener Vergleich V. 826.
Wierdtsma I. 133.
Wigmodier I. 110.
Wilde (Notarius) VII. 226. 398.
Wildſtand war vorhin ſtark VI. 441. IX. 187.
Wilfried erſter frieſiſcher Apoſtel I. 57.
Wilhelminen-Holz VIII. 317.
Willehald I. 81.
Willibrod I. 61. 68. 102.
Wilken (Bürgerm.) VIII. 61.
Wilkühren I. 241.
von Windiſch Grätz (Kaiſerlicher Commiſſarius) VI. 103 — 107.
von Wingen (Samuel) III. 150 535 —
— (Enno Paul Vize-Präſident und Bürgermeiſter) VIII. 62 — 198. IX. 75.
— (Leo Deput.) VII. 93.
— (Eberhard Secret.) VII. 207.
Winsheim (Veit) III. 562.
Winter. Harter II. 189. III. 84. VIII. 95. IX. 146. 189.
von Winterfeld (General) IX. 136.
Wirdum. Formula Wirdumana III. 47.
Wiſſendorffer (Oberſte) II. 289.
Witfeld erſter Bürgerm. in Emden, dann fürſtlicher Rath IV. 261 — 357 — V. 3.
Witkop (Johann Rath) V. 212.
Witmund. Häuptlinge ſ. Kanckena und Eſens. Witmund abgebrannt von den Hamburgern I. 370. erobert von Sibet Attena II. 39. vertauſcht gegen Dornum 41. erobert

obert von Graf Enno 377. wird ihm durch einen Vergleich überlaſſen 381. dem Junker Balthaſar aber wieder eingeräumt 412. und wird zuletzt von den Jeverarern erobert 430. Wittmunder Burg erbauet II. 41. abgebrochen VIII. 378. Wittmunder Kirche IX. 228.

Wittmund ſ. Harlingerland.

de Witt (Johann) Commiſſ. in den oſtfrieſiſchen Streitigkeiten V. 245.

Wittendorff II. 144.

Wittwerum I. 188.

Witzleben (dän. Landrath) VII. 300.

Wlömer (Geh. Finanzrath) VIII. 485.

Wolfsjagd IX. 116.

Wolthuſen ſ. Upbuſen.

von Wouwern (Johann) IV. 554.

Wulfram I. 66.

Wunckiov (kaiſ. Geſandte) I. 391. 396—402.

von Wurmb (Hofmarſchall Ludwig Ernſt) VI. 401— VII. 87—470. IX. 137.

von Wurmb (Hofmeiſterin) VIII. 316.

von Wurmſer (General) IX. 48—60.

Würtenberg. Herzog Chriſtian Ulrich, vermählt ſich mit Sophia Wilhelmina von Oſtfriesland V. 163. Prinzeſſin Chriſtine Charlotte ſ. Chriſt. Charl. Herzog Eberhard ladet die Stände zum Vermählungs-Feſt ſeiner Tochter ein V. 241. Seine Handlungen in den oſtfrieſiſchen Angelegenheiten V. 279. 326. Er wird zum Mitvormundſchaftlichen Regent von Oſtfriesland ernannt, aber von den Ständen nicht anerkannt V. 347—448. VI. 23. Herzöge Wilhelm Ludwig und Friedrich Carl kommen nach Oſtfriesland. VI. 18.

Wynwod, engliſcher Geſandte III. 490—579.

Z.

Zanaer III. 404.

van der Zeipen VI. 421.

Zerbſt, Fürſt Johann Auguſt, nimmt ſich des Deichweſens an VII. 34.

Zerneman (Doctor) III. 190— Heinrich (Hofger. Assessor) 590. Tileman (Thumcapitl. Syndic.) IV. 386. Rebecca 386.
Zernemann (Landsch. Secret.) VII. 211—380.
Zerreissung der Heerde verboten VI. 440.
Zetel an Oldenburg abgetreten II. 306.
Zimmermann (Prediger) VII. 270.
Zinsen, landüblicher Zinsfuß III. 521. IV. 58. 348. 352. V. 122. VI. 393
Zölle, Accisen und Steuern sollen ohne ständische Bewilligung nicht angelegt, noch erhöhet werden III. 193. 245. 279. 597. IV. 119. V. 257. VI. 262. Irrung über Zölle zwischen dem Regierhause und Emden III. 378. IV. 113. 122. Emden kann keine neue Zölle einführen V. 261. Der Stadt Emden ist das Zollrecht bestätigt VIII. 119. Zollstreitigkeiten zwischen Emden und Leer VIII. 238. Nach einer Convention mit den Ständen, soll ein Drittel von dem Emder Zoll an die Landschaft erleget werden VI. 208. Der Weser-Zoll wird Oldenburg zugestanden und bestätiget, doch wird hernach Ostfriesland davon entlastet IV. 546—548. Im königl. Hafen sollen Emder Schiffe besondere Vortheile bei Zöllen zu genießen haben VIII. 122.
Zuchthaus eingerichtet VIII. 378.
Zwinger (Fruwen) IV. 499
Zwinglius Beschwerden über ostfriesische Theologen II. 366.

Druckfehler im neunten Bande.

Seite	Zeile	
2	22	statt Heidepark, ließ Hidepark.
45	9	st. Hanß, l. Haaß
83	30	die Zahl 956459 gehöret nicht in die Colonne, sondern zur Seite.
127	3	st. Verschlemmung, l. Verschlammung.
131	32	st. nier alle, l. mer alle.
174	33	st. nicht einmal, l. nicht auf einmal.
207	24	st. Bos Hoovens, l. Bos Hooreus.
—	33	st. ryandige, l. vyandige.
209	8	st. Orgedierte, l. Ongedierte.
220	24	st. das, was hinter, l. was hinter.
—	25	st. räume, l. räum.
226	35	st. tegen, wordig, l. tegenwordig.
229	2	st. Eigarius, l. Ligarius.
232	16	st Liedhammer, l. Lindhammer.
235	29	st. gehorsamen Stände, l. gehorsamen und alten Stände.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B'D MAR 1 1 1915

Digitized by Google